

Heft 32/33 (Seite 1105—1168)

12. Jahrgang / 8./15. August 1942

Ausgabe A

DEUTSCHES RECHT

Zentralorgan des NS.-Rechtswahrerbundes

WOCHENAUSGABE



Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin W 35 • Leipzig C 1 • Wien I

Postversandort Leipzig

Zitierweise: DR. 1940, 538 (=Deutsches Recht, Wochenausgabe)

Anschriften: Schriftleitung: Deutsches Recht, Wochenausgabe, Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf 21 57 18. — **Anzeigenabteilung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18. Fernruf 22 40 86. — **Verlagsleitung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstraße 8. Fernruf 22 40 54. — **Bezugsabteilung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Leipzig C 1, Inselstraße 10. Fernruf 72 566. ● **Erscheinungsweise:** wöchentlich Sonnabends. Mindestfrist für die Aufnahme von Beiträgen in den Textteil 16 Tage vor dem Erscheinungstag. ● **Bezugspreis:** monatlich 2,50 RM., Vorzugspreis für junge Rechtswahrer monatlich RM. 2,—, Einzelheft RM. 1,—. ● **Bezugsbestellungen:** entweder an die Bezugs-

abteilung des Deutschen Rechtsverlages, Leipzig C 1, Inselstraße 10, oder an das zuständige Postamt oder an die nächste Buchhandlung. ● **Beschwerden:** wegen unregelmäßiger Lieferung oder völligen Ausbleibens der Zeitschrift sind zuerst an das zuständige Postamt bzw. an die liefernde Buchhandlung zu richten. Erst wenn das zu keinem Erfolg führen sollte, bitten wir, an unsere Bezugsabteilung nach Leipzig zu schreiben. ● **Anzeigenpreise und Anzeigenschluß:** siehe Kopf der Stellenanzeigen. ● **Zahlungen:** für den Bezug der Zeitschrift nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Leipzig Nr. 74242, für Anzeigenbeträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Berlin Nr. 45175.

DEUTSCHER RECHTSVERLAG GmbH., BERLIN W 35

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze	Seite
Die verfassungsrechtliche Stellung Norwegens. Von Min. Sverre Riisnaes	1105
Rechtsprechung nach Weisung oder gelenkte Rechtsprechung? Von AGR. Erwin Tiwisina	1108
Wandlungen in der Betrugsrechtsprechung des Reichsgerichts. Von Prof. Dr. Paul Bockelmann	1112
Der Geltungsbereich der Teilstrafrechte im Deutschen Reich. Von Dr. habil. Horst Schröder	1115
Der Volksgerichtshof in Norwegen. Von StA. Rück	1125
Rechtspolitik und Praxis	
Verhältnis der §§ 1—3 zu § 4 der Volksschädlingsverordnung. Von OLGR. Hochreuther	1127
Unstimmigkeiten bei Anwendung des § 159 StGB.? Von RGR. Dr. Schäfer	1127
Gerichtliche Tierheilkunde. Von RA. Dr. Rudolf Lägell	1128
Recht und Wirtschaft in Europa	
Eine wichtige Entscheidung des norwegischen Obersten Gerichtshofs. Von Dr. Herbert Ahrens	1129
Mitteilungen des Reichsrechtsamtes und des NSRB.	
Soldatenbriefe zur beruflichen Förderung der eingezogenen Rechtswahrer	1130
Gau München-Oberbayern	1130
Gau Danzig-Westpreußen	1130
Amtsgerichtsrat Hans Beckmann †	1130
Kriegsauszeichnungen	1130
Für den Rechtswahrer im Kriegseinsatz	
Die Entwicklung der Strafrechtspflege im Kriege. III. Das Kriegswirtschaftsstrafrecht. Von StA. Dr. Hans Mittelbach	1132
Schrifttum 9902	
Sverre Riisnaes: Nasjonal Samling og lovverket (Schneider)	1135
Georg Dörken und Werner Scherer: Das Militärstrafgesetzbuch und die KriegsstrafrechtsVO. (Hülle)	1135
Carl Birkenholz und Wolfgang Siebert: Der ausländische Arbeiter in Deutschland (Stothfang)	1136
G. Volkmann und H. A. Tschannen: Der höchstzulässige Preis (Post)	1136

Albert Weh: Das Recht des Generalgouvernements (D. S.)	1136
Bruno Becker: Das Devisenrecht des Generalgouvernements (Leuchs-Mack)	1136
Heino Lederer: Die Verwaltungs- und Kontrollbestimmungen der Obligationäre einer Aktiengesellschaft nach inländischem und ausländischem Recht (v. Godin)	1136
Wilhelm Schütz: Die Umwandlung des Eigentumsvorbehalts in ein Pfandrecht	1136

Rechtsprechung

Strafrecht

Volksgerichtshof

§§ 89, 90 c StGB.; §§ 211, 362 StPO. Grenzen des Rechtsgrundsatzes ne bis in idem beim Landesverrat. VGH.: DR. 1942, 1137 Nr. 1

Ordentliche und Sondergerichte Strafgesetzbuch

Die Anordnung der Unterbringung in eine Heil- oder Pflegeanstalt gemäß § 42 b StGB. wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Betroffene sich freiwillig zum Eintritt in eine private Heil- oder Pflegeanstalt bereit erklärt. RG.: DR. 1942, 1137 Nr. 2 (Schmidt-Leichner)

§ 49 StGB. Bei Verbrechen gegen die Kriegsgesetze kann die Beihilfe nicht allein in einem positiven Tun, sondern auch in der Unterlassung der Anzeige bei der Polizei zu erblicken sein. SondGer. Magdeburg: DR. 1942, 1139 Nr. 3

§§ 66, 67 StGB.; § 21 VerbrReglStrVO. n. F. Der Ablauf der Frist für die Strafverfolgungsverjährung schafft ein Verfahrenshindernis; er schafft keine sachliche Lage, die es ausschliesse, das Recht der Strafverfolgung dadurch wieder aufleben zu lassen, daß die Verjährungsfrist verlängert wird. RG.: DR. 1942, 1140 Nr. 4

§§ 139 a, 330 c StGB. Unfallsflucht i. S. des § 139 a StGB. setzt vorsätzliches Entziehen durch die Flucht voraus; bedingter Vorsatz genügt. RG.: DR. 1942, 1140 Nr. 5

§ 160 StGB.; §§ 15, 17 RNotO.

1. Die §§ 103 ff. FGG. beziehen sich nicht auf die Beurkundung von Erklärungen, die zur Erlangung eines Erbscheins abgegeben werden. Für eine solche Beurkundung bestimmt § 17 Abs. 2 RNotO., daß ein Verstoß gegen § 17 Abs. 1 RNotO. die Gültigkeit der Amtshandlung des Notars nicht berührt.

2. Eine sich aus § 15 Abs. 2 RNotO. etwa ergebende Nichtigkeit der Beurkundung würde ohne Bedeutung sein für die strafrechtliche Beurteilung eines Notars, der bei

der Beurkundung eines Erbscheinsantrags den Antragsteller zur Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung verleitet hat. RG.: DR. 1942, 1140 Nr. 6

§ 164 StGB. Wer eine Anschuldigung, an deren Richtigkeit er glaubt, durch unzutreffende Beweisanzeichen oder Beweismittel zu belegen versucht, kann, auch wenn er insoweit mit unbedingtem oder bedingtem Vorsatz handelt, nicht wegen wider besseres Wissen oder vorsätzlich begangener falscher Verdächtigung bestraft werden. Wohl aber kann die schuldhalte Angabe unrichtiger Beweisanzeichen oder Beweismittel für den Tatrichter der Anlaß sein, zu prüfen, ob nicht die falsche Verdächtigung selbst wider besseres Wissen, vorsätzlich oder doch leichtfertig begangen worden ist. RG.: DR. 1942, 1141 Nr. 7

§ 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB. soll allgemein die sittliche Sauberkeit des Verhältnisses zwischen den Ärzten und den Kranken in einem öffentlichen Krankenhaus schützen. Die Strafandrohung verliert nicht dadurch ihre Bedeutung, daß etwa zwischen dem Arzt und der Kranken schon vor ihrer Aufnahme in das Krankenhaus geschlechtliche Beziehungen bestanden haben oder daß die Kranke mit den unzüchtigen Handlungen einverstanden ist. RG.: DR. 1942, 1142 Nr. 8

§ 174 Abs. 1 Ziff. 1 i. Verb. m. § 2 StGB. In entsprechender Anwendung ist eine Bestrafung gemäß § 174 Abs. 1 Ziff. 1 StGB. auch dann möglich, wenn der Täter in wöllüster Absicht durch unzüchtige Reden unterstützt durch unzüchtiges Anschauungsmaterial Angriffe von besonderer Verwerflichkeit gegen die Reinheit des sittlichen Vorstellungs- und Gefühlslebens seines Zöglings führt. RG.: DR. 1942, 1142 Nr. 9

§§ 185, 172 StGB. Ehedwideriger und ehrebrecherischer Verkehr mit der Ehefrau eines Soldaten ist stets in erster Linie unter dem Gesichtspunkt der Kränkung und Verletzung der Soldatenehre des Ehemannes zu würdigen. AG. Cottbus: DR. 1942, 1143 Nr. 10

§ 213 StGB. Mit dem § 212 StGB. in der neuen Fassung des Ges. v. 4. Sept. 1941 (RGBl. I, 549) ist auch der § 213 StGB. in den Reichsgauen der Ostmark eingeführt. RG.: DR. 1942, 1144 Nr. 11

§ 232 StGB.; § 1631 BGB. Die Eltern geben dem Lehrer mit der Erteilung eines Lehrauftrags nicht ohne weiteres das Recht ihr Kind zu züchtigen. Ein Lehrer, der da fälschlich annimmt, irrt über einen Tatumstand. RG. DR. 1942, 1144 Nr. 12

(Fortsetzung Seite

Häusliche Trinkkuren mit

Zu haben in allen Mineralwasserhandlungen, Apotheken und Drogerien

Bad Neuenahr Sprudel

Auskunft kostenlos durch Quellenversand Bad Neuenahr im Ahrtal (Rhd.) — Fernruf 991

gegen
**Magen-, Darm-, Gallen
Leber- und Nierenleide**
unterstützend bei
Zuckerkrankheit

Wieder auf dem neuesten Stande!

Zum

Kommentar zum Devisengesetz

von

Dr. Friedrich Giese
ord. Univ.-Professor,
Frankfurt a. M.

und

Dr. Engelh. Niemann
Univ.-Prof. und Oberreg.-Rat, Leiter
der Devisenstelle S in Frankfurt a. M.

erscheint in diesen Tagen die 3. Ers.- und Erg.-Lieferung. Sie bringt den Kommentar hinsichtlich Gesetzgebung, Erlaßpraxis und Rechtsprechung auf den Stand vom 1. Mai 1942.

800 Seiten in Kunstledereinbandd.
einschl. 3. Ers.- und Erg.-Lieferung RM. 19.50

Devisen-Archiv (14. 11. 39): "... Erläuterungen sehr ausführlich und übersichtlich ... in großem Umfang durch Schrifttum und Entscheidungen belegt ... durch systematische Aufgliederung sehr übersichtlich gestaltet sind und dadurch die Arbeit mit diesem Buch für den Praktiker sehr vereinfachen. Die Verwendung des Wertes kann daher jedem Interessenten nur bestens empfohlen werden." (Rebing.)

Nationale Wirtschaft (5. 12. 39): "Der Kommentar von Giese-Niemann gehört mit zu den umfassendsten und tiefstürfendsten Erläuterungsbüchern des Devisengesetzes ... erhält eine besonders wertvolle Note, daß zu der geschlossenen Darstellung des Rechtsgehaltes jedes Paragraphen vor und hinter jedem Abschnitt Hinweise auf die Zusammenhänge innerhalb des Gesetzes oder mit anderen Rechtsgebieten treten."

ds

Verlag Dr. Otto Schmidt KG., Köln, Hansahaus

„Greif“

Auskunftei und Detektiv-Institut / gegr. 1896
Inh.: Polizei-Kommissar a. D. Fritz Jurisch
ehem. Kriminal-Kommissar in Riga a. D.

Berlin W 62, Lutherstraße 27 (gegenüber der Scala). Telefon: 243433

Auskünfte · Beobachtungen · Geheim-Ermittlungen

Seit 46 Jahren das Institut für Leistung und Zuverlässigkeit!

Ende August erscheint:

Preisbildung und Preisüberwachung bei Grundstücken

Das Preisstopprecht für Grundstücke

mit Text und Erläuterungen
aller Gesetze, Verordnungen und Erlasse

von **Dr. Fritz Scheuermann**

Rechtsanwalt und Notar in Berlin

II., neubearbeitete und erweiterte Auflage.

176 Seiten.

Preis kart. Rm. 7.20

Aus dem Inhalt:

Bindung der Vertragsparteien; Wohn-, Industrie- und landwirtschaftliche Grundstücke, Villen, Bauland; Zwangsversteigerung, Gebote - VO., Enteignung; Jüdischer Grundbesitz; Gebührenfragen.

Da über 1/3 der Auflage bereits durch Vorbestellungen verfügt ist, empfiehlt sich umgehende Bestellung bei dem Buchhandel oder dem Verlag:

„Die Grundstücks-Warte“

Fachverlag für Rechts- und Wirtschaftsfragen des Haus- und Grundbesitzes

Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 13 / Fernspr.: 310802

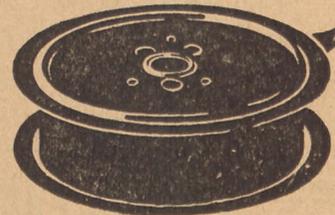
Postcheck: Berlin 28675

Soll das Farbband
länger halten

so muß vor allem die Schreibmaschine in Ordnung sein. Achten Sie darauf, daß die wichtigen Teile (Farbbandumschaltung, Bandtransport, Walzen usw.) stets einwandfrei arbeiten. Sie schreiben dann noch länger mit dem farbkonzentrierten und dadurch besonders ergiebigen Farbband

GeHa

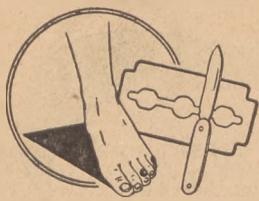
EDELKLASSE



GEHA-WERKE · HANNOVER



Nicht auf der Straße rauchen
zu Hause schmeckts besser



Auf diese Art?

Mit Messer und Rasier-
klinge den Hühneraugen
zu Leibe gehen? - Besser
nicht! Schneiden tut weh,
und Blutvergiftung ist oft
die Folge. Nehmen Sie die
schmerzlos wirkenden

**Scholl's
Zino-Pads**

In Drogerien,
Apotheken und Fachgeschäften.



Das Markenzeichen der Sektkellerei

Schulz Grünlack

Rudesheim am Rhein



Im Krieg ist Sparen
Deine Pflicht —
Auch bei „Sonnal“
vergiß es nicht!

Amtstrachten
für Juristen u. Justizbeamte
nach den neuen Vorschriften
— Hoheitszeichen —
empfiehlt zu billigen Preisen.
Muster u. Preise kostenlos.
Teilzahlung gestattet.
H. BECK
BERLIN SO 36
Dresdener Str. 127
(U - Bahn Kottbusser Tor)
Fernruf: 61 33 91.

**Gliederschmerzen,
Rheuma, Ischias,**
massieren Sie schnell fort mit „Rheumaweg“.
Fragen Sie Ihren Arzt, es wird
Rheumaweg gern verordnen, weil es harmlos,
Erhältlich in Apotheken, wo auch das be-
wehrt. Fußkräftemittel „Bewal“ gegen
Ermüdung, kalte Füße und alle Fußleiden
erhältlich ist. Achten Sie darauf, daß jede
Flasche den Namen Schmittner trägt.

Fern-Repetitorium
Dr. jur. W. Franzen
Berlin NW 40
Thomasiusstr. 3
Fernruf 35 38 49

Geheim-Aufträge
Heirats- und Privatauskünfte, Beobach-
tungen, Angestellt.-Treue, Ermittlungen,
Reisebegleitung, Ehe- u. Alimentensachen,
Beweis- und Entlastungsmaterial usw.
Detektiv Otto Schultz
Hamburg 11, Neuenburg 6, Ruf: 31 18 85.
Größte Erfolge seit über 20 Jahren!

Soeben erschien in 2. erweiterter Auflage:

Dr. Hubert Post

Das wirtschaftliche Gutachten

mit praktischen Beispielen

107 Selten

Kart. RM. 3.—

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. Berlin/Leipzig/Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1



Sofort lieferbar:

Die deutsche Preisgesetzgebung

Von Wirtschaftsprüfer Dr. Hubert Post

224 Seiten

Kartiert RM. 6.—

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. Berlin/Leipzig/Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1



Feuer Billig — gut — sicher Einbruch

Drucksachen kostenlos und Auskünfte bereitwilligst durch die Direktion

BERLIN-CHARLOTTENBURG 2

BERLINER STRASSE 153

Über 600 000 Versicherungen

normals

Deutsche Beamten- Feuerversicherung

auf Gegenseitigkeit

Für je 1000 RM
Versicherungssumme
und jede Versicherungsart
40 Rpf. Einheitsbeitrag
(Normalprämie) einschließlich
Versicherungssteuer und
aller Nebenkosten

Unsere Vertrauensmänner werden
Sie gern beraten



Haut-unreinigkeiten

Bei empfindlicher Haut kommt es häufig nach kleinen Verletzungen - bei der Arbeit, besonders auch beim Rasieren - zu Hautinfektion, Pickeln und kleinen Geschwüren. Dagegen ist Pitralon ein wirksames Mittel und ein sicherer Schutz. Es desinfiziert die Haut bis in die Tiefen der Poren. Pitralon öffnet die Talgdrüsenausgänge, durchdringt die beiden Hautschichten und vernichtet auch die im Unterhautzellgewebe wuchernden Krankheitskeime.



PITRALON ist ein Desinfektionsmittel für die Haut, von besonders intensiver Wirkung, deshalb nicht einreiben - nur auf tupfen!
LINGNER-WERKE DRESDEN



Überall wo man über Arzneimittel, Chemikalien und Reagenzien spricht, genießt der Name **MERCK** besondere Wertschätzung.

E. Merck

CHEMISCHE FABRIK · DARMSTADT · SEIT 1827



Deutsche Reichs-Lotterie

Das neue Spiel beginnt,
Wer wagt - gewinnt!

Schon mancher hat eh' er's gedacht
Durch ein Los sein Glück gemacht.

6 × 500 000
3 × 300 000
3 × 200 000
18 × 100 000
24 × 50 000

Reichsmark und viele Mittelgewinne

Bestellen Sie noch heute!

Ziehung 1. Klasse am 16. Oktober 1942

Staatliche Lotterie-Einnahme

Lederer · Leipzig C 1

Wintergartenstraße 4, am Hauptbahnhof

Bestellschein - Senden Sie

..... Achtel zu 3.- RM. je Klasse
..... Viertel zu 6.- RM. je Klasse
..... Halbe zu 12.- RM. je Klasse
..... Ganze zu 24.- RM. je Klasse

Name: _____ 52

Wohnort: _____

Straße: _____

Bei Beinleiden

Krampfadern, Anschwellungen
hilft und wirkt vorbeugend

**gummiloser
Kompressions-Sirumpf**

AESTHETA

von Krankenkassen zugelassen
Aerztlich empfohlen · Prospekte
und Bezugsquellen durch

OCCULTA

Berlin W 62, Kleiststraße 21 a

Das Fern-Repetitorium

Priv. Jur. Fernunterricht
Vorbereitung auf Jur. Staats- und
Universitätsexamen.
Rechtsanwalt Foth,
Berlin N 20, Behmstraße 1

Deutsches Steuerblatt

die gutgeleit. Steuerzeitschrift · gleichzeitig
ein planvoll gegliedertes Nachschlagewerk

Berlangen Sie Sonderdrucke Sch
Verlag Dr. Otto Schmidt AG.,
Böln, Hansjahn

Radio „Emweka“,
die transportable Antenne,
ohne Draht an jed. Netzgerät
in einer Minute
anbringbar, bringt lautklar viele Sender.
Keine Hochantenne erford. Über 10000 im
Gebrauch. Anerkennungen aus allen Gauen.
RM. 4,65. Nachn. 50 Pfg. mehr. Prosp. freil
Max Wunderlich, Köln 118.

Europa

Schöne länderweise Auswahlen gegen Referenzen. Auch an Vereine, soweit Vorrat.
Erich Boden, Postfach 45, Braunschweig.

Pistolen

und andere gebräuchte Jagdwaffen
kauft
Waffenfrankonia Würzburg

König-Pilsener

das Pilsener Bier deutscher Herkunft,
eine schöne Erinnerung und —
eine Vorfreude auf die Zeit nach dem Siegel
KÖNIG-BRAUEREI K.G. DUISBURG-BEECK
Vertretungen an vielen Plätzen des Reiches

„Welt-Detektiv“ Detektei - Auskunft PREISS

Berlin W 8, Tauentzienstraße 5

Ruf 24 52 55 und 24 52 56.

Das seit 37 Jahren vieltausendfach vornehmlich von Anwälten, anderen Juristen
verwendete Institut für vertrauliche **Ermittlungen, Beobachtungen!** Vielen
hundertsten Rechtswählern stellen wir entscheidendes **Material für Prozeß-**
zwecke zur Verfügung! Nachforschungen über **Abstammung, Vorleben,**
Familien-, Vermögens-, Einkommens-Verhältnisse, Lebensführung, Umgang usw.

F. W. BORCHARDT

WEINHAUS UND HANDELS-GESELLSCHAFT M.B.H.

(VORMALS KEMPINSKI)

Das Haus der Kenner!

B E R L I N



Linden-Restaurant

Inhaber: Günter Siegert

Die gepflegte Gaststätte der Innenstadt

Unter den Linden 18 und Friedrichstraße 87

DOMPEJI
Weinrestaurant - Bar
Ansbacher Straße 46
am Wittenbergplatz

LEMM'S
Rauchfang
BERLIN
DER GRILL-DIE KÜCHE-DAS RESTAURANT
MAASENSTR. 9, 27-2493

**Zum
Klaussner**

ZENTRUM
Krausenstraße 64
Ecke Charlottenstr.

ältester
Pflanz- Urquell-Auschanh

WESTEN
Grolmannstraße 39
am Kurfürstendamm

Fulda

die traditionelle
Konditorei

7 Zweiggeschäfte im Westen und Zentrum Groß-Berlins

H. Adolf Stäckler

Wein Großhandlung * Spirituosen
Weinstuben für Besonderheiten
In eigener Regie
Sonntags geschlossen

Kurfürstendamm 228/229
Sammelnummer 91 02 20

CAFE WIEN

der
**Treffpunkt
im Westen**

Die bekannste vorzügliche Küche
Mittag- und Abendgedecke

KURFÜRSTENDAMM 26

STÜBER & KRÜGER

Traumaplast



Der Rasierschnitt

Das heilende
Wundpflaster

In allen Apotheken u. Drogerien
Carl Blank, Bonn a. Rhn.

Alt-Bayern
am Bahnhof Friedrichstr. 94
Tel. Berlin 16 23 31
Modernes Kabarett, 98
TanzKASINO u. Bar
Bayernhalle - Bayernschenke
Histor. Bierkeller 72

Stoffler
Der Schwaben-Wiet in Berlin
Moltzstr. 31 Potsdamerstr. 178 Lindestr. 38

Coardas Bar
UNGARISCHES
WEIN-RESTAURANT
2 ung. Kapellen,
HAUS **HUNGARIA**
Lutherstr. Scalahauss

Nachtleben Garbetrieb?
Dann nur
Königin
Kurfürstendamm 215

Berufsdetektive „**OMMER**“
KÖLN, Neuer Straße 5
Privatauskünfte, Beweismaterial
für alle Prozesse überall.



Rheuma, Ischias, Gicht

sind quälend. Dagegen hilft auf einfache und natürliche Art die vulkanische Heilerde des Bades Pistyan. Die Kosten sind mäßig, der Erfolg vieltausendfach verbürgt. Machen Sie also eine Hauskur mit

PISTYAN-SCHLAMM

Prospekt F kostenlos durch das
PISTYAN-BÜRO BERLIN W 15 FASANENSTRASSE 61

DEUTSCHES RECHT

Zentralorgan des NS.-Rechtswahrerbundes

WOCHENAUSGABE

Heft 32/33

12. Jahrgang

8. u. 15. August 1942

Die verfassungsrechtliche Stellung Norwegens

Von Minister Sverre Riisnæs, Chef des Justizdepartements, Oslo

Am 17. Mai 1933, dem Tage, an dem im Jahre 1814 die norwegische Verfassung, das sog. norwegische Grundgesetz, erlassen worden ist und der daher als norwegischer Nationalfeiertag gefeiert wird, erließ Vidkun Quisling seinen Aufruf zur Bildung einer neuen politischen Bewegung in unserem Lande, der Nasjonal Samling. Der Aufruf ist der Ausdruck des Willens zur Wiedergeburt des norwegischen Volkes. Die Ideen des Aufrufs hatte Quisling im wesentlichen bereits früher in Rede und Schrift geformt, aber mit dem Aufruf trat eine Bewegung in die praktische Politik ein mit einer scharfen und kompromißlosen Front gegen die früher bestehenden norwegischen parlamentarischen Parteien, die teils bürgerlich-liberal, teils radikal oder marxistisch waren. In dem Programm der Nasjonal Samling, das der Führer der Bewegung Vidkun Quisling am 15. Febr. 1934 bestätigte, wird das Ziel kurz folgendermaßen klargelegt: Nationale Einheit ohne Klassengegensätze und Parteien, eine solidarische norwegische Volksgemeinschaft, die sich auf der Grundlage des Berufslebens aufbaut, mit einer starken und festen Führung: eine fachliche Volksregierung. Mit diesem Ziel führte Nasjonal Samling einen jahrelangen und rücksichtslosen Kampf gegen die früheren allein herrschenden Parteien und gegen das staatsrechtliche System, das diese adoptiert hatten.

I.

In den rund 125 Jahren seit Erlaß der norwegischen Verfassung am 17. Mai 1814 bis zum Zusammenbruch des demokratischen und parlamentarischen Systems im Frühjahr 1940 hatten verschiedene Verfassungsänderungen und konstitutionelle Praxis einen verfassungsrechtlichen Zustand ergeben, der sich weitgehend von dem System unterschied, das das Grundgesetz ursprünglich verwirklichte. Es ist erforderlich, hier einen Überblick über die Verfassung v. 17. Mai 1814 in der ursprünglichen Form zu geben, weil sie die Grundlage und den Ausgangspunkt für die spätere Entwicklung bildet. Ein grundlegender Gedanke ist die Machtverteilung zwischen der ausübenden, der gesetzgebenden und der richterlichen Gewalt. Die ausübende Gewalt liegt bei dem König, der selbst seinen Rat (= die aus Staatsräten bestehende Regierung) wählt. Das Grundgesetz setzt mithin voraus, daß die monarchische Institution einen selbständigen Machtfaktor ausmacht. Die Gerichte sind unabhängige Organe. Die hauptamtlichen Richter werden vom König ernannt, der indes den Richtern keine Anweisungen geben kann und sie auch — es sei denn auf Grund eines Urteils — nicht entlassen und nicht gegen ihren Willen versetzen kann. Ein Höchstes Gericht, bestehend aus hauptamtlichen Richtern, urteilt in letzter Instanz, ausgenommen in Reichsgerichtssachen. Die Urteile des Höchsten Gerichts können nicht der Revision unterworfen werden.

Den größten Einfluß aber verleiht das Grundgesetz dem Storting. Es wird als Ganzes gewählt, führt aber, nachdem es gewählt worden ist, eine Teilung in zwei Abteilungen (das Odelsting und das Lagting) durch, welche ihre besonderen Aufgaben haben. In § 49 sagt die

Verfassung, daß das Volk die gesetzgebende Macht durch das Storting ausübt. Dem König wird nur ein „aufschiebendes Veto“ gegenüber den Gesetzesbeschlüssen des Stortings eingeräumt. Das Storting ist auch berechtigt, die Verfassung zu ändern, allerdings nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit und unter Beachtung bestimmter weiterer Formvorschriften. Die Verfassungsgeber haben dazu auch noch den Vorbehalt gemacht, daß die Änderungen, die vorgenommen werden, den Prinzipien und dem Geiste des Grundgesetzes nicht zuwiderlaufen dürfen. Gleichzeitig verleiht die Verfassung dem Storting die Bewilligungsbefugnis und den wesentlichsten Einfluß auf die Zusammensetzung des Reichsgerichtes. Dieses ist ein oberster Gerichtshof, der in erster und letzter Instanz in Verfahren gegen einen Staatsrat oder gegen ein Mitglied des Höchsten Gerichts oder des Stortings wegen strafbarer Handlungen entscheidet, deren sich der Angeklagte bei Ausübung seines Amtes schuldig gemacht haben soll; das Verfahren kommt nur auf Antrag des Odelstings in Gang. Da die Verantwortung für die Handlungen des Königs seinem Rat obliegt und die Staatsräte wieder vom Reichsgericht verurteilt werden können, erhielt nicht zum geringsten die letztgenannte Bestimmung eine entscheidende Bedeutung während der Machtkämpfe, die in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts zwischen dem Monarchen und der Mehrheit des Stortings stattfanden¹⁾.

Da konstitutionelle Praxis das parlamentarische System in unserem Lande eingeführt hatte, war im übrigen die

¹⁾ Ein sehr wesentlicher, ja ein entscheidender Faktor bei diesen Zusammenstößen war der Umstand, daß der Monarch die Interessen zu vertreten hatte, die mit der Union mit Schweden zusammenhingen, während die Norweger nach und nach gewohnt geworden waren, in dem Storting einen zuverlässigen und treuen Schutz der nationalen Interessen zu sehen. Dieser Umstand bewirkte, daß die norwegische Gesetzgebung leichter von dem Grundgesetz abwich, als sie es sonst getan haben würde. Das Verhältnis zwischen Storting und König hatte auch eine andere unglückliche Folge, die in den kommenden Zeiten von geradezu schicksalsschwerer Art werden sollte. Bis 1905 — bis zur Auflösung der Union mit Schweden — war die liberale Partei (die Linken) die Vertreterin der nationalen Linie im politischen Leben. In dem Bewußtsein des Volkes stand die liberale Partei deshalb als Träger des nationalen Sieges im Jahre 1905 da. Und die Partei trachtete auch in den kommenden Jahrzehnten danach, diese Tradition aufrechtzuerhalten. Es ist nicht schwierig, sich vorzustellen, welche Folgen es für das ganze politische Leben des Volkes haben mußte, daß die nationale Linie von einer Partei vertreten werden sollte, die nach und nach immer mehr liberalistische Auswüchse erhielt, um schließlich als eine leicht entzündete marxistische („hellrote“) Partei zu enden.

Das Ergebnis des Machtkampfes zwischen Monarch und Storting war, daß die linke Mehrheit des Stortings das Ziel erreichte, das sie sich aufgestellt hatte, welches bei weitem nicht in der Verfassung verbürgt war, sondern von dem man im Gegenteil mit gutem Grund behaupten kann, daß es eher gegen die „Prinzipien“ und den Geist unserer Konstitution verstieß. Dieses Ziel war, wie es näher von den Führern der Linkspartei dargelegt wurde: alle Macht im Stortingssaal zu sammeln. Und nach der Auflösung der norwegisch-schwedischen Union im Jahre 1905 wurde das parlamentarische System genau eingehalten, obgleich dies nicht unmittelbar seinen Ausdruck in einer Grundgesetzänderung fand.

Machtlosigkeit des norwegischen Staatschefs noch ausgeprägter als es in den meisten anderen parlamentarisch geleiteten Ländern der Fall war. Die Verfassung kennt nämlich weder Auflösungsrecht noch Volksentscheid. Durch Verfassungsbestimmung vom Jahre 1913 wurde schließlich auch festgelegt, daß der König kein Veto gegen vom Storting beschlossene Grundgesetzänderungen habe.

Infolge dieser und einer Reihe anderer Grundgesetzänderungen hatte das Storting einen ganz neuen Charakter erhalten, grundverschieden von dem Charakter, den diese Einrichtung nach den ursprünglichen Bestimmungen der Verfassung hatte. Das Stimmrecht, das anfänglich ziemlich stark beschränkt war und nur Männern zustand, wurde nach und nach erweitert zu einem allgemeinen Stimmrecht für alle erwachsenen Männer und Frauen. Anstatt eines Systems, bei dem die stimmberechtigten Bürger Wahlmänner wählten, die ihrerseits Stortingsabgeordnete bezeichneten, wurden direkte Wahlen eingeführt. Natürlich wurde der Einfluß der politischen Parteien immer größer nach Einführung einer Wahlordnung, nach der die Stimmberechtigten unmittelbar Abgeordnete in das Storting wählen. Die Verfassungsgeber setzten keine organisierten Parteibildungen voraus. Aber die Entwicklung Ende des vorigen Jahrhunderts während der Unionskämpfe führte zu straff organisierten politischen Parteien, die einen für das Volk vernichtenden Kampf um enge Klasseninteressen führten. Die Teilnahme der politischen Parteien an den Stortingswahlen wurde näher geregelt durch Gesetze v. 17. Dez. 1920 Nr. 1 und 2. Die Parteien waren nach diesen Gesetzen Korporationen, die durch die Wahlen eine wichtige verfassungsrechtliche Funktion ausübten. Nach der Niederlage der Königsmacht in den Verfassungskämpfen sollte die politische Macht bei dem Storting konzentriert sein. In Wirklichkeit aber nahm bald der Einfluß der unverantwortlichen Parteifunktionäre und Parteivertrauensleute zu²⁾.

Die Stellung der Gerichte war von der verfassungsrechtlichen Entwicklung anscheinend unberührt. Es könnte sogar erscheinen, als sei deren Macht gestärkt worden. Durch konstitutionelles Gewohnheitsrecht hatten die Gerichte nämlich die Befugnis erhalten, Gesetze für ungültig zu erklären, die nach ihrem Ermessen der Verfassung zuwiderliefen. Diese Befugnis ist den Gerichten in der Verfassung nicht ausdrücklich zugelegt. Indessen war durch verschiedene Reformen Laienrichtern ein wesentlicher Einfluß in der Rechtspflege zugelegt worden. Und bei der Ernennung der Ausschüsse von Laienrichtern wiederum hatten die politischen Parteien durch die Gemeindevertretungen das entscheidende Wort.

II.

Ich habe im Vorhergehenden einzelne Züge unseres Staatsrechts skizziert, wie es sich unter dem alten System entwickelt hatte. Bereits während des Krieges 1914—18 hatte das System derart in die Augen fallende Schwächen aufgewiesen, daß es jeden patriotischen Norweger hätte nachdenklich stimmen müssen. Stattdessen setzte das Abgleiten weiter fort. Und es war deshalb geradezu unvermeidbar, daß diese Verfassung und politische Machtkonstellation katastrophale Folgen in dem Kriege zeitigen mußten, den England im Herbst 1939 über Europa gebracht hat. Unserem Lande fehlte die feste und verantwortliche Leitung, die unbedingt erforderlich war in der Situation, die jetzt entstanden ist.

Nach einer schwankenden und halben Neutralitätspolitik führten schließlich die tonangebenden Politiker —

²⁾ Faktoren von größter Bedeutung in dem politischen Leben wurden einerseits die Sekretäre der Genossenschaften und die Funktionäre der marxistischen norwegischen Arbeiterpartei und andererseits eine enge Gruppe von Kapitalisten, die unter starkem Einfluß des internationalen — insbesondere des englisch-amerikanischen — Großkapitalismus stand.

Es ist charakteristisch, daß bei dem Eintritt der sogenannten „Vollfront-Periode“ in der Mitte der 1930er Jahre Präsident des Stortings Herr Hambro wurde, der jüdisch-kapitalistische Interessen vertrat, die Person, in der die scheinbar zuwiderlaufenden Interessen sich sammelten und die einen entscheidenden Einfluß sowohl auf die sogenannten „bürgerlichen“ Parteien wie in den Stortingskreisen der Arbeiterbewegung erhielt.

gegen den Willen des Volkes, das neutral bleiben wollte — das Land im April 1940 ganz unvorbereitet in den Krieg auf der Seite Englands. Dies führte bekanntlich dazu, daß Norwegen bereits Anfang Juni desselben Jahres vollständig von deutschen Truppen besetzt wurde. Die schuldigen norwegischen Politiker waren zu der Zeit außer Landes geflüchtet. Schuld an der Entwicklung hatten sie und das alte System, nicht das norwegische Volk.

Bereits am 24. April 1940 erließ der Führer Adolf Hitler eine Verordnung über die Ausübung der Regierungsbefugnisse in Norwegen. Laut dieser Verordnung wurden die besetzten norwegischen Gebiete einem Reichskommissar mit Sitz in Oslo unterstellt. Der Reichskommissar untersteht unmittelbar dem Führer, der ihm Richtlinien und Anweisungen erteilt.

Der Reichskommissar nimmt die Interessen des Deutschen Reiches wahr und übt im zivilen Bereich die oberste Regierungsgewalt aus. Die militärischen Hoheitsrechte werden von dem Chef der deutschen Truppen in Norwegen ausgeübt. Die Verordnung bestimmt ferner, daß der Reichskommissar sich zur Durchführung seiner Anordnungen und zur Ausübung der Verwaltung der norwegischen Behörden bedienen kann. Nach § 3 der VO. kann der Reichskommissar durch Verordnung neues Recht setzen. Im übrigen bleibt das jetzt geltende Recht in Kraft, soweit es mit der Besetzung vereinbar ist.

Am 25. Sept. 1940 setzte der Reichskommissar kommissarische Staatsräte als Leiter der verschiedenen Departements (Ministerien) ein. Die überwiegende Mehrzahl der kommissarischen Staatsräte war aus den Reihen der Nasjonal Samling gewählt. Mit der Einsetzung der kommissarischen Staatsräte hörte die Tätigkeit des norwegischen „Verwaltungsausschusses“, der unmittelbar nach der Besetzung der wichtigsten Teile unseres Landes errichtet wurde, auf. Gleichzeitig wurden die bestehenden parlamentarischen politischen Parteien aufgelöst und es wurde verboten, künftig in deren Sinne sich zu betätigen oder neue Parteien zu errichten. Durch Verordnung v. 7. Okt. desselben Jahres wurde ferner die Betätigung zugunsten des früheren norwegischen Königshauses verboten.

Die Befugnis, die den kommissarischen Staatsräten erteilt wurde, fand eine nähere Regelung in der Verordnung des Reichskommissars v. 28. Sept. 1940. Danach bildeten die kommissarischen Staatsräte — im Gegensatz zu dem Staatsrat nach dem Grundgesetz — kein Kollegium mit eigenen Funktionen. Jedem kommissarischen Staatsrat war vielmehr selbständig die Leitung seines Departements mit Verantwortlichkeit gegenüber dem Reichskommissar übertragen. Innerhalb seines Geschäftsbereichs konnte der kommissarische Staatsrat im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften alle erforderlichen Verwaltungsentscheidungen treffen, auch diejenigen, die bisher dem König, dem Staatsrat oder dem Storting vorbehalten waren. Den einzelnen kommissarischen Staatsräten wurde ferner die Befugnis erteilt, innerhalb ihres Geschäftsbereichs durch Verordnung Recht zu setzen. Wurde der Geschäftsbereich anderer kommissarischer Staatsräte berührt, so wurden die Verordnungen im Einvernehmen mit diesen gegeben. Durch Verordnung eines kommissarischen Staatsrats konnten bestehende Gesetze abgeändert, ergänzt oder aufgehoben werden. Dies galt auch für das Grundgesetz. In den Fällen aber, wo ein kommissarischer Staatsrat von den Vorschriften des Grundgesetzes abweichen wollte, schrieb § 3 der VO. vor, daß die Zustimmung des Reichskommissars erforderlich sei. Hinsichtlich der Stellung der Gerichte legte die Verordnung ausdrücklich fest, daß ihre Unabhängigkeit durch die Einsetzung der kommissarischen Staatsräte nicht berührt werde.

Durch Verordnung v. 25. Sept. 1941 bestimmte der Reichskommissar, daß die Chefs der Departements die Amtsbezeichnung Minister statt Staatsrat führen. Der Reichskommissar behielt sich vor, in Ausnahmefällen auch anderen Personen, die ein besonders wichtiges Staatsamt bekleiden, die Amtsbezeichnung Minister zu verleihen. Von dieser Bestimmung machte der Reichskommissar einmal Gebrauch, als er die Amtsbezeichnung Minister dem Chef des Staatsratssekretariats verlieh.

III.

Staatsrechtlich gesehen war ein Leerraum entstanden, als die alten Repräsentanten des Staates, der König mit seinem Rat, das Land verlassen hatten. Bereits vorher hatte das Storting aufgehört zu fungieren. Die wichtigsten verfassungsmäßigen Organe waren mithin außer Tätigkeit. Die Minister — zunächst Staatsräte — hatten diese Lücke ausgefüllt. Sie hatten bei ihrer Ernennung als norwegische Männer die Aufgabe übernommen, die Interessen unseres Landes in der Situation, in die es durch den von der früheren Regierung verschuldeten Kriegszustand gekommen war, wahrzunehmen. Die Minister waren aber nicht durch einen selbständigen norwegischen Regierungsakt, sondern vom Reichskommissar ernannt worden. Die Rücksicht auf das Wohlergehen und die Selbständigkeit unseres Landes forderte indes mit zwingender Notwendigkeit eine norwegische nationale Regierung. In Erkenntnis dessen legten sämtliche Minister am 30. Jan. d. J. ihre Ämter nieder.

Nasjonal Samling ist nicht nur die einzige politische Organisation, die unser Land jetzt besitzt, sondern die Bewegung ist auch stärker als irgendeine frühere norwegische politische Organisation. Mit dem Durchbruch der Nasjonal Samling vollzieht sich eine nationale Wiedergeburt in unserem Lande, und der Träger dieser Entwicklung ist die mächtige Persönlichkeit Vidkun Quislings. Es war mithin eine Selbstverständlichkeit, daß die Minister sich an ihn mit der Aufforderung wandten, eine norwegische nationale Regierung zur Übernahme der Regierungsmacht zu bilden. Dieser Schritt wurde vom Reichskommissar gebilligt.

Bevor die Minister ihren Beschluß trafen, war von dem Chef des Justizdepartements eine Äußerung des Höchsten Gerichts darüber eingeholt worden, ob staatsrechtliche Bedenken vorliegen, daß der Führer der Nasjonal Samling auf den Antrag der Minister eine norwegische nationale Regierung zur Übernahme der Regierungsmacht bilde. Das Höchste Gericht erörterte die Frage in einer Gesamtsitzung und beschloß einstimmig das Gutachten abzugeben, daß bei der vorliegenden staatsrechtlichen und politischen Lage das Höchste Gericht keine entscheidenden staatsrechtlichen Bedenken gegen einen solchen Schritt habe. Es liegt nahe anzunehmen, daß für die Betrachtung, die dem Gutachten des Höchsten Gerichts zugrunde liegt, die Überlegung maßgebend war, daß die Regierungsbildung Quislings verfassungsgemäß als ein Akt des konstitutionellen Notrechts, das in unserer staatsrechtlichen Theorie als Bestandteil unserer Verfassung anerkannt ist, anzusehen ist³⁾.

In einem Staatsakt am 1. Febr. 1942 auf dem aus dem Mittelalter bekannten Schloß Akershus in Oslo verkündete Vidkun Quisling, daß er als norwegischer Ministerpräsident eine nationale Regierung gebildet habe. In Übereinstimmung mit dem Staatsakt erließ der Ministerpräsident am 5. Febr. d. J. eine Bekanntmachung in 7 Paragraphen über die nationale Regierung. Diese Bekanntmachung bildet zusammen mit dem Grundgesetz und dem Staatsakt auf dem Schloß Akershus die Grundlage der jetzt geltenden Verfassung Norwegens.

Der Ministerpräsident übt nach der Bekanntmachung v. 5. Febr. 1942 die Befugnisse aus, die früher dem König und dem Storting zustanden. Die nationale Regierung steht unter seiner Leitung. Der Ministerpräsident vereinigt hiermit in seiner Hand die gesamte politische Macht im Namen der Volksgemeinschaft. In seinen Gesetzesbeschlüssen kann der Ministerpräsident auch von den Bestimmungen des Grundgesetzes abweichen. In solchen Fällen soll der Gesetzesbeschluß auch von dem Chef des Justizdepartements mitgezeichnet werden, und in einer Einleitung soll zum Ausdruck gebracht werden, daß das Gesetz ohne Rücksicht auf etwa anderslautende Bestimmungen des Grundgesetzes gilt. Die Gesetzesbeschlüsse des Ministerpräsidenten werden im übrigen von dem zuständigen Minister mitunterzeichnet und wer-

den vom Chef des Staatsratssekretariats paraphiert. Der Gesetzesbeschluß wird in dem norwegischen Gesetzblatt veröffentlicht und tritt, wenn nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Auf Grund des § 6 der Bekanntmachung trifft der Ministerpräsident außerdem die Beschlüsse verwaltungsmäßiger Art, die in § 28 des Grundgesetzes erwähnt sind, so auch die Ernennung von Beamten. Ferner trifft der Ministerpräsident die Beschlüsse verwaltungsmäßiger Art, die nach dem Grundgesetz dem Storting oblagen. Auch die Beschlüsse des Ministerpräsidenten auf Grund des § 6 der Bekanntmachung werden von dem zuständigen Minister mitunterzeichnet.

Angelegenheiten, die nach der Bekanntmachung vom 5. Febr. 1942 vom Ministerpräsidenten entschieden werden sollen, werden in der Regel in einer Regierungssitzung behandelt. Die Minister haben indes nur eine ratgebende Stellung. Der Ministerpräsident allein ist es, der die Entscheidungen trifft. Eine Abstimmung findet mithin nicht statt. Hiermit ist in der Regierungsführung das Führerprinzip verwirklicht. Der Ministerpräsident allein ist Träger der vollen staatlichen Machtbefugnisse und damit der vollen Verantwortung für die Entscheidungen. Bei Behinderung oder Abwesenheit bezeichnet der Ministerpräsident für den einzelnen Fall einen Stellvertreter, sofern er es für notwendig ansieht.

Neben ihrer Tätigkeit als Ratgeber des Ministerpräsidenten üben die Minister wichtige verwaltungsmäßige Funktionen als Chefs ihrer Departements aus. Jeder Minister trifft innerhalb seines Geschäftsbereichs die Entscheidung über alle Verwaltungsangelegenheiten mit Ausnahme derjenigen, die nach dem Vorstehenden dem Ministerpräsidenten vorbehalten sind. Ferner können die Minister, jeder innerhalb seines Geschäftsbereichs, gewisse Bestimmungen gesetzesmäßigen Inhalts erlassen. Die Minister sind in erster Linie nach § 4 der Bekanntmachung befugt, nach Ermächtigung des Ministerpräsidenten Vorschriften zur Ergänzung und Durchführung der von dem Ministerpräsidenten erlassenen Gesetze zu erlassen. Und außerdem kann jeder Minister nach älteren Gesetzen oder Verordnungen befugt sein, Rechtsvorschriften zu erlassen. In diesen Fällen erfolgt die Rechtsetzung im Verordnungswege. Für die Verkündung und das Inkrafttreten gelten die gleichen Vorschriften wie für die Gesetzesbeschlüsse des Ministerpräsidenten.

Durch Gesetz v. 12. März 1942 ist die verfassungsrechtliche Stellung der Nasjonal Samling verankert worden. In diesem „Gesetz über Partei und Staat“ wird prinzipiell festgelegt, daß Nasjonal Samling die staatstragende Partei und mit dem Staat fest verbunden ist. Organisation und Tätigkeit der Partei sowie die Pflichten der Mitglieder werden von dem Führer der Nasjonal Samling geregelt. In Übereinstimmung mit der Stellung der Nasjonal Samling als staatstragende Partei sind durch Gesetz v. 12. März 1942 Beleidigungen oder Angriffe gegen die Partei unter Strafe gestellt worden. Im großen gesehen übt die Partei als solche keine öffentlich-rechtliche Machtbefugnis aus. Dieser Grundsatz gilt allerdings nicht ohne Ausnahme. Als eine dieser Ausnahmen ist zu erwähnen, daß nach der Verordnung über die Änderung der Gemeindegesetze, die von dem kommissarischen Staatsrat des Innendepartements am 21. Dez. 1940 erlassen worden ist, der Fylkesmann im Einvernehmen mit dem zuständigen Fylkesführer (= Gauleiter) der Nasjonal Samling und dem Bürgermeister der Gemeinde die Gemeinderäte ernannt. Ist eine Übereinstimmung zwischen dem Fylkesmann und dem Fylkesführer nicht zu erzielen, so hat der Fylkesmann die Angelegenheit dem Departement zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

Die Hauptaufgabe der Partei ist indes im Prinzip, Träger der Idee zu sein und alle Volksgenossen zu dieser Idee zu erziehen. Es ist eine selbstverständliche Konsequenz der politischen und staatsrechtlichen Stellung der Partei, daß der Führer der Nasjonal Samling stets gleichzeitig Ministerpräsident ist. Hier möchte ich außerdem auf eine Maßnahme hinweisen, die mir insbesondere im Vergleich zu der im Deutschen Reich geltenden Regelung von Interesse erscheint: Der Chef des Staatsratssekretariats ist gleichzeitig Generalsekretär der Partei.

³⁾ Diese Mitwirkung des Höchsten Gerichts bei der Lösung verfassungsrechtlicher Fragen ist in der politischen Geschichte Norwegens von alters her bekannt. Mit gutem Recht kann man sagen, daß sie eine bis zur neuesten Zeit ungebrochene Tradition fortsetzt.

Dadurch ist für die innige Verbundenheit von Partei und Staat eine besonders zweckmäßige organisatorische Lösung gefunden. Zu bemerken ist außerdem, daß die wichtigsten staatlichen Ämter bereits jetzt mit Mitgliedern der Nasjonal Samling besetzt sind. Dadurch ist sichergestellt, daß die Maßnahmen der staatlichen Organe von den Ideen der Partei getragen sind.

Hinsichtlich der Gerichte gilt nach wie vor der Grundsatz, daß sie eine unabhängige Stellung insofern einnehmen, als der Ministerpräsident den Richtern bei der Ausübung ihres Richteramts keine Anweisungen erteilen oder ihre Entscheidungen ändern kann. Dagegen können die Gerichte nicht ein Gesetz oder eine Verordnung als dem Grundgesetz zuwiderlaufend für ungültig erklären. Ferner wird die allgemeine Stellung der Gerichte auch unwillkürlich eine etwas andere als unter dem alten System. Ihre Aufgabe ist jetzt nicht ausschließlich, die Rechte des Individuums zu schützen, sondern in erster Linie den Interessen der Volksgemeinschaft zu dienen.

Eine neue wichtige Einrichtung im norwegischen öffentlichen Leben ist die Errichtung eines Sondergerichtshofs zum Schutze gegen volks- und staatsfeindliche Betätigung, des Volksgerichtshofs. Die Tätigkeit des Volksgerichtshofs ist jetzt näher durch das Gesetz v. 5. März 1942 Nr. 2 geregelt.

Ferner kann erwähnt werden, daß gewisse Entscheidungen, die nach früherem norwegischen Verfassungsrecht nur von den Gerichten getroffen werden konnten, jetzt auf andere Staatsorgane übertragen worden sind. So bestimmt die Verordnung v. 6. Okt. 1941, daß das Polizeidepartement während des Kriegszustands Beschluß fassen kann über die Anwendung der im Allgemeinen Strafgesetz § 39 Punkt 1 a–f genannten Verfügungen (darunter Inhaftnahme) gegenüber Personen, die im Verdacht stehen, die Verordnungen des Reichskommissars v. 25. Sept. 1940 über das Verbot der politischen Parteien § 4 und v. 7. Okt. 1940 über das Verbot der Betätigung zugunsten des früheren Königshauses § 2 übertreten zu haben.

Durch den Staatsakt im Akershus-Schloß am 1. Febr. d. J. und durch die Bekanntmachung des Ministerpräsidenten v. 5. Febr. ist eine feste staatsrechtliche Grundlage für das neue Norwegen geschaffen worden. Aber die ersten Maßnahmen zur Ausgestaltung der Neuordnung haben nicht den Charakter des Endgültigen und Abgeschlossenen. Im Programm der Nasjonal Samling ist als Punkt 1 über die Verfassung die Forderung nach einer kraftvollen nationalen und von der Parteipolitik unabhängigen Regierung aufgestellt worden. Gleichzeitig

aber fordert Punkt 2, daß das Kultur- und Erwerbsleben der Nation in staatlich anerkannten und nach dem Grundsatz der Selbstverwaltung tätigen Berufsgruppen organisiert wird, die das Verbindungsglied zwischen dem einzelnen und dem Staat bilden und die unter staatlicher Aufsicht tätig werden. Es ist geplant, ein Reichsting der Berufsstände zu organisieren und ihm Einfluß auf die Verwaltung des Landes einzuräumen. In Übereinstimmung hiermit hat der Ministerpräsident zum Ausdruck gebracht, daß er, sobald die Verhältnisse es erlauben, eine Nationalversammlung, ein Reichsting oder Storting einberufen will. Eine Beeinträchtigung des Führer- und Verantwortlichkeitsprinzips soll dadurch nicht eintreten. Dieses Prinzip wird vielmehr für die Staatsverwaltung bestehen bleiben, da eine starke Führung auch die Konzentration der staatlichen Macht in ihrer Hand braucht. Das Führerprinzip entspricht im übrigen bester norwegischer Tradition. Mit diesem Prinzip wird auch die kommende germanische Zusammenarbeit am leichtesten verwirklicht, gesichert und gefestigt werden können.

Die Staatsverfassung eines Volkes ist mit Recht als der rechtliche Ausdruck seines politischen Zustandes bezeichnet worden. Die staatsaufbauende Arbeit der Nasjonal Samling wird also auch weiterhin in rechtlichen Normen äußeren Ausdruck finden.

Die Bewegung wird dabei wie bisher auf norwegischen Grundlagen aufbauen. Und es muß hervorgehoben werden, daß das Grundgesetz v. 17. Mai 1814, wenn gleich es zu einem Teil Ideen enthält, die aus dem Auslande geholt worden waren, doch in wichtigen Punkten eine nordische Grundeinstellung erkennen läßt. Beispielsweise will ich auf § 107 der Verfassung hinweisen, welcher bestimmt, daß das uralte germanische Allodialrecht nicht aufgehoben werden darf, sowie auch auf § 2 der Verfassung, wonach Juden aus dem Lande ausgeschlossen sind. Diese letzte Bestimmung wurde durch Grundgesetzänderung im Jahre 1851 aufgehoben, ist aber durch Grundgesetzbestimmung des Ministerpräsidenten vom 12. März 1942 wieder eingeführt worden.

Es hat viel für sich, wenn geäußert worden ist, daß das neue staatsrechtliche Bauwerk des Volkes auf dem ehrwürdigen und traditionsreichen Fundament des Grundgesetzes errichtet werden wird und daß dieses Bauwerk in weit höherem Grade in Übereinstimmung mit „dem Geist und den Prinzipien der Konstitution“ (§ 112 des Grundgesetzes) sein wird, als das staatsrechtliche System, das sich während einer nationalen Schwächezeit entwickelt hatte und im April 1940 zusammengebrochen ist. In mehr als einer Hinsicht wird es von Bedeutung sein, daß der 17. Mai der Stiftungstag sowohl unseres alten Grundgesetzes wie der Nasjonal Samling ist.

Rechtsprechung nach Weisung oder gelenkte Rechtsprechung?

Von Amtsgerichtsrat Erich Tiwisina, z. Zt. bei der Wehrmacht

I.

Seit der letzten Führerrede ist in der Rechtspflege die Tätigkeit des Strafrichters noch mehr in den Mittelpunkt des Interesses gerückt, als sie es schon vorher war. Für den Richter und die Justizverwaltung erwächst aus dieser Kritik die Pflicht, sich über die Fehlerquellen in der Strafrechtsprechung klarzuwerden und für sofortige Abhilfe zu sorgen.

Unser Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1871 hat eine Entwicklung in der Staatsauffassung, in der Wirtschaft, in der Lebensauffassung und in der Weltanschauung überdauert, wie sie tiefgreifender, umfassender, umwälzender kaum gedacht werden kann. Trotzdem blieb viel zu lange sein § 2 in Kraft, der das gesamte Strafrecht unter den Leitgedanken „nulla poena sine lege“ stellte. Dieser oberste Leitsatz richtete die Aufmerksamkeit des Richters in erster Linie auf die Frage: Fällt der Tatbestand überhaupt unter irgendeine Strafnorm? Er führte notwendig zur Überbetonung der Gesetzesauslegung, und das kam dem Denken und der Wissenschaft jener Zeit sehr entgegen. So wuchs um jede einzelne Bestimmung des Straf-

gesetzbuchs eine eigene Literatur, wie sie auszulegen sei, und was man noch unter ihr erfassen durfte und was nicht. Damit trat in den Vordergrund der richterlichen Arbeit, in den Vordergrund der wissenschaftlichen Betrachtungen, in den Vordergrund des Interesses an der Strafrechtspflege überhaupt die Frage: Freispruch oder Verurteilung? Durch unser Strafgesetzbuch zitterte noch die Furcht vor der monarchischen Willkür, die Furcht vor der Polizeijustiz.

Um das Strafmaß und die Strafzumessung kümmerte man sich wenig. Man glaubte insoweit die Gerechtigkeit durch das System der Urteilsfindung gesichert. Da war der Staatsanwalt, der die öffentlichen Belange zu wahren hatte, der Verteidiger zur Geltendmachung der Interessen des Angeklagten und ein möglichst zahlreiches Richterkollegium aus Berufsrichtern und Laien, das über die Strafe abzustimmen hatte. So wie man im großen von dem Parlament alle Weisheit erwartete, so auch im kleinen. Dabei war bei der Strafrechtspflege der Irrtum über die Nützlichkeit dieses Systems besonders groß. Der Staatsanwalt, der selbst als Richter tätig gewesen war

und es meist auch wieder werden wollte, interessierte sich ebenso wie der Richter in der Hauptsache für die rechtliche Seite des Falles; im Richterkollegium aber war meist einer führend — es brauchte das durchaus nicht immer der Vorsitzende zu sein —, die anderen richteten sich mehr oder weniger nach ihm. Die Laienrichter, soweit sie überhaupt an der Urteilsfindung aktiv mitwirkten und sich nicht nur auf die Zustimmung zum fertigen Urteil beschränkten, hatten keinerlei Übersicht über die Notwendigkeiten der Strafrechtspflege und gingen nicht selten von dem Gedanken aus, daß die Milde in den wenigen Fällen, in denen sie mitwirkten, nicht schaden könne. An einer einheitlichen Staats- und Lebensauffassung fehlte es, die das Richterkollegium zusammengehalten und ihm ein gemeinsames Arbeiten ermöglicht hätte. So schenkte man, wenn die Frage nach Freispruch oder Verurteilung zum Nachteil des Angeklagten entschieden war, der Frage des Strafmaßes wenig Aufmerksamkeit und ließ nicht selten eine unverständliche Milde walten.

Diese Zustände entwickelten sich in den Unstaat der Weimarer Republik hinein. Staatsauffassung, Weltanschauung und Moral waren völlig zerrissen. Die jüdische Propaganda hatte es fertiggebracht, daß das, was dem einen als heldisch erschien, dem anderen ein Popanz war, und daß der Verbrecher wie ein Held gefeiert wurde. Das einzige, was für den Richter noch fest war und sich ihm nicht unter der Hand verflüchtigte, war die streng logische Gesetzesauslegung. Es ist nicht verwunderlich, daß er sich daran hielt, daß er sie noch mehr in den Mittelpunkt seines Denkens stellte. Als das Schlimmste erschien es, einen Unschuldigen verurteilt zu haben. Lieber sprach man zehn Verbrecher frei, als einen ohne völlig ausreichende Beweise zu verurteilen. Die überspitzte Anwendung des Satzes „in dubio pro reo“ feierte manchmal geradezu Triumphe. Eine harte Strafe auszusprechen, konnte der Richter bei der Zerrissenheit der Meinungen und der Einstellung der Öffentlichkeit nicht wagen. Die Strafrechtsprechung war daher in dieser Zeit charakterisiert durch das Vorherrschen der rechtlichen Erwägungen und das Kleben an der gesetzlichen Mindeststrafe.

Das hätte sich nach der nationalen Revolution grundsätzlich ändern müssen. Es war wieder eine einheitliche Staatsauffassung und Weltanschauung da, auf denen die Entscheidungen sicher fußen konnten. Das ganze Strafrecht war wieder unter den Gesichtspunkt der Staatsnotwendigkeit gestellt. An die Stelle des Satzes „nulla poena sine lege“ war der Grundsatz getreten, daß keine Straftat ohne Sühne bleiben dürfe. Aus der Vererbungslehre war die Erkenntnis gewonnen, daß ein erwachsener Verbrecher nicht mehr gebessert werden kann. Man hätte also erwarten müssen, daß in den Mittelpunkt des strafrechtlichen Denkens die Frage getreten wäre: Welche Strafe ist für diese Straftat angemessen, und daß sich die Strafrechtspflege dieser Erwägung mit wissenschaftlicher Gründlichkeit gewidmet hätte.

Wenn wir ernsthaft prüfen, ob wir diese Forderung erfüllt haben, müssen wir unsere bisherige Gedankenlosigkeit gerade auf diesem Gebiet eingestehen. Schuld daran sind nicht nur die Richter, welche das erlernte und überkommene Denken, welche die vielleicht jahrelang in ihrer Praxis vertretene Auffassung des Strafrechts nicht verlassen können. Auch heute noch finden wir in unserer Fachliteratur nur rechtliche Ausführungen zum Strafrecht, beschäftigt sich das Reichsgericht nur mit rechtlichen Erwägungen in der Strafrechtsprechung. Keiner von uns hat auf der Universität ein Kolleg über die Strafzumessungsgründe und das Strafmaß gehört¹⁾. Wir suchen vergeblich nach Büchern unserer großen Strafrechtswissenschaftler über diese Gegenstände. Ja, selbst das Justizministerium äußert sich nur ganz selten über Strafzumessungsgründe und Strafmaß. Der Richter, der gerade noch den Antrag des Staatsanwalts nach der rechtlichen Seite mit außerordentlicher Gewissenhaftigkeit geprüft und den richtigen Strafrahmen an Hand der Rechtsprechung des Reichsgerichts sorgfältig ermittelt hat, wendet sich nicht selten der Frage der Strafzumessung nur mit einem Seitenblick zu: Was hat der Staatsanwalt beantragt? Na, etwas zu

hoch, geben wir 2 Monate weniger, dann stimmt's! Oder noch schlimmer, er fällt in das Denken zurück, das früher als Tugend galt, und wendet mit unnötig scharfen Anforderungen an die Lückenlosigkeit des Beweises den Satz „in dubio pro reo“ an, oder läßt im Strafmaß Milde walten, ohne zu berücksichtigen, daß Milde ebenso ein Fehler ist wie übertriebene Strenge, und daß es das richtige Strafmaß zu ermitteln gilt.

Die Staatsführung, der dieses Streben der Strafrechtspflege natürlich nicht verborgen bleiben konnte, hat deshalb verschiedene, besonders staatswichtige Tatbestände aus der allgemeinen Gerichtsbarkeit herausgenommen und besonderen Gerichten überwiesen. Es hat den Anschein, als ob einzelne Gerichte daraus den Schluß zögen, daß sich das staatliche Interesse auf diese Sachen beschränke, und daß man in anderen Sachen das staatliche Interesse bei der Strafzumessung nicht zu beachten brauche. So kann man in derselben Tageszeitung lesen, daß ein Schwarzschlächter, der einige Stück Vieh, ohne Gewinn davon haben zu wollen, schwarzgeschlachtet hat, zu 6 Jahren Zuchthaus verurteilt worden ist; dagegen ist eine Mutter, die ihr leibliches Kind in der Wohnung eingesperrt hat, um ihrem Vergnügen nachgehen zu können, die es nicht gepflegt und ihm nichts zu essen gegeben und sich über 1 Woche lang um ihr Kind nicht gekümmert hat, so daß es elendiglich gestorben wäre, wenn nicht die Nachbarn aufmerksam geworden wären, mit wenig mehr als 2 Jahren Gefängnis bestraft worden. Diese Beispiele ließen sich beliebig vermehren. Ein Liebhaber, der das Kind seiner Geliebten in rohester Weise gequält und zum Schluß sein Händchen in siedendem Wasser verbrüht hat, ist mit einer geringfügigen Gefängnisstrafe davongekommen. Andererseits mußte ein nicht vorbestrafter Mann, der längere Zeit eine fremde Zeitung, wenn sie von dem Boten gebracht worden war, fortnahm, las und zurücklegte, seine Handlung mit einer längeren Freiheitsstrafe büßen. Ja, der Amtsrichter, der gerade etwa einen Angeklagten wegen Umgangs mit Kriegsgefangenen zu einer empfindlichen Gefängnisstrafe verurteilt hat, kann es erleben, daß er einen Angeklagten für ein anderes Gericht kommissarisch vernehmen muß, der wegen eines wesentlich gleich oder sogar noch schärfer gelagerten Tatbestandes zu einer geringen Geldstrafe verurteilt worden ist.

Diese Tatsachen sind dem Laien völlig unverständlich. Den Angeklagten, die Öffentlichkeit und die Staatsführung interessiert es gar nicht, ob die Bestrafung außer wegen Untreue auch noch in Tateinheit mit Unterschlagung oder neben der schweren Urkundenfälschung auch noch in Tateinheit wegen Betrugs erfolgt ist. Sie interessieren sich für die Höhe der Strafe und für die Gründe, warum gerade diese Strafe und keine andere verhängt wurde. Da aber erkennt schon der flüchtige Gerichtssaalbesucher, daß es einen großen Unterschied macht, ob der ordentliche Dezernent oder sein Vertreter auf dem Richterstuhl sitzt. Der Amtsrichter weiß genau: wenn die Strafkammer in einer bestimmten Besetzung tagt, wird sein Urteil auf Grund des Satzes „in dubio pro reo“ aufgehoben werden, obgleich er gar keinen Zweifel an der Schuld des Angeklagten hat; oder aber die erkannte Strafe wird gemildert werden, und sei es auch nur um ein geringes. Wenn aber die gleiche Kammer in anderer Besetzung tagt, wird der Angeklagte, den er freigesprochen hat, weil er sich von seiner Schuld nicht überzeugen konnte, verurteilt, wird die ausgesprochene Strafe verschärft werden. Ja, der gleiche Amtsrichter wird im Strafmaß zu verschiedenem Ergebnis kommen, je nachdem als Vertreter der Staatsanwaltschaft — in der durch ihre gute Arbeitsteilung ausgezeichneten Zweimannkammer der Einzelrichtersitzung — der jugendlich scharfe Staatsanwalt oder der ältere mildere Staatsanwalt fungiert. Wenn solche Unterschiede sich in geringen Grenzen halten, wenn es sich um kleine Schwankungen handelt, liegt ein unvermeidliches und sogar fruchtbares Spannungsverhältnis vor. Die großen Unterschiede, die starken Schwankungen, die aber tatsächlich gegeben sind, können nicht verantwortet werden. Sie erwecken in dem Laien das Gefühl, daß das Strafmaß der Willkür des Richters unterworfen sei. Bei den verantwortlichen Stellen des Staates und der Partei müssen solche Urteile, die im Strafmaß fehlgreifen, mögen sie auch rechtlich noch

¹⁾ Vgl. dazu bereits Vogel: DR. 1942, 422. Über die Grundlinien der Strafzumessung schreibt demnächst Kallfelz in DR.

so gut durchdacht sein, zu dem Schluß führen, daß die Strafjustiz versage. Das zwingt dazu, in den Mittelpunkt des strafrichterlichen Denkens die Erschöpfung und richtige Bewertung der Strafzumessungsgründe und die sorgfältigste Pflege des Strafmaßes zu stellen. Damit soll nicht der Oberflächlichkeit in der rechtlichen Erfassung des Tatbestandes das Wort geredet werden. Der richtige Schuldausspruch kann nicht nur bei erschwertem Rückfall, sondern auch sonst für die Strafzumessung von großer Bedeutung sein, z. B. für die Ermittlung der Mindeststrafe, wenn es sich auch nur um in Tateinheit verwirklichte Tatbestände handelt. Es soll nur jeder Teil der Urteilsfindung in sein richtiges Maß gerückt werden. Auch die Ermittlung des richtigen Strafrahmens, auch die Erkenntnis der Verletzung mehrerer Strafnormen durch die gleiche Tat und der dadurch bedingten Erhöhung des Unrechtsgehaltes der Tat, dient der Ermittlung des richtigen Strafmaßes, aber sie dient eben auch nur diesem Endzweck, sie muß von der Rolle als Beherrscherin zu der Rolle als Dienerin der Strafjustiz herabsteigen. Die Strafrechtspflege muß augenfällig unter dem Leitsatz stehen: Welche Strafe ist dieser Tat angemessen? Dieser Satz erscheint so selbstverständlich, daß man sich scheut, ihn auszusprechen. Und doch bedeutet er für unser heutiges strafrechtliches Arbeiten eine völlige Verschiebung des Gewichtes unserer Überlegungen.

II.

Wenn man nun prüft, auf welche Weise die gerügten Fehler in der Strafrechtsprechung abgestellt werden können, zeigt es sich leicht, daß der einzelne Richter außer der erschöpfenden Erfassung der Strafzumessungsgründe und der stärksten Konzentrierung seiner Aufmerksamkeit auf die Bildung des Strafmaßes nichts zur Erreichung des Zieles beitragen kann. Jedes Urteil ist eben ein Ergebnis seiner Lebensanschauung, seines Charakters, kurz seiner Gesamtperson. Denn auch die nationalsozialistische Weltanschauung will keine spannungslose Uniformierung, sondern nur einen lebendigen Gleichschritt der Auffassungen begründen. Es handelt sich also um eine Aufgabe der Führung innerhalb der Justiz.

Als völlig ungeeignet zu dem zu erreichenden Zweck erscheint es, den Richter mit Weisungen für seine Entscheidung zu versehen. Wir haben zwar eine weisungsgebundene Rechtsprechung auf den verschiedenen Gebieten des Ordnungsstrafrechts. Aber da handelt es sich um im wesentlichen gleichgelagerte, einfache Tatbestände, bei denen das kriegsbedingte Überwiegen des staatlichen Interesses gegenüber den Entschuldigungsgründen des Einzelnen von vornherein feststeht, bei denen außerdem nur Geldstrafen verhängt werden und die Anrufung des weisungsfreien Richters offengelassen ist. Das Ordnungsstrafwesen kann daher für die ordentliche Justiz mit ihren verschiedenartigsten Tatbeständen und ihren mannigfaltigsten Interessen, mit ihren Strafen, die tief in Freiheit, Ehre und sogar Leben eingreifen, nicht als Beispiel dienen. Die Bindung des Richters an Weisungen würde nicht nur dem System unserer Strafrechtspflege ins Gesicht schlagen, — ein Richter, der zu Beginn der Hauptverhandlung weiß, wie die Entscheidung ausfallen muß, ist eine lächerliche Figur; warum verhandelt er noch? —, die Bindung des Richters an Weisungen würde ihn zwingen, gegen sein Gewissen zu entscheiden und damit die Abwanderung aller guten, gewissenhaften, verantwortungsfreudigen und verantwortungsbewußten Kräfte aus der Strafrechtspflege zur Folge haben. Außerdem weiß jeder Richter, daß eine Strafsache manchmal in der Hauptverhandlung, wenn er Angeklagte und Zeugen vor sich hat, ganz anders aussieht, als es nach den Akten der Fall war. Das kann eine Weisung niemals alles berücksichtigen. Sie kann aber vor allem immer nur einzelne, besonders wichtige Strafsachen ergreifen, oder die Zentralbehörden müßten einen riesenhaften Mitarbeiterstab erhalten, womit wieder die Übereinstimmung der erteilten Weisungen in Frage gestellt wäre. Durch eine Rechtsprechung nach Weisung kann daher niemals die erforderliche Breitenwirkung erzielt werden. Außerdem sind die Berichtspflichten, die solche

Weisungen notwendig voraussetzen, nur geeignet, die Richter in ihrem Urteil unsicher zu machen und damit noch mehr Verwirrung zu stiften.

Solche Berichte sind nur dann angebracht, wenn das Gesetz nicht ausreicht, um den Rechtsbrecher der verdienten Sühne zuzuführen. Denn die Bindung des Richters an das Gesetz muß unbedingt bestehen bleiben. Sonst würden gerade die Fehler, die es zu bekämpfen gilt, nämlich die großen, manchmal unüberbrückbaren Unterschiede im Strafmaß, nur noch größer. Die schlechten Erfahrungen mit der Rechtsprechung der unteren Gerichte zu dem neuen § 2 StGB. in der ersten Zeit sollten hier eine Warnung vor völliger Willkür der Auffassungen sein. Wenn das Gesetz zur Bestrafung nicht ausreicht, dann sollte der Bericht des Gerichtes, das notwendigenfalls verpflichtet sein sollte, zu diesem Zweck die Hauptverhandlung auszusetzen, dem Gesetzgeber Anlaß zu einer Gesetzesänderung geben, oder es sollte das Ministerium die Befugnis haben, innerhalb eines bestimmten Rahmens Rechtsverordnungen auch mit rückwirkender Kraft zu erlassen. Der Grundsatz, daß die Strafe nur nach dem Recht bestimmt werden darf, das zur Zeit der Tat galt, mag dabei ruhig als überholt fallen gelassen werden; denn maßgebend ist nicht, ob der Rechtsbrecher sich zur Zeit der Tat ausrechnen konnte, was er auf das Spiel setzte, sondern das allgemeine, gerechte Sühneverlangen. Schließlich könnte auch das Ministerium stärkeren Gebrauch davon machen, durch Allgemeinverfügung Gesetzesauslegungen zu geben. Denn ob der Richter sich nun in Zweifelsfragen nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts richtet, oder nach der vom Ministerium gegebenen Auslegung: er wird von dem einen wie von dem anderen nicht ohne triftige Gründe abweichen, wenn nur sichergestellt ist, daß die Grundsätze auch wirklich gründlich durchdacht sind und alle möglichen Fälle berücksichtigen und nicht laufend abgeändert und berichtigt werden müssen und damit zu einem völlig unübersichtlichen Durcheinander führen.

Wenn man eine Breitenwirkung erzielen will, um wenigstens einigermaßen die Auffassungen der Gerichte über die Strafzumessungsgründe und das Strafmaß aneinander anzugleichen, so kann das nur auf eine ähnliche Weise geschehen, wie auch über die rechtliche Beurteilung der Strafsachen eine weitgehende Übereinstimmung der Meinungen erzielt worden ist: durch die Wissenschaft, durch Veröffentlichungen und Besprechungen und durch höchstrichterliche Rechtsprechung. Dabei kann gleichzeitig eine Lenkung der Strafrechtspflege durch die Justizverwaltung erreicht werden. Wenn dem entgegengesetzt wird, das sei unmöglich, weil jeder Fall anders gelagert, jede Handlung anders zu beurteilen sei, so kann darauf hingewiesen werden, daß es nicht nur exakte, sondern auch wertende Wissenschaften gibt.

Man wird zunächst einmal untersuchen müssen, auf welche Weise der Richter zu seinem Urteil im Strafmaß kommt. Das erste ist immer die Feststellung des Strafrahmens. Aber dieser läßt dem Richter einen ungeheuren Spielraum, muß ihn lassen, um die Vielfalt der verschiedenartigsten Straftaten unter sich begreifen zu können. Da kann der Richter von einem Tag Gefängnis bis zu 5 Jahren erkennen und ist dabei noch befugt, Freiheitsstrafen von weniger als 3 Monaten in Geldstrafen umzuwandeln. Da kann er von einem oder mehreren Jahren Zuchthaus bis zu 15 Jahren oder sogar lebenslängliches Zuchthaus verhängen, oder aber beim Vorliegen mildernder Umstände auf eine Gefängnisstrafe erkennen. Innerhalb dieser, notwendigerweise weitgespannten Rahmen sucht er die richtige Strafe an Hand der Strafzumessungsgründe. Deren Auffindung erfordert keineswegs, wie es meist behauptet wird, nur rein tatsächliche Überlegung. Sogar der im Gesetz festgelegte Strafzumessungsgrund des Versuchs ist als Strafmilderungsgrund in seiner Berechtigung beim beendeten Versuch sehr umstritten. Ebenso ist es bei zahllosen anderen der Fall. So war es vor dem Umbruch ein beliebter Strafmilderungsgrund gegenüber einem alten Verbrecher, dem beim letzten Mal erheblich auf die Finger geklopft worden war, daß er sich soundso viele Jahre gut geführt habe; während man doch richtig hätte schließen müssen, daß eine empfindliche Strafe nachhaltig zu wirken vermochte und man daher nicht auf eine milde, sondern eine strenge Strafe hätte erkennen müssen.

Ebenso ist es mit dem gesetzlichen Strafmilderungsgrund des § 51 Abs. 2 StGB., wo jetzt auch das Reichsgericht anerkannt hat, daß bei gewissen Geisteskranken die verminderte Zurechnungsfähigkeit nicht zu milderer, sondern zu strengerer Strafe führen muß, weil auf jene nur die unerbittliche Strenge Eindruck machen kann, während sie sich sonst vor der Verantwortung in ihre Krankheit flüchten. In diesen Fällen spielt schon die unausgesprochene Auswertung der Strafzumessungsgründe untereinander, die Verteilung des Gewichtes auf den einen oder anderen eine große Rolle. Sie werden hier abgewogen nicht mehr gegen die Schwere des moralischen Fehltritts des Einzelnen und die Möglichkeit seiner Besserung durch die Erziehung im Strafvollzug, sondern an dem Interesse der Volksgemeinschaft an der Verhütung von Straftaten und den dazu erforderlichen Mitteln, mögen sie auch in die individuelle Freiheit eingreifen. Damit führen diese Erwägungen zu dem Zweck der Strafe überhaupt. Ein anderer Strafzumessungsgrund, dessen Bedeutung als strafmildernd oder -mehrend in der ersten Zeit nach dem Umbruch sehr unterschiedlich behandelt wurde, war die Bedeutung der langen Zugehörigkeit zur Partei. Während die einen in die Waagschale warfen, daß jemand, der so lange schon mit dem Gedankengut des Führers vertraut sei, doppelt fehle, wenn er gegen dessen Anordnungen, etwa durch eine Abtreibung, verstoße, betonten die anderen mit Recht die Verdienste, die er sich durch seine Zugehörigkeit zur alten Gefolgschaft des Führers um die Volksgemeinschaft erworben habe und werteten sie ab gegen den angerichteten Schaden. Es kann auch derselbe Strafzumessungsgrund bei verschiedenen Straftaten gegensätzliche Bedeutung haben, so wenn sich jemand durch Fleiß und Können ein großes Ansehen erworben hat, und läßt sich um einer drückenden Schuld oder um seiner Familie willen zu einer Unterschlagung hinreißen, oder aber wenn derselbe sein Ansehen mißbraucht, um Verleumdungen über führende Persönlichkeiten der Partei oder des Staates auszustreuen. In letzterem Fall wäre es natürlich im Gegensatz zum ersten völlig verfehlt, das erworbene Ansehen als strafmildernd anzusehen. Oder es wird als strafmildernd angeführt, daß zur Zeit der Tat ein milderes Gesetz galt oder die Tat vor einem bestimmten Ereignis, etwa der Androhung verschärfter Maßnahmen in einer öffentlichen Rede, begangen worden ist, während doch solche Gesetzesänderungen oder öffentliche Androhungen meist nichts Neues bringen, sondern nur dem richtigen Volksbewußtsein, dem richtigen staatlichen Interesse Ausdruck verleihen wollen. Diese Beispiele ließen sich beliebig vermehren. Aber es ist nur Zweck dieser Zeilen, aufzuzeigen, daß hier ein großes Gebiet unverständlicherweise völlig brach liegen gelassen worden ist, das keineswegs der Bearbeitung durch die Wissenschaft und höchst richterliche Rechtsprechung unzugänglich ist, das aber andererseits von allergrößtem Einfluß auf die Gerechtigkeit des Urteils sein kann. Die Anführung eines einzigen falschen Strafzumessungsgrundes oder die falsche Bewertung eines solchen, z. B. die Überbewertung der bisherigen Unbestraftheit eines Sittlichkeitsverbrechers, der für die Seelen vieler Kinder einen verheerenden Einfluß gehabt hat, kann das Urteil unrichtiger machen, als etwa die Verurteilung wegen Diebstahls anstatt Unterschlagung oder sogar als die Verknennung, daß eine Volksschädlingstat vorliegt, wenn z. B. auf Grund eines solchen falschen Strafmilderungsgrundes bei einem Verbrechen mildernde Umstände zugebilligt sind. Hier eröffnet sich auch dem Justizministerium ein Gebiet zur Lenkung der Strafrechtspflege durch Besprechungen, wie wichtige, zweifelhafte Strafzumessungsgründe nach Auffassung der zuständigen Stellen verwertet werden sollen, oder welches Gewicht für die Strafzumessung dem einen oder anderen Strafzumessungsgrund beigelegt werden soll.

Nach der Erfassung der Strafzumessungsgründe und ihrer Bewertung spielt sich im Strafrichter ein Vorgang ab, der sich fast völlig unter Ausschluß der Kontrolle des Verstandes vollzieht: die Bildung des Strafmaßes. Hier

fließen mehr oder weniger unbewußt viele Kräfte zusammen. Wichtig ist dabei der Antrag des Staatsanwalts. Doch führt dessen Erwähnung die Überlegung nur um eine Stufe zurück: Wie kommt der Staatsanwalt gerade zu diesem Antrag? Dann spielen die Ausführungen des Verteidigers, der persönliche Eindruck des Angeklagten und die Rechtsprechung des Berufungsgerichtes, soweit eine solche zulässig ist, eine Rolle. Der wichtigste Anteil entspringt aber der Persönlichkeit des Richters selbst. Hier wirken sich Strenge und Milde seiner Lebensauffassung, seiner Ansichten, sein Charakter am unkontrolliertesten aus. Er wendet seine „Taxe“ an, d. h. er findet das Strafmaß durch Vergleich mit anderen Urteilen, die aber auch er erlassen hat und die ebenso ein Ergebnis seiner Persönlichkeit waren.

Auf diesem Gebiet liegen die Dinge am allerärgsten. Bei ihrer Bedeutung für die Gerechtigkeit des Urteils ist es kaum zu verstehen, daß hier überhaupt noch nichts geschehen ist, um eine Einheitlichkeit in der Strafrechtspflege zu erzielen. Wenn der Richter als Vergleichsmaterial nicht nur seine eigenen Urteile heranziehen will, steht ihm nichts, aber auch gar kein Hilfsmittel zur Verfügung. Er findet in der ganzen Fachliteratur keine einzige Veröffentlichung von Urteilen im Strafmaß. Greift er aber auf die Veröffentlichungen in der Tagespresse, so muß er nicht nur in Kauf nehmen, daß die Urteile nach Grundsätzen ausgewählt sind, die sie für seine Arbeit häufig schon durch ihre Einseitigkeit unbrauchbar machen, sondern weiß auch aus eigener Erfahrung, daß diese Berichte manchmal den Kern der Strafzumessung nicht oder unrichtig wiedergeben. Schließlich können diese Veröffentlichungen keinen Anspruch auf Zustimmung oder Ablehnung durch die berufenen Stellen erheben. Hier müßte am ehesten für Abhilfe gesorgt und laufend Urteile aus allen Gebieten in ihren Strafzumessungsgründen und im Strafmaß veröffentlicht werden, zugleich mit wertenden Besprechungen aus berufener Feder. Die systematische Durchführung dieses Vorschlages müßte schon in verhältnismäßig kurzer Zeit eine gewisse Vereinheitlichung in der Strafrechtspflege zur Folge haben. Zugleich müßte das Reichsgericht auch mit Urteilen im Strafmaß beschäftigt werden, indem Revision und Nichtigkeitsbeschwerde auch auf das Strafmaß und die Strafzumessungsgründe erstreckt würden. Man braucht davon kein großes Anschwellen in der Arbeit des Reichsgerichts zu befürchten, wenn gleichzeitig die Möglichkeit der Einlegung der Revision bzw. der Anregung zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde bei der Reichsanwaltschaft nur der Staatsanwaltschaft gegeben wird. Selbstverständlich können die Rechtsmittel nur auf grobe Fehler gestützt werden. Dann aber müßte die Wissenschaft dafür sorgen, daß alle Vorgänge, die zur Urteilsfindung führen, unter der Aufsicht des Verstandes und unter seiner Überwachung stattfinden und die Ergebnisse der Rechtsprechung in Strafzumessungsgründen und Strafmaß wissenschaftlich verwerten.

Auf diese Weise wäre eine Vereinheitlichung der Strafrechtspflege in ihrem Endziel, dem Strafmaß, erzielt, in der richtigen Beantwortung der gestellten Aufgabe: Welche Strafe ist für diese Tat angemessen? Damit wäre der Gerechtigkeit mehr gedient als durch zahlreiche scharfsinnige Ausführungen in den Revisionsurteilen, die auf das Endergebnis des Strafurteils, das Strafmaß, gar keinen Einfluß haben. Zugleich kann damit eine Überwachung und Lenkung der Strafjustiz mit geringem Kraftmehraufwand erreicht werden, ohne die richterliche Entscheidungsfreiheit aufzuheben, die nun einmal der Garant der Gerechtigkeit bleiben muß. Schließlich würde aber auch der so geschulte Richter ein weitaus besseres Gefühl dafür gewinnen, ob mit den gesetzlichen Möglichkeiten der Unrechtsgehalt der Tat gesühnt werden kann, und er würde sich veranlaßt sehen, verneinendenfalls zu berichten, damit der Gesetzgeber rechtzeitig in Tätigkeit treten kann, um durch eine Gesetzesänderung der Gerechtigkeit zum Siege zu verhelfen. Damit würde auch die Wiederholung solcher Fehlgriffe, wie sie der Führer gerügt hat, verhindert.

Wandlungen in der Betrugsrechtsprechung des Reichsgerichts

Bemerkungen zu dem Urteil des 3. Strafsenats vom 29. Januar 1942

Von Professor Dr. Paul Bockelmann, Königsberg (Pr.)

Die Rechtsprechung des RG. zu dem wichtigsten Merkmal des Betrages, dem Vermögensschaden, hat lange Zeit keine wesentlichen Änderungen erfahren. In dem Begriff des tatsächlichen („materiellen“, „wirtschaftlichen“) und objektiv zu bestimmenden Vermögens hatte sie eine feste Grundlage gefunden. Von ihr wurde seit dem Plenarbeschluß RGSt. 16, 1 nicht mehr abgewichen. Die Ergebnisse, zu welchen diese Judikatur führte, waren im allgemeinen befriedigend. Grundsätzliche Kritik wurde in neuerer Zeit kaum an ihnen geübt. Das höchste Gericht schien den eingeschlagenen Weg unangefochten weiter verfolgen zu können.

Gleichwohl verrät es in jüngster Zeit die Neigung, ihn zu verlassen. Von einer ausdrücklichen Preisgabe des bisherigen Standpunkts ist freilich nirgends die Rede. Vielmehr werden die überlieferten Prinzipien der Betrugsrechtsprechung theoretisch streng festgehalten. Aber es ist eine Reihe von Urteilen ergangen, die mit jenen Prinzipien praktisch kaum mehr vereinbar sind. Das zeigt sich, wenn man die neuen mit solchen älteren Entscheidungen vergleicht, die ähnliche Sachverhalte betrafen, wie sie den jüngeren Erkenntnissen zugrunde liegen.

Hinzuweisen ist dabei zunächst auf die Entscheidung RGSt. 75, 61¹⁾ = DR. 1941, 1147¹⁾. Sie behandelt den Verkauf einer (nicht abhandengekommenen) unterschlagenen Sache durch den sich als Eigentümer aufspielenden Täter an einen gutgläubigen Erwerber, welcher gemäß § 932 BGB. Eigentümer wird. Der gleiche Sachverhalt hatte dem Urteil RGSt. 49, 16 zugrunde gelegen. Damals war Betrug verneint worden, obwohl der Käufer nach Aufklärung über die wirkliche Lage die Sache dem früheren Eigentümer zurückgegeben hatte; Begründung: er sei nun einmal Eigentümer geworden und also nicht geschädigt. Jetzt wird Betrug bejaht, obwohl der Käufer die anrühige Sache noch in Besitz hatte. Dabei wird freilich zur Begründung zuerst eine wirtschaftliche Erwägung versucht: der Erwerber müsse damit rechnen, daß er sein Eigentum in einem Prozeß zu verteidigen haben werde, bestrittenes Eigentum sei aber weniger wert als unbestrittenes. Jedoch es wird dann auch erklärt, daß schon der „sittliche Makel“, welcher der einem anderen entwendeten Sache anhaftet, einen Schaden im Sinne von § 263 darstelle. Diesen Makel hatte die ältere Entscheidung ausdrücklich für rechtlich gleichgültig erklärt. Beide Entscheidungen stehen also in deutlichem Gegensatz zu einander.

Ähnlich ist das Verhältnis zwischen RGSt. 50, 316 und RGSt. 73, 382 = DR. 1940, 286⁹⁾. In RGSt. 50, 316 hatte der Angeklagte die in einem Heereslieferungsvertrage dem Militärfiskus gegenüber übernommene Verpflichtung verletzt, aus dem ihm gezahlten Stücklohn einen bestimmten Prozentsatz seinen Arbeitern zukommen zu lassen. Im übrigen aber hatte er einwandfreie Waren geliefert. In RGSt. 73, 382 hatte der Täter seine Zusage nicht erfüllt, die von seinem Auftraggeber, einem Reichsministerium, bestellten Reißzeuge bei einer bestimmten, in einem Notstandsgebiet ansässigen Firma N. einzukaufen; doch waren die statt dessen von ihm gelieferten Reißzeuge einer Firma P. denen des Fabrikates N. gleichwertig und überdies sogar billiger. Die ältere Entscheidung verneinte Betrug: der sozialpolitische Zweck, den der Militärfiskus mit seiner Lohnvereinbarung erstrebt habe, sei ein rein immaterielles Interesse; seine Verletzung bedeute keinen Vermögensschaden im Sinne von § 263. Die neue Entscheidung nimmt Betrug an. Zwar hält sie daran fest, daß die von dem Ministerium verfolgten Wohlfahrtsinteressen keine durch § 263 geschützten Vermögensbestandteile seien. Das Ministerium sei also nicht geschädigt. Wohl aber die Firma N.; denn da der Auftraggeber gerade nur von ihr habe kaufen

wollen, so sei mit einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen gewesen, daß ihr ein Anteil am Gewinn zufließen werde. Die Vereitelung dieser Anwartschaft bedeute einen Vermögensschaden. Mit dieser Begründung vermeidet RGSt. 73, 382 nun freilich den direkten Widerspruch zu RGSt. 50, 316. Immerhin ist die Abweichung von dem früheren Urteil auffällig genug. Betrug zum Nachteil der Arbeiter hätte auf Grund derselben Erwägungen auch in dem älteren Fall angenommen werden können. Dieser Weg ist damals ausdrücklich verschmäht worden. Jetzt wird er beschritten. Dadurch entsteht der Eindruck, daß man in Wahrheit nach einer Möglichkeit gesucht hat, den besonderen Vertragszielen des getäuschten Ministeriums auch insoweit strafrechtlichen Schutz zu verschaffen, als sie — bei Anwendung der üblichen Maßstäbe — nicht wirtschaftlich wägbare sind.

Ähnliche Tendenzen zeigen die Urteile, welche das betrügerische Erschleichen eines Beamtenpostens oder einer Arbeitsstelle behandeln. In RGSt. 65, 281 handelte es sich um einen Angeklagten, der mit Hilfe unwahrer Zeugnisse und gefälschter Empfehlungen eine Anstellung als Beamter erreicht hatte. Das RG. (3. StrSen.) nimmt Betrug selbst für den Fall an, daß die Dienstleistungen des Täters sachlich den Anforderungen seines Amtes voll genügten. Mit der „wirtschaftlichen“ Vermögensauffassung ist diese Entscheidung nicht leicht vereinbar. Das RG. bemüht sich zwar, mit seiner Begründung im Rahmen wirtschaftlicher Gedankengänge zu bleiben. Es erklärt, daß der Beamte dem Staate nicht nur seine Arbeitskraft zu überlassen, sondern seine ganze Persönlichkeit hinzugeben habe. Erfülle er die Anforderungen nicht, welche an seine berufliche Vorbildung und an die Lauterkeit seines Charakters zu stellen seien, so erhalte der Staat für die dem Beamten gewährte Fürsorge überhaupt keinen Gegenwert und sei darum geschädigt. Indessen kann diese Erwägung nicht wirklich überzeugen. Denn das RG. erklärt selber, die Stellung eines öffentlichen Beamten lasse keinen Raum für die Auffassung, „daß seine Dienste für eine bestimmte Entschädigung gekauft werden“. Daraus folgt, daß ein Wertvergleich nach materiellen Maßstäben zwischen dem, was der Beamte dem Staate gibt, und dem, was er vom Staate empfängt, überhaupt nicht möglich ist. Nimmt der Staat einen zwar sachlich ausreichenden, aber menschlich unzulänglichen Beamten in Dienst, so wird er also gerade nicht in seinen allgemein wirtschaftlichen, wohl aber in den besonderen Anforderungen enttäuscht, die er darüber hinaus an seine Diener stellt. Straft man in solchem Falle wegen Betrages, so werden in Wahrheit diese Interessen strafrechtlich geschützt.

Daß darin eine Abweichung von den sonst befolgten Grundsätzen der Rechtsprechung liegt, hat das RG. offenbar empfunden. In RGSt. 73, 268 = DR. 1939, 1859¹⁵⁾ (ebenfalls 3. Senat) hat es anläßlich eines ähnlichen Falles wieder auf die frühere Linie zurückzuschwenken versucht. Ein auf Privatleistungsvertrag angestellter Lastwagenfahrer einer Division hatte es durch die Vorgespiegelung, er sei Feldwebel gewesen und besitze das Eiserne Kreuz I. Klasse, dahin gebracht, als Fahrer des Kommandeurs beschäftigt zu werden. Das RG. verneinte Betrug, weil die Dienstleistungen des Fahrers zureichend gewesen seien und das Interesse der Division, nur einen „charakterfesten, tadellosen Mann“ in der Vertrauensstellung des Angeklagten zu beschäftigen, bei der Anwendung von § 263 außer Betracht bleiben müsse. Die in RGSt. 65, 281 entwickelten Grundsätze träfen hier nicht zu. Nun ist freilich richtig, daß der vorliegende Fall sich von jenem früheren in manchen Beziehungen unterschied. Namentlich darin, daß der Täter als Fahrer des Kommandeurs keinen höheren Lohn bezog, als er ihm früher gebührte. An der Vermögenslage der Division und an seinen eigenen wirtschaftlichen Verhältnissen änderte sich also durch den Wechsel der Beschäftigung

¹⁾ Es können im folgenden nur besonders auffällige Beispiele aus der Judikatur berücksichtigt werden. Die im Text gegebene Aufzählung macht also keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

nichts. Der Beamte dagegen erwarb durch seine Anstellung Gehalts- und Versorgungsansprüche, die ihm vorher nicht zugestanden hatten. Demgegenüber konnte aber eingewendet werden, daß der Täter als ehrlicher Lastwagenführer seinen Lohn verdient habe, als unehrlicher Fahrer des Kommandeurs dagegen diesen Lohn nicht mehr wert sei. Darauf erwiderte das RG., daß in dem Erschleichen einer Vertrauensstellung eine Vermögensschädigung des Arbeitgebers nur dann liege, wenn „die Bezahlung des Angestellten gerade mit Rücksicht auf die Vertrauensstellung besonders hoch festgesetzt worden sei“. In dieser Erwägung wurde die Entscheidung des neuen Falles auf die Grundsätze der faktischen, objektiven Vermögensauffassung zurückgeführt. Diese erfuhren damit eine neue Bekräftigung. Aber das frühere Urteil wurde dadurch nicht aus der Welt geschafft. Es trat sogar seine Unvereinbarkeit mit jenen Grundsätzen jetzt um so deutlicher hervor. Denn wendet man die neue Begründung auf den Fall des Beamten an, so muß sie auch dort zur Verneinung des Betruges führen. Das Gehalt des Beamten ist mit Rücksicht auf sein besonderes Treuverhältnis zum Staat gerade nicht besonders hoch, sondern besonders niedrig festgesetzt. Einen realen Schaden fügt der Beamte dem Staate also nicht zu, wenn er — nur — den an seinen Charakter zu stellenden erhöhten Anforderungen nicht genügt. Denn für die Erfüllung dieser Anforderungen wird er gar nicht bezahlt. Gerade RGSt. 73, 268 = DR. 1939, 1859¹⁵ zeigt also, wie weit sich das RG. in RGSt. 65, 281 von den überlieferten Grundsätzen seiner Betrugsrechtsprechung entfernt hatte.

Neuerdings wird diese Abweichung nun wiederholt. In RGSt. 75, 8 = DR. 1941, 196⁵ handelte es sich um folgenden Fall: Ein Arbeiter leugnete auf Befragen seine Vorstrafen ab und erreichte damit seine Einstellung. Man beschäftigte ihn mit Aus- und Umladearbeiten bei einem Bauunternehmen. Der Bau wurde im Auftrag der Heeresverwaltung ausgeführt und diente unmittelbar Zwecken der Kriegführung. Dies konnten die Arbeiter erkennen. Die Baufirma mußte deshalb auf unbedingte Zuverlässigkeit ihrer Arbeiter achten. Nach einigen Wochen wurden die Vorstrafen des Angeklagten bekannt. Er wurde daraufhin sofort entlassen. Das RG. nimmt Betrug an, und zwar ausdrücklich auch unter der Voraussetzung, daß die Arbeit des Täters sachlich nicht zu beanstanden war. Den Vermögensschaden begründet es mit der Erwägung, daß die getäuschte Firma die Dienstleistungen des Täters für die in Betracht kommenden Bauvorhaben gar nicht in Anspruch nehmen durfte. Sie habe also für ihre Verpflichtung zur Lohnzahlung Ansprüche auf Arbeitsleistungen erworben, die „wenn nicht überhaupt wertlos, so doch wertmäßig zum mindesten kein voller Ausgleich für die übernommene Belastung“ waren. Wiederum wird also zwar der Versuch gemacht, zwischen Leistung und Gegenleistung eine objektive Wertbeziehung herzustellen. Aber wiederum kann dieser Versuch kaum ernst gemeint sein. Denn daß der Angeklagte etwa mit Rücksicht auf seine Vertrauensstellung besonders hohen Lohn bezogen habe, wird nicht festgestellt. Es ist auch nach Lage des Falles ausgeschlossen. Im übrigen aber war der Arbeiter nicht einmal verpflichtet, der Arbeitgeberin seine „ganze Persönlichkeit hinzugeben“. In Wahrheit schützt die Verurteilung wegen Betruges also auch hier ganz andere Interessen, als sie sonst für allein schutzwürdig erklärt werden.

Das letzte in der Reihe neuartiger Urteile ist einstweilen die unten S. 1145 ff. abgedruckte Entscheidung des 3. StrSen. v. 29. Jan. 1942. Sie ist besonders interessant, denn sie tritt in Gegensatz zu der berühmten RGSt. 16, 1 ff., welche die Grundlage der ganzen Betrugsrechtsprechung bildet. Dem ersten Anschein nach ist dieser Gegensatz freilich nicht besonders groß. Beide Erkenntnisse behandeln den Fall, daß der Täter seine Opfer zum Abschluß von Lebensversicherungsverträgen veranlaßt, die sie nicht oder doch nicht so eingegangen wären, wenn der „Betrüger“ sie nicht getäuscht hätte. Hier wird dort wird nicht schon in der Aufnötigung des Vertrages als solcher ohne weiteres ein Vermögensschaden erblickt. Das neue wie das alte Urteil stellen vielmehr darauf ab, welchen wirtschaftlichen Einfluß der Vertrag

auf die gesamte Vermögenslage der Getäuschten hat. Sie scheinen also zunächst durchaus übereinzustimmen. Aber bei näherem Zusehen zeigt sich ein bedeutungsvoller Unterschied. Der Plenarbeschluß erklärt grundsätzlich, es könne eine Vermögensbeschädigung nicht schon darin gefunden werden, daß der Getäuschte durch den in ihm erregten Irrtum zu irgendeiner vermögensrechtlichen Verfügung bestimmt worden ist (S. 4). Die neue Entscheidung läßt dahingestellt, ob in einem „irreführenden ‚Aufreden‘ einer zwar an sich wertvollen, aber dem Betroffenen unerwünschten Leistung für diesen stets eine Vermögensschädigung enthalten ist“. Das ist — mindestens — eine Akzentverschiebung, die nicht überhört werden darf. Und weiter: der Plenarbeschluß führt seine These dahin aus, daß es zwar rechtswidrig, aber noch nicht strafrechtswidrig sei, einen anderen durch Irrtumserregung „zu irgendeiner Disposition zu bestimmen“. Damit wird der Eingriff in die vermögensrechtliche „Dispositionsfreiheit“ von der Strafdrohung des § 263 mit Vorbedacht ausgenommen (ebenso RGSt. 28, 310). Die neue Entscheidung dagegen erklärt, daß die Beeinträchtigung der Möglichkeit, über zukünftiges Einkommen nach eigenem Willen und nach eigenen Bedürfnissen zu verfügen, unter Umständen für sich allein zu der Annahme eines Vermögensschadens berechtige. In dieser Bemerkung wird die Abkehr von dem früheren Standpunkt deutlich.

Soweit die neuen Entscheidungen. Es ist nun zu prüfen, welche grundsätzliche Bedeutung ihnen zukommt.

Sie legen zunächst die Frage nahe, ob nicht auf das Erfordernis eines Vermögensschadens beim Betrug überhaupt verzichtet werden sollte, ob nicht — wie im bürgerlichen Recht, § 123 BGB. — vollendeter Betrug immer schon da angenommen werden muß, wo eine Willensbeugung durch Täuschung stattgefunden hat²⁾. Aber diese Frage ist uneingeschränkt zu verneinen. Vom Standpunkt des geltenden Rechts aus ist das selbstverständlich. § 263 setzt nun einmal den Eintritt eines Vermögensschadens voraus. Auch § 2 gibt nicht die Möglichkeit, davon im einzelnen Fall abzusehen. Der Grundgedanke der Betrugsstrafe ist gerade, daß sie nur den treffen soll, der durch Täuschung das Vermögen eines anderen beeinträchtigt hat. Von der damit bestimmten Bindung befreit auch § 2 nicht. Denn die entsprechende Anwendung des Gesetzes kann „niemals dazu führen, diesen Grundgedanken selbst zu verändern“ (so RGSt. 73, 268 = DR. 1939, 1859¹⁵ gerade für das Merkmal „Vermögensschaden“). So gibt es de lege lata keine Möglichkeit, Täuschungshandlungen ohne Schadenswirkung als Betrug zu strafen. Es könnte darum höchstens erwogen werden, ob nicht im kommenden Strafrecht das Merkmal des Vermögensschadens aufzugeben wäre. Auch solch ein Gedanke muß abgelehnt werden. Eine derartige Gesetzesänderung würde dazu führen, daß das Wesen des Betruges allein noch in der Verletzung der Wahrheit bestünde. Damit wäre eine Rechtslage wieder hergestellt, wie sie — ungefähr — im gemeinen Recht bestand. Diesen Rückschritt zu tun, kann nicht die Aufgabe der Strafrechtsreform sein. Nicht als ob eine gemeinrechtliche Satzung schon als solche verfehlt sein müßte. Aber im Falle des Betruges besteht kein Anlaß zu einem Rückgriff auf die Vergangenheit. Es gibt kein allgemeines „Recht auf Wahrheit“, das durch eine Betrugsstrafe geschützt werden müßte³⁾. Es besteht nicht einmal ein praktisches Bedürfnis, den einzelnen vor dem Belogenwerden als solchem zu bewahren⁴⁾. Die Lüge ist immer sittlich verwerflich. Aber rechtswidrig ist sie nur dann, wenn eine gesetzliche Pflicht zur Wahrhaftigkeit bestand (wie sie z. B. dem Zeugen im Prozeß, dem Soldaten und dem Beamten seinem Vorgesetzten gegenüber obliegt), oder wenn die Lüge eine über die Verletzung der Wahrheit hinausgehende Schadenswirkung gehabt hat. Die damit bestimmten Grenzen der Lügenbestrafung folgen aus der Natur der Sache und gestatten eine Erweiterung nicht. Wollte man die Lüge schlechthin und als solche bestrafen, so würde man eine

²⁾ Vgl. statt anderer die Anregung von Becker in DR. 1937, 292.

³⁾ Vgl. RGSt. 74, 167 = AkadZ. 1940, 254.

⁴⁾ Gallas: AkadZ. 1940, 246 f. (Besprechung der in Anm. 3 zitierten Entscheidung).

ethische Maxime mit einem Rechtssatz identifizieren. Dabei würde das rechtliche Gebot maßlos überschärft, das sittliche Prinzip aber erstickt werden. Dies darf nicht angestrebt werden. Darum kommt es auch de lege ferenda nicht in Betracht, das Merkmal des Vermögensschadens aus dem Betrugstatbestand zu streichen. Vielmehr ist die Aufgabe allein, den Vermögens- und Schadensbegriff so zu bestimmen, daß er auch Fälle wie die oben beschriebenen erreicht. Für die vorliegende Betrachtung bleibt also nur zu untersuchen, welche Fortschritte die angeführten Entscheidungen in dieser Richtung tun.

Hierfür muß zunächst näher geprüft werden, worin eigentlich die Eigentümlichkeit jener Abweichung von der üblichen Vermögensauffassung besteht, die bei ihnen allen festzustellen ist. Sämtliche Urteile streben danach, die überlieferten Grundsätze der wirtschaftlich-objektiven Schadensbestimmung wenigstens äußerlich festzuhalten. Gleichwohl entfernen sie sich in Ergebnis und Begründung deutlich von ihnen. Was ist das Wesen dieser Wendung? An welcher Stelle der herrschenden Theorie setzt sie ein?

Die Antwort auf diese Frage setzt eine kurze Besinnung auf den näheren Inhalt des wirtschaftlich-objektiven Vermögensbegriff voraus. Das RG. entwickelt ihn bekanntlich — in RGSt. 16, 1 — mit folgendem Gedankengang: „Vermögen“ im rechtlichen Sinne sei die Gesamtheit der vermögensrechtlichen Beziehungen einer Person, sowohl der aktiven als der passiven, als ein Ganzes gedacht. (In RGSt. 44, 230 heißt es später noch deutlicher und einfacher: Vermögen sei die Summe der geldwerten Güter einer Person.) Aus dem so bestimmten Begriff des Vermögens ergibt sich von selbst der Begriff des Vermögensschadens: er muß, wenn „Vermögen“ das Ganze aus Aktiven und Passiven ist, in einer Minderung des Werts dieses Ganzen bestehen. Solche Wertminderungen sind jedoch — jedenfalls in Zeiten der Geldwirtschaft — ausdrückbar nur in Geld. Also ist der Vermögensschaden zu definieren als die dem Getäuschten nachteilige Differenz zwischen dem Geldwert, „den sein Vermögen nach und infolge der durch die Täuschung hervorgerufenen Verfügung tatsächlich hatte, und demjenigen Geldwerte, den es gehabt hätte, wenn die Täuschungshandlung nicht vorgekommen wäre“.

Aus dieser Schadensdefinition folgt nun aber weiter, daß die Feststellung des Schadens nur nach objektiver Methode vorgenommen werden darf. Ist der Schaden eine „real vorhandene“ Geldwertdifferenz, so kann er „nicht einer bloßen Meinung oder lediglich subjektiven Schätzung des Getäuschten“ sein Dasein verdanken. Er muß nach objektiven Normen geprüft und nachgewiesen werden, d. h.: er muß auch vom Standpunkt eines Außenstehenden aus als Schaden erscheinen.

Der dabei anzuwendende Maßstab muß allerdings ein individueller sein. Das bedeutet: die Schadensfrage ist nach den persönlichen Verhältnissen des jeweils Getäuschten zu beantworten. Denn gleichen Wert für alle hat lediglich das Geld „als allgemeiner Wertmesser“ (RGSt. 49, 21). Alle übrigen Gegenstände „haben objektiven Wert nur, insofern als sie in Geld umgesetzt gedacht werden“ (RGSt. 16, 8). Der Schadensprüfung aber darf eine solche gedachte Umsetzung nicht ohne weiteres zugrunde gelegt werden, es sei denn, daß eine Sache nur zu dem Zweck erworben wurde, sie in Geld umzusetzen. In diesem Falle stimmt der individuelle mit dem generellen Wert überein. Sonst aber sind für den individuellen Wert die besonderen Vertragszwecke des Getäuschten und seine persönlichen Verhältnisse maßgebend. Entscheidend ist also nicht der Wert, den die Sache überhaupt hat, sondern der, den sie für den Getäuschten besitzt. Es darf „der persönliche Einschlag bei der Schadenfeststellung nicht unbeachtet bleiben“ (RGSt. 68, 212 = JW. 1934, 2851¹⁶).

Zu einer Konzession an die subjektive Willkür des Getäuschten darf freilich diese Rücksicht auf seine persönlichen Verhältnisse wiederum nicht führen. Die besonderen Zwecke, welche er verfolgt, kommen deshalb nur da in Betracht, wo sie ihrerseits einer wirtschaftlichen Wertung zugänglich sind. Immaterielle Interessen sind also überhaupt auszuschließen, und auch materielle Inter-

essen soweit, als die Höhe des Interesses durch außerwirtschaftliche Motive bestimmt wird: der bloße Affektionswert kann keine Berücksichtigung finden.

Das ist der wesentliche Inhalt der reichsgerichtlichen Theorie. Für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung kann es bei diesem Überblick sein Bewenden haben. Auf ihre Begründung und auf Nebenfragen und Folgerungen (Unterschied zwischen Eingehungs- und Erfüllungsbetrug; Betrug bei unsittlichen Rechtsgeschäften, Schadensausgleich usw.) braucht hier nicht eingegangen zu werden. Es ist lediglich auf den kritischen Punkt in den Gedankengängen des RG. kurz hinzuweisen.

Er liegt bekanntlich in der Forderung einer zwar objektiven, aber gleichwohl individuellen Schadensberechnung. Gegen sie kann eingewendet werden, daß sie in sich widerspruchsvoll sei. Denn zweifellos hat das Prinzip der Individualisierung eine Tendenz zur Subjektivierung. Die individuellen Belange sind eben ihrer Natur nach notwendig subjektiv. Zwar sucht das RG. zwischen rein subjektiven und solchen individuellen Interessen zu unterscheiden, die sich auch einem objektiven Maßstab noch fügen. Theoretisch ist diese Unterscheidung auch sicherlich möglich. Aber praktisch ist es nicht leicht, die damit bestimmte Grenze einzuhalten. Jede Abweichung von ihr bringt jedoch das Dogma des objektiven Schadensbegriffs in Gefahr.

Damit ist der Gesichtspunkt gewonnen, unter dem die oben angeführten Entscheidungen zu werten sind. Sie alle stimmen trotz zahlreicher Verschiedenheiten im einzelnen darin überein, daß sie bei der Feststellung des Schadens jene Grenze der Individualisierung überschreiten, welche festgehalten werden muß, wenn der individuelle Schaden noch als ein objektiver erscheinen soll. Im Falle des Verkaufs einer unterschlagenen Sache soll der „sittliche Makel“ des Gegenstandes den Schaden begründen — damit wird eine Wertung für maßgeblich erklärt, die man früher in den Bereich reiner Affektion verwiesen haben würde. In dem Fall der vereitelten wohlfahrtspolitischen Zwecke wird der Sache nach ein materielles Interesse geschützt. Als solches ist es in der älteren Rechtsprechung ausdrücklich bezeichnet und damals für unmaßgeblich erklärt worden. Ebenso liegt es in den Fällen der Postenerschleichung; denn das Interesse an der persönlichen Lauterkeit des Anzustellenden ist immaterieller Natur. Und in dem Versicherungsfall endlich wird der Schaden in der Beeinträchtigung der Dispositionsfreiheit erblickt, welche früher den Schutz des § 263 nicht genoß. Sämtliche Urteile also beziehen gerade solche Werte in den Vermögensbegriff ein, welche bisher als nicht dazugehörig angesehen wurden.

Die Grundlage für diese Wendung aber bildet eine Subjektivierung des Schadensbegriffs. Sie ist für jede der drei neuen Wertungen die Voraussetzung. Affektionswert, immaterielles Interesse und Dispositionsfreiheit sind ihrer Natur nach selbst einer eingeschränkten objektiven Wertung nicht mehr zugänglich. Zwar mag ein allgemeines — und insofern objektives — Interesse daran bestehen, auch diese Güter strafrechtlich zu schützen. Doch ob im einzelnen Fall ein solcher Wert gegeben ist, hängt ausschließlich davon ab, ob ein Betroffener Anspruch auf ihn erhebt. Jene drei „Interessen“ sind also „Vermögen“ nur insofern, als sie für den Getäuschten vermögenswerte Bedeutung haben. Wer ihnen im Strafrecht Anerkennung verschafft, geht damit zum Subjektivismus über. In der Tat haben die Vertreter der subjektiven Theorie auch stets angenommen, daß sie durch § 263 geschützt seien⁵⁾.

Mit dieser Feststellung hat die vorliegende Untersuchung das beschränkte Ziel, welches sie sich setzte, erreicht. Auf die Dauer freilich wird sich die kritische Betrachtung damit nicht begnügen dürfen. Sie wird vielmehr fragen müssen, ob mit der eingeleiteten Wandlung der Rechtsprechung nicht die Grundlagen der bisherigen Betrugstheorie überhaupt angetastet werden. Der Anlaß zu dieser Frage liegt auf der Hand. Der objektive Schaden tritt bisher nur im Gefolge der wirtschaftlichen Vermögenstheorie auf. Die subjektive Schadensauffassung

⁵⁾ Vgl. Binding, Lehrbuch I S. 354 ff. über den „idealen“ Schaden, S. 360 über Fälle des Dispositionsinteresses.

erscheint ebenso der juristischen Vermögens- theorie zu- geordnet. Ist dieser Zusammenhang notwendig, so sind subjektive Wertungen vom Standpunkt der wirtschaftlichen Betrachtungsweise aus nicht möglich. Daraus folgt, daß, wer solche Wertungen vornimmt, jenen Standpunkt bereits verlassen hat, daß er in den Bannkreis des juristischen Vermögensbegriffs getreten ist. Es wird also zu prüfen sein, ob in den oben angeführten Entscheidungen dieser Schritt wirklich getan ist.

Der Frage könnte ausgewichen werden, wenn sich sagen ließe, daß jene Entscheidungen im Ergebnis falsch seien, daß in allen Fällen Betrug richtigerweise verneint worden wäre, daß die dem Subjektivismus gemachten Zugeständnisse überflüssig gewesen seien. Das läßt sich aber nicht behaupten. Denn daß die Verurteilung wegen Betruges jedesmal dem Rechtsgefühl entsprach, wird kaum bestritten werden. Auch daran ist nicht zu zweifeln, daß § 263 in allen derartigen Fällen nur mit Hilfe subjektiver Begründungen angewendet werden kann. So ist die Frage nach den grundsätzlichen Folgerungen, die sich aus den neuen Urteilen ergeben, in der Tat unvermeidlich.

Die Antwort hängt ab von der richtigen Bestimmung des Verhältnisses, in dem wirtschaftliche und objektive Vermögens- theorie einerseits, „juristische“ und subjektive Vermögens- theorie andererseits zueinander stehen. Diese Bestimmung vorzunehmen, ist im Rahmen der vorliegenden Betrachtung freilich nicht mehr möglich. Dafür sind die angeschnittenen Fragen zu weitreichend. Hier kann nur noch die Richtung angedeutet werden, in der die Lösung vielleicht zu suchen ist.

Es scheint allerdings, daß die wirtschaftliche Vermögens- theorie notwendig objektive Wertungen verlangt,

die rechtliche dagegen subjektive Schätzungen nötig macht. Denn in der Idee des wirtschaftlichen Wertes ist die Vorstellung eines generellen, gegenständlichen Maßstabes enthalten. Wirtschaften ist ein Handeln unter mehreren und an Dingen, die für alle wenigstens grundsätzlich gleichen Wert haben aber doch für eine Mehrheit gleichen Wert haben können. Umgekehrt setzt der Begriff des rechtlichen Schadens die Schadens- empfindung des Betroffenen voraus. Denn da jeder Rechtsverkehr in einem dauernden Wechsel von Rechts- erwerb und -verlust besteht, kann ein rechtlicher Schaden nur da (freilich nicht überall da) angenommen werden, wo der einzelne einen Verlust als ungerechtfertigt empfindet. Sonst wäre jede Veräußerung ein Vermögens- schaden.

Mit diesen Feststellungen ist das Problem natürlich noch nicht gelöst. Insbesondere geben sie noch keine genügende Grundlage zu einer Entscheidung für oder gegen eine der beiden Theorien. Dazu ist eine umfassende, nicht auf die oben behandelten Fälle beschränkte Überprüfung der praktischen Folgerungen nötig, zu denen die beiden gegensätzlichen Vermögensauffassungen führen⁶⁾. Besonders aber bedarf es einer Erörterung der rechtspolitischen Anschauungen, auf denen sie beruhen. Diese Erörterung muß aber einer späteren Untersuchung vorbehalten bleiben.

⁶⁾ Dabei ist zu beachten, daß das RG. neuerdings auch einige praktische Konsequenzen der juristischen Vermögens- theorie anzuerkennen geneigt scheint: es hat in mehreren Fällen einem zugleich mit dem Vermögensschaden entstandenen Gewinn die ausgleichende Wirkung versagt; vgl. dazu RG.: DR. 1941, 849 ff. und 2663 ff. mit Anmerkungen des Verf.

Der Geltungsbereich der Teilstrafrechte im Deutschen Reich

(Sog. interlokales Strafrecht)

Von Dr. habil. Horst Schröder, Dozent in Münster i. W., z. Z. in Graz

Die Probleme des Geltungsbereiches von Teilrechten innerhalb eines Staatsgebietes (sog. interlokales Recht) haben seit der Wiedereingliederung der Ostmark und anderer früher fremdstaatlicher Gebiete auch für das deutsche Recht wieder erhöhte Bedeutung erlangt. Daher hat die Wissenschaft sowohl im Privat- wie im Strafrecht die Fragen interlokaler Rechtsgeltung erneut zur Diskussion gestellt¹⁾, wobei die Ergebnisse früherer Arbeiten, die das Verhältnis zwischen Reichs- und Landes- strafrecht betrafen, wegen der veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse nur sehr bedingt als Arbeitsgrundlage dienen konnten. Dabei ist zwar keine einmütige Meinung über die vielfältigen Fragen dieses Rechtsgebietes erzielt worden, jedoch sind heute die Fronten im wesentlichen geklärt, wenn auch manche Frage noch eingehenderer Untersuchung bedarf, als es bisher geschehen ist.

Die Frage ist für das interlokale Strafrecht leicht gestellt: Welchen Anwendungsbereich besitzen die im großdeutschen Raum nebeneinander geltenden Teilrechte in persönlicher und räumlicher Beziehung? Eine ähnliche Fragestellung also, wie wir sie aus dem internationalen Strafrecht kennen, nur hier übertragen auf den innerstaatlichen Bereich. Gerade darum aber würde es unrichtig sein, die Grundsätze des internationalen Strafrechts ohne weiteres auf das interlokale zu übertragen²⁾. Denn Aufgabe des internationalen Strafrechts ist die Abgrenzung des Bereiches deutscher Normen gegenüber an-

deren fremdstaatlichen und fremdvölkischen Rechtsordnungen, wobei das völkerrechtliche Verhältnis des Reiches zu diesen Staaten Berücksichtigung zu finden hat. Im Einheitsstaat dagegen besteht zwischen den Teilrechtsgebieten nicht einmal ein staatsrechtliches Verhältnis, eine Tatsache, der bei der Entscheidung Rechnung zu tragen ist. Eine völkische Verschiedenheit der einzelnen Teilrechte fehlt³⁾.

Bei der Untersuchung stand und steht im Mittelpunkt des Interesses das Verhältnis zwischen dem Altreichsrecht und dem Recht der Ostmark. Die ähnliche Problematik für das Recht der übrigen eingegliederten Gebiete (Sudetengau, Memelland, Danzig, eingegliederte Ostgebiete, Eupen-Malmedy-Moresnet) hat demgegenüber nur geringe Bedeutung, weil die Weitergeltung der dort vorhandenen Teilrechte entweder von vornherein zeitlich eng begrenzt wurde und heute bereits nicht mehr besteht⁴⁾, oder aber durch die Einführung der wesentlichen reichsrechtlichen Vorschriften auf den Bereich einiger strafrechtlicher Nebengesetze beschränkt worden ist⁵⁾. Wo hier noch Fragen vorhanden sind, muß ihre Entscheidung unter entsprechender Anwendung der für das Verhältnis Altreichsrecht—Ostmarkrecht zu entwickelnden Grund-

³⁾ Freisler: DJ. 1940, 1284.

⁴⁾ Das gilt für Danzig (§ 4 des RGes. v. 1. Sept. 1939 [RGBl. I, 1547]), Memelland (§ 4 des RGes. v. 23. März 1939 [RGBl. I, 559]) und Eupen-Malmedy-Moresnet (§ 3 des Führererlasses v. 23. Mai 1940 [RGBl. I, 803]).

⁵⁾ So im Sudetengau (vgl. Art. I § 1 der VO. v. 16. Jan. 1939) und in den eingegliederten Ostgebieten (Art. I § 1 der VO. v. 6. Juni 1940). In den eingegliederten Ostgebieten gilt seit der VO. v. 4. Dez. 1941 ferner ein modifiziertes Strafrecht für Polen und Juden, das allerdings nur persönlich auf diese Personen beschränkt ist. Räumlich dagegen erstreckt sich sein Anwendungsbereich nach XIV Abs. 1 über die eingegliederten Ostgebiete hinaus auch auf Taten im übrigen Reichsgebiet. Der Geltungsbereich der VO. ist damit durch ausdrückliche Anordnung des Gesetzgebers festgelegt. Vgl. dazu Freisler, „Das Polenstrafrecht“: DJ. 1942, 25 ff.

¹⁾ Für das interlokale Strafrecht vgl.: Freisler: DJ. 1940, 1281 ff.; Jung: DJ. 1941, 598 ff.; Kümmerlein: DStR. 1938, 280 ff.; Mezger: DR. 1940, 1526 ff.; Middell: DR. 1940, 1498 f.; Satter: DRWiss. 1941, 247 ff.; Schäfer: DJ. 1940, 891 ff., 1181 ff.; DStR. 1940, 192 ff.; Schönke, Komm. z. StGB., Einführung II; v. Weber: DStR. 1940, 182 ff.

Für das interlokale Privatrecht siehe u.a.: Bley: KonkTrW. 1941, 18 ff.; Beitzke: AkadZ. 1938, 368 ff.; 1940, 46; 1940, 299 f.; 1940, 353; DR. 1940, 1539 ff.; Satter: ZVglRWiss. 54, 17 ff.; Wengler: DRWiss. 1940, 168 ff.; AkadZ. 1940, 354.

²⁾ Satter: DRWiss. 1941, 247; Schäfer: DJ. 1940, 1182; DStR. 1940, 193; Schönke a.a.O. II, 1; v. Weber a.a.O. S. 185.

sätze erfolgen⁶⁾. Anders steht es mit dem Strafrecht im Protektorat Böhmen und Mähren und im Generalgouvernement. Hier gelten in einem Gebiet, das zum Großdeutschen Reich gehört, wenn auch in einem anderen Sinne als das übrige Reichsgebiet, mehrere Strafrechte nebeneinander, teils territorial, teils persönlich in ihrer Anwendung beschränkt, und zwar Reichsrecht und Protektoratsrecht bzw. polnisches Recht sowie Reichsspezialrecht für diese Gebiete (z. B. Rechtsvorschriften des Reichsprotectors). Die sich aus dieser Tatsache ergebenden Fragen, deren Entscheidung sich übrigens im wesentlichen aus der Fassung und dem Sinn des Gesetzes selbst ergibt⁷⁾, sind zwar denen des interlokalen Strafrechtes ähnlich, aber nicht gleich. Denn es fehlt hier an einem Nebeneinander zweier völkisch-nationaler Rechtsordnungen. Das Verhältnis dieser Rechte zum Reichsrecht bedarf daher einer besonderen Untersuchung⁸⁾, für die hier nicht der Raum ist. Hier soll lediglich der Versuch unternommen werden, das Verhältnis zwischen dem Altreichsstrafrecht und dem Strafrecht der Ostmark zu klären und ihren Geltungsbereich nach Tat und Täter festzulegen. Die Ergebnisse der Untersuchung sind — mit gewissen Vorbehalten⁹⁾ — auf das Verhältnis des Altreichs- und Ostmarkrechtes zu den übrigen Teilrechtsordnungen entsprechend zu übertragen.

Dabei sind verschiedene Fälle zu unterscheiden. Einmal ist die rechtliche Beurteilung innerdeutscher Straftaten von deutschen Staatsangehörigen zu untersuchen, sodann die Frage der Auslandstaten von Reichsbürgern zu klären und endlich sind die Fälle zu entscheiden, in denen Ausländer, entweder im deutschen Reichsgebiet oder im Ausland, strafbare Handlungen begehen.

I.

Es ist daher zunächst die Frage, welcher rechtlichen Beurteilung der Altreichsdeutsche unterliegt, wenn er im Gebiete der Ostmark eine strafbare Handlung begeht, der des Altreichs als seiner Heimat oder der der Ostmark als seines Tatortes. Und umgekehrt: Welche Rechtssätze gelten für Taten des Ostmärkers im Altreichsgebiet?

Zunächst kann als feststehend gelten¹⁰⁾, daß die Abgrenzungsmaßstäbe des internationalen Strafrechts in der Fassung der VO. v. 6. Mai 1940, obwohl sie für beide Teilrechte gelten, direkt auf diese Fälle keine Anwendung finden können; denn sie betreffen das Verhältnis deutschen Rechtes zu fremdvölkischen Rechts- und Sittenordnungen, während hier zwei deutsche und in ihrer völklichen Wertung gleichzusetzende Normenbereiche miteinander konkurrieren. Gesetzliche Anhaltspunkte für die Entscheidung der Probleme des interlokalen Strafrechts fehlen daher. Die Lösung muß von der Wissenschaft und Rechtsprechung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen in Übereinstimmung mit den Prinzipien des neuen staatsrechtlichen und strafrechtlichen Denkens gefunden werden.

Für die Herstellung einer Beziehung zwischen der Tat

⁶⁾ Dabei sind wir uns darüber im klaren, daß die Argumente für das Verhältnis von Altreichs- und Ostmarkrecht auf das Verhältnis zu diesen Rechtsordnungen nicht immer passen, da keine nationale Wertgleichheit zwischen ihnen besteht. Freisler (DJ. 1940, 1282) hat daraus den Schluß gezogen, daß beide Fragen unabhängig voneinander zu entscheiden seien. Jedoch sollte gerade hier versucht werden, eine möglichst große Übereinstimmung der Abgrenzungsmaßstäbe zu erzielen. Trotzdem ist eine völlige Gleichheit der Entscheidung unmöglich. Zwar erhält gegenüber den Resten fremdvölkischer Gesetze das Personalitätsprinzip für Altreichs- und Ostmarkdeutsche in diesen Gebieten erhöhtes Gewicht, jedoch gelten dessen Argumente für jene Teilrechte gerade nicht, so daß es gerechtfertigt erscheint, für die Reste polnischen und tschechischen Rechtes eine territoriale Begrenzung auf die eingegliederten Gebiete selbst zu vertreten.

⁷⁾ Vgl. etwa für das Protektorat die §§ 6, 9 der VO. v. 14. April 1939, aus denen sich für deutsche Staatsangehörige im Protektorat das Territorialprinzip ergibt.

⁸⁾ Übereinstimmend Freisler: DJ. 1940, 1282. Über das Verhältnis des Protektoratsrechtes zum Reichsrecht vgl. Schinnerer: DStR. 1941, 114 ff. und Lorenz-Schinnerer, „Das deutsche Strafrecht im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mähren“, 1940.

⁹⁾ Siehe Anm. 6.

¹⁰⁾ Vgl. die in Anm. 3 Zitierten.

und einem der Teilrechte wären nun drei Anknüpfungspunkte denkbar: Entweder es entscheidet die *lex fori*. Das Gericht, dem die Entscheidung nach verfahrensrechtlichen Grundsätzen zukommt, wendet das in seinem Gebiet geltende Recht an, ohne Rücksicht darauf, wo und von wem die Tat begangen worden ist. Damit würde im Falle der Konkurrenz mehrerer Gerichtsstände Prävention entscheiden (§ 12 RStPO., §§ 51, 56 ÖStPO.). Oder aber es gilt das Recht des Tatortes, d. h. insoweit das alte Territorialitätsprinzip. Sowohl das altreichsdeutsche wie das ostmärkische Gericht würden danach u. U. nach dem Recht des anderen Reichsteiles, in dem die Tat begangen wurde, zu urteilen haben. Endlich könnte die Staats- oder Stammeszugehörigkeit des Täters oder sonst ein Kriterium persönlicher Rechtsbindung — z. B. hergestellt durch den Wohnsitz — ausschlaggebend sein.

1. Der Grundsatz der *lex fori* kann heute im wesentlichen als abgelehnt betrachtet werden¹¹⁾. Er würde bedeuten, daß das Gericht, das nach den Vorschriften der Strafprozeßordnungen zur Aburteilung berufen ist, das in seinem Bereich geltende Recht anwendet, gleichgültig, ob die Tat in seinem Gebiet oder im Raum einer anderen Rechtsordnung begangen wurde und ob der Täter an das zur Anwendung kommende Recht persönlich gebunden ist oder nicht. Negativ ausgedrückt: Die Berücksichtigung des Tatort- oder des Heimatrechtes ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht mit der *lex fori* deckt. Unter mehreren konkurrierenden Gerichtsständen entscheidet Prävention und damit der Zufall, günstigstenfalls eine Zweckmäßigkeitserwägung der Staatsanwaltschaft, die in der Anklageerhebung vor einem bestimmten der zuständigen Gerichte zum Ausdruck kommt. Zwar ist das zuständige Forum meist das des Tatortes oder das des Wohnsitzes (§§ 7, 8 RStPO., §§ 51, 52 ÖStPO.), die Ergebnisse decken sich daher mit denen der übrigen Möglichkeiten. Aber ob das eine oder andere der Fall ist, steht nicht von vornherein fest, sondern bleibt dem Zufall oder der Entscheidung der Staatsanwaltschaft überlassen.

Das Prinzip der *lex fori* hat ohne Zweifel erhebliche praktische Vorteile für sich. Einmal lassen sich damit alle problematischen Fälle des interlokalen Strafrechts einheitlich entscheiden, gleichgültig, ob es sich um In- oder Auslandstaten, um Deutsche oder Ausländer, handelt, während die Entscheidung, wie noch zu zeigen sein wird¹²⁾, für die anderen Prinzipien erheblich komplizierter ist. Ferner bleibt dem entscheidenden Gericht die — zuweilen nicht leichte — Berücksichtigung und Anwendung ihm nicht geläufiger Teilrechte erspart, ein in der Praxis nicht zu unterschätzender Vorteil.

Trotzdem hat sich der überwiegende Teil der Wissenschaft im Anschluß an das RG. mit Recht gegen das Prinzip der *lex fori* entschieden. Lediglich Satter¹³⁾ vertritt es, ohne jedoch mehr als praktische Gesichtspunkte, deren Bedeutung gerade in dieser Frage gewiß nicht unterschätzt werden soll, dafür geltend machen zu können. Denn gegen die *lex fori* spricht, wie es zuerst das RG.¹⁴⁾ überzeugend dargelegt hat, daß es in einem Einheitsstaat ein untragbarer Zustand sein würde, wenn die Beurteilung einer Straftat nach Art und Schwere von der Anrufung eines bestimmten Gerichtes abhängig wäre und damit ihr materieller Wert nicht von vornherein feststünde, sondern der Zufall darüber entscheiden könnte, ob und wie eine Tat bestraft wird. Geht man davon aus, daß das Strafgesetz sich nicht allein an den Richter wendet, sondern auch einen Befehl an den einzelnen Volksgenossen enthält, so muß dieser Befehl präzise und schon im Augenblick der Tat generell bestimmbar sein. Die Beurteilung der Tat darf nicht von nach der Tat eintretenden zufälligen Ereignissen abhängig sein.

Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß die Staats-

¹¹⁾ So: RG.: DJ. 1940, 907 = DR. 1940, 1525 = RGSt. 74, 219; v. Weber a. a. O. S. 184; Mezger: DR. 1940, 1526; Schäfer: DJ. 1940, 891; DStR. 1940, 194; Freisler: DJ. 1940, 1284; Jung: DJ. 1941, 597. Dafür: Satter: DRWiss. 1941, 255 ff. und bei Auslandstaten ohne Rücksicht auf die Nationalität des Täters: Schönke a. a. O. II, 2.

¹²⁾ Unten S. 1118 flg.

¹³⁾ Satter a. a. O.

¹⁴⁾ RG.: DR. 1940, 1525.

anwaltschaft pflichtgemäß zu prüfen haben soll, ob sie die Anklage beim *forum delicti commissi* oder bei einem anderen zuständigen Gericht erheben soll. Denn das würde einmal eine Einheitlichkeit des Vorgehens der Staatsanwaltschaft voraussetzen, die in der Praxis nicht immer möglich ist. Es würde vielmehr regelmäßig so sein, daß jede mit der Sache befaßte Staatsanwaltschaft bei ihrem Gericht anklagt, sofern ein Zuständigkeitsgesichtspunkt auf dieses zutrifft. Selbst wenn sie aber die Überlegung nach der materiellen Richtigkeit des anzuwendenden Rechts anstellen könnte, so ist doch keine Gewähr dafür gegeben, daß nicht eine andere Anklagebehörde den Fall bereits anders beurteilt und bei einem anderen Gericht Anklage erhoben hat. Völlig aber muß dieser Grundsatz bei den Delikten versagen, die auf Privatklage verfolgt werden; denn die Wahl des Klägers als einer Privatperson darf niemals über den materiellen Wert einer Straftat entscheiden.

Vor allem aber treten bei Auslandstaten untragbare Ergebnisse auf. Hier besteht als Regelung prozessualer Zuständigkeit lediglich das *forum deprehensionis* (§ 9 RStPO., § 54 ÖStPO.)¹⁹⁾, sofern der Täter — gleichgültig, ob Deutscher oder Ausländer — im Inland keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat noch gehabt hat. Es würde dann also tatsächlich über das anzuwendende Recht der Zufall entscheiden, ob der Täter im Altreich oder in der Ostmark ergriffen wird. Irgend-eine Wahlmöglichkeit der Staatsanwaltschaft besteht nicht.

Darüber hinaus entstehen aber auch de lege lata unüberwindliche praktische Schwierigkeiten. Da der Kreis der gesetzlichen Gerichtsstände eng begrenzt ist, so kann bei der Anklageerhebung günstigstenfalls auf den Tatort und auf den Wohnsitz des Täters Rücksicht genommen werden (§§ 7, 8 RStPO., §§ 51, 56 ÖStPO.), während die Berücksichtigung des wirklichen „Heimatrechtes“, das nicht nach den Zufälligkeiten räumlicher Wohnsitzbegründung bestimmt werden kann, ausgeschlossen ist. Es könnte also der Täter sich der Verantwortung nach seinem strengeren Heimatrecht entziehen, indem er Wohnsitz und Tatort in das Gebiet einer anderen Teilrechtsordnung verlegt. Es sind dies die gleichen Bedenken, die gegen das Wohnsitzprinzip bei der Bestimmung des Heimatrechtes sprechen²⁰⁾. Auch die Verbindung von Strafsachen zur gemeinsamen Verhandlung würde teilweise unmöglich gemacht werden, weil die Änderung des Forums auch eine Änderung der rechtlichen Beurteilung der Tat bedeuten kann, die die verlangte Zweckmäßigkeitentscheidung der Staatsanwaltschaft ausschließt.

Endlich ist auf ein Argument aus dem Gesetz selbst hinzuweisen. Nach der VO. v. 6. Mai 1940 gilt der § 3 n. F. RStGB. auch für das Recht der Ostmark. Auslandsstaten des Ostmärkers müssen daher stets nach Ostmarkrecht abgeurteilt werden, unabhängig davon, ob prozessual ein Gericht der Ostmark oder des Altreiches zuständig ist. Die Anwendung des Altreichsrechtes durch ein Gericht des Altreiches als *lex fori* würde daher im Widerspruch zu dieser ausdrücklichen Regelung des Gesetzgebers stehen.

Durch diese Tatsachen ist bei Anwendung der *lex fori* nicht nur jede objektive Bestimmtheit und subjektive Bestimmbarkeit des für eine Tat geltenden Rechts ausgeschlossen, sondern es treten auch praktische Folgen ein, die beweisen, daß das Prinzip der *lex fori* ungeeignet und als gesetzwidrig abzulehnen ist.

2. Es bleiben daher als denkbare Anknüpfungspunkte der Teilrechtsordnungen nur noch der Tatort und die persönliche Zugehörigkeit des Täters zu einer Rechtsordnung, d. h. also das Territorialitäts- und das Personalitätsprinzip.

Beide Grundsätze haben in der Literatur Anhänger gefunden, freilich ohne daß — von wenigen Ausnahmen abgesehen — ausschließlich der eine oder andere ver-

treten würde. Mit Rücksicht auf die neueste erschöpfende Zusammenstellung der Ansichten durch Satter¹⁷⁾ darf hier darauf verzichtet werden, die Meinungen der Literatur im einzelnen wiederzugeben. Das reine Personalitätsprinzip vertritt unter Berufung auf die VO. v. 6. Mai 1940 lediglich Mittel¹⁸⁾, während Ausgangspunkt der übrigen Ansichten im Anschluß an das RG. das Territorialitätsprinzip ist. Letzteres wiederum wird in ausschließlicher Form insbesondere vom RG.¹⁹⁾ vertreten, dem sich Mezger²⁰⁾, Kohlrausch²¹⁾ und grundsätzlich auch Schönke²²⁾ angeschlossen haben. Bereits vorher hatte jedoch Kümmerlein²³⁾ noch unter der Herrschaft des Territorialitätsprinzips im internationalen Strafrecht und unter Berufung auf dieses das reine Tatortprinzip vertreten. Die sich darauf stützenden Argumente treffen jedoch nach der VO. v. 6. Mai nicht mehr zu.

Alle übrigen Autoren des interlokalen Strafrechts haben sich zu Einschränkungen genötigt gesehen. Die Notwendigkeit dazu ergab sich zwingend aus der Tatsache, daß die Durchführung des reinen Territorialitätsprinzips dazu führen müßte, daß eine Bestrafung des Altreichsdeutschen nach den z. T. weitergehenden und moderneren Grundsätzen des RStGB. für Straftaten in der ganzen Welt, auch im Ausland vorgenommene und gegen ausländische Interessen gerichtete, möglich wäre, nur nicht für Delikte in der Ostmark, die sich gerade gegen deutsche Interessen richten. Eine Ergänzung des Territorialitätsgrundsatzes wird daher fast allgemein für erforderlich gehalten. Die Maßstäbe dafür und ihr Umfang sind jedoch Gegenstand eingehender Diskussionen geworden.

Den engsten Rahmen zieht hier v. Weber²⁴⁾, der für Altreichsdeutsche Täter, die in der Ostmark handeln, das Altreichsrecht für anwendbar erklärt, soweit es bereits „großdeutsches“ Recht sei, soweit es also als Ausdruck von Rechtsgrundsätzen anzusehen sei, die schon das künftige großdeutsche Strafrecht vorwegnehmen. Das soll — im Gegensatz zu Kohlrausch und Schönke — nicht nur für die Anwendbarkeit einzelner neben der Strafe zulässiger Maßnahmen (Sicherungsverwahrung, Entmannung) gelten, die in der Ostmark noch nicht eingeführt worden sind, sondern auch für die strafrechtlichen Tatbestände selbst, so daß u. U. Handlungen, die nach dem Tatortrecht der Ostmark straflos sind, bestraft werden können, weil der Täter Altreichsdeutscher ist. Den Fall dagegen, daß zwar beide Teilrechte die Tat bestrafen, sie jedoch verschieden bewerten — der sog. Hausdiebstahl z. B. ist unter Berücksichtigung der Verschiedenwertigkeit des Objekts nach RStGB. ein gewöhnlicher, nach § 176 Abs. 2a ÖStGB. ein qualifizierter Fall des Diebstahls —, behandelt v. Weber nicht ausdrücklich, insbesondere ist nicht entschieden, ob das Heimatrecht gleichberechtigt oder nur subsidiär ist.

Die gleiche Ergänzung des Tatortrechtes durch das Heimatrecht gilt auch im umgekehrten Fall, wenn ein Tatbestand des Ostmarkrechtes einen Grundsatz des künftigen Strafrechts enthält²⁵⁾.

Wesentlich weiter gehen Freisler²⁶⁾ und Schäfer²⁷⁾, die neben die Geltung des Tatortrechtes generell die ergänzende Berücksichtigung des Heimatrechtes — festgestellt nach dem Wohnsitz des Täters — stellen und damit sowohl den Altreichsdeutschen in der Ostmark wie den Ostmärker im Altreich den Normen seiner Heimat

17) a. a. O. S. 248 ff.

18) a. a. O.

19) RG.: DR. 1940, 1525; RGSt. 75, 104; DR. 1941, 51.

20) a. a. O.

21) Kohlrausch zu § 3 Anm. V; allerdings die Anwendung von Maßregeln der Sicherung und Besserung nach dem Heimatrecht zulassend, weil diese keine Ahndung der Tat, sondern des Täters bedeuteten.

22) Schönke a. a. O. II, 1, der jedoch gleichfalls die Verhängung von Maßregeln nach dem Heimatrecht für zulässig erklärt.

23) Kümmerlein a. a. O. S. 289.

24) a. a. O. S. 185 ff.

25) a. a. O. S. 187. Da v. Weber diesen Fall in seine Zusammenfassung nicht aufgenommen hat, sind Jung und Satter irrtümlich der Auffassung, daß v. Weber seine Folgerungen nur für das Altreichsrecht vertritt.

26) a. a. O.

27) a. a. O.

16) Es ist selbstverständlich, daß dieses Auslandsforum heute nur bei Taten außerhalb des Gesamtreichsgebietes eingreift, nicht aber bei Taten außerhalb des betr. Teilrechtsgebietes. Es ist daher irreführend, wenn Pichler-Drexler in seiner kommentierten Textausgabe „Das Strafrecht in der Ostmark“ Bd. 2 den früheren Wortlaut des § 54 ÖStPO. durch die Worte „Reichsgaue der Ostmark“ ersetzt.

19) Siehe unten S. 1121.

unterstellen. Der Umfang dieser Ausweitung ist allerdings nicht eindeutig unmissen. Zunächst hatte es den Anschein, als ob Schäfer²⁸⁾ lediglich die Anwendung von besonderen Maßregeln billigen wolle, die das Heimatrecht des Täters, nicht aber das Tatortrecht kennt. Heute will er jedoch die ergänzende Heranziehung des Heimatrechtes nicht auf Maßregeln und besondere Strafarten beschränken, sondern auch die Anwendung der Straftatbestände selbst zulassen, so daß eine am Tatort straflose Handlung dennoch bestraft werden kann, wenn sie in der Heimat des Täters strafbar ist, z. B. also die Ostmárkerin für homosexuelle Handlungen im Altreich nach § 129 ÖStGB., der Ostmárker ganz allgemein wegen versuchter Anstiftung nach § 6 ÖStGB. bestraft werden würde²⁹⁾. Die dadurch unausweichlich gewordene Frage nach dem Verhältnis von Tatort- und Heimatrecht im Falle der Konkurrenz ist allerdings von Schäfer nicht ausdrücklich behandelt worden. Seine Meinung geht jedoch offenbar dahin, daß das Heimatrecht, da es lediglich eine „Ergänzung“ des Tatortrechtes sein soll, nur dann zum Zuge kommen kann, wenn das Tatortrecht keine rechtliche Bewertung der Tat enthält, dagegen unbeachtlich bleibt, wenn schon das Tatortrecht eine Bestrafung ermöglicht, mag diese nun strenger oder milder sein als nach Heimatrecht. Das Heimatrecht wäre demnach gegenüber dem Tatortrecht subsidiär, mag es sich nun um Altreichs- oder Ostmarkrecht handeln³⁰⁾.

Zu ähnlichen Ergebnissen kommt von einem etwas anderen Ausgangspunkt aus auch Freisler³¹⁾. Er verlangt, daß jeder Deutsche sich sowohl nach dem Recht seines Aufenthaltsortes als auch nach dem seiner Heimat zu richten habe, läßt aber gleichfalls die Frage offen, welche Entscheidung zu treffen ist, wenn beide Rechte eine wertunggleiche Behandlung der Tat ermöglichen.

Erheblich verwickelter ist endlich die Lösung, die Jung³²⁾ vorgeschlagen hat. Auch er kombiniert Tatort- und Heimatrecht, nur unterscheidet er innerhalb des letzteren das Recht des Wohnsitzes des Täters und das seiner eigentlichen Heimat, die beide für die Bestrafung von Bedeutung sein sollen. Die Kombination dieser drei Gesichtspunkte kommt in einer alle denkbaren Fälle umfassenden Tabelle zum Ausdruck, deren wesentlicher Inhalt etwa dahin zusammengefaßt werden kann, daß Strafbarkeit eintritt, wenn nur das Recht eines der maßgeblichen Anknüpfungspunkte die Tat für strafbar erklärt und daß bei Konkurrenz das schwerere Gesetz Anwendung findet. Ausnahmen gelten nach Jung nur dann, wenn das Tatortrecht die Handlung straffrei läßt, das Wohnsitz- und das Heimatrecht sie jedoch bestrafen. Dann tritt Strafbarkeit nur bei Umgehungsabsicht ein. Dabei bleibt allerdings offen, warum der Altreichsdeutsche, der seinen Wohnsitz in der Ostmark hat, für eine im Altreich begangene Straftat auch dann bestraft werden soll, wenn die Tat allein nach dem Ostmarkrecht als Wohnsitzrecht strafbar ist, während unter ganz den gleichen Bedingungen der Ostmárker nur bei Umgehungsabsicht bestraft wird. Im Ganzen gesehen kann die Lösung Jungs nicht als besonders leicht zu handhaben bezeichnet werden, zumal wenn man die Ausnahmen berücksichtigt, die er bei Mittäterschaft im Interesse der Einheitlichkeit der Entscheidung gegenüber allen Mittätern machen will³³⁾.

Die Entscheidung der Frage kann nicht ohne weiteres durch den Hinweis darauf erledigt werden, daß nach § 3 n. F. das Personalitätsprinzip Grundlage der Regelung des Geltungsbereiches deutschen Rechtes geworden sei. Denn dieses Prinzip erhält seinen Sinn aus der antithetischen Heraushebung der deutschen völk-

schen Rechts- und Sittenordnung gegenüber fremdvölkischen; diese sollen für den Deutschen, der in ihrem Gebiete lebt, keine Erlaubnis bedeuten, die Grundsätze deutscher Rechtsanschauung zu verlassen. Diese antithetische Fragestellung verliert jedoch im interlokalen Strafrecht jede Bedeutung und Berechtigung. Altreichsdeutsches und ostmárkisches Recht sind deutsche Rechtsordnungen, von denen keine in wirklichem Widerspruch zu den Gesetzen völkischen Lebens stehen kann.

Die Entscheidung der Fragen des interlokalen Strafrechts muß daher ausgehen von der Erkenntnis der legislatorischen Gründe, die für die Aufrechterhaltung des ÖStGB. maßgeblich waren und die Einführung einer Gesamtrechtsordnung verhindert haben³⁴⁾. Dabei steht am Anfang die Feststellung, daß die Weitergeltung des ostmárkischen Strafrechts in erster Linie als eine räumlich gebundene Maßnahme gedacht ist, die dem Schutz gebietlich begrenzten Gemeinschaftslebens dienen und — in Erwartung des neuen großdeutschen Strafrechts — verhindern sollte, daß Menschen und Richter dieses Gebietes innerhalb kurzer Zeit zweimal eine Umstellung auf ein neues Recht vorzunehmen haben. Erkennt man das aber an, so kann Ausgangspunkt für die Regelung des interlokalen Strafrechts allein das Tatortprinzip sein, das die Bewertung jeder in der Ostmark begangenen Tat nach dem Recht der Ostmark ermöglicht, ohne Rücksicht darauf, wer Täter des Deliktes ist. Nur so ist es möglich, die in mehr als hundertjähriger Übung entstandene Eigenständigkeit des Gemeinschaftslebens in der Ostmark zu wahren. Es gilt daher Tatortrecht, und zwar sowohl in der Ostmark als auch im Altreich. Alle Menschen, gleichgültig ob Ostmárker, Altreichsdeutsche oder Ausländer, haben sich nach den Gesetzen zu richten, die an ihrem innerdeutschen Aufenthaltsort gelten. Welchen Sinn sollte auch sonst die gesetzlich angeordnete Weitergeltung des Rechtes „in Österreich“ haben, wenn man anerkennt, daß das Strafgesetz nicht nur einen Befehl an den Richter, es anzuwenden, enthält, sondern sich als Norm auch an den einzelnen Volksgenossen wendet. Die für ein bestimmtes Gebiet angeordnete Weitergeltung kann daher nur die Bedeutung haben, daß das Recht für alle Personen im Gebiet verbindlich ist.

Bedeutet aber nun die Feststellung, daß für das interlokale Strafrecht das Territorialitätsprinzip gilt, auch negativ, daß andere Rechtsnormen als die des Tatortes nicht zur Anwendung kommen dürften, daß der Täter keine anderen Forderungen zu beachten brauchte und seine Verpflichtungen durch Beachtung des Tatortrechtes voll erfüllt hat? Bedeutet sie, daß damit das an sich herrschende Personalitätsprinzip ausgeschaltet und durch das Tatortprinzip ersetzt worden ist und der Gesetzgeber im Gebiet der anderen Teilrechte auf die persönliche Bindung an das Heimatrecht zugunsten des Tatortrechtes verzichtet?

Das Personalitätsprinzip gilt seit der VO. v. 6. Mai 1940 für alle deutschen Staatsangehörigen. Das deutsche Strafrecht als ihr Heimatrecht bindet sie überall in der Welt an seine Normen. Sollte es gerade in den einzelnen Teilrechtsgebieten des Reiches selbst darauf verzichten? Die praktischen Folgen würden jedenfalls untragbar sein. Denn es würde dazu kommen, daß beispielsweise die Bindung des Altreichsdeutschen an das RStGB., die ihm überall in der Welt folgt und seine Bestrafung nach den z. T. moderneren Grundsätzen des Altreichsrechtes ermöglicht, gerade in einem Teil des Reiches selbst aussetzen und ein weniger wirksamer Schutz an seine Stelle treten würde, obwohl hier deutsche Interessen verletzt werden, im Ausland dagegen möglicherweise nur ausländische; eine Konsequenz, die insbesondere beim GewohnhVerbrG. mit Recht als unannehmbar bezeichnet wird. Schließt daher wirklich die Anerkennung des Territorialitätsprinzipes die Möglichkeit aus, auch das Personalprinzip im interlokalen Strafrecht anzuwenden?

Zunächst kann nicht als zwingend anerkannt werden, daß wegen des Territorialitätsprinzipes und seiner legislatorischen Gründe das Altreichsrecht nicht durch die

²⁸⁾ DJ. 1940, 1182.

²⁹⁾ DStR. 1940, 195.

³⁰⁾ Anders bei den Distanzdelikten, bei denen Schäfer sich für die Anwendung des „schwereren“ Gesetzes entscheidet. Eine entsprechende Übertragung dieses Gedankens auf diese Fälle fehlt jedoch. Sie ist auch keineswegs selbstverständlich. Denn bei den Distanzdelikten konkurriert das mehrfach anwendbare Tatortrecht, während hier neben dem Tatortrecht das lediglich als „Ergänzung“ gedachte Heimatrecht steht.

³¹⁾ DJ. 1940, 1281 ff.

³²⁾ DJ. 1941, 598 ff.

³³⁾ a. a. O. S. 600

³⁴⁾ So auch v. Weber a. a. O. S. 186

Eigenschaft des Täters als Altreichsdeutscher auch in die Ostmark „hineingetragen“ werden könnte³⁵). Denn das Tatortprinzip bedeutet, wie gezeigt, nichts weiter, als daß im Interesse des Schutzes gebietlichen Gemeinschaftslebens jeder in der Ostmark Anwesende die Gebote ostmärkischen Rechtes zu befolgen hat. Es besagt aber keineswegs, daß der Täter, der nicht Ostmärker ist, daneben keine anderen weitergehenden Gebote seiner Heimatrechtsordnung befolgen dürfte, es bedeutet nicht, daß der Altreichsdeutsche alles Erforderliche getan hat, wenn er sich in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Ostmark verhält. Der Schutz gebietlichen Gemeinschaftslebens wird in keiner Weise dadurch berührt, daß der Altreichsdeutsche auch sein Heimatrecht befolgt. Es ist daher anzuerkennen, daß der Altreichsangehörige, dem sein Heimatrecht überall in der Welt folgt, auch in der Ostmark unter dessen Geboten steht und seine Pflichten erst dann erfüllt hat, wenn er in seinem Verhalten sowohl das Recht der Ostmark als auch das des Altreiches beachtet hat³⁶).

Ganz das gleiche muß aber im umgekehrten Falle auch für den Ostmärker im Altreich gelten. Sein Heimatrecht hat ihm gegenüber die gleichen Funktionen und Ansprüche wie das Altreichsrecht gegenüber dem Altreichsdeutschen. Da durch die VO. v. 6. Mai auch die Geltungsbereichsregelung des ÖStGB. aufgehoben und durch die neuen §§ 3ff. RStGB. ersetzt worden ist, so ist das „deutsche Recht“, das ohne Rücksicht auf den Tatort für deutsche Staatsangehörige gilt, für Ostmärker das ÖStGB., das damit jenen gegenüber die gleiche Stellung einnimmt, wie das Altreichsrecht gegenüber Altreichsdeutschen³⁷).

Damit ergibt sich, daß das Personalitätsprinzip neben dem Tatortrechtsprinzip auch im interlokalen Strafrecht anzuerkennen ist. Die Weitergeltung des ostmärkischen Strafrechts ist keine rein gebietliche, sondern eine gebietliche und persönliche; es gilt weiter für Ostmark und Ostmärker.

Gegen diese Auffassung ist insbesondere eingewendet worden, daß die Anerkennung des Personalitätsprinzipes im interlokalen Strafrecht der Erhaltung einer Sonder-eigenschaft als Teilrechtsangehöriger diene, die mit den Grundsätzen des Einheitsstaates unvereinbar sei und keinen Schutz verdiene³⁸). Daß diese Tatsache, die übrigens von Satter auch der Lehre vom Tatortrecht als angeblich „regionaler Separatismus“ zum Vorwurf gemacht wird, letztlich mit der Idee des Einheitsstaates unverträglich ist, muß zugegeben werden, jedoch liegt das nicht am Grundsatz der persönlichen Rechtsbindung, sondern gilt in gleichem Umfang für die Aufrechterhaltung von Teilrechten überhaupt³⁹), die — wenn auch rein gebietlich beschränkt — doch stets eine Sonderbehandlung einer bestimmten Menschengruppe, eben der Bewohner des Gebietes, darstellt. Mit dieser Tatsache hat sich aber der Gesetzgeber jedenfalls aus praktischen Gründen abgefunden. Im übrigen wird ja aber auch bei Auslandstaten deutscher Staatsangehöriger das Personalitätsprinzip und damit die verschiedene strafrechtliche Behandlung zweier deutscher Reichsbürger unter ganz den gleichen Bedingungen fast allgemein auch für das Verhältnis Altreichsdeutscher—Ostmärker anerkannt, und zwar mit Gründen, die unwiderleglich sind⁴⁰). Was der Altreichsdeutsche in Basel tun darf, ist dem Ostmärker verboten. Kommt es dort zu gleichgeschlechtlichen Handlungen zwischen einer Altreichsdeutschen und einer Ostmärkerin, so wird die Ostmärkerin bestraft, während die Altreichsdeutsche straffrei ausgeht. Die versuchte Anstiftung durch einen Altreichsdeutschen ist im Ausland straflos, die durch einen Ostmärker wird dagegen bestraft. Hier werden aber keine Bedenken gegen die Erhaltung der Sondereigenschaft als Teilrechtsangehöriger geäußert, obwohl die Situation die gleiche ist.

³⁵) Vgl. Freisler: DJ. 1940, 1281.

³⁶) Übereinstimmend Freisler: DJ. 1940, 1283.

³⁷) v. Weber a.a.O. S. 189; Bruns: AkadZ. 1940, 205; Pichler-Drexler: DR. 1940, 1080.

³⁸) RG.: DR. 1940, 1525; Mezger: DR. 1940, 1527; v. Weber a.a.O. S. 186; Satter: DRWiss. 1941, 251f.; Schäfer: DStR. 1940, 196.

³⁹) So auch Freisler: DJ. 1940, 1282.

⁴⁰) v. Weber a.a.O. S. 189; Schäfer: DStR. 1940, 196

Man wird daher trotz dieser Einwände feststellen dürfen, daß sowohl den Altreichsdeutschen in der Ostmark wie auch den Ostmärker im Altreich nicht nur das Recht des Tatortes, sondern auch das Recht seiner Heimat bindet. Er ist verpflichtet, sein Verhalten in Übereinstimmung mit beiden Rechtsordnungen zu bringen. Ähnlich wie bei den Distanzdelikten, bei denen sich die doppelte strafrechtliche Beurteilungsmöglichkeit aus der Mehrzahl der Tatorte ergibt, stehen hier zwei rechtliche Qualifikationen der Tat nebeneinander, die beide bei der Aburteilung berücksichtigt werden wollen und können.

Erkennt man das aber an, so ergibt sich notwendig die Frage nach der Rangordnung beider Rechte. Geht das Tatortrecht dem Heimatrecht vor oder umgekehrt? Besteht eine „Präponderanz“ des Altreichsrechtes, das dann sowohl bei Straftaten von Ostmärkern im Altreich — ohne Rücksicht auf das Heimatrecht — als auch bei Taten von Altreichsdeutschen in der Ostmark trotz des Tatortes stets Anwendung zu finden hätte? Gilt das mildere oder das strengere Gesetz?

Zunächst besteht keine Subsidiarität des Heimatrechtes gegenüber dem Tatortrecht; das Heimatrecht ist keine bloße „Ergänzung“, es steht vielmehr selbständig und gleichberechtigt neben dem Tatortrecht. Denn letzteres besitzt weder eine bessere Eignung zur richtigen Bewertung der Tat als Unrecht, die allein eine solche Rangordnung rechtfertigen könnte, noch bestehen irgendwelche gesetzlichen Anhaltspunkte dafür, daß die unbedingte Bindung an das Heimatrecht hier in eine nur subsidiäre umgewandelt werden sollte.

Ebensowenig besteht aber auch ein Vorrang des Altreichsrechtes vor dem Ostmarkrecht. Zwar ist das Strafrecht des Altreiches das räumlich weitaus bedeutendere und das in wesentlichen Punkten modernere. Man könnte daher daran denken, die Konkurrenz zwischen beiden stets zugunsten des Altreichsrechtes zu entscheiden und es immer dann ausschließlich anzuwenden, wenn es als Tatort- oder als Heimatrecht in Betracht kommt. Das Ostmarkrecht würde dagegen nur dann zur Anwendung kommen, wenn es entweder sowohl Tatort- wie Heimatrecht ist, oder aber das Altreichsrecht die Tat straffrei läßt. Aber dafür sind weder positive Anhaltspunkte vorhanden noch würde eine solche Stellung dem Sinn der unbedingten Weitergeltung des Ostmarkrechtes entsprechen. Auch hat der Gesetzgeber einen solchen Vorrang nicht einmal bei der Konkurrenz zwischen Altreichsrecht und tschechischem Recht im Protektorat und Sudetenland anerkannt, sondern sich hier ausdrücklich (§ 9 Abs. 1 VO. v. 14. April 1939, § 12 Abs. 1 VO. v. 16. Jan. 1939) für die Anwendung des strengeren Gesetzes entschieden.

Es besteht daher völlige Gleichberechtigung, und zwar sowohl zwischen Tatort- und Heimatrecht als auch zwischen Altreichs- und Ostmarkrecht. Gilt dann das mildere oder das strengere Recht?

Die Anwendung des milderen Gesetzes im Falle wirklicher Konkurrenz zwischen den Teilrechten würde nicht nur dogmatisch unbefriedigend, sondern auch rechtspolitisch unerwünscht sein⁴¹). Denn der Täter dürfte sich dann über das Gebot einer für ihn verbindlichen Rechtsnorm ungestraft hinwegsetzen, obwohl keines der verletzten Rechte eine bessere Eignung zur richtigen Würdigung des kriminellen Gehaltes der Tat besitzt.

Die Entscheidung ist daher in gleicher Weise zu treffen, wie es bei den Delikten mit mehrfachem Tatort im interlokalen Strafrecht bereits geschehen ist. Die Tat untersteht auch hier gleichzeitig zwei deutschen Normenbereichen, dem des Tatortes und dem der Heimat des Täters: Die Bestrafung erfolgt aus dem strengeren Gesetz, denn der Täter hat die Forderungen beider Rechte zu erfüllen. Er hat auch das weitergehende zu beachten und hat es durch seine Tat verletzt. Seine Bestrafung erfolgt daher mit Recht aus dem schwereren Tatbestand.

Zur Rechtfertigung dieses Satzes bedarf es nicht erst der Heranziehung des § 73 RStGB., wie es bei den De-

⁴¹) Bei Delikten mit mehrfachem Tatort vertritt unter entsprechender Anwendung von § 2a RStGB. Kümmerlein a.a.O. S. 292 diese Ansicht. Jedoch geht diese Analogie fehl, denn in Fällen des § 2a untersteht die Tat gerade nicht beiden Rechtsordnungen. Gegen Kümmerlein auch Mezger a.a.O.

likten mit mehrfachem Tatort geschehen ist⁴²⁾. Denn gegen die entsprechende Anwendung dieser Bestimmung könnte geltend gemacht werden⁴³⁾, daß sie eben nur ein Satz des Altreichsrechtes ist, dessen Folgen im Recht der Ostmark anders geregelt sind (§ 34 OStGB.). Jedoch ist die These, daß der Täter bei mehreren konkurrierenden Normen auch noch für die Verletzung der schwersten haftet, so evident, daß sie keiner Begründung bedarf. Sie ist überdies in ähnlichen Fällen des internationalen Strafrechts niemals zweifelhaft gewesen. Nimmt ein Ausländer im Inland an einer Auslandstat teil, so untersteht er, weil er im Inland gehandelt hat, dem inländischen Geltungsbereich des deutschen Rechtes. Nach § 3 Abs. 3 n. F. ist Tatort seiner Handlung aber auch das Ausland, so daß sie als Auslandstat gleichfalls dem ausländischen Geltungsbereich (§ 4 Abs. 2 und 3) unterliegt. Trotzdem ist selbstverständlich, daß er als Inlandstäter schlechthin von der deutschen Rechtsordnung erfaßt wird, ohne daß die beschränkte Strafbarkeit von Ausländern im Ausland seine Haftung begrenzen könnte⁴⁴⁾.

Endlich kann auch auf die gleichartige gesetzliche Regelung zweier ganz ähnlicher Fälle im Protektorat Böhmen und Mähren und im Sudetenland verwiesen werden. Nach § 9 Abs. 1 VO. v. 14. April 1939 entscheidet, wenn Reichsrecht und Protektoratsrecht gemeinsam auf eine Straftat Anwendung finden können, das strengere Gesetz. Das gleiche gilt nach § 12 Abs. 1 VO. v. 16. Jan. 1939 für das Verhältnis von Reichsrecht und weitergeltendem tschechischen Recht im Sudetenland.

Die praktischen Auswirkungen der gleichberechtigten Nebeneinanderstellung von Territorialitäts- und Personalitätsprinzip im interlokalen Strafrecht befriedigen gleichfalls und entsprechen den Bedürfnissen der Praxis. Das gilt einmal in allen den Fällen, in denen sich die Lehre vom Tatortrecht selbst zu Konzessionen genötigt sieht, nämlich bei der Aburteilung altreichsdeutscher Täter in der Ostmark auf Grund modernerer Bestimmungen des Altreichsrechtes, insbesondere des Wohnh-VerbrG. Gerade die Schwierigkeiten, die hier für die anderen Meinungen auftreten und sich mit den Mitteln des Tatortrechtsprinzips nicht beheben lassen, zeigen die Unrichtigkeit des Ausgangspunktes, nämlich die grundsätzliche Zurücksetzung des Personalgrundsatzes in die zweite Reihe, der doch allein imstande ist, gerechte und notwendige Ergebnisse zu liefern und ausreichend zu begründen.

Aber auch für den umgekehrten Fall — ostmärkischer Täter im Altreich — sind die Ergebnisse befriedigend. Warum sollte der Ostmärker im Altreich straflos bleiben, wenn er eine Tat begeht, die sein Heimatrecht für strafbar erklärt, das RStGB. dagegen straflos läßt, wenn er auf Grund seiner persönlichen Bindung an das ostmärkische Strafrecht im Ausland ohne weiteres dafür würde bestraft werden können? Warum sollte die Ostmärkerin, die für homosexuelle Handlungen in Salzburg und Basel bestraft wird, straflos ausgehen, wenn sie zu diesem Zwecke nach München fährt?

Auch die Schwierigkeiten der praktischen Durchführung dieser Grundsätze sind nicht so groß, wie es auf den ersten Blick scheinen mag und vielfach behauptet wird. Zwar ist zuzugeben, daß die Prüfung der Frage, welches der in Frage kommenden Rechte anzuwenden und welches insbesondere das schwerere ist, nicht leicht sein kann und vom Richter Kenntnis einer ihm nicht geläufigen Rechtsordnung fordert. Jedoch bietet dieser Umstand keine unüberwindlichen Hindernisse, zumal Fälle des interlokalen Strafrechts immer Ausnahmen bleiben werden. Hinzu kommt, daß in ganz ähnlichen Fällen der Gesetzgeber unbedenklich die gleiche Abwägung zweier Rechte dem Richter ausdrücklich übertragen hat. Nach § 9 Abs. 1 VO. v. 14. April 1939 findet bei einer Konkurrenz zwischen Reichsrecht und Protektoratsrecht das schwerere Gesetz Anwendung: Der Richter muß daher beide Rechte kennen und sie ihrem strafrechtlichen Gehalte nach abwägen.

Die Entscheidung der Frage, welches Gesetz das schwerere ist, erfolgt dann nach allgemeinen Grund-

sätzen unter Zugrundelegung der StAnpVO. v. 8. Juli 1938. Dabei sollte selbstverständlich sein, daß das entscheidende Gericht das gesamte Urteil auf das zur Anwendung kommende Teilrecht aufbaut, also auch auf Strafen erkennt, die das betr. Recht vorsieht, auch wenn die lex fori sie nicht kennt. Eine ganz andere Frage ist es dann, ob man sie zwecks Bildung einer Gesamtstrafe in eine des eigenen Rechts umwandelt⁴⁵⁾.

Endlich kann und sollte die Staatsanwaltschaft die Aufgabe des Richters dadurch erheblich erleichtern, daß sie bei demjenigen der zuständigen Gerichte Anklage erhebt, dessen lex fori nach den Grundsätzen des interlokalen Strafrechts zur Anwendung kommen wird, eine Möglichkeit, die bei der Konkurrenz von Tatort- und Wohnsitzforum meistens offenstehen dürfte⁴⁶⁾.

Als Ergebnis der bisherigen Untersuchungen läßt sich daher feststellen: Territorialitätsprinzip und Personalitätsprinzip stehen im interlokalen Strafrecht gleichberechtigt nebeneinander. Jeder deutsche Staatsangehörige untersteht bei Inlandstaten sowohl seiner Heimatrechtsordnung als auch der seines Tatortes. Zur Anwendung gelangt das strengere Recht⁴⁷⁾.

Die bisherigen Feststellungen gelten lediglich für innerdeutsche Straftaten deutscher Staatsangehöriger. Sie lassen sich jedoch — mutatis mutandis — auf die sonst problematischen Fälle leicht übertragen.

II.

Zunächst wird der Fall behandelt, daß ein deutscher Staatsangehöriger im Ausland eine Straftat begeht und daher gemäß § 3 n. F. RStGB. nach „deutschem Strafrecht“ abzuurteilen ist. Welches ist das deutsche Strafrecht des § 3, das des Altreiches oder auch das der Ostmark, und nach welchen Gesichtspunkten findet die Abgrenzung zwischen beiden statt?

Diese Frage ist bereits in der Literatur hinlänglich erörtert und geklärt⁴⁸⁾; sie ist durch die bisherigen Ausführungen auch bereits entschieden. Da wegen des ausländischen Tatortes das Tatortrecht nicht in Betracht kommt, bleiben lediglich drei Möglichkeiten: Heimatrecht, lex fori oder Präponderanz des Altreichsrechtes, das damit im Ausland das einheitliche deutsche Recht verkörpern würde⁴⁹⁾.

Gegen die lex fori sprechen auch hier die oben festgestellten Bedenken. Für Anhänger dieser Meinung⁵⁰⁾ sind diese Fälle auch nicht mehr problematisch. Aber auch eine Präponderanz des Altreichsrechtes, die man unter Hinweis auf den Vorteil einer Einheit der deutschen Rechtsordnung wenigstens gegenüber dem Ausland mit guten Gründen vertreten könnte, ist mit dem geltenden Recht nicht zu vereinbaren. Denn durch die VO. v. 6. Mai 1940 ist nicht nur der Geltungsbereich des Altreichsrechtes neu geregelt worden, sondern die neuen §§ 3 ff. gelten auch für das OStGB., dessen entsprechende Bestimmungen außer Kraft gesetzt worden sind. Daraus ergibt sich zwingend, daß auch das Strafrecht der Ostmark für Auslandstaten deutscher Staatsangehöriger in Betracht kommt. Es besteht daher kein Vorrang des Altreichsrechtes und damit auch im Ausland kein einheitliches deutsches Strafrecht. Beide Teilrechte stehen vielmehr gleichberechtigt nebeneinander. Entscheidend für die Anwendung des einen oder anderen ist die persönliche Beziehung und Bindung des Täters zum Teilrecht: Der Altreichsdeutsche wird nach dem RStGB., der Ostmärker nach dem OStGB. abgeurteilt.

⁴⁵⁾ Darüber unten S. 1124. Anders offenbar RG.: DJ. 1940, 908; und ganz ausdrücklich Schäfer: DJ. 1940, 893.

⁴⁶⁾ Dafür auch Schäfer: DJ. 1940, 893.

⁴⁷⁾ Dieses Ergebnis deckt sich in manchen Punkten mit der Ansicht Freislers und Schäfers, nur daß hier dem Heimatrecht keine ergänzende, subsidiäre Stellung zugewiesen wird, sondern beide gleichberechtigt nebeneinander stehen. Für Subsidiarität des Heimatrechtes, anwendbar nur, wenn kein deutsches Tatortrecht vorhanden, auch Pichler-Drexler: DR. 1940, 1080.

⁴⁸⁾ Vgl. z. B. v. Weber a. a. O. S. 189; Schäfer: DStR. 1940, 196; Bruns: AkadZ. 1940, 205; Schönke a. a. O. II, 3.

⁴⁹⁾ Dafür früher Schäfer: DJ. 1940, 893. Sodann für lex fori unter ergänzender Heranziehung des Heimatrechtes DJ. 1940, 1183. Jetzt wie der Text DStR. 1940, 196.

⁵⁰⁾ Dazu ist neben Satter für diesen Fall auch Schönke a. a. O. II, 3 zu zählen, der allerdings wie Schäfer: DJ. 1940, 1183 das Heimatrecht ergänzend berücksichtigen will.

⁴²⁾ Z. B. Mezger: DR. 1940, 1527; Schäfer: DStR. 1940, 196; Schönke a. a. O. II, 2.

⁴³⁾ Satter: DRWiss. 1941, 250.

⁴⁴⁾ Schröder: ZStW. 42, 67.

III.

Ferner ist der Fall zu entscheiden, daß ein Ausländer im Reichsgebiet, und zwar entweder im Altreich oder in der Ostmark, ein Delikt begeht. Da die Gesichtspunkte persönlicher Bindung an eines der Teilrechte, die für die deutschen Staatsangehörigen hier die Schwierigkeiten ergaben, für den Ausländer selbst dann nicht bestehen, wenn er im Inland seinen Wohnsitz hat, vielmehr für ihn schon nach dem internationalen Strafrecht das Territorialitätsprinzip gilt, so ergibt sich hier der anzuwendende Rechtsbereich mit der Bestimmung des Tatortes. Taten im Altreich werden nach Altreichsrecht, Taten in der Ostmark nach dem ÖStGB. abgeurteilt. Darüber besteht Einigkeit⁵¹⁾.

IV.

Schwieriger ist endlich die Frage zu entscheiden, welches Recht bei Auslandstaten von Ausländern anzuwenden ist. Die Literatur hat sich hier für das Recht des aburteilenden Gerichtes entschieden⁵²⁾, da weder Tatortrecht noch Heimatrecht in Frage kommen. Trotzdem veranlassen uns die oben gegen den Grundsatz der *lex fori* geltend gemachten Bedenken zu einer Überprüfung der Ergebnisse. Entscheidend für die Anwendung einer Teilrechtsordnung würde danach die Zuweisung einer Strafsache durch die Prozeßordnung an ein Gericht des Altreichs oder der Ostmark sein. Damit ist jedoch die Bestimmung des maßgeblichen Rechts wieder dem Zufall überlassen. Denn für Auslandstaten von Ausländern besteht im Normalfall lediglich das *forum deprehensionis* (§ 9 RStPO., § 54 ÖStPO.). Wo aber der Täter im Reichsgebiet festgenommen wird, ist mehr als Zufall.

Es wäre jedoch auch unabhängig von diesen Bedenken durchaus wünschenswert, daß gerade den Ausländern gegenüber das deutsche Recht als Einheit erscheint, eine Forderung, die gegenüber ausländischen Tätern in erheblich größerem Maße Beachtung verdient als gegenüber Deutschen. Es würde daher zu begrüßen sein, wenn hier das deutsche Strafrecht den Ausländern und dem Ausland gegenüber als einheitliches Ganzes auftreten könnte und damit gleichzeitig alle Zufälle bei der Festlegung des anzuwendenden Rechtes ausgeschaltet werden würden. Da die Auslandstat des Ausländers keine Beziehung zu einer Teilrechtsordnung besitzt, besteht auch durchaus die Möglichkeit, sich endgültig für eines der Teilrechte zu entscheiden, das dann nur das Altreichsrecht als das räumlich bedeutendere und in wesentlichen Punkten modernere sein könnte. Ich bin aus diesen Gründen der Meinung, daß als das deutsche Strafrecht des § 4 Abs. 2 und 3 lediglich das Altreichsrecht anzusehen ist, nach dem alle Auslandstaten von Ausländern, ohne Rücksicht auf die *lex fori*, abzuurteilen sind.

V.

Wir haben bisher die Begriffe „Altreichsdeutscher“ und „Ostmärker“ verwendet, ohne genauer darzulegen, nach welchen Kriterien die Zuordnung der einzelnen deutschen Staatsangehörigen zur einen oder anderen Kategorie zu erfolgen hätte, eine Frage, die für alle Straftaten von Deutschen, sowohl für innerdeutsche als auch für Auslandstaten, bedeutsam ist. Tatsächlich ist es nun keineswegs unstrittig, wie diese Unterscheidung, die nach der Meinung fast aller Autoren des interlokalen Strafrechts an irgendeiner Stelle Bedeutung hat, durchzuführen ist.

Denkbar wären für die Zuordnung der deutschen Staatsangehörigen zu einer Teilrechtsordnung zwei Gesichtspunkte. Entweder man läßt die Staatsangehörigkeit des Täters im Augenblick der Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich entscheiden, oder aber man stellt auf den Wohnsitz des Täters zur Zeit der Tat ab.

Die Literatur hat diese Frage eingehend erörtert⁵³⁾. Sie neigt in Anlehnung an Autoren des interlokalen Privatrechts⁵⁴⁾ zu der Ansicht, daß der Wohnsitz des Täters

für seine Zugehörigkeit zum Altreichs- oder Ostmarkrecht entscheidend sei⁵⁵⁾, und zwar aus der sehr einleuchtenden praktischen Erwägung, daß der Wohnsitz eines Menschen jederzeit leicht bestimmt werden könne und eine Änderung und Weiterentwicklung der Heimatzugehörigkeit ermögliche, während die frühere Staatsangehörigkeit in manchen Fällen zweifelhaft sei, jedenfalls aber nicht mehr durch Naturalisation verändert werden könne.

So bestehend dieser Gedanke eben wegen seiner Praktikabilität auch zunächst zu sein scheint, so dürfte doch schon gerade der Gesichtspunkt der praktischen Brauchbarkeit dagegen sprechen. Denn der „Wohnsitz“ ist ein zivilrechtlicher Begriff, zugeschnitten auf zivilrechtliche und prozessuale, nicht aber auf strafrechtliche Bedürfnisse. So kann eine Person eine Vielzahl von Wohnsitzen in verschiedenen Rechtsgebieten haben, man denke nur an die vielen vorübergehend in die Ostmark versetzten Beamten, eine Tatsache, die zivilrechtlich unbedenklich ist, strafrechtlich aber zu erheblichen Schwierigkeiten führt. Welcher der mehreren Wohnsitze soll entscheiden? Andere Personen haben wiederum überhaupt keinen Wohnsitz oder wenigstens keinen inländischen. Dann ist man genötigt, eine Ausnahme zu machen und doch noch auf die frühere Staatsangehörigkeit oder die *lex fori* zurückzugreifen⁵⁶⁾.

Selbst wenn man sich aber bei der Bestimmung des Wohnsitzes von zivilrechtlichen Bestimmungen löst und einen einzigen wirklichen Lebensmittelpunkt feststellt, wie läßt sich dann die in vielen Fällen rein zufällige Tatsache des Wohnsitzes mit dem Gedanken einer lebendigen Rechtsgemeinschaft vereinbaren? Ist nicht gerade darum die Weitergeltung des ostmärkischen Rechtes überhaupt fragbar, weil die Menschen dieses Raumes seit mehr als 100 Jahren nach diesem Recht leben und es in ihrem Bewußtsein ist? Beruht nicht der Schutz des gebietlichen Gemeinschaftslebens auf dem Gedanken einer verwurzelten Rechtsüberzeugung einer bestimmten Gruppe von Menschen? Wenn man wirklich davon ausgeht, daß das Recht den Menschen „eingeboren“⁵⁷⁾ ist, so kann die Möglichkeit eines durch ständige Wohnsitzverlegung begründeten Wechsels des Heimatrechtes nicht mehr erklärt werden. Auch würde, wenn tatsächlich die Herstellung einer räumlichen Beziehung zu einer Rechtsordnung für die Begründung einer „Heimatzugehörigkeit“ ausreichen sollte, der ständig im Reichsgebiet lebende Ausländer mit ähnlichen Gründen dem Deutschen gleichgestellt werden können.

Die Begriffe „Altreichsdeutscher“ und „Ostmärker“ bezeichnen jedoch keine Eigenschaften, die man durch Verlegung des Wohnsitzes beliebig wechseln kann. Solange überhaupt diese Unterscheidung rechtlich noch Bedeutung hat, muß sie so getroffen werden, wie es der historischen Entwicklung entspricht. Wenn daher wirklich dem Gesichtspunkt persönlicher Bindung an die heimatische Rechtsordnung im interlokalen Strafrecht Bedeutung zukommt, so darf nicht die rein räumliche und damit zufällige Beziehung des Täters zu einem Rechtsgebiet in Gestalt seines Wohnsitzes maßgebend sein, sondern seine Heimatzugehörigkeit muß entscheiden, die aus rein praktischen Gründen nach der früheren Staatsangehörigkeit festgestellt wird, auch wenn in geringen Ausnahmefällen einmal Staatsangehörigkeit und Heimat auseinanderfallen sollten. Das Wohnsitzprinzip hat im Strafrecht keine innere Berechtigung.

Vor allem aber erregt gerade die Tatsache Bedenken, die für das Wohnsitzprinzip geltend gemacht worden ist, daß es durch Wechsel des Wohnsitzes eine Weiterentwicklung ermögliche, die bei der früheren Staatsangehörigkeit unmöglich sei⁵⁸⁾. Zunächst ist das Bedürfnis nach einer Weiterentwicklung nicht so erheblich, weil das Nebeneinander der Teilrechte kein Dauerzustand sein soll, sondern lediglich für eine begrenzte Übergangszeit

⁵¹⁾ And. Ans. nur Mezger a. a. O., der allerdings als Anhänger des Tatortrechtprinzips diese Meinung nur hypothetisch vertritt, und als Vertreter des reinen Personalitätsprinzips Mittel a. a. O. S. 1498.

⁵²⁾ v. Weber a. a. O. S. 189 f.

⁵³⁾ Freisler: DJ. 1940, 1281.

⁵⁴⁾ v. Weber a. a. O. S. 189 in Anlehnung an Wengler a. a. O. S. 175.

⁵¹⁾ Z. B. v. Weber a. a. O. S. 186 f.; Schäfer: DStR. 1940, 196.

⁵²⁾ Z. B. v. Weber a. a. O. S. 189 f.; Schäfer: DStR. 1940, 196.

⁵³⁾ v. Weber a. a. O. S. 189; Mezger a. a. O.; Schäfer: DStR. 1940, 195; Freisler: DJ. 1940, 1283.

⁵⁴⁾ Wengler: DRWiss. 1940, 168 ff.

besteht. Gerade der Wechsel der Heimatzugehörigkeit durch Verlegung des Wohnsitzes führt aber nun dazu, daß das Prinzip in dem wichtigsten Fall versagt und daher alle seine Anhänger gezwungen sind, eine Ausnahme zu machen und doch noch zur früheren Staatsangehörigkeit ihre Zuflucht zu nehmen. Denn da die Unterscheidung zwischen Altreichsdeutschen und Ostmärkern auch bei innerdeutschen Straftaten als bedeutsam anerkannt wird, so würde, wenn sie sich auf den Wohnsitz des Täters gründete, gerade das Ergebnis eintreten, das durch die Ergänzung des Tatortrechtes durch das Recht der Heimat vermieden werden sollte: Der altreichsdeutsche Wohnungsverbrecher könnte dadurch zum „Ostmärker“ werden und damit jeder Möglichkeit strengerer Bestrafung entgehen, daß er endgültig seinen Wohnsitz in die Ostmark verlegt und damit altreichsdeutsche Rechtsnormen nicht mehr für ihn in Betracht kämen. Hier sind daher die Anhänger des Wohnsitzprinzipes zu einer Ausnahme genötigt, die nach von Weber⁶⁹⁾ in der Weise zu erfolgen hätte, daß bei der Anwendung „großdeutschen“ Strafrechts die frühere Staatsangehörigkeit gleichberechtigt neben den Wohnsitz treten würde. Da aber v. Weber vom Tatortrecht ausgeht und Ausnahmen davon lediglich dann anerkennt, wenn es sich um die Anwendung „großdeutschen“ Strafrechts handelt, so bedeutet das praktisch, daß in allen Fällen innerdeutscher Straftaten, bei denen überhaupt das Heimatrecht praktisch wird, nicht das Wohnsitzrecht, sondern das Recht der früheren Staatsangehörigkeit entscheidet, sofern beide nicht zusammenfallen. Nicht der Grundsatz, sondern die Ausnahme herrscht vor. Vom Grundsatz bleibt lediglich ein kleiner Teil, nämlich die Auslandsstaaten ohne Anwendung großdeutschen Strafrechts, übrig.

Diese Tatsachen zeigen, daß jedenfalls bei Inlands-taten das Wohnsitzprinzip auch praktisch nicht gebilligt werden kann. Es darf daraus geschlossen werden, daß es auch für Auslandsstaaten von Altreichsdeutschen und Ostmärkern nicht zutrifft, zumal hier gegebenenfalls die gleichen Schwierigkeiten auftreten, wenn der Altreichsdeutsche sich durch Wohnsitzverlegung in die Ostmark der Verantwortung nach altreichsdeutschen Maßstäben zu entziehen versucht.

Man wird daher bei der Bestimmung, ob der Täter Altreichsdeutscher oder Ostmärker ist, immer auf die Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt der Eingliederung der Ostmark abzustellen haben⁶⁹⁾. Das gilt für alle deutschen Staatsangehörigen, gleichgültig, ob sie ihren Wohnsitz im Inland oder Ausland haben oder gehabt haben.

Dabei soll nicht verkannt werden, daß diese Feststellung gewisse Schwierigkeiten bereiten kann und bei bestimmten Reichsangehörigen überhaupt versagt. Das gilt jedoch nicht so sehr bei Gebietsabtretungen⁶¹⁾, wie sie bei der Eingliederung der Ostmark vorgekommen sind. Hier wird trotz der jetzigen Zugehörigkeit des Gebietes zum Altreich die frühere Staatsangehörigkeit der Bewohner leicht zu ermitteln sein. Lediglich könnte zweifelhaft sein, ob nicht durch die gebietliche Einbeziehung die Bewohner, die nunmehr zum Altreichsgebiet gehören, rechtlich als Altreichsdeutsche zu behandeln sind.

Dagegen versagt das Prinzip der früheren Staatsangehörigkeit, weil auf den Zeitpunkt der Eingliederung abgestellt, bei Neubürgern, d. h. Reichsbürgern, die ihre Staatsangehörigkeit erst nach der Eingliederung erworben haben oder noch erwerben werden. Dahin gehören in erster Linie die zahlreichen Rückwanderer und diejenigen Personen, die samt ihrem Gebiet aus anderen Staaten herausgelöst und dem Deutschen Reich eingegliedert worden sind. Von geringerer Bedeutung sind die Fälle, in denen Ausländer im Ausland die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, ohne sich im Reich niederzulassen.

Bei diesen Reichsangehörigen kann auf die frühere Staatsangehörigkeit nicht abgestellt werden, und es fragt sich daher, welcher Gruppe man sie zuteilen soll oder ob

man ganz auf eine Einordnung verzichten und das reine Territorialitätsprinzip entscheiden lassen will.

Wer für die Zugehörigkeit zu einer Teilrechtsordnung den Wohnsitz entscheiden läßt, hat allerdings in diesen Fällen keine Schwierigkeiten, da ein inländischer Wohnsitz meist vorhanden ist; nur wo er fehlt, soll die *lex fori* Anwendung finden⁶²⁾. Hält man aber am Gedanken der Staatsangehörigkeit fest, so wird die Frage praktisch, wie die Neubürger in das System einzuordnen sind. Zur Beantwortung wird man zu unterscheiden haben:

1. Entweder erlangen die Neubürger die deutsche Staatsangehörigkeit dadurch, daß sie samt ihrem Gebiet aus einem fremden Staatsgefüge herausgelöst und in das Großdeutsche Reich eingegliedert werden. In diesem Falle wird ihr Gebiet und damit sie selbst dem Recht unterstellt, das in dem aufnehmenden Teil des Reiches gilt. Diese Gruppe wird also altreichsdeutsch oder ostmärkisch, je nachdem, in welches Gebiet sie eingegliedert wird. Bleibt sie eine selbständige Verwaltungseinheit (z. B. Sudetengau), so muß doch entweder das Altreichsrecht oder das Recht der Ostmark eingeführt werden, womit ihre Zuweisung zum einen oder anderen Rechtskreis feststeht.

2. Handelt es sich dagegen um Rückwanderer, die ohne Gebiet zum Reich zurückkehren, so ist die Entscheidung schwieriger. Entweder kann man hier auf eine Zuordnung ganz verzichten und reines Territorialprinzip für sie gelten lassen. Oder aber man kann sie ohne Rücksicht auf räumliche Beziehungen schlechthin als Altreichsdeutsche behandeln oder endlich entscheiden lassen, in welchem Rechtsgebiet sich der Rückwanderer zuerst niederläßt. Im ersten Falle würde bei innerdeutschen Handlungen Tatortrecht anzuwenden sein, während man für Auslandsstaaten wie bei Ausländern im Ausland einen Vorrang des Altreichsrechtes annehmen müßte. Die naheliegendste Lösung dürfte jedoch sein, den Ort der ersten Niederlassung im Reich entscheiden zu lassen und damit die Eigenschaft als Altreichsdeutscher oder Ostmärker endgültig festzustellen. Jedenfalls dürfte diese Lösung den Vorzug gegenüber jener verdienen, die den Wohnsitz entscheiden läßt und damit die Möglichkeit schafft, durch Verlegung des Wohnsitzes das „Heimatrecht“ beliebig oft zu wechseln. Die Zuordnung nach der ersten Niederlassung behält ihre Wirkung, auch wenn der Wohnsitz gewechselt wird. Sie gilt sowohl für Inlands- wie für Auslandsstaaten der Neubürger.

3. Endlich ist die Zugehörigkeit jener kleinen Gruppe von Neubürgern zweifelhaft, die ihre Staatsangehörigkeit im Ausland erwerben, ohne in eine räumliche Beziehung zum Reich zu treten. Bei diesen dürfte es zweckmäßig sein, sie insoweit den Ausländern gleichzustellen und bei Inlandsstaaten Tatortrecht gelten zu lassen, bei Auslandsstaaten aber einen Vorrang des Altreichsrechtes anzunehmen.

VI.

Neben diesen grundsätzlichen Problemen des interlokalen Strafrechts sind noch einige Sonderfragen zu behandeln, ohne daß diese Untersuchung wegen des beschränkten Raumes Anspruch auf Vollständigkeit erheben könnte.

1. Zunächst kann zweifelhaft sein, welches Recht bei Tatbegehung in mehreren Teilrechtsgebieten gilt, eine Frage, die bei den sog. Distanzdelikten, bei fortgesetzten Taten und bei mehraktigen Delikten praktisch werden kann. Hier kann ein Teil der gleichen Tat im Gebiet der einen, ein anderer im Geltungsraum der anderen Rechtsordnung vorgenommen worden sein. Für diese Frage hat sich bereits eine fast einmütige Meinung in der Literatur herausgebildet⁶³⁾, die den praktischen Bedürfnissen durchaus gerecht wird. Da die Tat in beiden Geltungsbereichen begangen worden ist, verstößt sie auch gegen beide Strafrechtsordnungen. Ein Vorrang der einen vor der anderen besteht nicht; beide sind daher zur Beurteilung der Tat berufen. Die Strafe ist,

⁶²⁾ v. Weber a. a. O. S. 189.

⁶³⁾ Vgl. z. B. v. Weber a. a. O. S. 188; Freisler: DJ. 1940, 1284; Schäfer: DStR. 1940, 196; Mezger a. a. O.; Schönke a. a. O. II, 2. Für Anwendung des milderen Gesetzes: Kümmerlein a. a. O. S. 292.

⁶⁹⁾ a. a. O. S. 189.

⁶⁰⁾ Vgl. § 1 Abs. 3 der VO. v. 3. Juli 1938.

⁶¹⁾ v. Weber a. a. O. S. 189.

ähnlich wie bei der Konkurrenz zwischen Tatort- und Heimatrecht, dem strengeren Gesetz zu entnehmen.

Eine abweichende Ansicht vertritt Kümmerlein⁶⁴⁾, der unter entsprechender Heranziehung von § 2a RStGB. das mildere Recht anwenden will, jedoch kann das hier ebensowenig zutreffen, wie bei der Konkurrenz von Tatort- und Heimatrecht. Der Vergleich mit § 2a geht fehl, weil dort die Tat an sich nur einem Recht untersteht, nämlich dem zur Zeit der Tat geltenden, während hier beide Teilrechte als Tatortrecht unmittelbar auf die Tat anzuwenden sind. Das RG. endlich, das die Frage noch in seiner Entscheidung DJ. 1940, 907 offengelassen hatte, versucht jetzt⁶⁵⁾ in seinem Bestreben, jeden Fall doppelter strafrechtlicher Beurteilung zu vermeiden, eine Lösung dadurch zu finden, daß es — ausgehend vom reinen Tatortrecht — das Recht des Tatortes „im engsten Sinne“, d. h. aber das Recht des natürlichen Handlungsortes, anwenden will, das nur dann durch das Recht des Erfolgsortes ersetzt wird, wenn das Recht des Handlungsortes die Tat straffrei läßt. Das RG. stellt sich damit auf einen Standpunkt, den es selbst im internationalen Strafrecht in ständiger Rechtsprechung⁶⁶⁾ abgelehnt hatte und der heute in offenem Widerspruch zu § 3 Abs. 3 n. F. steht. Hinzukommt, daß auch diese Einschränkung das RG. nicht in allen Fällen vor einer Konkurrenz mehrerer Strafrechte bewahren wird. Denn sie hilft zwar bei den Distanzdelikten, nicht aber bei mehraktigen, bei denen mehrere Handlungsorte im natürlichen Sinne und damit mehrere auch nach RG. maßgebliche Tatorte vorhanden sein können. Diese Tatsachen zeigen, daß der Weg des RG. eine Fehlentwicklung ist, die bei späteren Entscheidungen zu erheblichen Schwierigkeiten führen kann.

2. Endlich ist noch kurz auf die Fragen der Teilnahme und Mittäterschaft im interlokalen Strafrecht einzugehen. Zunächst ist hier ebenso wie im internationalen Strafrecht die Frage des Tatortes der Teilnehmer problematisch, weil ihre Beantwortung nach der Regel des Territorialitätsprinzipes einen der maßgeblichen Anknüpfungspunkte für die Teilrechte ergibt. Ist z. B. die Anstiftung eines Ostmärkers durch einen Altreichsdeutschen nach Reichsrecht oder Ostmarkrecht zu beurteilen, wenn die Haupttat in der Ostmark, die Anstiftung dagegen im Altreich vorgenommen worden ist? Ist Tatort des Anstifters das Altreich und nur dieses, so ist nach den oben festgelegten Regeln ausschließlich Altreichsrecht anzuwenden, während für die Haupttat allein Ostmarkrecht gelten würde. Dabei könnte dann der Fall eintreten, daß Altreichsrecht und Ostmarkrecht die Tat verschieden bewerten und damit Haupttäter und Teilnehmer verschieden zu behandeln wären.

Die Bestimmung des Tatortes der Teilnahme erfolgt nun, wie ich an anderer Stelle nachzuweisen versucht habe⁶⁷⁾, unter entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 3 n. F. RStGB., und zwar für die Teilnahme selbständig, ohne Berücksichtigung der Akzessorität. Danach ist Tatort sowohl der natürliche Handlungsort des Teilnehmers als auch der Ort des „Erfolges“ seiner Tat. Erfolg ist aber bei der Anstiftung sowohl die Erweckung des Tatentschlusses im Haupttäter als auch die Begehung der Haupttat selbst, bei der Beihilfe sowohl die Förderung der Haupttat wie auch deren Begehung. Daher ist in unserem Beispiel Tatort des Anstifters sowohl das Altreich als auch die Ostmark. Seine Tat untersteht daher — ebenso wie bei den Distanzdelikten — schon nach Territorialprinzip zwei verschiedenen deutschen Strafrechten, von denen das strengere zur Anwendung kommt. Das bedeutet: Während für die Haupttat, die allein in der Ostmark begangen worden ist, nur Ostmarkrecht gilt, sofern nicht der Haupttäter Altreichsdeutscher ist, findet auf die Anstiftung das jeweils strengere Recht Anwendung. Täterschaft und Teilnahme stehen unter verschiedenen deutschen Rechtsordnungen. Es kann daher der Fall eintreten, daß Haupttat und Teilnahme durch das gleiche Gericht eine verschiedene Beurteilung erfahren müssen und gegen Täter und Teilnehmer ver-

schiedene Strafen und sonstige Maßnahmen ergriffen werden, und zwar schon nach reinem Tatortprinzip ohne Berücksichtigung des Heimatrechtes.

Das macht zwar keine Schwierigkeiten, wenn beide Teilrechte die Tat unter Strafe stellen, mögen sie sie auch graduell verschieden beurteilen. Schwieriger ist aber die Entscheidung, wenn die Haupttat nach Tatort- und Heimatrecht des Haupttäters straflos ist, nach dem Recht des Handlungsortes des Teilnehmers aber oder auch nach seinem Heimatrecht unter Strafe steht. Verleitet z. B. eine Altreichsdeutsche in Wien eine andere Altreichsdeutsche zur Vornahme gleichgeschlechtlicher Handlungen im Altreich, so ist die Haupttat straflos, während das ostmärkische Recht als das des Handlungsortes der Anstifterin die Tat bestrafen würde. Bestimmt daher das Teilrecht, dessen Beurteilung die Teilnahme unterliegt, auch den Charakter der Haupttat als „strafbare Handlung“ durch bloße Subsumierbarkeit, oder entscheidet das Recht, das nach den Regeln des interlokalen Strafrechts für die Haupttat „gilt“?

Da die Verurteilung einer strafbaren Handlung durch ein anderes Teilrecht nicht vorausgesetzt wird, sofern sie nur dem einen untersteht, so hat die Straflosigkeit des Haupttäters für die Bestrafung des Teilnehmers keine Bedeutung, vorausgesetzt nur, daß die Haupttat so beschaffen ist, daß sie nach dem Recht, dem die Teilnahme untersteht, eine tatbestandsmäßige und damit widerrechtliche Handlung darstellt. Eine entsprechende Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 n. F. ist hier nicht erforderlich, da es sich um Taten im Deutschen Reich handelt und weder die Notwendigkeit der Abgrenzung zu einer fremdvölkischen Rechtsordnung besteht, noch das Bedürfnis, das generelle, durch Tatbestandsbefreiung indizierte Unwerturteil wegen besonderer Verhältnisse am Tatort zu überprüfen⁶⁸⁾. Die Ostmärkerin, die daher in Berlin eine Altreichsdeutsche zu homosexuellen Handlungen veranlaßt, ist nach ostmärkischem Recht ebenso strafbar, wie wenn sie selbst die Tat begangen oder die Haupttat im Gebiet der Ostmark stattgefunden hätte. Und umgekehrt: Die Strafbarkeit der Haupttat nach Tatort- oder Heimatrecht bedeutet auch im interlokalen Strafrecht nicht unbedingt Strafbarkeit der Teilnahme. Vielmehr ist auch hier für alle Teilnehmer selbständig zu prüfen, ob sie nach den oben dargelegten Grundsätzen der Rechtsordnung unterstehen, aus der der Haupttäter bestraft werden kann. Ist das nicht der Fall, so bleibt der Teilnehmer straflos, obwohl der Haupttäter bestraft wird. Wenn also die Altreichsdeutsche in Berlin eine Ostmärkerin zu einem Delikt nach § 129 ÖStGB. anstiftet, so ist letztere nach Heimatrecht strafbar, während die Anstifterin straffrei ausgeht, weil das ostmärkische Recht für sie weder als Tatort- noch als Heimatrecht gilt. — Das Ergebnis ist daher, daß die Geltung einer Teilrechtsordnung für jeden Beteiligten einzeln und unabhängig von der Haftung der übrigen Teilnehmer zu prüfen ist. Alle Elemente der Gesamttat, insbesondere die Haupttat, werden dann, soweit es die Beurteilung der Teilnahme erfordert, nach der für den einzelnen Teilnehmer geltenden Teilrechtsordnung bestimmt.

Ganz ähnlich ist die Fragestellung und Entscheidung bei der Mittäterschaft. Insbesondere gilt hier der gleiche Grundsatz: Jeder Mittäter ist hinsichtlich der für ihn geltenden Teilrechtsordnung selbständig und unabhängig von den übrigen zu beurteilen. Die Straflosigkeit des einen nach dem für ihn geltenden Recht bedeutet nichts für oder gegen die Strafbarkeit der anderen.

Gegen diese Entscheidung lassen sich in beiden Fällen Bedenken wegen der dadurch bedingten Uneinheitlichkeit der Entscheidung gegen die einzelnen Beteiligten geltend machen. Denn die Folge ist, daß in einem Prozeß der eine Mittäter oder Teilnehmer freigesprochen, der andere verurteilt werden kann. Diese Bedenken haben z. B. Jung veranlaßt, seinen grundsätzlichen Standpunkt in diesen Fällen durch eine Ausnahme zugunsten einer einheitlichen Entscheidung gegen alle Beteiligten zu durchbrechen. Sie können jedoch, ohne daß die Tatsache selbst gebilligt werden sollte, nicht als durchschlagend anerkannt werden. Einmal gibt es auch sonst im Strafrecht Fälle, in denen wegen einer besonderen persönlichen

⁶⁴⁾ a. a. O.

⁶⁵⁾ RGSt. 75, 104.

⁶⁶⁾ Vgl. die von mir in ZStW. 42, 64 Anm. 13 zitierten Entscheidungen.

⁶⁷⁾ ZStW. 42, 65 f.

⁶⁸⁾ Schröder a. a. O. S. 96 ff.

Stellung der eine Teilnehmer nicht oder anders bestraft wird. Man denke etwa an die Teilnahme am Kindesmord oder Ehegattendiebstahl. Vor allem aber liegt die wirkliche Ursache für die Uneinheitlichkeit der Entscheidung nicht im falschen System, sondern gerade in der Tatsache der doppelten Rechtsordnung in einem Einheitsstaat⁶⁹⁾, eine Tatsache, mit der man sich nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers abzufinden hat. Solange es im Reich für deutsche Bürger verschiedene Strafrechte gibt, darf man keine strafrechtliche Gleichbehandlung gleicher Taten erwarten. Das gilt nicht nur dann, wenn man auch das Personalitätsprinzip im interlokalen Strafrecht berücksichtigt, sondern auch dann, wenn man reines Territorialprinzip gelten läßt. Wenn z. B. A. im Altreich den ersten Teil eines mehraktigen Deliktes verwirklicht und dann den zweiten in der Ostmark unter Beihilfe von B., so ist Tatort des A. sowohl Altreich wie Ostmark, Tatort des B. dagegen nur die Ostmark, so daß eine verschiedene Behandlung beider Beteiligten möglich ist. Sogar nach der vom RG. vertretenen Ansicht, daß der Tatort im engsten Sinne entscheidend sei, fällt die Einheitlichkeit der Entscheidung weg, wenn Teilnehmer und Haupttäter verschiedene natürliche Handlungsorte haben. Der Begehungsort der Haupttat würde ja nach dieser Meinung für den Tatort der Teilnahme ohne Bedeutung sein.

Im übrigen sprechen aber vor allem auch praktische Erwägungen dafür, die Uneinheitlichkeit der Entscheidung in Kauf zu nehmen. Denn wenn die ergänzende Berücksichtigung des Heimatrechtes auf den Alleintäter beschränkt sein würde, während bei Mittäterschaft allein Tatortrecht anzuwenden wäre, wenn nur ein Mittäter allein nach Tatortrecht beurteilt werden kann, so würde zwar der altreichsdeutsche Gewohnheitsverbrecher, wenn er in der Ostmark ein Delikt allein begeht, in Sicherungsverwahrung gebracht werden können, dagegen ihr entgegen, wenn er sich mit einem Ostmärker zusammenschließt⁷⁰⁾. Es besteht daher kein überzeugender Grund, den Grundsatz im Interesse der Einheitlichkeit der Entscheidung aufzugeben, um eine neue und vielleicht noch störende Uneinheitlichkeit dafür einzutauschen: die verschiedene Behandlung von Allein- und Mittäter.

3. So schwierig die Probleme des interlokalen Strafrechts sind, so leicht ist die Entscheidung der Frage des Strafprozeßrechtes: Es gilt die *lex fori*. Jedes deutsche Gericht prozediert nach „seinem“ Recht. Darüber besteht Einigkeit⁷¹⁾. Allerdings bedarf die Frage, welche Norm prozessualer und welche materieller Natur ist, genauer Untersuchung, wobei die systematische Stellung der einzelnen Bestimmung ohne Bedeutung ist. So enthält z. B. der § 265 a ÖStPO. (außerordentliches Milderungsrecht) kein formelles, sondern materielles Recht. Er gilt daher nicht, wenn das Gericht der Ostmark materielles Altreichsrecht anzuwenden hat⁷²⁾.

Die Frage der Abgrenzung zwischen materiellem und formellem Strafrecht hat allerdings die Wissenschaft auch sonst bereits beschäftigt, jedoch ist zweifelhaft, ob die Ergebnisse dieser Arbeit ohne weiteres auch hierher übertragen werden können. Denn viele an sich prozessuale Einrichtungen stehen in so engem Zusammenhang mit der Regelung des materiellen Rechtes, daß sie von diesem nicht getrennt werden können und daher nicht als prozessuale *lex fori* mit dem Strafrecht eines anderen Teilrechtsgebietes gekoppelt werden dürfen. Hier entscheidet nicht die Konstruktion, sondern die Funktion. So ist z. B. der Strafantrag seiner Konstruktion nach prozessualer Natur⁷³⁾. Er kann jedoch nicht von der konkreten Gestalt des mit ihm verbundenen Deliktes gelöst werden und wird daher nur praktisch, wenn auch das ihm regelnde materielle Recht Anwendung findet.

Zweifelhaft kann die Entscheidung bei den Grundsätzen über die Gesamtstrafenbildung bei real

konkurrierenden Delikten sein, die im Altreichs- und Ostmarkrecht verschieden gestaltet sind, und zwar z. T. im StGB., z. T. in den StPO. Während nach RStGB. (§ 74) die Gesamtstrafe unter der Summe der Einzelstrafen bleiben muß, jedoch den Strafrahmen des schwersten Deliktes überschreiten darf, ist die Straferhöhung nach ÖStGB. (§ 34) durch die obere Grenze des Strafrahmens der schwersten Tat beschränkt. Da es sich insoweit um die Festlegung der Strafhöhe selbst handelt, sind die Bestimmungen materielles Recht und folgen daher an sich den gleichen Regeln wie die Straftatbestände selbst. Damit steht die Entscheidung in den Fällen fest, in denen eine Mehrzahl real konkurrierender Taten nach einer Teilrechtsordnung zu beurteilen ist, gleichgültig, ob auf Grund des Tatort- oder Heimatrechtes und ob vom Altreichs- oder Ostmarkgericht. Die Festsetzung der Strafe erfolgt nach den Regeln des jeweiligen Teilrechtes. Dagegen versagt diese Abgrenzung, wenn für die Delikte verschiedene Teilrechte gelten, z. B. also ein Gericht des Altreichs mehrere Taten teils nach Altreichs-, teils nach ostmärkischem Recht abzurteilen hat. Der Gesetzgeber hat sich in ähnlichen Fällen für einen Vorrang des Altreichsrechtes und seiner Gesamtstrafenregelung entschieden. Nach § 9 Abs. 2 VO. über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat v. 14. April 1939 wird, wenn teils Reichs-, teils Protektoratsrecht anzuwenden ist, die Gesamtstrafe nach reichsrechtlichen Grundsätzen gebildet. Das gleiche gilt nach § 12 Abs. 2 VO. vom 16. Jan. 1939 im Sudetenland für das Verhältnis von Reichsrecht und weitergeltendem tschechischem Recht. Dieser Grundsatz ist zweckmäßig auch auf das Verhältnis Altreichs—Ostmarkrecht zu übertragen. Er rechtfertigt sich hier aus der Erwägung, daß der Täter sich eine Bestrafung nach dem schwersten der verletzten Rechte gefallen lassen muß, als das das RStGB. anzusehen ist.

Die Rechtsprechung⁷⁴⁾ ist bereits ähnliche Wege gegangen, die Schäfer⁷⁵⁾ gebilligt hat. v. Weber⁷⁶⁾ dagegen will die *lex fori* entscheiden lassen, jedoch ist das sicher bedenklich, wenn ein Gericht der Ostmark im übrigen ausschließlich Altreichsrecht anwendet und umgekehrt.

Die gleichen Grundsätze müssen aber auch für die in den StPO. enthaltenen Vorschriften über Gesamtstrafenbildung gelten, obwohl diese an sich prozessualer Natur sind und daher die *lex fori* gelten würde. Denn sie sind auf die materielle Regelung des StGB. abgestimmt und ergeben keinen Sinn, wenn man sie mit einem fremden Recht verbindet. So paßt die Vorschrift des § 265 ÖStPO., der die Straffestsetzung nach § 34 ÖStGB. regelt, nicht, wenn es sich um die Bildung einer Gesamtstrafe nach § 74 RStGB. handelt. Die Vorschriften der ÖStPO. gelten daher nur dann, wenn alle konkurrierenden Taten materiell nach ÖStGB. abzurteilen sind. In allen anderen Fällen gilt trotz der prozessualen Natur der Bestimmungen, unabhängig von der *lex fori*, Altreichsrecht⁷⁷⁾ 78).

Damit sind die wichtigsten Fragen des interlokalen Strafrechts aufgezeigt und eine Lösung versucht. Die Ergebnisse der Untersuchung sind dahin zusammenzufassen:

1. Im interlokalen Strafrecht stehen Territorialprinzip und Personalprinzip gleichberechtigt nebeneinander. Tatortrecht und Heimatrecht erfassen alle Inlandstaten deutscher Staatsangehöriger. Zur Anwendung kommt das strengere Recht. Bei Auslandstaten deutscher Staatsbürger gilt allein Heimatrecht.
2. Für die Feststellung des Heimatrechtes entscheidet die frühere Staatsangehörigkeit des Täters. Bei Neubürgern ist die Zuweisung ihres Gebietes zum einen oder anderen Rechtskreis maßgebend. In anderen Fällen entscheidet der Ort der ersten Niederlassung im Reich. Fehlt auch der, so gilt die gleiche Regelung wie für Ausländer.
3. Für Inlandstaten von Ausländern gilt Tatortrecht.
4. Bei Auslandstaten von Ausländern findet ausschließlich Altreichsrecht Anwendung.

⁶⁹⁾ Freisler: DJ. 1940, 1284.

⁷⁰⁾ So: Jung a. a. O. S. 599.

⁷¹⁾ RG.: DR. 1940, 1525; v. Weber a. a. O. S. 190; Freisler: DJ. 1940, 1283; Middel a. a. O.

⁷²⁾ Das bestimmt für die Anwendung von Reichsrecht, das in der Ostmark eingeführt worden ist, ausdrücklich § 7 Abs. 2 der StrafanpassungsVO. v. 8. Juli 1938.

⁷³⁾ Das ist freilich nicht unbestritten. Vgl. Frank zu § 61 II; Mezger, Lehrbuch S. 8.

⁷⁴⁾ OLG. Dresden: DJ. 1939, 1779; RGSt. 74, 219.

⁷⁵⁾ DJ. 1940, 1182.

⁷⁶⁾ a. a. O. S. 188.

⁷⁷⁾ Einzelheiten zur Gesamtstrafenbildung siehe bei Tränk mann: DStR. 1940, 22 f.

⁷⁸⁾ Weitere Fragen prozessualer Natur siehe bei v. Weber a. a. O. S. 190 f.

Eines sei jedoch abschließend festgestellt: Alle Lösungen der Probleme des interlokalen Strafrechts sind — notwendig unbefriedigende — Versuche, sich mit der vereinbarten Tatsache abzufinden, daß in einem Reich, dessen Einheit fester gefügt ist denn je, mehrere Teilrechte bestehen, die notwendig zu einer verschiedenen

Behandlung gleicher Staatsbürger führen, ganz gleich, ob man die Geltung des Personalitätsprinzips auch im interlokalen Strafrecht anerkennt oder nicht. Die einzige wirkliche „Lösung“ liegt daher in der endgültigen Beseitigung dieses Zustandes und der Einführung eines einheitlichen Rechtes für alle Deutschen.

Der Volksgerichtshof in Norwegen

Von Staatsanwalt Rück, Referent beim Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete

Die politischen Vorgänge in Norwegen gleichen in vieler Beziehung denen im Reich während der Jahre der Kampfzeit und während der ersten Zeit nach der Machtübernahme. Wie sich zu jener Zeit in Deutschland die alten Parteien dem Siegeszug der nationalsozialistischen Bewegung entgegenzustellen versuchten, so gibt es auch in Norwegen Gruppen, die der von Ministerpräsident Vidkun Quisling geführten nationalen Sammlungsbewegung, Nasjonal Samling, den Führungsanspruch und die Führung streitig machen wollen. Zu diesen Gruppen gehören in erster Linie die englandhörigen Kreise, als deren Prototypen die Mehrzahl der norwegischen Reeder anzusehen ist, und außerdem die Marxisten. Da diese beiden Gruppen nicht ohne weiteres gewillt sind, kampfflos von der politischen Arena abzutreten, spielt sich zur Zeit eine hartnäckige innerpolitische Auseinandersetzung mit Nasjonal Samling ab. Da Nasjonal Samling aber bereits zur staatstragenden Bewegung Norwegens herangewachsen ist und die staatliche Macht übernommen hat, ist sie in der Lage, Angriffe auch mit staatlichen Mitteln abzuwehren. Die Staatsführung sah sich vor die Aufgabe gestellt, Angriffe auf den Staat und jede gegen den neuen Staat gerichtete politische Betätigung strafrechtlich zu ahnden, und zwar durch eine Gerichtsbarkeit, die nach ihrem ganzen System auf jeden Fall eine Sicherung der Interessen des neuen Staates gewährleistet. Zu diesem Zwecke wurde in Norwegen ein Volksgerichtshof errichtet, für den im wesentlichen das deutsche Vorbild maßgebend war.

Nachdem in jüngster Zeit in Norwegen durch die nationale Regierung eine Neukodifizierung der Bestimmungen über den Volksgerichtshof erfolgt ist, erscheint ein kurzer Überblick über die Entstehung und Entwicklung dieses Gerichtshofs und über die nunmehr geltenden Rechtsvorschriften lohnenswert. Es erscheint auch deshalb interessant, sich mit der Institution des Volksgerichtshofs zu befassen, weil gerade der Ausbau dieses Gerichtshofs zeigt, wie sehr sich auch in Norwegen die vom Nationalsozialismus geprägte neue Volks- und Staatsauffassung, nach welcher ein Angriff auf den Volksstaat einen Angriff auf das Volk darstellt, durchgesetzt hat. Und die Tatsache, daß sich der Volksgerichtshof mit seinen volksnahen Entscheidungen in der verhältnismäßig kurzen Zeit seines Bestehens das absolute Vertrauen des staatsbejahenden Teils der norwegischen Bevölkerung erworben und den Haß der staatsverneinenden Kräfte in besonderem Maße auf sich gezogen hat, zeigt, welche glückliche Hand die neue Führung gerade mit der Errichtung und dem Aufbau dieses Gerichtshofs hatte.

Die eigentliche Rechtsgrundlage für den Volksgerichtshof ist die Verordnung des Reichskommissars über die Errichtung eines norwegischen Sondergerichts v. 25. Okt. 1940. Nach dieser Verordnung sollte die Durchführung der Strafverfahren nach der Verordnung des Reichskommissars über das Verbot der politischen Parteien in Norwegen v. 25. Sept. 1940 und nach der Verordnung über die Betätigung zugunsten des norwegischen Königshauses v. 7. Okt. 1940 einem norwegischen Sondergericht mit dem Sitz in Oslo übertragen werden. Ein Rückblick gerade auf diese Verordnung ist deshalb interessant, weil er zeigt, daß der Reichskommissar schon zu einem verhältnismäßig sehr frühen Zeitpunkt erkannt hat, daß etwaige Angriffe gegen die politische Neuordnung in Norwegen der Ahndung durch norwegische Gerichte vorbehalten sein müßten. Gerade dadurch, daß er für Verstöße gegen die von ihm erlassenen Verordnungen eine norwegische Gerichtsbarkeit begründete, bewies er,

daß er trotz der vorangegangenen militärischen Auseinandersetzung zwischen Norwegen und Deutschland fest an die politische Einsicht des Großteils der norwegischen Bevölkerung und seiner neuen Führung glaubte. Den Männern aber, die im Namen des neu zu errichtenden Sondergerichts Recht sprechen sollten, war eine außerordentliche Möglichkeit gegeben, ihre eigene Weltanschauung durch die Tat zu beweisen und zugleich sühnend, vorbeugend und damit auch im hohen Maße erzieherisch auf das norwegische Volk einzuwirken.

In der Erkenntnis, daß das im Auftrag des Reichskommissars zu errichtende Sondergericht der Grundstock für ein Volksgericht zur Aburteilung politischer Straftaten sein müsse, hat der Chef des Justizdepartements durch eine Verordnung v. 8. Nov. 1940 den norwegischen Volksgerichtshof geschaffen. Der neugeschaffene Gerichtshof erhielt also den Namen seines großen Bruders in Deutschland, obwohl sein Aufgabenkreis zunächst noch sehr beschränkt war, und seine Bedeutung bei weitem nicht an die des deutschen Volksgerichtshofs, der in den Jahren seines Bestehens zu einem wahren Gerichtshof des Volkes geworden war, heranreichte. Immerhin, gerade diese Bezeichnung des neuen Gerichtshofs gab zu erkennen, daß die Beschränkung des Aufgabenkreises lediglich als vorübergehend gedacht war und daß schon damals von maßgebender norwegischer Seite beabsichtigt war, auch hier dem im Werden befindlichen neuen Volksstaat seinen Schutz durch eine besondere Volksgerichtsbarkeit sicherzustellen.

Da der neue Gerichtshof möglichst rasch in Tätigkeit treten mußte, um seiner Aufgabe gerecht zu werden, war es notwendig, ein möglichst einfaches und in Norwegen bekanntes Verfahren zu wählen. Die norwegische Verordnung v. 8. Nov. 1940 legte daher fest, daß, von ausdrücklich bestimmten Vorschriften abgesehen, das norwegische Gerichts- und Strafprozeßgesetz auch für den Volksgerichtshof anzuwenden sei und für die Hauptverhandlung und deren Vorbereitungen die Vorschriften für die Bezirks- und Stadtgerichtssachen zu befolgen seien.

Die in der Verordnung des Reichskommissars vom 25. Okt. 1940 vorgesehene Laienbeteiligung in der Rechtsprechung sollte nach einem in der Verordnung v. 8. Nov. 1940 vorgesehenen besonderen System erfolgen. Die Beisitzer sollten von dem Chef des Justizdepartements unter den bereits listenmäßig zusammengefaßten Geschworenen ausgewählt werden. Mittels dieses Systems war die Gewähr für eine Auswahl politisch einwandfreier und dabei sachlich geeigneter Persönlichkeiten gegeben.

Die Erhebung der Anklage beim Volksgerichtshof sollte von besonderen, durch den Chef des Justizdepartements bestimmten Beamten der öffentlichen Anklagebehörden erfolgen. Die Führung der Strafsachen beim Volksgerichtshof oblag dem Reichsanwalt, dem Bevollmächtigten des Reichsanwalts oder dem Beamten, der über die Erhebung der Anklage entscheidet. Entsprechend den Bestimmungen der norwegischen Strafprozeßgesetze, nach denen auch Rechtsanwälte als Anklagevertreter ernannt werden können, sollte der Reichsanwalt auch in Volksgerichtshofsachen Rechtsanwälte als Vertreter der Anklage ernennen können. Für diesen Zweck war eine von dem Chef des Justizdepartements bestimmte Liste von Rechtsanwälten, die zum Ankläger vor dem Volksgerichtshof geeignet erschienen, vorgesehen.

Sofort nach Erlaß der Verordnung über den Volksgerichtshof war man sich wohl auf norwegischer wie auch auf deutscher Seite der Tatsache bewußt, daß die

beschränkte Zuständigkeit einer verhältnismäßig umfassenden Zuständigkeit in allen politischen Angelegenheiten weichen müsse. Die staatsbejahenden norwegischen Kreise hatten richtig erkannt, daß nur dieses Gericht die Gewähr für eine zweckentsprechende Durchführung politischer Strafverfahren bietet. Es mußten daher insbesondere die Straftaten, die sich gegen den in der Entwicklung begriffenen norwegischen Volksstaat nationalsozialistischer Prägung richteten, vor den Volksgerichtshof gebracht werden können. Aber auch eine Ausdehnung der Zuständigkeit auf diese Verbrechen allein erschien noch nicht ausreichend, es mußte vielmehr eine Generalklausel gefunden werden, die es ermöglichte, alle Straftaten, die irgendwie öffentliche Interessen berührten, vor das neugeschaffene Forum zu bringen.

In der klaren Erkenntnis der Wichtigkeit gerade dieser Aufgabenvermehrung des Volksgerichtshofs erging daher am 21. Dez. 1940, also nur sechs Wochen nach der ersten Verordnung über die Errichtung des Volksgerichtshofs eine Verordnung über den Ausbau des Volksgerichtshofs, wonach sämtliche Straftaten, die sich gegen die Selbständigkeit und die Sicherheit des Staates, gegen die Staatsverfassung und das Staatsoberhaupt, die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte, die Staatsgewalt oder die allgemeine Ordnung und den Frieden richten oder gemeingefährlich sind, der Zuständigkeit des Volksgerichtshofs unterliegen, falls sie die Staatsanwaltschaft vor dieses Gericht bringt. Entsprechend der oben erwähnten Notwendigkeit, auch andere, öffentliche Interessen berührende Angelegenheiten vor den Volksgerichtshof zu bringen, wurde noch eine Generalklausel geschaffen, die es ermöglichte, andere Sachen durch den Volksgerichtshof entscheiden zu lassen, falls dies nach Ansicht der Staatsanwaltschaft notwendig erscheint.

Die neue Verordnung hatte dadurch eine doppelte Zuständigkeit für den Volksgerichtshof begründet, nämlich

1. eine obligatorische kraft Gesetzes für alle Verstöße gegen die Verordnungen des Reichskommissars über das Verbot der Parteien und das Verbot der Betätigung zugunsten des norwegischen Königshauses,
2. eine fakultative auf Antrag der Anklagebehörde
 - a) für die zuvor genannten Verbrechen, die sich gegen den Staat bzw. die staatsbürgerlichen Rechte richten oder gemeingefährlich sind.
 - b) für die übrigen Straftaten mit politischem Hintergrund.

So war der Volksgerichtshof zu einer gerichtlichen Institution von größter Bedeutung geworden. Diese außergewöhnlich starke Kompetenzerweiterung mußte natürlich um so mehr, als die Entscheidungen des Gerichts endgültige sind, eine durch die große Verantwortung bedingte Änderung in der Besetzung des Volksgerichtshofs hervorrufen. Erschien bei den Sitzungen, die sich mit den Vergehen gegen die erwähnten Verordnungen des Reichskommissariats befaßten, eine Besetzung mit einem Berufsrichter und zwei Laienrichtern als ausreichend, so mußte nunmehr, um der Bedeutung politisch wichtiger Strafsachen gerecht zu werden, die Anzahl der erkennenden Richter vermehrt werden. Dementsprechend wurde die Bestimmung getroffen, daß in allen Strafsachen, die sich mit Verbrechen befassen, außer dem Vorsitzenden und zwei zum Richteramt am Höchstgericht befähigten Beisitzern noch zwei Schöffen an der Verhandlung teilnehmen. Damit war gleichzeitig ein Übergewicht des berufsrichterlichen Einflusses gegenüber den Laienrichtern geschaffen.

Um durch die fakultative Zuständigkeit des Volksgerichtshofs in einem sachlich nicht beschränkten Umfang den Volksgerichtshof nicht allzu sehr zu überlasten, brachte die Verordnung die Einschränkung, daß nur der Reichsanwalt oder die bereits erwähnten besonders ermächtigten Beamten der Anklagebehörde über die Frage, ob eine Angelegenheit vor den Volksgerichtshof gebracht werden solle, entscheiden dürfen. Es wurde also auch in dieser Beziehung eine vernünftige Handhabung der neu erlassenen Bestimmungen gewährleistet.

Nach dem nunmehr grundsätzlich vollzogenen Ausbau des Volksgerichtshofs bedurfte noch die Frage der Untersuchungshaft in Volksgerichtshofssachen der Klärung. Es

erschien nicht tragbar, daß in derartigen Strafsachen, bei denen die Fortdauer der Haft von politischer Wichtigkeit ist, politisch unzuverlässige oder mit den politischen Verhältnissen nicht genügend vertraute Untersuchungsrichter über die Haftfortdauer entschieden. Es mußte deshalb erstrebt werden, die Fortdauer der Untersuchungshaft — wenigstens im Endergebnis — von der Entscheidung des Volksgerichtshofs selbst abhängig zu machen. Zu diesem Zweck erging eine Verordnung, welche bestimmte, daß die §§ 235 und 236 des norwegischen Strafgesetzes, die sich mit der Vorführung vor dem Gericht beschäftigen, für Volksgerichtshofssachen nicht anzuwenden seien. Die Anklagebehörde wurde in die Lage versetzt, zunächst selbst über die Frage der Untersuchungshaft zu entscheiden; dann aber war sie verpflichtet, umgehend eine Entscheidung des Vorsitzenden des Volksgerichtshofs über die Frage der Haftfortdauer herbeizuführen.

Ferner ist noch erwähnenswert, daß die Durchführung von Privatklagen von einer Genehmigung des Volksgerichtshofs abhängig gemacht wurde.

Nach der Regelung all dieser Fragen hatte der Volksgerichtshof nunmehr die Möglichkeit, sich in vollem Umfang seiner verantwortungsvollen und schwierigen Tätigkeit zu unterziehen. Wie aber schon aus den seitherigen Ausführungen ersichtlich ist, hatte die Rechtslage den einen Nachteil, daß die maßgeblichen Bestimmungen in den verschiedensten Verordnungen verstreut waren. Diese Trennung erschien auf die Dauer nicht glücklich, und so hat sich die Regierung im Interesse einer besseren Übersicht veranlaßt gesehen, alle diese Bestimmungen in einem Gesetz zusammenzufassen und gleichzeitig gewisse Maßnahmen, die sich in der Praxis als notwendig erwiesen, durchzuführen. Diese Neukodifizierung erfolgte durch ein Gesetz über den Volksgerichtshof v. 5. März 1942, das die Verordnungen v. 8. Nov. 1940, 21. Dez. 1940, 5. März 1941 und 24. Jan. 1942 ablöste, ohne grundsätzlich von den alten Bestimmungen abzuweichen. Insbesondere blieb die sachliche Zuständigkeit trotz teilweiser Neuausformung unberührt. Interessant ist aber, daß dieses Gesetz zum erstenmal von der Volksfeindlichkeit der vor den Volksgerichtshof gebrachten Straftaten spricht, woraus zu ersehen ist, daß die neue norwegische Staatsführung die nationalsozialistische Anschauung vom Volksstaat teilt.

Die Neuerungen des Gesetzes v. 5. März 1942 dienen hauptsächlich der Entlastung des Volksgerichtshofs. Der Geschäftsanfall war so stark geworden, daß die geringe Anzahl fester Richter auf die Dauer nicht in der Lage war, die Arbeit allein zu bewältigen. Das neue Gesetz sieht deshalb bei Verhinderung der festen Richter, bei Häufung der Geschäfte oder bei auswärtigen Sitzungen die Hinzuziehung von Hilfsrichtern vor. Um für diesen Zweck geeignete Persönlichkeiten zur Verfügung zu haben, werden Ausschüsse von Beamtenrichtern, aus deren Reihen die Richter für den Volksgerichtshof ausgewählt werden, gebildet.

Auch die Besetzung des Volksgerichtshofs wurde zum Teil vereinfacht. Nach dem nunmehr geltenden Bestimmungen spricht der Volksgerichtshof grundsätzlich in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Richtern Recht. In Verfahren, die ein Verbrechen zum Gegenstand haben, können zwei Schöffen zugezogen werden, falls dies nicht aus besonderen Gründen unzumutbar erscheint. In einigen besonderen, im Gesetz näher festgelegten Verfahren ergeht das Erkenntnis sogar nur durch einen Richter.

Hand in Hand mit der Entlastung des Volksgerichtshofs wurde auch der Reichsadokat entlastet, wobei aber an der Bestimmung, daß nur der Reichsadokat die fakultative Zuständigkeit des Volksgerichtshofs begründen kann, festgehalten wurde.

Neu wird weiter die Frage der Verteidigung vor dem Volksgerichtshof geregelt. In der Erkenntnis, daß der Volksgerichtshof nicht das Forum für demagogische Reden politisch nicht zuverlässiger Advokaten werden darf, werden Vorsichtsmaßnahmen getroffen, die gewährleisten, daß nur politisch einwandfreie Persönlichkeiten mit der Verteidigung eines Angeklagten betraut werden können.

Erwähnenswert ist weiter noch, daß beim Vorliegen von Staatsinteressen die Zeugnispflicht erheblich erweitert und die Öffentlichkeit des Verfahrens eingeschränkt werden kann.

Das neue Gesetz v. 5. März 1942 gibt so die Möglichkeit, Strafverfahren mit politischen Hintergründen durch Verantwortungsbewußte, politisch und fachlich geschulte Männer zweckentsprechend erledigen zu können. Die Rechtsprechung dieses Gerichtshofes wird dafür sorgen, daß auch in Zukunft unverantwortliche, staatsver-

neinende Elemente mit Rücksicht auf das Interesse des Volkes die härtesten Strafen des Gesetzes treffen wird. So wird auch die norwegische Justiz ihren Beitrag zum Ausbau und zur Sicherung des neuen Volksstaates leisten und ihre Pflicht, die neue Staatsführung bei ihrer gewiß nicht leichten Aufgabe zu unterstützen, erfüllen können. Es kann kein Zweifel bestehen, daß der Volksgerichtshof ein guter Hüter des nationalsozialistischen Gedankens in Norwegen sein und sich seines „großen Bruders“ in Deutschland würdig zeigen wird.

Rechtspolitik und Praxis

Verhältnis der §§ 1—3 zu § 4 der Volksschädlingsverordnung

In letzter Zeit ergingen mehrfach Verurteilungen wegen unter Ausnutzung der Verdunkelung begangener Diebstähle als Verbrechen gegen § 2 in Tateinheit mit § 4 VolksschädVO. Dies war unrichtig. Die Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen (§ 2) ist während eines Krieges naturgemäß immer eine Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse (§ 4). Insofern liegt ein Fall der Gesetzeseinheit vor. Man kann sich also die große Mühe sparen, außer der Ausnutzung der Verdunkelung auch noch andere Voraussetzungen des § 4 in längeren Ausführungen darzulegen.

Wie aus jenen Urteilen hervorging, war schuld an dem Fehler eine Bemerkung bei Schwarz, Erl. zum StGB. Note 4 zu § 4 VolksschädVO., die allein zur Begründung der Tateinheit angeführt wurde. Schwarz sagt aber (9. Aufl. S. 1027) unter Verweisung auf RGSt. 74, 114 (DR. 1940, 905) nur, daß Idealkonkurrenz zwischen §§ 2 und 4 möglich sei, nicht, daß sie immer vorliege¹⁾. Diese Entscheidung jedoch lediglich aus, daß von Grundtaten der §§ 2 und 4, die in Tateinheit stehen (dort Fahrerflucht und Nötigung in einer Handlung begangen), die eine gegen § 2, die andere nur gegen § 4 verstoßen könne und daß dann Tateinheit auch im Verhältnis dieser Vorschriften vorliege. Daraus ist aber nicht zu entnehmen, daß bei Verstoß aller Grundtaten gegen § 2 ebenfalls Tateinheit und damit das Erfordernis der Bestrafung nach beiden Vorschriften vorliegen solle. Es besteht auch gar kein Bedürfnis hierfür, da die Strafmöglichkeiten bei beiden Vorschriften gleich sind.

Über das Verhältnis der §§ 1—4 VolksschädVO. zueinander hat sich Freisler, „Deutsches Strafrecht“, 1. Bd., eingehend geäußert. Er scheidet die vier Strafnormen der §§ 1—4 in zwei Gruppen, deren eine die §§ 1—3 bilden, während § 4 als eine Gruppe für sich zu werten sei. Dieser sei der große Auffangtatbestand, der im Kriegsstrafrecht sicherstelle, daß eine volksschädliche Tat, welche Kriegsverhältnisse ausnutzt, wenn sie nach der gemeinschaftlichen Anschauung strafwürdig sei, unter allen Umständen bestraft werden könne (S. 105/6).

Ferner seien folgende Stellen hervorgehoben:

S. 142 b: Das Verhältnis des Punktes 4 zu den 3 anderen Straftatbeständen ist das des Auffangtatbestandes... Grundsätzlich kann also für eine Tat, für die eine Verurteilung aus einer der 3 anderen Strafbestimmungen der VO. erfolgen muß, weder daneben noch erst davor Punkt 4 VVO. zum Zuge kommen, wenn und soweit die Tat in ihrem Gesamtumfang nicht Elemente enthält, die außerhalb des tatbestandlichen einer der 3 anderen Volksschädlingstatbestimmungen stehen und die darüber hinaus auch einen durch jene andere Verurteilung nicht ausgeschöpften selbständigen Unrechtgehalt haben (so Mittelbach, „Gedanken zur Konkurrenzfrage im Strafrecht“; DR. 1940, 1490).

¹⁾ Hierzu sei auf die weitergehende Entscheidung DR. 1941, 2185⁹ hingewiesen, die ausdrücklich besagt, daß trotz des Auffangcharakters des § 4 VVO. dessen Anwendung auch dann gegeben ist, wenn schon § 2 VVO. Platz greift.

Schriftleitung.

S. 89 b: ... Bei der Prüfung der Tat hat also Punkt 2 den Vortritt, schließt aber grundsätzlich nur, wenn er bejaht wird, Punkt 4 aus. ... Punkt 4 steht eben zu Punkt 2 „im Verhältnis der Aushilfe“ (Graf Gleispach, „Kriegsstrafrecht“, Teil I S. 23).

Was von dem Verhältnis der §§ 2 und 4 zueinander gesagt ist, gilt natürlich auch für das der §§ 1 und 2 zu § 4. Im allgemeinen ist daher Tateinheit mit § 4 zu verneinen. Daß solche trotzdem in besonderen Fällen möglich ist, ergibt sich aus der oben angeführten Entscheidung des RG., was auch Freisler bejaht (S. 91). Ferner ist Tateinheit möglich bei mehreren, zu einer fortgesetzten Tat zusammengefaßten Handlungen. Wenn z. B. jemand am Tage aus einem freiwillig geräumten Haus stiehlt (§ 1), dann nachts aus einem bewohnten Haus unter Ausnutzung der Verdunkelung (§ 2) und schließlich noch eine nur unter § 4 zu beurteilende Tat begeht, dann wäre hier bei Begehung in fortgesetzter Tat wegen Verbrechens gegen § 1 in Tateinheit mit § 2 und § 4 VolksschädVO. zu verurteilen. Läge dagegen kein Fortsetzungszusammenhang vor, müßte wegen je eines Verbrechens gegen §§ 1, 2 und 4 VolksschädVO. bestraft werden.

OLGR. Hochreuther, Karlsruhe.

Unstimmigkeiten bei Anwendung des § 159 Strafgesetzbuch?

In Durchbrechung des im allgemeinen unser Strafrecht beherrschenden Grundsatzes bedroht § 159 StGB. die erfolglose Anstiftung zum Meineid mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren, während das Strafmaß für die Anstiftung, die zum Meineid geführt hat, Zuchthaus bis zu 10 Jahren beträgt. Das erscheint vom Standpunkt des Erfolgsstrafrechts aus als gerecht.

Die Durchbrechung der Auffassung von der Anstiftung als Teilnahme an einer fremden Straftat hat in der Rechtsprechung zu einer Folgerung geführt, die dem Rechtsgefühl widerspricht, nämlich dazu, daß sich für Taten ohne Erfolg ein höherer Strafrahmen ergeben kann als für Taten mit Erfolg. Es handelt sich um folgende Fälle:

a) Wenn die Beeinflussung zu einem Versuch des Meineids geführt hat, so wird der Anstifter nicht aus § 159 StGB., sondern nach §§ 153 oder 154, 48 StGB. bestraft, wobei die Strafe gemäß § 44 StGB. ermäßigt werden kann (RGSt. 14, 19, 23—25; 64, 223, 224). Bei einer Anstiftung mit Teilerfolg beträgt danach die Mindeststrafe 4 Monate 14 Tage Gefängnis, bei völliger Erfolglosigkeit dagegen 1 Jahr Zuchthaus. Das Schrifttum (Ols hausen, § 159 Note 2 Abs. 2; LK. § 159 Note 3) nimmt dies Ergebnis hin, Ols hausen bezeichnet es als wenig befriedigend.

b) Mehrere erfolglose Versuche, dieselbe Person zu demselben Meineid zu verleiten, können sich als mehrere Verbrechen nach § 159 StGB. darstellen. Hat aber einer der Versuche Erfolg, so kann der Anstifter nur einmal wegen Anstiftung zum Meineid bestraft werden, während die Straftaten aus § 159 StGB. in der Anstiftung aufgehen (RGSt. 64, 223, 224). Hiernach kann bei 3 vergeblichen Anstiftungen eine Strafe von 14 Jahren 11 Monaten Zuchthaus, bei 4 oder mehr Taten eine Strafe von 15 Jahren Zuchthaus verhängt werden, während sie bei Erfolg der Anstiftung 10 Jahre nicht überschreiten darf.

c) In einem kürzlich zur Entscheidung gekommenen Falle hatte der Angeklagte auf einen Zeugen eingewirkt, einen Meineid zu leisten. Bei der Vernehmung des Zeugen war er zugegen und schritt nicht ein, als der Zeuge die angesonnene falsche Aussage abgab und beschwor. Der Zeuge handelte dabei aber nicht unter dem Einfluß der Anstiftung, sondern aus Furcht vor dem ebenfalls anwesenden Prozeßgegner des Angekl. Die Strk. hatte hier 2 Straftaten des Angekl. angenommen, nämlich zunächst ein Verbrechen nach § 159 StGB. und so dann eine Beihilfe zum Zeugenmeineid. Das RG. hat diese Auffassung nicht beanstandet. Wäre hier die Anstiftung ursächlich für den Meineid gewesen, so wäre die spätere Beihilfe in der Anstiftung aufgegangen (RGSt. 62, 74, 75), und es hätte nur eine Bestrafung nach §§ 154, 48 StGB. erfolgen können. Bei Erfolg der Anstiftung ergibt sich so ein Strafrahmen von 1—10 Jahren Zuchthaus, bei Nichterfolg dagegen von 1 Jahr 1 Monat bis 14 Jahren 11 Monaten Zuchthaus.

Sind diese Folgerungen, die rein logisch aus der positiven Gestaltung der Vorschrift des § 159 StGB. gezogen werden, wirklich unvermeidlich? Ich möchte die Frage verneinen. Andere Grundsätze des Strafrechts durchkreuzen die erwähnten Folgerungen und müssen den Vorzug haben, weil sie zu befriedigenden, mit dem Aufbau des Strafrechts im ganzen übereinstimmenden Ergebnissen führen.

1. Im Falle a ergibt sich die Eigentümlichkeit, daß eine Straftat mit einer höheren Mindeststrafe von einer Straftat mit einer geringeren Mindeststrafe aufgezehrt wird. Die Lösung liegt darin, daß in einem solchen Falle die Mindeststrafe und die Straftat der aufgezehrten Straftat nicht unterschritten werden dürfen. Dafür sprechen dieselben Erwägungen, die in der jüngsten Zeit die Rechtsprechung in Hinsicht des § 73 StGB. entwickelt hat (RGSt. 73, 148).

2. Aus der allgemeinen Erwägung, daß auch nach dem Willensstrafrecht eine erfolglose Handlung niemals härter bestraft werden darf als dieselbe Handlung mit Erfolg und daß dieser Wille des Gesetzes sich aus den Bestimmungen über den Versuch ergibt, sowie aus der besonderen Erwägung, daß das Gesetz in § 159 für das Unternehmen der Verleitung zum Meineid nur eine Höchststrafe von der Hälfte der Höchststrafe für die Anstiftung zum Meineid vorsieht, ergibt sich folgender Satz: Treffen in bezug auf denselben Meineid derselben Person mehrere Verbrechen nach § 159 StGB. oder solche Verbrechen und Beihilfe zum Meineid in Tatmehrheit zusammen, so darf die Strafe der Anstiftung zum Meineid von 10 Jahren Zuchthaus nicht überschritten werden, und das Gericht kann auf die Mindeststrafe der Anstiftung von 1 Jahre Zuchthaus herabgehen.

RGR. Dr. Schäfer, Leipzig.

Gerichtliche Tierheilkunde

Mit der forensischen Humanmedizin hat die Gerichtliche Tierheilkunde (forensische Veterinärmedizin) keine nennenswerten Berührungspunkte. Gemeinsam haben beide nur die entsprechende Bezeichnung und das Ziel, den Richter bei der Rechtsfindung in medizinischen Fragen zu unterstützen.

Die Gerichtliche Tierheilkunde¹⁾ zerfällt in einen juristischen und in einen tierärztlich-technischen Teil. Sie pflegt traditionsgemäß in erster Linie das Recht der Tiergewährschaft und befaßt sich vom tierärztlichen Standpunkt ausführlich mit den gesetzlichen Haupt- und Nebenmängeln der Tiere.

Der Tierarzt wird hier ausgerüstet mit den erforderlichen Kenntnissen über den Viehhandel im allgemeinen (Geschäftsformen beim Viehhandel), die gesetzliche und vertragliche Gewährleistung sowie die Bedeutung des Betruges, Wuchers und Irrtums im Viehhandel und über

das Rechtsverfahren. Er wird auch mit den Grundgedanken der außerdeutschen Gewährschaftsrechte vertraut gemacht. Die Gerichtliche Tierheilkunde erblickt demgemäß ihre Aufgabe vornehmlich darin, bei der Entscheidung derjenigen Rechtsfragen mitzuwirken, bei denen Tiere bzw. Krankheiten oder Fehler der Tiere die Grundlage bilden. Gegenstand dieser gerichtlich-tierärztlichen Tätigkeit ist daher immer nur ein einzelnes Tier oder doch eine begrenzte Anzahl von Tieren.

Ferner behandelt die Gerichtliche Tierheilkunde in größerem Umfang die Haftpflicht bei Beschädigung der Haustiere. Hier spielt naturgemäß die Frage der Haftpflicht des Tierarztes selbst eine besondere Rolle. Dabei wird die Vielgestaltigkeit dieser Haftpflichtfälle, wie sie sich aus der Praxis ergibt, an Hand der Rechtsprechung weitgehend berücksichtigt. Es werden behandelt: vertretbare Versehen bei der Untersuchung und Behandlung der Tiere, Kunstfehler beim Verschreiben, Dosieren, Verabreichen und der Anwendung von Arzneien, vertretbare Versehen bei der Rotlaufimpfung, beim Niederlegen der Tiere, bei der Narkose, beim Kastrieren, bei der Geburtshilfe, der Sterilitäts- und Gasbehandlung sowie ferner die Haftpflicht des Tierarztes für Verschulden seines Assistenten oder Vertreters und die Haftpflicht der beamteten Tierärzte. Daneben wird die Haftpflicht der Kurpfuscher und Kastrierer, der Beschlagschmiede, der Schäfer, Gastwirte, Grundstücks- und Straßeneigentümer sowie der Eisenbahn für versandtes Vieh berücksichtigt. Ferner wird die Haftpflicht des Tierhalters, insbesondere der Inhaber von Tierkliniken und Tierpensionaten, der Weidewirte und Hengsthalter erörtert.

Seit dem Inkrafttreten der Reichstierärzteordnung (RTO.) v. 3. April 1936 (RGBl. I, 347) gehört das dort und in den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen enthaltene tierärztliche Berufs- und Standesrecht zu dem Stoffbereich der Gerichtlichen Tierheilkunde. Ich muß mich hier auf die Andeutung beschränken, daß dabei in erster Linie die Aufgaben behandelt werden, die der tierärztliche Beruf im Organismus des Volksganzen zu erfüllen hat, und daß dann von dem Begriff und der Bedeutung der Bestallung die Rede ist, die bisher Approbation genannt wurde, ferner von der Erteilung und dem Erlöschen der Bestallung sowie insbesondere den allgemeinen Berufspflichten, der Schweigepflicht und dem Schutz der Berufsbezeichnung. Ich muß mich ferner mit dem Hinweis begnügen, daß als Kernstück der RTO. der zweite Abschnitt (§§ 19—50) anzusehen ist, der den berufsständischen Aufbau der Tierärzteschaft, ihre Aufgaben und Pflichten behandelt. Hier finden sich namentlich die Vorschriften über die Reichstierärztekammer, die zur alleinigen Vertretung der deutschen Tierärzteschaft in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erklärt worden ist, und über ihre Untergliederungen. Erwähnenswert ist schließlich der dritte Abschnitt (§§ 51—79), der sich mit der Bestrafung von Berufsvergehen und ausführlich mit der tierärztlichen Berufsgeschäftsbefähigung befaßt. Ich darf hier auf das Kapitel über den Aufbau und die Grundgedanken der RTO. in meinem Buch „Der Tierarzt im Recht“ (Stuttgart 1938) verweisen (vgl. ferner Müssemeier-Sauer, RTO., München 1936).

Der strafrechtliche Teil der Gerichtlichen Tierheilkunde war bisher im Gegensatz zu dem der forensischen Humanmedizin nur geringen Umfangs. Es wurden im wesentlichen behandelt der Tatbestand der wider-natürlichen Unzucht von Menschen mit Tieren sowie besonders der Tatbestand des Betrugs, der hier nicht selten u. a. durch falsche Angaben über das Alter von Pferden, das sog. Dopen der Rennpferde, durch Fälschung des Alters von Kühen, Vortäuschung einer großen Milchergiebigkeit der Kühe, Fälschung des Lebendgewichtes von Schlachtvieh und übermäßige Magenfüllung bei Mastschweinen erfüllt wird.

Seit dem Inkrafttreten des RTierschutzG. kommt dem strafrechtlichen Teil erhöhte Bedeutung zu. Seit dem Inkrafttreten des TierschutzG. und der dadurch bedingten häufigeren Beanspruchung des Tierarztes als Sachverständigen auf dem Gebiete des Tierschutzes muß dieser auch mit einzelnen Bestimmungen des StGB. und den

¹⁾ Schrifttum: 1. Malkmus-Oppermann, „Handbuch der Gerichtlichen Tierheilkunde“, 4. Aufl., Hannover 1935, Verlag M. & H. Schaper; 2. Fröhner, „Lehrbuch der Gerichtlichen Tierheilkunde“, 8. Aufl., bearbeitet von Prof. Dr. Neumann-Kleinpaul und Prof. Dr. Dobberstein, Berlin 1942, Verlag von Rich. Schoetz.

damit verbundenen rechtlichen Begriffen besser vertraut sein als bisher (vgl. Gratzl: Tierärztl. Rundschau 48. Jg. S. 131 ff.).

In Übereinstimmung mit Prof. Dr. Oppermann (vgl. Malkmus-Oppermann a. a. O., Vorwort zur 4. Aufl. und S. 1) bin ich der Meinung, daß die Veterinärpolizei, die der Verhütung der Einschleppung und Verbreitung ansteckender Tierkrankheiten dient, und ihre noch jüngere Schwester, die Sanitätspolizei, die die Verhütung der Übertragung von Tierkrankheiten auf den Menschen durch den Umgang mit Tieren wie auch durch den Genuß des Fleisches von Schlachttieren bezweckt, nicht im Rahmen der Gerichtlichen Tierheilkunde zu behandeln sind, wenngleich Fragen auch aus diesen Lehrgebieten (z. B. Tierseuchen- und Fleischbeschaurecht) den Tierarzt häufig als Sachverständigen zum Richter führen. Aber ich bin dafür eingetreten, daß das Lebensmittelrecht in den Stoffbereich der Gerichtlichen Tierheilkunde aufgenommen wird und daß in diesem Rahmen wenigstens die wichtigsten Tatbestände des Lebensmittelgesetzes mit Einschluß der rechtlichen Grund-

lagen der tierärztlichen Lebensmittelüberwachung, wie sie sich aus den Vorschriften für die einheitliche Durchführung des Lebensmittelgesetzes nach dem Rundschreiben des RMDI. v. 21. Juni 1934 (RGesundhBl. S. 590) ergeben, behandelt werden.

Wie ein Seitenblick auf die Entwicklung der forensischen Humanmedizin bestätigt, müßte m. E. auch die Behandlung des tierärztlichen Klientelvertrags, des Kaufs und Verkaufs einer tierärztlichen Praxis und des Gebührenrechts in die Lehre der Gerichtlichen Tierheilkunde einbezogen werden.

Daß das Arbeitsgebiet der Gerichtlichen Tierheilkunde nicht auf die konkreten Rechtsfälle beschränkt werden darf, sondern daß ihr auch bei der Gesetzgebung Gelegenheit gegeben werden muß, die wissenschaftlichen und praktischen Ergebnisse auf dem Gesamtgebiete der Tierheilkunde für die weitere Entwicklung der Rechtsgrundsätze zu verwerten und beide einander anzupassen, wird von der Veterinärmedizin schon seit langem mit Recht gefordert und jetzt wohl auch allgemein anerkannt.
RA. Dr. Rudolf Lägel, Chemnitz.

Recht und Wirtschaft in Europa

Eine wichtige Entscheidung des norwegischen Obersten Gerichtshofs

Das norwegische Høyesterett — der Oberste Gerichtshof in Norwegen — hat am 10. Febr. 1941 eine Entscheidung gefällt, die nicht nur in völkerrechtlicher Hinsicht, sondern auch allgemein politisch von Interesse ist. Es handelt sich dabei um die Frage, ob die norwegischen Gerichte berechtigt sind, die Gültigkeit der Verordnungen des Reichskommissars für die besetzten norwegischen Gebiete oder der von ihm eingesetzten Staatsräte nachzuprüfen und ihre Anwendung gegebenenfalls zu verweigern. Diese Frage ist verneint und danach der Öffentlichkeit in einer Schrift des Justizdepartements „Høyesterett avsier en dom av historisk betydning“ unterbreitet worden.

Der Oberste Gerichtshof hatte sich mit dieser Frage im Zuge der Revision eines amtsgerichtlichen Strafurteils zu befassen, durch das ein herredsrett — Amtsgericht — einen norwegischen Staatsangehörigen wegen Überschreitung der Preisvorschriften des Justizdepartements zu einer Geldstrafe verurteilt hatte. Dieses Urteil wurde ohne Hinzuziehung von Laienrichtern gefällt. Dazu mag erläuternd bemerkt werden, daß das norwegische Gerichtsverfassungsrecht eine Besetzung des herredsrett in Strafsachen durch einen Berufsrichter — sorenskriver — und zwei Laienrichtern — domsmenn — vorsieht. Durch eine VO. des JustDep. v. 16. Okt. 1940 ist jedoch bestimmt worden, daß bei der Aburteilung von Überschreitungen der Preisbestimmungen keine Laienrichter hinzuzuziehen sind.

Mit der Revision erstrebte der Angeklagte die Aufhebung des Urteils mit der Begründung, daß das Amtsgericht nicht ordnungsgemäß besetzt gewesen sei. Er führte aus, daß die VO. v. 16. Okt. 1940 ungültig sei, weil sie gegen Art. 43 der Haager Landkriegsordnung verstoße. Der konst. Staatsrat für das Justizdepartement habe sein Verordnungsrecht durch die VO. des Reichskommissars über die konst. Staatsräte v. 28. Sept. 1940 erhalten. Die strittige VO. habe deshalb ihre Grundlage nicht in der norwegischen Verfassung, sondern in einem Verwaltungsakt der Besatzungsmacht und könne ihre Gültigkeit nur aus Art. 43 der Haager Landkriegsordnung herleiten. Dieser Artikel verpflichte aber zur Beachtung der Landesgesetze, soweit kein dringendes Hindernis besteht. Diese Begrenzung müsse sowohl für die Verordnungen des Reichskommissars als auch für die der Staatsräte gelten. Nun lägen aber keine zwingenden Gründe vor, sich über das norwegische Gesetz betr. die Hinzuziehung von Laienrichtern bei der Aburteilung von Strafsachen hinwegzusetzen. Deshalb müsse es Recht und Pflicht der Gerichte sein, die VO. des JustDep. vom 16. Okt. 1940 wegen Verstoßes gegen Art. 43 der Haager Landkriegsordnung für ungültig zu erklären. Nach dem norwegischen Verfassungsrecht, das von der Besatzungsmacht nicht geändert sei, hätten die Gerichte das Recht und die Pflicht, die formelle und materielle Gültigkeit der Gesetze zu prüfen, nach denen sie zu urteilen hätten, und das müsse auch gelten, wenn das Gesetz seine Grundlage im Völkerrecht habe. Es sei auch feste internationale Praxis, daß die Gerichte berechtigt seien, die völkerrechtliche Berechtigung der Gesetzgebung einer Besatzungsmacht zu prüfen.

Die Staatsanwaltschaft vertrat dagegen den Standpunkt, daß die VO. im Rahmen des Art. 43 der Haager Landkriegsordnung liege. Die VO. sei auf Vorschlag der Preisbehörden erlassen worden und sei zur Durchführung der Preisregulierung unumgänglich erforderlich. Das JustDep. stellte dazu in einem Schreiben fest, daß sämtliche Verordnungen der Staatsräte dem Reichskommissar

vorgelegt und von diesem genehmigt worden seien. Im übrigen lehnt das JustDep. ein Prüfungsrecht der Gerichte ebenso ab wie der Reichskommissar, der in einem früheren Schreiben an den Obersten Gerichtshof ausgeführt hatte, daß es nicht zu den Befugnissen des Gerichts gehören könne, zu der Gültigkeit von Verordnungen des Reichskommissars oder der Staatsräte Stellung zu nehmen. Die Gültigkeit dieser Verordnungen könne weder vom Obersten Gerichtshof noch von den anderen norwegischen Gerichten in Zweifel gezogen werden, da es allein dem Reichskommissar zustünde, zu entscheiden, welche Maßnahmen der öffentlichen Ordnung und dem öffentlichen Leben in Norwegen dienlich wären.

In seiner Entscheidung machte sich der Oberste Gerichtshof diese Auffassungen zu eigen. Er stellt zunächst als unbestritten fest, daß die VO. v. 16. Okt. 1940 seine Grundlage in § 3 der VO. des Reichskommissars über die konst. Staatsräte v. 28. Sept. 1940 habe, die wiederum auf § 3 Abs. 2 der FührerVO. über die Ausübung der Regierungsgewalt in Norwegen v. 24. April 1940 beruhe. Somit sei die Frage der Gültigkeit dieser VO. genau so eine völkerrechtliche Frage, als wenn die VO. vom Reichskommissar selbst ausgefertigt wäre. Dazu führte das Gericht u. a. aus: „Die völkerrechtliche Gültigkeit der VO. einer Besatzungsmacht zu prüfen, ist nicht Sache der norwegischen Gerichte. Es ist allerdings sicher norwegisches Verfassungsrecht, daß die Gerichte das Recht und die Pflicht haben, die Gültigkeit von Gesetzen und Verwaltungsverordnungen zu prüfen. . . . Es handelt sich indessen dabei nur um die Frage der Gültigkeit von Gesetzen und Verwaltungsakten nach den Regeln des internen norwegischen Rechts und . . . kann nicht auf solche völkerrechtlichen Verhältnisse übertragen werden, von denen hier die Rede ist. Wenn es sich um die Frage handelt, ob eine VO. nach Art. 43 der Haager Landkriegsordnung zulässig ist, ist zunächst zu bemerken, daß eine Besatzungsmacht berechtigt sein wird, neue Gesetzesvorschriften auszufertigen, wenn hierfür eine wirkliche Notwendigkeit vorliegt. Aber inwieweit dies der Fall ist, ist indessen eine gesetzgebungspolitische Angelegenheit, deren gutachtliche Würdigung der Besatzungsmacht selbst zugebilligt werden muß und nicht der Prüfung durch die Gerichte unterworfen ist. Sollten die Gerichte das Recht haben, die Notwendigkeit einer neuen Gesetzesvorschrift zu prüfen und gegebenenfalls zu verwerfen, würden sie damit störend in ein Gebiet eingreifen können, in dem ihnen die notwendigen Voraussetzungen und die erforderliche Übersicht fehlen würde und in dem die Besatzungsmacht das entscheidende Wort haben muß, weil sie nach dem Völkerrecht . . . für die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben in dem besetzten Gebiet verantwortlich ist. . . . Ein Streit um die Abgrenzung der Verordnungsbefugnis einer Besatzungsmacht ist grundsätzlich eine völkerrechtliche Streitfrage zwischen dem besetzenden und dem besetzten Staat und findet deshalb seine Regelung durch diplomatische Verhandlungen oder gegebenenfalls durch einen Prozeß vor einem internationalen Forum. Könnten die Gerichte des besetzten Landes bindende Entscheidungen über die völkerrechtlichen Befugnisse der Besatzungsmacht treffen, müßte diese erfahrungsgemäß mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit damit rechnen, daß ihre Befugnisse in größerer Ausdehnung beschnitten würden, als wenn die Entscheidung von einem internationalen Gericht getroffen würde. Für die Besatzungsmacht würde das gleichbedeutend damit sein, daß die Gerichte des besetzten Landes sie in gewisser Ausdehnung ihrer international begründeten Rechte berauben könnten. . . . Eine solche Ordnung . . . wäre im ganzen unhaltbar und nicht mit der Machtstellung der Besatzungsmacht zu vereinbaren. . . .“

„Eine solche Prüfungsbefugnis (der Gerichte) setzt notwendigerweise eine gewisse gegenseitige Anerkennung der Funktionsver-

teilung zwischen den gesetzgebenden und richtenden Organen voraus; denn soll eine Prüfungsbefugnis irgendeinen Sinn haben, müssen die Verhältnisse im ganzen so liegen, daß die Entscheidung der Gerichte als endgültig und bindend anerkannt wird. Ist das nicht der Fall, wird die Prüfungsbefugnis ihres Sinnes beraubt. Würden die Gerichte trotzdem einer anderen Auffassung folgen und die Verordnungen der Besatzungsmacht für völkerrechtswidrig und deshalb rechtlich unverbindlich ... erklären, würde das auf der einen Seite nicht weiter führen, weil die Entscheidungen der Gerichte nicht gegen den Willen der Besatzungsmacht durchgesetzt werden könnten. Dagegen würde auf der anderen Seite ein solcher Konflikt mit der Besatzungsmacht unter

Umständen die ernstesten Folgen für das Rechtsleben des besetzten Landes haben können und im ganzen die Gefahr unübersehbarer bedenklicher Konsequenzen für das besetzte Land mit sich führen. Ein solches Auftreten von seiten der norwegischen Gerichte, das zu solchen Folgen Anlaß geben könnte, wäre nicht gemeinschaftsnützlich, sondern zum Schaden des Vaterlandes."

Im folgenden weist der Oberste Gerichtshof dann die Übereinstimmung seiner Auffassung mit dem überwiegenden Teil der Völkerrechtstheorien nach und setzt sich eingehend mit den von dem Angeklagten nachgewiesenen Entscheidungen, insbesondere belgischer Gerichte aus der Weltkriegszeit, auseinander.

Dr. Herbert Ahrens, z. Z. bei der Wehrmacht.

Mitteilungen des Reichsrechtsamtes und des NSRB.

Soldatenbriefe zur beruflichen Förderung der eingezogenen Rechtswahrer

1. Das Oberkommando der Wehrmacht gibt in der Reihe seiner Schriften „Soldatenbriefe zur Berufsförderung“ in Verbindung mit dem RJM., dem NSRB. und der RRAK. Halbsammelbände „Der Rechtswahrer“ heraus. Diese Bände, die einen Umfang von etwa 100—120 Seiten haben, werden den im Wehrdienst stehenden Rechtswahrern unentgeltlich und ohne Antrag übersandt werden. Im Laufe des Jahres 1942 werden voraussichtlich zwei Halbbände erscheinen; weitere Bände werden folgen.

2. Den Verteilungsstellen gehen die erforderlichen Stücke zu; sie leiten sie auf kürzestem Wege an die Empfänger, gegebenenfalls, wenn die Wehrmachtsanschrift nicht bekannt ist, über die Heimatanschrift.

Verteilungsstellen sind

- die höheren Reichsjustizbehörden: für Richter, Staatsanwälte, Gerichtsassessoren, die nach § 7 LaufbahnVO. verwendeten Kräfte, Referendare, die Beamten des gehobenen Dienstes bei Gerichten und Staatsanwaltschaften und Rechtspflegeranwärter (das RPAtA.: für die rechtskundigen Mitglieder und Mitarbeiter des RPAtA.),
- die Akademie für Deutsches Recht: für die bei ihr tätigen Rechtswahrer,
- die Reichs-Rechtsanwaltskammer: für Rechtsanwälte und Anwaltsassessoren,
- die Reichsnotarkammer: für Notare und Notarassessoren,
- der NS.-Rechtswahrerbund (NSRB.): für Mitglieder des NSRB., die nicht unter a—d erfaßt sind,
- die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Berlin: für alle Rechtslehrer und ihre Assistenten,
- die Reichsstudentenführung: für Studenten der Rechtswissenschaft und Abiturienten, die Rechtswissenschaften studieren wollen.

Sind die Anschriften bei der Reichsstudentenführung noch nicht bekannt, so fordern die Interessenten die Soldatenbriefe bei der Reichsstudentenführung, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 34, unmittelbar an.

3. Soweit die Verteilungsstellen die Soldatenbriefe nicht selbst absenden, treffen sie hierüber nähere Bestimmung.

4. Die Verteilungsstellen lassen ihren Gesamtbedarf der Geschäftsstelle c des RJM. erstmals zum 1. August, etwaigen Mehrbedarf oder einen 10 Stück überschreitenden Minderbedarf jeweils zum 1. Oktober, 1. Januar und 1. April im Bürowege mitteilen. Bei der Bemessung des Gesamtbedarfs empfiehlt sich, für den Fall von Verlusten eine in engen Grenzen gehaltene Reserve (höchstens 10 Stück) vorzusehen.

(AV. d. RJM. v. 7. Juli 1942, 9133/202, II c 488 [D.J. 454].)

Gau München-Oberbayern

Am 3. Juli 1942 veranstaltete der Gau München-Oberbayern im großen Physiksaal der Technischen Hochschule einen Vortrag, in dem der Filmsachbearbeiter des NSRB., Staatsanwalt a. D. Horstmann, über die Arbeit der Filmprüfstelle des NSRB. sprach. An Hand zahlreicher Beispiele zeigte der Redner, wie notwendig diese Stelle und ihre Arbeit ist, um darüber zu wachen, daß im

Film kein juristischer Vorgang gezeigt wird, der nicht allen Anforderungen entspricht. Filmstreifen aus der Zeit von 1909 bis zur Gegenwart bildeten eine lebendige Illustrierung des Vortrags.

Gau Danzig-Westpreußen

Am 29. Mai 1942 veranstaltete die Kreisgruppe Graudenz einen gut besuchten Vortrag, in dem Staatsanwalt Dr. Felmy über das Thema „Die deutsche Außenpolitik von 1933 bis zum Münchener Abkommen“ sprach. Auf Grund eingehender Studien führte der Redner die Hörer durch die außenpolitischen Etappen von der Machtübernahme bis zum März 1938, wobei er die zielbewußte und kühne Führung der deutschen Außenpolitik hervorhob.

Die Kreisgruppe Danzig veranstaltete am 12. Juni 1942 im Schwurgerichtssaal des Gerichtsgebäudes Danzig einen gut besuchten Vortrag. Es sprach Landgerichtsdirektor Dr. habil. Schönfeld, Vorsitzender des Graudener Sondergerichts, über das Thema „Sinn und Entwicklung der Rechtsidee“. Zu dem Vortrag waren neben den Angehörigen der Kreisgruppe auch eine Reihe von Gästen aus Partei und Wehrmacht erschienen. Die Ausführungen des Redners fanden allseitiges Interesse.

Amtsgerichtsrat Hans Beckmann †

Wieder ist im Kampf für Großdeutschland einer unserer besten Männer auf dem Felde der Ehre geblieben.

Am 22. März 1942 verstarb in einem Feldlazarett im Osten an der Verwundung, die er zwei Tage vorher im Kampf gegen den Bolschewismus erlitten hatte, der Führer des Gaus Schleswig-Holstein des NSRB.,

Amtsgerichtsrat Hans Beckmann aus Kiel.

Mit ihm ist ein lauterer, unbestechlicher Charakter, ein Mann dahingegangen, der aus innerster Überzeugung schon Jahre vor dem Umbruch in die Reihen des Nationalsozialismus getreten war, ein Rechtswahrer von hervorragenden persönlichen und fachlichen Eigenschaften. Beckmann war am 4. März 1906 in Bergedorf als Sohn eines Lehrers geboren. Nach rechtswissenschaftlichem Studium in Tübingen, Hamburg, Kiel bestand er 1928 das Referendar-examen, nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Altona, Reinbek, Flensburg und Kiel die große Staatsprüfung. Seit 1934 war er Amtsgerichtsrat in Kiel, seit 8. Dez. 1938 Gauführer des Gaus Schleswig-Holstein des NSRB. Auch hier zeigte er die Lauterkeit des Charakters und die stetige Einsatzbereitschaft, die sein ganzes Leben kennzeichnete.

Kriegsauszeichnungen

Es haben erhalten:

Die Spange zum Eisernen Kreuz I. und II. Klasse
Dr. Heinrich Garve, Senatsrat, Berlin-Mariendorf / Dr. Fritz Kullmann, RA. u. Notar, Wiesbaden / Dr. Walter Rudolf Leers, RA. u. Notar, Hettstedt / Dr. Otto Meiners, RA. u. Notar, Celle / Kuno v. Stutterheim, Landeskämmerer, Breslau.

Die Spange zum Eisernen Kreuz II. Klasse
und das Eiserne Kreuz I. Klasse

Dr. Anton Frymark, RA. u. Notar, Stettin / Dr. Jakob Girkes, Gesch.-Führer, Kleve / Dr. Hans Horn, RA. u. Notar, Roßwein (Sa.) / Dr. Heinrich Mertz, RA., Stuttgart / Dr. Otto Mönckmeier, Reichsgruppenwalter NSRB., Berlin-Zehlendorf.

Das Eiserne Kreuz I. und II. Klasse

David Ackermann, JustInsp., Stuttgart / Dr. Rudolf Bang, Ass., Berlin-Grunewald / Dr. Martin Basedow, RegAss., Berlin-Lichterfelde / Hans-Joachim Baudach, GerRef., Berlin-Steglitz / Dr. Herbert Bauer, Ass., Berlin-Charlottenburg / Dr. Hans Ulrich Behm, GerRef., Schwerin / Hans-Georg Bodenstein, RA., Berlin-Zehlendorf / Dr. Alfred Brachvogel, VersDir., Berlin-Wilmersdorf / Walter Büsgen, GerAss., Köln-Riehl / Alfred Bunkenburg, JustInsp., Bremen / Dr. Lothar Burhenne,

Riedel, GerAss., Berlin-Konradshöhe / Carl Heinz Rieder †, GerRef., Freiburg (Br.) / Dr. Erich Rochow, RegR., Fulda / Paul Römer, Ass., Völklingen (Saar) / Rudolf Roßler, GerAss., Augsburg / Dr. Werner Röbler, Ass., Schwetzingen / Werner Rosner, Ref., Berlin / Walther Rudolph, GerRef., Landsberg (Warthe) / Dr. Heinrich Rüling, Ass., Dresden / Dr. Gerhart Runte, Ass., Berlin / Dr. Heinrich Sachslehner, Magistratsbeamter, Wien / Ernst Schäfer, Justinsp., Angermünde / Dr. Rudolf Schaper, GerRef., Weimar / Erich Schille, RA. u. Notar, Elsterberg (V.) / Horst Schlappkohl, Devisenprüfer, Elbing (Westpr.) / Dr. Karl Schmidt, RegPräs., Allenstein / Dr. Heinr. Schmidt-Schmiedebach, ORegR., Berlin-Lankwitz / Dr. Wilhelm Schmidt-Thome, Notar-Ass., Köln-Lindenthal / Erik Schulze, ORegR., Teltow-Seehof / Dr. Hermann Schwaab, Ass., München / Manfred Frhr. v. Seherr-Thob, RegR., Karlsruhe (Baden) / Dr. Erwin Seidler, KGR., Berlin-Wilmersdorf / Dr. Eberhard Seyfert, Ass., Kassel / Dr. Heinrich Sippel,

GerRef., Worzeldorf b. Nürnberg / Dr. Karl-Heinz Spark, LGR., Stadthagen / Dr. Karl Spreng, AGR., Burgau (Schwaben) / Dr. Raimund Staecker, STA., Güstrow / Erich Stock, Ass., Bremen / Gottfried Tappert, Justinsp., Tharandt b. Dresden / Dr. Wilhelm Schumacher, LGR., Angermund / Rudolf Trömel, Ass., Zeitz / Franz Tunkl, Dipl.-Kfm., Königsberg (Pr.) / Dr. Karl-August Veeck, GerRef., Idar-Oberstein / Dr. Adolf Voß, OstA., Berlin-Schöneberg / Christian Wagner, GerAss., Berlin / Wilhelm Wagner, Amtsanwalt, Apolda / Bruno Walter, RA., Würzburg / Anton Weidinger, Ass., Passau / Fritz Weitkamp, RegR., Hamburg / Justus Wels, Ass., Plauen i. Vogtl. / Heinz-Eberhard Wendland, Syndikus, Hannover / Werner Winkelmann, GerAss., Dresden / Dr. Gustav Woellert, RA., Frankfurt (Oder) / Hans Wolf, GerRef., Berlin-Zehlendorf / Dr. Karl Wübben, Ass., Wesermünde / Adolf-Günther Wulfert, Ass., Wismar (Meckl.) / Hans Zimmermann, Stadtverwalt.-Ass., Breslau.

Für den Rechtswahrer im Kriegseinsatz

Die Entwicklung der Strafrechtspflege im Kriege*)

III. Das Kriegswirtschaftsstrafrecht

Von Staatsanwalt Dr. Hans Mittelbach, Berlin

Das Kriegsstrafrecht will zu seinem Teile dazu beitragen, daß die innere Front vor Erschütterungen bewahrt bleibt und die Heimat für die Front alle Mittel zur Erringung des Sieges liefert. In der Heimat geht das Leben weiter, der Wirtschaftsorganismus hat eine Umstellung erfahren, er darf jedoch nicht zum Stillstand kommen. Es gilt, die Aufrechterhaltung eines geregeltten Wirtschaftslebens zu gewährleisten.

Die Ausrichtung der Wirtschaft auf die Ziele der Staatsführung ist nicht neu. Der Vierjahresplan hat schon in weitem Umfange Maßnahmen zur Lenkung der Wirtschaft ergriffen, früher bestehende Ansätze hierzu ausgebaut. An die Preisregelung sei erinnert, ein Wirtschaftsstrafrecht bestand hier schon vor dem Kriege. Wenn wir bisher von Stoppreisen sprachen und mit ihrer Hilfe einer gesunden Wirtschaftsentwicklung den Weg bahnten, so hat der Krieg den Begriff des kriegswirtschaftlich gerechtfertigten Preises (§ 22 KWVO.¹⁾ geschaffen. Niemand soll am Kriege verdienen, jeder muß seine Preiskalkulation so gestalten, daß sie diesem Erfordernis Rechnung trägt. Überhöhte Preise werden regelmäßig einen schädigenden Einfluß auf den Gang der Kriegswirtschaft ausüben und sind daher zu beseitigen. Die Preisstrafbestimmungen²⁾ greifen Platz, sie kennen neben der Kriminalstrafe ein eingehend geregeltes Ordnungsstrafrecht, das auch sonst im modernen Wirtschaftsleben zu einem beherrschenden Faktor geworden ist. Ferner sind die Bestimmungen über den Arbeitseinsatz zu erwähnen. Verstöße gegen die Dienstpflicht bei der Heranziehung von Kräften für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung standen schon bisher unter Strafantrohung³⁾, Maßnahmen zur Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels sind hinzugetreten. Kündigungen von Arbeitsverhältnissen sind in der Regel von der Zustimmung des Arbeitsamtes abhängig⁴⁾.

Beim Einsatz der vorhandenen Arbeitskräfte hat der kriegswichtige Bedarf den unbedingten Vorrang. Wer vorsätzlich falsche Angaben über den Bedarf oder Bestand an Arbeitskräften macht und dadurch die Bedarfsdeckung der Rüstungswirtschaft gefährdet, wird mit Zuchthaus bestraft. In besonders schweren, die Rüstungswirtschaft erheblich beeinträchtigenden Fällen tritt Todesstrafe ein, in minder schweren Fällen ist auf Gefängnis

oder Geldstrafe zu erkennen⁵⁾. Gleiche Strafe trifft denjenigen, der falsche Angaben über den Bedarf oder die Vorräte an für die Rüstungswirtschaft wichtigen Rohstoffen, Materialien, Erzeugnissen, Maschinen oder Geräten macht.

Eine Verpflichtung zur Auskunft ist uns schon in bestimmten Fällen aus der VO. über die Auskunftspflicht v. 13. Juli 1923 bekannt, die Strafvorschriften enthält. Sie steht im Zusammenhang mit den vor dem Kriege zur Überwachung und Regelung des Warenverkehrs getroffenen Maßnahmen⁶⁾. Zuwiderhandlungen wurden mit Ordnungs- oder Kriminalstrafe geahndet. Auch zur Marktregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse wurden frühzeitig Maßnahmen ergriffen und durch Strafschutz gesichert⁷⁾. Diese Hinweise mögen genügen, um darzutun, daß in weitem Umfange vor dem Kriege ein Wirtschaftsstrafrecht vorhanden war und mit ihm die Grundlage zum weiteren Ausbau zur Verfügung stand.

Trotz der zahlreich vorhandenen wirtschaftsregelnden Maßnahmen fehlte jedoch eine allgemeine Vorschrift, welche störende Eingriffe in das Wirtschaftsleben verhinderte und ahndete. Hier konnten die in einzelnen Gesetzen zerstreut vorhandenen Strafbestimmungen nicht genügen, sie entsprachen nicht den Bedürfnissen der modernen Wirtschaft. Daher sah schon der Entwurf des StGB. an der Spitze des Abschnitts „Schutz gegen Angriffe auf die Wirtschaft“ eine Vorschrift mit der Überschrift „Gefährdung wichtigen Lebensbedarfs“ vor. Der Krieg hat hier die Rechtsentwicklung vorangetrieben. In der Gestalt des § 1 KWVO. wurde die fehlende Vorschrift bei Ausbruch des Krieges unter Abänderungen erlassen, die den Kriegsverhältnissen Rechnung tragen. Aus dem bestehenden Wirtschaftsstrafrecht hat sich das Kriegswirtschaftsstrafrecht organisch entwickelt. Es ist keine Notschöpfung wie die im Weltkriege ergriffenen Maßnahmen, sondern zeigt eine klare, einheitliche Linie, hat aus den Erfahrungen des Weltkrieges Lehren gezogen, konnte die bisher mit der staatlich gelenkten Wirtschaft gemachten Erfahrungen verwenden und kann sich auf eine bessere Organisation unter Benutzung vorhandener Einrichtungen stützen.

Ein kurzer Blick auf die Organisation der Kriegswirtschaft mag hier genügen. Die einheitliche Ausrichtung und Lenkung aller wirtschaftlichen Maßnahmen stellt die VO. über die Wirtschaftsverwal-

*) Vgl. DR. 1942, 424: „Gesetzesänderungen im StGB.“; DR. 1942, 612: „Das Kriegsstrafrecht“ (Teil I); DR. 1942, 668: „Das Kriegsstrafrecht“ (Teil II).

¹⁾ KWVO. v. 4. Sept. 1939, dazu ErgVO. v. 25. März 1942.

²⁾ VO. über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften v. 3. Juni 1939, dazu AndVO. v. 28. Aug. 1941.

³⁾ Sog. DienstpflichtVO. v. 13. Febr. 1939.

⁴⁾ VO. über Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels v. 1. Sept. 1939 mit Strafschutz.

⁵⁾ VO. des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 21. März 1942, dazu Durchf.- u. ErgVO. v. 25. April 1942.

⁶⁾ VO. über den Warenverkehr i. d. Fass. v. 18. Aug. 1939.

⁷⁾ Gesetz über den vorl. Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung landwirtschaftlicher Erzeugnisse v. 13. Sept. 1933.

tion⁸⁾ sicher. Wirtschaftliche Organisationen können der staatlichen Verwaltung eingegliedert werden. An der Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der Wirtschaft wird ständig gearbeitet⁹⁾. Der Reichsnährstand ist dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft unterstellt. Die im Rahmen des Reichsnährstandes zur Marktordnung für das Reichsgebiet errichteten Hauptvereinigungen haben eine Erweiterung ihres Aufgabenkreises erfahren, neue Hauptvereinigungen sind hinzugetreten. Sie sollen mit ihren Untergliederungen als sog. „bewirtschaftende Stellen“ die zweckmäßige Verwendung und Verteilung der Erzeugnisse für das gesamte Reichsgebiet regeln. Die zur Überwachung des Warenverkehrs bestehenden oder neu eingerichteten Reichsstellen führen als Geschäftsabteilungen der Hauptvereinigungen die diesen im Verkehr mit bewirtschafteten Erzeugnissen zugewiesenen Aufgaben durch. Die Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern der gewerblichen Wirtschaft ist den Wirtschaftsämtern übertragen. Die Sorge für die Ernährung der Bevölkerung obliegt den Ernährungsämtern. Sie haben die Aufgabe, für die ordnungsmäßige Wirtschaftsführung in den Erzeugerbetrieben Sorge zu tragen, alle Maßnahmen zur Sicherstellung der Ernährung zu treffen und den Verbrauch zu regeln.

Die von diesem Behördenapparat getroffenen Maßnahmen dienen alle dem Ziele, die Aufrechterhaltung eines geregelten Wirtschaftslebens zu gewährleisten und die Versorgung der Bevölkerung mit den lebensnotwendigen Verbrauchsgütern sicherzustellen. Es muß jedem Volksgenossen sein Anteil hieran gesichert und die gerechte Verteilung verbürgt sein. Dazu ist erforderlich, daß jeder Volksgenosse in der Heimat alle seine Kräfte Volk und Reich zur Verfügung stellt, sich die notwendigen Einschränkungen in der Lebensführung und Lebenshaltung auferlegt und Disziplin wahrt. Diese Gedankengänge sind in den Vorschriften zu den beiden maßgeblichen Kriegswirtschaftsgesetzen, nämlich der KWVO. und der VerbrReglStrVO.¹⁰⁾, zum Ausdruck gebracht, die sich mit einem Appell an den deutschen Volksgenossen wenden. Natürlich finden die Wirtschaftsgesetze auf alle im Großdeutschen Reich aufhältlichen Personen Anwendung, eine Beschränkung ihres Anwendungsgebietes auf deutsche Volksgenossen ist dem Vorspruch nicht zu entnehmen. Andernfalls wäre die gestellte Aufgabe nicht durchzuführen. Die Wertung des Verhaltens des einzelnen hat immer unter dem Gedanken zu erfolgen, daß auch die Heimat ihre Pflicht zu erfüllen hat und angesichts der Größe des Einsatzes des Soldaten an der Front ihre Opfer und Entbehrungen gering erscheinen.

Bei der Vielgestaltigkeit unseres Wirtschaftslebens ist es selbstverständlich, daß eine Fülle von wirtschaftsregelnden Vorschriften über uns ergangen ist. Die Verhältnisse zwingen uns, fast alle Verbrauchsgüter in den Kreis der Regelung einzubeziehen. Um die Durchführung der Anordnungen zu sichern, muß überall der strafrechtliche Schutz gegeben sein. Die Erfassung erfolgt auf der Stufe der Erzeugung, der Verarbeitung, des Handels und des Verbrauchs. Jedes Gebiet hat seine eigenen Lebensbedingungen, denen die Maßnahmen angepaßt sein müssen. Eine Übersicht muß sich daher auf die wesentlichsten Bestimmungen beschränken. Als Grundlage für die strafrechtliche Beurteilung von Kriegswirtschaftsdelikten kommen neben der KWVO. die VerbrReglStrVO. und die VO. über den Warenverkehr in Frage.

§ 1 KWVO. bestraft mit Zuchthaus oder Gefängnis (in besonders schweren Fällen mit dem Tode) denjenigen, der Rohstoffe oder Erzeugnisse, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören, vernichtet, beiseite schafft oder zurückhält und dadurch böswillig die Deckung dieses Bedarfs gefährdet. Die Bestimmung

ist „kriegsschädliches Verhalten“ überschrieben, sie will ernstere Verfehlungen gegen den regelmäßigen Gang der Kriegswirtschaft treffen. Mag man bei der Schaffung der Bestimmung an den Kriegsschieber und Kriegsschleihändler des Weltkrieges gedacht haben, so ist dadurch eine Begrenzung auf bestimmte Tätertypen nicht erfolgt. Klare Tatbestandserfassung unter Berücksichtigung der im Vorspruch und in der Überschrift der Bestimmung gegebenen Wertungsmomente ist das Gebot der Stunde, das in zahlreichen Reichsgerichtsentscheidungen klar erfaßt ist. Wenn wir von „kriegsschädlichem Verhalten“ sprechen, scheidet alle Fälle aus, in denen es sich um geringfügige Zuwiderhandlungen gegen Bewirtschaftungsmaßnahmen einschlägiger Art handelt. Sie fallen in das Anwendungsgebiet der VerbrReglStrVO. Zum lebenswichtigen Bedarf gehören zunächst alle Rohstoffe und Erzeugnisse, die im Rahmen der Kriegsbewirtschaftungsmaßnahmen irgendwie erfaßt worden sind. Soweit eine Erfassung nicht erfolgt ist, gelten als lebenswichtig alle Rohstoffe und Erzeugnisse, denen für die Fortführung eines geregelten Wirtschaftslebens unseres Volkes maßgebliche Bedeutung zukommt. Dabei ist zu beachten, daß ein geregeltes Wirtschaftsleben mehr bedeutet als die Erhaltung der Existenz. Die Güter brauchen nicht ausschließlich körperlichen Bedürfnissen zu dienen, der Lebensstandard eines Kulturvolkes muß erhalten bleiben. Die Verwendbarkeit der Güter für die Kriegswirtschaft soll sichergestellt werden: es kommt daher nicht darauf an, ob die verbotenen Maßnahmen an eigenen oder fremden Gütern vorgenommen werden. Schon der Vorspruch zeigt, daß alle Mittel und Kräfte Volk und Reich zur Verfügung zu stellen sind. Bei den drei verbotenen Betätigungen muß es sich um Maßnahmen handeln, die mit dem Gedanken der Fortführung des Wirtschaftslebens nicht mehr vereinbar sind.

Vernichtet werden Güter, wenn sie für ihre Zweckbestimmung im Rahmen der kriegsverpflichteten Wirtschaft unbrauchbar gemacht werden. Für die meisten Rohstoffe und Erzeugnisse ist der Weg vom Erzeuger zum Verbraucher vorgeschrieben. Beseitigeschafft werden solche Güter, wenn sie dem ordnungsmäßigen und geregelten Verkehr (abgesehen von der Vernichtung) entzogen werden. Daß auch in solchen Fällen die Güter regelmäßig irgendwie in den allgemeinen Verbrauch zurückgeführt werden, ist ohne Belang. Im Rahmen der kriegsverpflichteten Wirtschaft können sie bei einer unkontrollierten Rückkehr ihre Aufgabe nicht mehr erfüllen. Das ist z. B. bei sog. Schwarzschlachtungen zu beachten, der Täter wird regelmäßig das Fleisch Konsumenten verkaufen. Soweit eine Erfassung der Güter nicht erfolgt ist, müssen Störungen des Produktions- und Verteilungsprozesses der Kriegswirtschaft vorliegen, die auch einen ordnungsmäßigen Umlauf nicht erfaßter Güter erfordert. Die Rechtsprechung hat eine große Anzahl von Beispielen geliefert. Das Beiseiteschaffen kann z. B. auch durch Diebstahl oder durch andere strafbare Handlung geschehen. Während das Beiseiteschaffen die dauernde Entziehung im Auge hat, liegt beim Zurückhalten eine vorübergehende Entziehung bis zu einem Zeitpunkt vor, dessen Bestimmung sich der Täter vorbehält. An die wirtschaftlich nicht gerechtfertigte Lagerung von Vorräten und die Verweigerung des Verkaufs ist zu denken. Immerhin ist sorgfältige Prüfung geboten, weil der Verkäufer nicht schlechthin zur Abgabe verpflichtet ist und seinerseits die Vorräte planmäßig verteilen soll. In allen Fällen muß der Wille kriegsschädlichen Verhaltens festgestellt sein. Die Maßnahmen des Täters müssen zu einer Gefährdung der Bedarfsdeckung geführt haben, eine Beeinträchtigung wird nicht verlangt. Es genügt, wenn die Gefährdung in einem Orte oder einem Ortsteil vorliegt. Hierbei wird regelmäßig der Menge der von der Tat betroffenen Güter maßgebliche Bedeutung beigemessen, jedoch zieht man auch die mittelbaren Wirkungen der Tat in Betracht und berücksichtigt die Ansteckungsgefahr der Handlungsweise des Täters. Sein Tun kann andere zur Nachahmung anreizen. Der innere Tatbestand fordert neben dem Vorsatz böswilliges Handeln und gibt damit ein wertendes Element, das für die Anwendung der Bestimmung oft große Bedeutung gewinnt. Das Verhalten muß auf bösem Willen beruhen. Die Rechtsprechung geht in

⁸⁾ VO. v. 27. Aug. 1939.

⁹⁾ Hierzu betr. gewerbliche Wirtschaft: VO. v. 20. April 1942, in der 1. DurchfVO. v. 20. April 1942 wird die gewerbliche Wirtschaft bezirklich in Gauwirtschaftskammern zusammengefaßt. Die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und die bisherigen Wirtschaftskammern werden überführt.

¹⁰⁾ VerbrReglStrafVO. v. 6. April 1940, neue Fassung v. 26. Nov. 1941.

ihren Anforderungen teils sehr weit, teils schränkt sie mit Hilfe dieses Erfordernisses das Anwendungsgebiet der Bestimmung ein. Eine verwerfliche Gesinnung muß festgestellt sein.

Den genannten Erzeugnissen müssen die für sie geltenden Bescheinigungen über die Bezugsberechtigung gleichgestellt werden. Das hat die Rechtsprechung frühzeitig erkannt. Die Neufassung des § 1 KWVO. statuiert die erwähnten Strafen auch gegen denjenigen, der solche Bescheinigungen oder Vordrucke beiseiteschafft, nachmacht oder nachgemachte Bescheinigungen (Vordrucke) in den Verkehr bringt oder sich verschafft. Die Gefährdung der Bedarfsdeckung ist in solchen Fällen vom Gesetzgeber immer angenommen, eine Böswilligkeit wird nicht verlangt. Die sonst mögliche Bestrafung wegen Urkundendelikts erschien nicht ausreichend.

Wenn der Täter in den Fällen des § 1 KWVO. in Bereicherungsabsicht gehandelt hat, ist neben der Strafe auf Geldstrafe zu erkennen, auch Vermögenseinziehung ist zulässig.

Eine dringende Notwendigkeit war, bei der auftretenden Verknappung von Waren und dem Mangel an Arbeitskräften dem Entstehen eines Schleich- und Tauschhandels vorzubeugen. Das ist durch § 1a KWVO. geschehen. Verboten ist danach jedes Tauschgeschäft, das in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs zu dem Zwecke vorgenommen wird, eine Bevorzugung bei der Lieferung von Waren oder Leistungen zu erzielen. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis oder Geldstrafe geahndet. Bei fehlendem öffentlichem Interesse an der Strafverfolgung ist das Ordnungsstrafverfahren nach der VerbrReglStrVO. zulässig.

Endlich enthält die KWVO. noch eine Strafbestimmung gegen die Geldhämsterer (§ 1d). Die Strafverfolgung tritt jedoch nur auf Anordnung des Reichsministers der Justiz ein.

Die KWVO. bringt im Rahmen ihrer Ausführungen über „Kriegslöhne“ ein Ordnungsstrafrecht der Reichstreuhandler und Sondertreuhandler der Arbeit für Zuwiderhandlungen gegen die Gehalts- und Lohnbestimmungen. Bemerkenswert ist, daß in schweren Fällen die Strafe Gefängnis oder Zuchthaus ist, die Strafverfolgung auf Antrag des Reichstreuhandlers der Arbeit eintritt, dessen Entscheidung es somit unterliegt, ob eine Tat von Kriminalstrafe freibleibt oder evtl. mit Zuchthaus geahndet wird.

Während die erwähnten Bestimmungen der KWVO. in der Regel in sich verständliche Straftatbestände bringen, müssen bei den Bewirtschaftungsvorschriften die Straftatbestände unter Zurückgehen auf die einzelnen Vorschriften festgestellt werden. Die strafrechtlichen Bestimmungen sind im Laufe der Zeit einheitlich zusammengefaßt. Es handelt sich bei den maßgeblichen Strafgesetzen (VerbrReglStrVO. und VO. über den Warenverkehr) um sog. Blankettstrafgesetze, die immer ein Zurückgehen auf die ausfüllende Norm verlangen. Im Rahmen des Rationierungssystems sind viele Normen allgemein bekannt, andere erfordern jedoch eine besondere Kenntnis der speziellen wirtschaftsregelnden Maßnahmen.

Bei Ausbruch des Krieges wurde schlagartig die Bezugspflicht für eine Reihe von Verbrauchsgütern eingeführt. Der Katalog der betroffenen Güter hat ständige Erweiterung erfahren. Dem Verbraucher stehen bestimmte Waren nur in beschränktem Umfang und unter genau bezeichneten Voraussetzungen (Bezugskarte, Bezugsschein, Punktscheck, Bestellschein, Eintragung in die Kundenliste) zur Verfügung. Diese Regelung setzt sich über die Lieferungsstellen fort. Die Aufspaltung unserer Wirtschaft in „Ernährung und Landwirtschaft“ und in „gewerbliche Wirtschaft“ ist bei der Feststellung der einzelnen wirtschaftsregelnden Anordnungen zu beachten. Unterliegt der Bezug bis zum letzten Verbraucher irgendwelchen Einschränkungen, so spricht man von einem „bezugsbeschränkten Erzeugnis“. Bei verbotenen Maßnahmen mit solchen Erzeugnissen ist die VerbrReglStrVO. das maßgebliche Strafgesetz. Sie hebt in ihrem Vorspruch die besonders hohe Verantwortung hervor, die Erzeuger, Verarbeiter und Händler als Treuhänder der ihnen an-

vertrauten Verbrauchsgüter für den Erfolg der Verbrauchsregelung tragen. Im Hinblick hierauf werden die in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs vorgenommenen verbotenen Handlungen schwerer als das „Verbraucherdelikt“ bestraft. Dem Lieferer droht Gefängnis und Geldstrafe, in leichten Fällen Geldstrafe oder Haft. Für den Verbraucher ist Geldstrafe bis 150 *RM* oder Haft die Regelstrafe, in schweren Fällen ist auf Gefängnis oder Geldstrafe zu erkennen. Daneben kann ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse in gewissen Fällen das Erzeugnis, auf das sich die strafbare Handlung bezieht, zugunsten des Reichs eingezogen werden.

Besteht an der Strafverfolgung kein öffentliches Interesse, so kann das Ernährungs- oder Wirtschaftsamt gegen die schuldigen Personen Ordnungsstrafen (beim Lieferer bis zu 5000 *RM*, beim Verbraucher bis zu 1000 *RM*) verhängen. Auch der Leiter des Geschäftsbetriebes kann in dieser Form belangt werden, wenn die Handlung in seinem Geschäftsbetriebe begangen ist und er nicht nachweist, daß er im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verhütung angewandt hat. Das Ordnungsstrafverfahren ist eingehend geregelt, die Vorschriften des Preisrechts haben unverkennbar Pate gestanden. Statt der Ordnungsstrafe kann in Fällen von geringerer Bedeutung eine schriftliche Verwarnung erfolgen. Gegen den Ordnungsstrafbescheid ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegeben, die nach den Regeln des Beschwerdeverfahrens der StPO. erfolgt. Auf die Bedenken gegen die weitgehenden Strafbeschnitte der Verwaltungsbehörde muß hingewiesen werden, hat doch das RG. erst in einer neueren Entscheidung betont, daß beim Ordnungsstrafverfahren die Rechtsgarantien nur in geringem Umfange gegeben sind. Andererseits ist jedoch der Vorteil nicht zu verkennen, daß bei leichteren Verstößen der Täter von dem Makel der Vorstrafe freibleibt. Neu ist die Möglichkeit der Umwandlung einer nicht beizutreibenden Ordnungsstrafe durch das AG. in eine Haftstrafe bis zu sechs Wochen. Eine ähnliche Vorschrift ist inzwischen auch für das Preisstrafrecht erlangt.

Welche Handlungen im einzelnen unter Strafe gestellt sind, läßt sich nicht erschöpfend aufzählen. Die VerbrReglStrVO. nennt eine Anzahl von Delikten und schließt eine Generalklausel an, wonach Verstöße gegen Anordnungen der Landeswirtschaftsämter und Wirtschaftsämter (bei Erlaß auf Grund bes. Ermächtigung und Hinweis auf die Strafbest. d. VO.) und sonstige Zuwiderhandlungen gegen wirtschaftsregelnde Vorschriften im Rahmen der öffentlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Strafdrohung unterliegen.

Es darf z. B. niemand bezugsbeschränkte Erzeugnisse ohne Bezugsberechtigung beziehen oder abgeben oder eine ihm nicht zustehende Bezugsberechtigung ausnutzen. So klar und eindeutig die Vorschrift erscheinen mag, bietet sie doch immer Auslegungsschwierigkeiten. Ein Erzeugnis, das im allgemeinen bezugsbeschränkt ist, braucht die Eigenschaft im speziellen Falle nicht mehr zu haben. Ist es im ordnungsgemäßen Wege in die Hand des Verbrauchers gelangt, so ist es frei. Im Ernährungssektor kann nunmehr frei darüber verfügt werden. Beim Selbstversorger ergeben sich wiederum Besonderheiten. Die Hausschlachtungen sind eingehender Regelung unterworfen. Nur eine genaue Kenntnis der einzelnen Bestimmungen verbürgt eine zuverlässige Beurteilung. Bei der Frage der Ausnutzung einer nicht zustehenden Bezugsberechtigung ist die Übertragbarkeit zu prüfen. Die bekannten Lebensmittelkarten schließen sie aus. Strafbar ist sie aber für den Verbraucher nur, wenn sie in Bereicherungsabsicht erfolgt. Ein Handel mit Karten soll verhindert werden. Das Leben hat sich über den Kartenaufrdruck hinweggesetzt, oft hilft der eine Volksgenosse dem anderen mit einem Kartenabschnitt aus. Jede kleinliche Handhabung muß hier vermieden werden, die Verbrauchsregelung erscheint nicht beeinträchtigt. Aus dem Recht der Lebensmittelkarte hat auch sonst manches Problem die Rechtsprechung beschäftigt, vielfach konnten hierbei Erkenntnisse aus der Weltkriegszeit (z. B. Frage des Urkundencharakters) verwendet werden. Aus der Zahl der möglichen Verstöße sei ferner die Erschleichung einer Bezugsberechtigung erwähnt. Der Lieferer

darf endlich dem Verbraucher bezugsbeschränkte Erzeugnisse nicht vorenthalten, er darf keine Bescheinigungen entgegennehmen, ohne Ware zu liefern. Was ihm zur Ausübung seines Gewerbes oder Berufs zugeteilt wird, darf er nicht zu anderen Zwecken entnehmen oder verbrauchen.

Die Handlungen können vorsätzlich und (vom Erschleichen abgesehen) auch fahrlässig begangen werden. Der Versuch ist unter Strafe gestellt. Die Verjährung beträgt bei Übertretungen ein Jahr, sonst fünf Jahre. Der Deliktscharakter wird im Wege der konkreten Betrachtungsweise ermittelt.

Die Kriegswirtschaft hat die Bezugsbeschränkung nur für eine Reihe von Erzeugnissen durchgeführt, ergreift jedoch auch sonst im Wege der Beschlagnahme in weitem Umfange Waren und Erzeugnisse. Die Beschlagnahme ist im Gebiete der gewerblichen Wirtschaft auf die VO. über den Warenverkehr, im Bereich der Ernährungswirtschaft auf die VO. über die öffentliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Erzeugnisse v. 27. Aug. 1939 mit ihren ergänzenden Verordnungen gestützt. Sie erfaßt die Ware in der Hand des jeweiligen Gewahrsinhabers, dessen rechtliche Verfügungsgewalt damit beschränkt wird. Die Wirkungen der Beschlagnahme sind in der „VO. über die Wirkungen der Beschlagnahme zur Regelung des Warenverkehrs“ v. 4. März 1940 festgelegt. Jede gegen die Beschlagnahme verstoßende Veräußerung ist unwirksam. Aus der Rechtslage bei der Beschlagnahme ist auch das Kartensystem zu erklären. Soweit Karten oder Bezugsberechtigungen ausgegeben sind, enthalten sie eine allgemeine oder besondere Zulassung zur Veräußerung oder zum Erwerb der Waren. Im Ernährungssektor fallen regelmäßig Bezugsbeschränkung und Beschlagnahme zusammen. Dann kommt die

VerbrReglStrVO. bei Verstößen zum Zuge. Im übrigen steht aber immer noch als Strafvorschrift § 12 der VO. über den Warenverkehr zur Verfügung, der Gefängnis und Geldstrafe für Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Reichswirtschaftsministers und der Reichsstellen (Hinweis auf die Strafbest. notwendig!) vorsieht und wiederum ein Ordnungsstrafverfahren zuläßt. Die Erschleichung von Genehmigungen, Zusagen u. ähnl. ist auch hier unter Strafe gestellt.

Der Strafschutz erscheint damit vollständig. Beamte, Angestellte und Helfer auf dem Gebiete der Verbrauchsregelung, die vorsätzlich entgegen den Bestimmungen und Anordnungen Bescheinigungen über Bezugsberechtigungen abgeben, dabei mitwirken oder Sachverständige, die wider besseres Wissen auf diesem Gebiete ein Gutachten abgeben, werden mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft, die Strafverfolgung tritt auf Verlangen der vorgesetzten Dienststelle ein¹¹⁾. Die Vorschrift hat nur subsidiäre Bedeutung, die Vorschriften des allgemeinen Strafrechts (insbes. wegen Bestechung) gehen vor.

Ein umfassendes Gebiet verlangt im Kriegswirtschaftsrecht strafrechtlichen Schutz. Der Täterkreis reicht vom gedankenlosen Übertreter gewisser Vorschriften bis zum bewußten Saboteur der Kriegswirtschaft. Die Fülle der einzelnen Vorschriften läßt auch den mitunter schuldig werden, der sich den Anforderungen gerecht zu werden bemüht. Eine IrtumsVO., wie sie im Weltkriege geschaffen wurde, besteht nicht. Eine Vertiefung des Schuldbegriffes dahin, daß das Bewußtsein vorhanden sein muß, Unrecht zu tun, kann Abhilfe schaffen. Jedoch reicht auch die zum Blankettgesetz früher entwickelte Rechtsprechung aus, um Ergebnisse zu vermeiden, die dem gesunden Rechtsbewußtsein widersprechen.

¹¹⁾ Art. III VO. zur Erg. der VerbrReglStrafVO. v. 25. Nov. 1941.

Schrifttum

Nasjonal Samling og lovverket (Nasjonal Samling und die Gesetzgebung) von Justizminister Sverre Riisnæs. Oslo 1942. Stenersens Forlag. 75 S. Preis 3,50 n. Kr.

Die Schrift gibt einen Bericht über das Schaffen von Nasjonal Samling auf dem Gebiet der Gesetzgebung für die bisherige Zeit ihrer Regierungstätigkeit, auf die die Partei mit berechtigtem Stolz zurückblicken darf. Es war kein leichtes Werk, das Nasjonal Samling bevorzugt, als diese Bewegung am 25. Sept. 1940 die Aufgabe übernahm, nach den von Vidkun Quisling schon 1918 geschaffenen Richtlinien das neue Norwegen zu gestalten. Aber unbeirrbar und mit unerschütterlicher Tatkraft ging die Partei ans Werk. Verf. schildert die wichtigsten Neuschöpfungen und ihre Erfolge für das norwegische Volk. Vordringlich waren eine neue Arbeitsgesetzgebung, der Schutz von Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei. Die neue Staatsauffassung trat in der Neuordnung des Gemeindeverfassungsrechtes, der Durchführung des Führer- und Verantwortungsgrundsatzes im Gemeindericht durch die VO. v. 21. Dez. 1940 in Erscheinung. Die VO. des Reichskommissars über die Entlassung und Versetzung von Beamten v. 4. Okt. 1940 gab die Möglichkeit, das Beamtentum von aufbaufreundlichen Kräften zu säubern. Neugeschaffen wurden die Arbeitsdienstpflicht und der Jugenddienst. Das Regiment Nordland und die norwegische Legion dienen als freiwillige Formationen im Kampf gegen den Bolschewismus. Der Sport wurde in einer einheitlichen Organisation (Norges Idrettsforbund) zusammengefaßt. Presse, Theater, Rundfunk und andere Kulturvermittler wurden strenger Aufsicht unterstellt; zur Vermeidung weiterer Überschwemmung Norwegens mit unerwünschtem englisch-amerikanischem Schrifttum die Übersetzung ausländischer Bücher von einer Erlaubnis abhängig gemacht. Auf dem Gebiet des Rechtswesens wurde der Volksgerichtshof (Folke-domstolen) geschaffen und seine anfänglich beschränkte Zuständigkeit auf alle Staatsfeinde ausgedehnt.

Mit einem Überblick über die Verfassungsgeschichte seit 1814 schließt die Schrift ab. Die Entwicklung im 19. und zu Anfang des 20. Jahrhunderts habe sich von der alten Verfassung von 1814, die von der Gewaltenteilung ausging, so führt Verf. aus, immer mehr entfernt, so daß das Storting und vor allem die Parteien und ihre unverantwortlichen Funktionäre einen überragenden Einfluß gewannen, von dem die Regierung völlig abhängig war.

Mit der Bildung der nationalen Regierung vom 5. Febr. 1942 ist die Grundlage für eine Neuordnung geschaffen, vor allem eine starke Regierung, die von Parteipolitik unabhängig ist. Gleichzeitig stellte Quisling die Bildung eines Reichstings (oder Stortings) in Aussicht (Ziff. 12 des Parteiprogramms von Nasjonal Samling), das von den einzelnen Berufsorganisationen gebildet und dem auf die Führung des Landes Einfluß gewährt wird. Dieser neue

Staatsaufbau, so schließt Verf., wird den ehrwürdigen Grundlagen der Verfassung von 1814 näher stehen als das staatsrechtliche System der Schwachheitszeit, das im April 1940 zusammenbrach.

Es wäre zu wünschen, wenn die ausgezeichnete Schrift durch eine Übersetzung weiteren Kreisen im Reich und im Ausland zugänglich gemacht werden könnte.

RA. Herbert Schneider, Karlsruhe.

Das Militärstrafgesetzbuch und die KriegssonderstrafrechtsVO. mit Erläuterungen von Georg Dörken, Geh. Kriegsrat, MinR. im OKW., und Dr. Werner Scherer, Oberkriegsgerichtsrat im OKW. 3., erw. Aufl. (Vahlens Gesetzesausgaben.) Berlin 1942. Verlag Franz Vahlen. 180 S. Preis geb. 4,40 RM.

Die 1. Aufl. des Erläuterungsbuches hatte sich vornehmlich die Aufgabe gestellt, den Gerichten den Weg zu den Gedanken zu ebnen, die der VO. über die Neufassung des MilStGB. v. 10. Okt. 1940 zugrunde liegen. Wie wertvoll diese Hilfe gewesen ist, erweist allein die Tatsache, daß das Werk schon in 3. Aufl. erscheint. Mit zunehmender Sicherheit der Rechtsfindung bei den Gerichten haben sich die Verfasser von ihrer zunächst begrenzten Aufgabe gelöst und sich zunehmend der Erörterung solcher Fragen gewidmet, deren Schwergewicht außerhalb des eigentlichen Rechtsüberganges liegen; so sind sie mehr und mehr zu einer geschlossenen Erläuterung des Gesetzes gelangt. Die neue Auflage zeigt dies besonders eindringlich.

Erweitert sind vor allem die Bemerkungen, die sich mit dem Geltungsbereich des Strafrechts befassen. So bringt § 4 MilStGB. Hinweise auf die strafrechtliche Stellung der ausländischen Freiwilligen, die im deutschen Heer gegen den Bolschewismus kämpfen. Bei der Begriffsbestimmung des Gefolges (§ 155) wird zu treffend hervorgehoben, daß stets ein organischer Zusammenhang mit der Wehrmacht gegeben sein muß, daß demgemäß nicht zum Gefolge rechnet, wer neben der Wehrmacht eigene Hoheitsaufgaben zu erfüllen hat, wie sie z. B. Amtsträger der Partei, Beamten der zivilen Verwaltung usw. obliegen. Mit der Zuordnung zum Gefolge ist aber noch nicht die Unterwerfung unter das MilStGB. gegeben. Dazu bedarf es vielmehr besonderer Anordnungen der Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile; sie lückenlos erfaßt und übersichtlich geordnet zu sehen, wird jeder Benutzer des Buches als eine wesentliche Erleichterung schätzen. Auch der Anwendbarkeit deutschen Strafrechts auf Ausländer im besetzten Gebiet sind neue Ausführungen gewidmet (§ 161). Die Erläuterung des § 153 berücksichtigt die neue Rechtslage, die sich für die Wehrmachtbeamten daraus ergibt, daß ihnen in gewissem Umfange eine militärische Befehlsbefugnis verliehen wurde. Erwähnt seien noch die Bemerkungen über die strafrechtliche Erfassung falscher dienst-

licher Meldungen der Wehrpflichtigen d. B. (§ 6 b), über die Bindung des Gerichts im Nachtragsverfahren an die tatsächlichen Feststellungen zur Schuldfrage und ihre Beurteilung im Vorderurtel (§ 35), über die Berücksichtigung der Trunkenheit im normalen Strafrahmen (§ 49), über die unerlaubte Entfernung während des Urlaubes (§ 64), über den Ungehorsam bei widersprechenden Befehlen (§ 92) und über das Unterlassen der Meldung, daß eine an sich gerichtlich strafbare Handlung nach § 16 a KStVO. disziplinar erledigt worden ist (§ 147 a). Die bedeutsamste Bereicherung des Werkes dürften aber die neuen Erläuterungen zur KriegssonderstrafrechtsVO. sein, namentlich zu den Bestimmungen über die Spionage, die Freischärerei und nicht zuletzt die Zersetzung der Wehrkraft. Wegen dieser Ausführungen verdient das Buch auch die Aufmerksamkeit der allgemeinen Behörden und Gerichte, soweit sie sich mit den weiten Tatbeständen der Wehrkraftersetzung zu befassen haben.

Das Buch hat auch in der neuen Auflage seinen eigenen Stil gewahrt: es verzichtet auf jede Kasuistik und bemüht sich nur um grundsätzliche Erkenntnisse. Diese bietet es in knappster Fassung. Jeder Satz ist das ausgefeilte Schlußglied einer Gedankenkette. Die Erläuterungen wollen erarbeitet sein. Als Wunsch für eine Neuauflage sei vermerkt, daß kurze Hinweise auf das wehrrechtliche Schrifttum die Brauchbarkeit des Werkes noch erhöhen würden.
Oberkriegsgerichtsrat Dr. Hülle, OKW.

Der ausländische Arbeiter in Deutschland. Sammlung und Erläuterung der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften über das Arbeitsverhältnis nichtvolksdeutscher Beschäftigter. Herausgeber: ORegR. Dr. Carl Birkenholz und Prof. Dr. Wolfgang Siebert (Loseblattausg.) u. 1. Nachtrag. Berlin 1942. Verlag für Wirtschaftsschrifttum Otto K. Kraußkopf.

Seit dem zu schnellen Übergang vom Agrarstaat zum Industriestaat kennt Deutschland das Problem der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte. Zwar ging in der Zeit nach dem ersten Weltkrieg die Ausländerbeschäftigung fast ganz zurück, da Deutschland für seine eigenen Volksgenossen nicht genügend Arbeit hatte, doch ergab sich nach Überwindung der Massenarbeitslosigkeit erneut die Notwendigkeit der Hereinnahme ausländischer Arbeitskräfte, um die Fülle der staatspolitisch wichtigen Aufgaben bewältigen zu können. Der jetzige Krieg hat eine besonders starke Ausweitung des Ausländereinsatzes in Deutschland mit sich gebracht. Insgesamt dürften zur Zeit mehr als 2½ Millionen Ausländer in Deutschland beschäftigt sein, das heißt mehr als 10% der gesamten Arbeiterschaft.

Es gab bisher schon in zahlreichen Aufsätzen und Abhandlungen eine Darstellung des Ausländereinsatzes in Deutschland. Was fehlte, war eine geschlossene Sammlung und Erläuterung der einschlägigen Vorschriften, die in einer Fülle von einzelnen Rechtsvorschriften verstreut waren. Diese fühlbare Lücke im Schrifttum füllt das von dem bekannten Arbeitsrechtslehrer Professor Dr. Wolfgang Siebert und dem Sozialreferenten des Reichsministers für Bewaffung und Munition ORegR. Dr. Carl Birkenholz herausgegebene Buch „Der ausländische Arbeiter in Deutschland“ aus. Die Herausgeber haben neben ihren eigenen Arbeiten weitere erste Sachkenner zur Mitarbeit herangezogen.

Die Vorzüge des Buches liegen in der klaren Übersicht und der umfassenden Sammlung und Erläuterung der geltenden Bestimmungen über den Ausländereinsatz. Neben dem eigentlichen Arbeits- und Sozialrecht für Ausländer ist auch das Steuerrecht in die Darstellung miteinbezogen worden. Ebenso sind auch die geltenden Vorschriften über die Beschäftigung von Kriegsgefangenen aufgeführt. Wenn sich das Buch die Aufgabe gestellt hat, „die schnelle und sichere Entscheidung rechtlicher und praktischer Einzelfragen zu gewährleisten, die der ständig zunehmende Einsatz ausländischer Arbeitskräfte in großer Vielfältigkeit mit sich bringt“, so kann den Herausgebern und ihren Mitarbeitern bestätigt werden, daß diese Aufgabe in einer für die Praxis aller interessierter Stellen besonders guten Form gelöst ist. Die Loseblattform ermöglicht eine fortlaufende Ergänzung des Werkes.

MinR. Dr. Stothfang, Berlin.

Der höchstzulässige Preis. Die praktische Anwendung des Preisrechts in Industrie, Handel und Gewerbe. Eine Erläuterung der wichtigsten Preisvorschriften mit Beispielen aus der Praxis von G. Volkmann, Leiter der Abteilung Preisbildung und Marktordnung der Wirtschaftsgruppe Holzverarbeitende Industrie, und Dr. H. A. Tschannen, Referent in der Abteilung Preisbildung und Marktordnung. Berlin 1942. Carl Heymanns Verlag, VIII, 167 S. Preis brosch. 5,60 RM, Vorzugspreis 4,80 RM.

Die angezeigte Schrift will die praktische Anwendung des Preisrechtes in Industrie, Handel und Gewerbe unter Zuziehung von Beispielen erläutern.

Der Wert des Buches besteht namentlich darin, daß die praktische Auswirkung verschiedener nicht unwichtiger Fragen des Preisrechtes, die bislang wenig behandelt worden sind, in ihm erörtert werden. Von Interesse ist namentlich für die Fachwelt der Abschnitt: „Die Beibehaltung der Handelsgebräuche“ mit den von den Autoren erörterten praktischen Ausführungen der Verbote für jede Änderung der preisrechtlichen Bestandteile zuungunsten des Abnehmers, namentlich auch der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Andererseits sind in dem Buch die namentlich jetzt bedeutenden Gebiete der preisrechtlichen Fragen bei öffentlichen Aufträgen

etwas knapp behandelt. Das Buch ist aber auf jeden Fall in vielen Sonderfragen eine wertvolle Ergänzung der bisherigen Erscheinungen auf dem Gebiete des Preisrechts.

Dr. H. Post, Berlin.

Das Recht des Generalgouvernements. Nach Sachgebieten geordnet mit Erläuterungen und einem ausführlichen Sachverzeichnis herausgegeben von OLGR. Dr. Albert Weh, Leiter der Abt. Gesetzgebung in der Reg. des Generalgouvernements. 3., völlig neu bearb. Aufl. 1. Erg.Lief. 227 Bl.; 2. Erg.Lief. 147 Bl.; 3. Erg.Lief. 183 Bl. Preis je Blatt 0,05 RM. Krakau 1941. Osteuropäische Verlagsanstalt GmbH.

Zu dem bekannten Werk, das DR. 1941, 1199 besprochen worden ist, sind die angezeigten Ergänzungslieferungen erschienen, die die Übersicht über die gesamte Rechtssetzung des Generalgouvernements bis zum 1. Juli 1941 fortführen.
Schriftleitung.

Das Devisenrecht des Generalgouvernements. Die devisenrechtlichen Verordnungen, Anordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen des Generalgouvernements mit Erläuterungen und Sachregister von Dr. jur. Bruno Becker, RegR. Krakau 1941. Burgverlag Krakau, Verlag des Instituts für Deutsche Ostarbeit. 183 S.

Das Generalgouvernement, das Nebenland des Reiches, steht zwar unter dessen Oberhoheit, ist aber ein wirtschaftlich selbständiges Staatsgebilde. Es hat eine Zoll- und Devisengrenze gegen das Reichsgebiet und eine eigene Devisenbewirtschaftung, die ihre Rechtsgrundlage findet in der DevVO. für das Generalgouvernement v. 15. Nov. 1939, drei ergänzenden Devisenverordnungen und zwei weiteren Verordnungen des Generalgouverneurs sowie in einer Reihe von Verordnungen, Bekanntmachungen und Erlassen des Leiters der Abteilung Devisen und Außenwirtschaft in der Hauptabteilung Wirtschaft des Generalgouvernements. Sie alle sind in dem vorliegenden Buche nach dem Stand vom 1. Sept. 1941 zusammengefaßt. Es schließen sich ihnen an Abschnitte über Reichsrechtliche Bestimmungen über den Devisenverkehr mit dem Generalgouvernement, Sonderregelungen der Devisenbewirtschaftung und die Bürgerlich-rechtlichen und zivilprozessualen Wirkungen der Devisenvorschriften. Insbesondere der Text der DevVO. v. 15. Nov. 1939 ist ausführlich erläutert. Der Verf., die sachlich und fachlich berufenste Persönlichkeit für die Abfassung dieses Kommentars, hat seinen Zweck erreicht, eine übersichtliche Zusammenfassung der devisenrechtlichen Vorschriften zu bringen und namentlich den Kaufleuten dieses wichtigen östlichen Wirtschaftsgebietes ihren Sinn zu erläutern und ihren Verkehr mit den Devisenbehörden zu erleichtern.

Die besonderen Devisenbestimmungen für den Distrikt Galizien sind wegen ihres Übergangscharakters in dem Buche nicht enthalten.
RA. JR. Dr. M. Leuchs-Mack, Frankfurt a. M.

Die Verwaltungs- und Kontrollbestimmungen der Obligationäre einer Aktiengesellschaft nach inländischem und ausländischem Recht (unter Berücksichtigung der Entwürfe) von Assessor Dr. Heino Lederer. (Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht Nr. 85.) Marburg a. d. Lahn 1941. N. G. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung. XVI, 141 S. Preis brosch. 6 RM.

Die Schrift nennt sich „ein Beitrag zur Frage der Rechtsnatur der Obligation“, erfüllt aber in dieser Hinsicht nicht das dadurch erweckte Interesse, da sie diese Rechtsnatur kaum untersucht. Bei den Ausführungen „zum Begriff der Obligation“ (§ 1), die in einen Verzicht auf eine Begriffsbestimmung ausmünden und sich bewußt darauf beschränken, bestimmte typische Merkmale (Versprechen einer bestimmten Geldsumme und Zusammenfassung der Teilschuldverschreibungen zu einer Einheit) anzuführen, hätte m. E. auch auf die Fungibilität und Verkehrsfähigkeit Gewicht gelegt werden müssen. Auch wird der typische Unterschied zur Aktie nicht nur in der mangelnden Beteiligung am Grundkapital, sondern auch jeden rechtlichen Risikos zu suchen sein. Die Abhandlung bringt eine fleißige und fast erschöpfende Darstellung des vielgestaltigen Ausbaues, welchen die Rechtsstellung des Obligationärs international gefunden hat. Außer acht gelassen ist m. E., daß die Zusammenfassung der Obligationäre zu einer organisierten Gemeinschaft nicht nur zu ihrem Schutze, sondern fast noch mehr im Interesse des Schuldners geschieht. Am Schlusse nimmt der Verf. in einigen Beziehungen kritisch zu den geltenden Gesetzen und vorliegenden Gesetzentwürfen Stellung, zumeist unter dem von ihm für entscheidend erachteten Gesichtspunkt der zu wahren rechtlichen Autonomie des Schuldners, während er die rechtliche Risikofreiheit des Obligationärs auch hier nicht beachtet. Mit Vorschlägen, wie nach deutschem Recht, insbesondere angesichts der mittelbaren Wirkung des Aktiengesetzes, die Rechtsstellung des Obligationärs zu stärken sei, beendet er seine gut unterrichtende Darstellung.
RA. Frhr. v. Godin, Berlin.

Die Umwandlung des Eigentumsvorbehalts in ein Pfandrecht. Dissertation zur Erlangung des juristischen Doktorgrades der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Univ. Breslau, vorgelegt von Wilhelm Schütz, RA. Berlin 1941. Kommissionsverlag A. W. Hayn's Erben. 146 S. Preis brosch. 3 RM.

Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet

[** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung]

Rechtspolitisch besonders bedeutsame Entscheidungen:

aus dem Strafrecht S. 1137ff. Nr. 2, 4, 10, 15, 17, 23

Strafrecht

Volksgerichtshof

1. VGH. — §§ 89, 90 c StGB.; §§ 211, 362 StPO. Grenzen des Rechtsgrundsatzes ne bis in idem beim Landesverrat.

Der Angekl. ist überführt, mit Verratsvorsatz handelnd, Staatsgeheimnisse verraten zu haben, Verbrechen des Landesverrats nach den §§ 89, 88 StGB. In diesem Tatbestand geht der ebenfalls erfüllte Tatbestand des § 90 c StGB. rechtlich auf.

Wie sich aus den getroffenen Feststellungen ergibt, unterstand diese Tat in ihrem vollen Umfang bereits in der Hauptverhandlung vor dem VGH. v. 8. März 1937 der richterlichen Würdigung und wurde im vollen Umfang durch das auf Grund dieser Hauptverhandlung ergangene Urteil erfaßt. Insbesondere erstreckte sich die gemäß §§ 155 Abs. 2, 244 Abs. 2 StPO. vorgenommene Wahrheitsforschung des Gerichts auf den gesamten Umfang und Inhalt der Vernehmung des Angekl. durch den ausländischen Nachrichtenagenten, wie es das Urteil ausdrücklich feststellt. Einer neuen Strafverfolgung und Verurteilung wegen einer Straftat, über die durch Urteil bereits rechtskräftig befunden ist, steht nach einem in Rechtslehre und Rspr. allgemein anerkannten, in den Vorschriften der §§ 211 und 362 StPO. zum Ausdruck gekommenen Rechtsgrundsatz das Verfahrenshindernis des Verbrauchs der Strafklage entgegen. Dieser Rechtsgrundsatz entspringt den im Interesse des Einzelnen und noch mehr im Interesse der Allgemeinheit gegebenen Bedürfnissen der Rechtspflege und der Rechtssicherheit. Seine Anwendung in jedem Einzelfalle kann aber zu materieller Ungerechtigkeit und zu Entscheidungen führen, die dem im gesunden Volksempfinden liegenden Rechtsgefühl widersprechen. Der erk. Sen. und der 3. Sen. des VGH. haben in anderen Fällen schon die uneingeschränkte Anwendbarkeit des bezeichneten Rechtsgrundsatzes in Landesverratsachen abgelehnt. Hier ist in jedem einschlägigen Falle abzuwägen, ob die Bedürfnisse der Rechtspflege und der Rechtssicherheit nicht dem in allererster Linie schutzwürdigen Erfordernis der Sicherheit des Reiches nach außen zu weichen haben und ob nicht die Berücksichtigung einer rechtskräftigen Aburteilung des gleichen konkreten Tatbestandes zu einer Entscheidung führen müßte, die dem gesunden Rechtsempfinden widerspräche. Das ist hier der Fall.

Der Angekl. ist wegen eines Vergehens nach § 90 c StGB. mit 5 Jahren Gefängnis bestraft, während er in Wirklichkeit ein Verbrechen des Landesverrats durch die gleiche Handlung begangen hat, das von ihm nach der gesetzlichen Vorschrift nur durch die Todesstrafe gesühnt werden kann. Die frühere Beurteilung seiner Tat war nur möglich und geboten, weil nach Lage der Sache die Erhebung der jetzt zur Überführung hinreichenden Beweise aus tatsächlichen Gründen erste geraume Zeit nach der Entscheidung möglich geworden ist. Der verbrecherische Wille des Angekl., den das Gericht im ersten Urteil wegen der Unzulänglichkeit der an sich gegebenen Beweismittel feststellen konnte, war auf Täuschung des ausländischen Nachrichtendienstes gerichtet; in Wahrheit ging er auf Verrat wichtiger Staatsgeheimnisse zum erkannten Schaden des Reiches. Der Verrat war derart umfangreich und gefährlich, daß die frühere Strafe in schreiendem Mißverhältnis steht zu der in der Treulosigkeit des Angekl.

liegenden Schuld und vor allem zu der durch ihn aus Eigensucht herbeigeführten Gefahr. Ein solches Ergebnis widerspricht sowohl dem gesunden Rechtsgefühl wie auch dem Interesse der Sicherheit des Reiches, welches schwerste Bestrafung dieser Tat erheischt.

Der nochmaligen Verurteilung steht mithin ein Verfahrenshindernis nicht entgegen. Der Angekl. war wegen eines Verbrechens des Landesverrats zzu verurteilen.

(VGH., Urt. v. 30. April 1942, 4 L 6/42.)

Ordentliche und Sondergerichte

Strafgesetzbuch

**** 2. RG.** — Die Anordnung der Unterbringung in eine Heil- oder Pflegeanstalt gemäß § 42 b StGB. wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Betroffene sich freiwillig zum Eintritt in eine private Heil- oder Pflegeanstalt bereit erklärt. †)

Das LG. hat die Unterbringung des von Verfolgungswahn befallenen BeschwF. in eine Heil- und Pflegeanstalt gemäß § 42 b StGB. angeordnet.

Das RG. hat die Rev. verworfen.

Die ersten beiden Voraussetzungen des § 42 b, wonach der BeschwF. „eine mit Strafe bedrohte Handlung“ begangen hat und dies „im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit“ erfolgt ist, hat das LG. ohne Rechtsirrtum festgestellt (wird ausgeführt).

Zu der dritten Voraussetzung des § 42 b, wonach die Sicherungsmaßregel zwingend (RGSt. 69, 153, 154) vorgeschrieben ist, „wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert“, erscheint die Feststellung des Vorderrichters unbedenklich, daß die bisherigen Handlungen des Beschuldigten geeignet waren, „in weiteren Kreisen der Bevölkerung“ Unruhe und insbes. die Befürchtung hervorzurufen, der Beschuldigte werde „beliebige“ Einwohner von W. und Umgebung tätlich angreifen usw. Nach Austassung des Sachverständigen Dr. R. bestehe „sogar die Gefahr der Tötung eines (beliebigen) Menschen“. Eine solche Gefährdung beliebiger Personen bedeutet aber, was die Rev. verkennt, die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Für die Gefahr in der Zukunft geben die ärztlichen Gutachten, die sich das Urteil zu eigen macht, genügende konkrete Anhaltspunkte, wobei auch ein gewisser Zusammenhang zwischen den schon begangenen und den zu befürchtenden Handlungen dargetan ist (vgl. RGSt. 69, 242, 243).

Auch gegen die Annahme der Notwendigkeit der Unterbringung des Beschuldigten in einer Heil- oder Pflegeanstalt hat der Senat bei dem Maße der von dem Beschuldigten ausgehenden Gefahr keine rechtlichen Bedenken zu erheben. Das Urteil weist darauf hin, daß nach Überzeugung des Gerichts, das sich auch insoweit in Übereinstimmung mit den Gutachten der beiden Sachverständigen befinde, bei der geistigen Veranlagung des Beschuldigten, obwohl er von Natur im allgemeinen harmlos und gutartig sei, auch für die Zukunft erhebliche und insbes. auf seinen Verfolgungswahn zurückzuführende Straftaten zu erwarten seien. Kranke wie der Beschuldigte seien erfahrungsgemäß unberechenbar; es bestehe sogar die Gefahr der Tötung eines Menschen. Die Gefahr der Begehung weiterer erheblicher Straftaten durch den Beschuldigten sei um so größer, als es sich um eine selbstbewußte, kraftvolle Persönlichkeit handele. Dazu komme, daß der Beschuldigte im Falle seiner Freilassung

sich annehmbar wieder einem übermäßigen Alkoholgenuß hingeben und dadurch seine Gefährlichkeit steigern werde.

Demgegenüber greifen die Einwendungen der Rev. — wonach die bisher begangenen Straftaten nicht besonders erheblich waren, der Beschuldigte insbes. von seinem Revolver oder Totschläger niemals Gebrauch gemacht habe, wonach er in der vorläufigen Unterbringungshaft keine Neigung zu Gewalttätigkeiten gezeigt habe, so daß er in der Harmlosenabteilung verbleiben konnte, und wonach er abgesehen von seiner Beweglichkeit den Eindruck eines liebenswürdigen und guterzogenen Mannes mache — nicht durch. Auch die im Urteil wiedergegebene Ansicht des Sachverständigen Dr. K., wonach die Krankheit des Beschuldigten wahrscheinlich in einiger Zeit abklingen werde, gäbe zwar zu späterer Nachprüfung, ob der Zweck der Unterbringung erreicht sei, und zu alsdann durch die Vollzugsbehörde anzuordnender Entlassung (§ 42 f Abs. 3 und 4 i. Verb. m. § 8 Ges. zur Änderung des RStGB. vom 4. Sept. 1941 [RGBl. I, 549]) Anlaß, ändert aber nichts an der Notwendigkeit der Sicherung im gegenwärtigen Augenblick.

Das Urteil hat ohne Rechtsirrtum festgestellt, daß im vorl. Fall die Überwachung in der eigenen Familie nicht hinreichend sein würde, im Gegensatz zu dem in der Entsch. RGSt. 69, 12, 13 = JW. 1935, 934¹⁷ behandelten Fall. Ein Rechtsirrtum läßt sich auch in der Feststellung nicht erkennen, daß ein freiwilliger Eintritt in eine Heil- und Pflegeanstalt nicht ausreichend sei, weil bei der ganzen Persönlichkeit des Beschuldigten zu erwarten sei, daß es ihm gelingen würde, sich eigenmächtig der erforderlichen Aufsicht zu entziehen. Der Fall liegt also anders als der in den Entsch. 3 D 523/40 v. 3. Okt. 1940; 1 D 749/37 v. 3. Dez. 1937 = JW. 1938, 166⁵ erörterte Sachverhalt. Wenn dort gesagt ist, die Anwendung des § 42 b StGB. würde allerdings dann entfallen, wenn der Schutz der öffentlichen Sicherheit auf andere Weise zu erreichen wäre, etwa dadurch, daß der Beschuldigte freiwillig in eine Anstalt einträte, so soll dadurch nach Ansicht des erk. Sen. nur eine Erwägung tatsächlicher Art für den Einzelfall angestellt, nicht aber ein Rechtsgrundsatz dahin aufgestellt werden, daß der Beschuldigte durch freiwilliges Eintreten in eine Heil- oder Pflegeanstalt sich der Unterbringung gemäß § 42 b entziehen könnte. Gegen eine solche Auffassung würden auch ernste Bedenken bestehen. Bei einer privaten Unterbringung würde den staatlichen Behörden Kontrolle und maßgeblicher Einfluß über die Art und Weise der Behandlung zum Zwecke der Besserung fehlen. Ferner würde, abgesehen von der vielleicht höheren Gefahr des Entweichens, die Gefahr vorzeitiger Entlassung etwa auf Verlangen des Vormunds, Pflegers oder des Patienten selbst, sei es bei Nichtzahlung der Pflegekosten im Unvermögensfall oder um die Entlassung zu erzwingen, sei es bei Aufhebung der Anstalt, bestehen, ohne daß der Vollzugsbehörde bei dieser Entlassung eine Kontrolle oder Entscheidung zustände, aber mit der Wirkung, daß der Strafanspruch (Sicherungsanspruch) auch bzgl. § 42 b verbraucht wäre. Dazu kommen u. U. Bedenken gegen eine ungleichartige Behandlung zahlungsfähiger und anderer gemeingefährlicher Kranker trotz Vorliegens gleicher rechtlicher Voraussetzungen. Endlich würde bei freiwilligem Eintritt in eine Anstalt im Fall der Besserung oder Heilung, die ja hier im Bereich der Möglichkeit liegt, die Aufsicht der Vollzugsbehörde fehlen, die wegen der Anwendung des § 42 f Abs. 3 und 4 StGB. gerade den vorl. Fall wird im Auge behalten müssen, damit der Zweck der im Augenblick notwendigen Sicherung erreicht, aber ihr Maß nicht überschritten werde.

(RG., 4. StrSen. v. 24. April 1942, 4 D 123/42.) [Sch.]

Anmerkung: Das Urteil, dem beizutreten ist, enthält beachtliche und richtungweisende Ausführungen zu der Anordnung der Unterbringung nach § 42 b StGB., die zugleich für die Anordnung der Sicherungsverwahrung (§ 42 e) von Bedeutung sind. Die Entsch. rückt sicher nicht unerheblich von der früheren Rspr. des RG. ab, wenn gleich nach ihrer Formulierung nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, daß die bisherigen Grundsätze damit völlig aufgegeben werden sollen.

Es handelt sich um folgende Frage:

Die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt muß gemäß § 42 b angeordnet werden, wenn drei Voraussetzungen gegeben sind:

1. Der Täter muß eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen haben.

2. Die Handlung muß im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit (§ 51 Abs. 1) oder verminderten Zurechnungsfähigkeit (§§ 51 Abs. 2, 58 Abs. 2) begangen sein.

3. Die öffentliche Sicherheit muß die Unterbringung erfordern.

Die Feststellung der ersten beiden Voraussetzungen bereitet regelmäßig keine besonderen Schwierigkeiten. Es bleibt also die Frage:

a) Wann erfordert die öffentliche Sicherheit die Unterbringung und nach welchen Merkmalen ist sie festzustellen?

b) Auf welchen Zeitpunkt ist bei der Entscheidung abzustellen?

c) Kann die Unterbringung durch private Maßnahmen des Betroffenen abgewendet werden?

Zu a): Die Erforderlichkeit der Unterbringung wird angenommen, wenn ohne eine Internierung des Kranken der Volksgemeinschaft erhebliche Gefahren drohen, so daß nach gesunden Volksempfinden das Interesse des Täters an der Respektierung seiner persönlichen Freiheit hinter dem Sicherheitsbedürfnis der Volksgemeinschaft zurückzutreten hat (so Schäfer Frank-Nachtrag § 42 b II 3). Es entscheidet also kurz gesagt der Grad der Gefährlichkeit des Kranken.

Zu b): Soweit zunächst eine Bestrafung erfolgt (§ 42 b Abs. 2) ist für die Beurteilung dieser Gefährlichkeit nicht abzustellen auf den Zeitpunkt der Tatbegehung, auch nicht der Aburteilung, sondern auf den Zeitpunkt der späteren Entlassung aus der Strafhaft. Die Unterbringung ist also anzuordnen, wenn der Gemeinschaft von dem Kranken auch nach der Entlassung aus der Strafhaft voraussichtlich auch noch eine erhebliche Gefahr droht. Wird diese Frage bejaht, so ist die Unterbringung zwingend vorgeschrieben und steht nicht mehr im Ermessen des Gerichts.

Zu c): Hier entsteht nun die weitere Frage, ob von der Anordnung der Unterbringung abgesehen werden kann oder sogar abgesehen werden muß, wenn der Betroffene freiwillig in eine private Anstalt eintreten will oder wenn zuverlässige Verwandte, ein Vormund oder Pfleger usw. seine Betreuung übernehmen wollen.

In dieser Richtung machte die bisherige — vom Schrifttum gebilligte — Rspr. des RG. weitgehende Zugeständnisse, indem die Erforderlichkeit der Unterbringung nur angenommen wurde, wenn dies die einzig mögliche Art der Sicherung ist (vgl. RGSt. 68, 158; 69, 13; 71, 216; JW. 1938, 166; HöchstRRsp. 1938 Nr. 40; Schönke, Komm. zu § 42 b II 3 c).

Ähnliche Grundsätze sind für die Sicherungsverwahrung ausgesprochen worden.

Im Schrifttum wurden andererseits gegen diese Rspr. des RG. auch schon früher Bedenken erhoben. So vertritt z. B. Weber (JW. 1935, 935) die Ansicht, daß die Maßregeln, die der Sicherung der Volksgemeinschaft und der Besserung der Rechtsbrecher dienen sollen, im Gesetz (§ 42 a) erschöpfend aufgeführt seien. Die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt könne danach ebensowenig durch private Maßnahmen des Betroffenen abgewendet werden, wie „Arbeitshaus, Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt“ durch eine andere Einrichtung oder Anstalt ersetzt werden können, weil dies einer Umgehung des Gesetzes gleichkäme.

Gegen den bisherigen Standpunkt des RG., der durch die vorl. Entsch. nunmehr verlassen zu sein scheint oder jedenfalls eine starke Einschränkung erfahren hat, bestehen in der Tat erhebliche rechtliche und praktische Bedenken.

a) Rechtlich ging die bisherige Rspr. des RG., die die Abwendung der Unterbringung durch Eintritt in eine private Anstalt oder eine anderweitige Betreuung zuließ, offenbar von folgender Erwägung aus: Die öffentliche Sicherheit erfordert die Unterbringung nur, wenn ihr durch den Kranken eine weitere Gefahr droht. Eine Gefahr droht aber nicht, wenn der Betreffende von Verwandten usw. in zuverlässiger Weise betreut und überwacht wird. Also kann die Unterbringung in diesem

Fälle durch derartige private Schutzmaßnahmen abgewendet werden.

Das klingt zunächst überzeugend; der Schein trügt aber. Es gibt nur zwei Möglichkeiten, die rechtlich und gedanklich streng auseinandergehalten werden müssen. Entweder ist der Täter nach Verbüßung seiner Strafe oder ohne Strafe auf Grund seines gesamten Persönlichkeitsbildes immerhin so gefestigt, daß seine Belassung in der Freiheit ohne Besorgnis neuer Straftaten versucht werden kann. In diesem Falle ist für eine Unterbringung überhaupt kein Raum. Dabei mag für die Entscheidung des Gerichts bei der Feststellung der gegenwärtig fehlenden Bereitschaft des Kranken zur Begehung neuer strafbarer Handlungen auch berücksichtigt werden, daß der Betreffende in seiner neuen zuverlässigen Umgebung Halt finden wird und aus diesem Grund vielleicht nicht mehr rückfällig werden wird. Entscheidend ist aber stets, ob der Täter diesen Halt auf Grund der in ihm steckenden Beherrschungskräfte, die durch die Einwirkung Dritter nur unterstützt werden, finden kann oder ob die Sicherheit nur auf Grund der zuverlässigen Aufsichtstätigkeit einer privaten Anstalt oder anderer Personen gewährleistet ist. In letzterem Falle muß allerdings gesagt werden, daß die Anordnung der Unterbringung gemäß § 42 b nicht durch Vorkehrungen privater Art abgewendet werden kann. Denn hier steht fest, daß der Kranke der Beaufsichtigung bedarf. Bedarf er aber solcher Beaufsichtigung, dann ist dazu nur der Staat berufen. Dem geltenden Recht ist zwar der Gedanke, daß eine staatliche Maßregel durch eine private Vorkehrung abgewendet werden kann, nicht völlig fremd. Nach Art. 6 AusfVO. des ErbkrNachwGes. v. 5. Dez. 1933 ordnet das Gericht auf Antrag des Unfruchtbarzumachenden an, daß die Vornahme des Eingriffs so lange ausgesetzt wird, als der Betreffende sich auf seine Kosten in einer geschlossenen Anstalt befindet. Gerade die Tatsache, daß der Gesetzgeber diese Ausnahme besonders geregelt hat, sollte den Schluß rechtfertigen, daß es im übrigen eine solche Abwendung staatlicher Schutzmaßnahmen nicht gibt. Man kann hier nicht einwenden, daß die Unterbringung keine Strafe, sondern nur Schutzmaßnahme sei und daß der Staat sich auf dem Gebiet der Schutzmaßnahmen keine Monopolstellung vorbehalten wollte. Wer den Zweck der Strafe nicht in der Sühne, sondern dem Schutz der Volksgemeinschaft erblickt — also dem Prinzip der Einspurigkeit folgt —, kann diesen Einwand überhaupt nicht gelten lassen, da der Staat in jedem Falle Herr der einspurigen Reaktion auf gemeinschaftsschädliche Handlungen sein muß. Aber auch wer Schutz und Sühne trennen will, wird darauf bedacht sein müssen, daß der Schutz der Gemeinschaft in wirklich vollkommener und zuverlässiger Weise nur durch den Staat selbst erfolgen kann.

b) Daß hierfür entscheidende praktische Gründe sprechen, führt das RG. selbst zutreffend aus.

1. Bei der privaten Unterbringung fehlt die erforderliche staatliche Kontrolle und der Einfluß auf Art und Weise des Vollzugs der Unterbringung sowie die Aufsicht der Vollzugsbehörde (§§ 42 f Abs. 3 und 4).

2. Es besteht u. U. eine hohe Gefahr der Entweichung und der vorzeitigen Entlassung etwa auf Verlangen des Vormunds oder des Kranken selbst sowie bei etwaiger Zahlungsunfähigkeit des Unterbrachten oder gar der Auflösung der Anstalt.

3. Eine gleichmäßige Behandlung der in verschiedenen privaten Anstalten Unterbrachten ist nicht genügend gewährleistet.

4. Es kommt hinzu, daß auch die Gleichmäßigkeit der Entscheidungen über die Entlassung nicht gewährleistet sind.

5. Endlich — aber nicht zuletzt — wäre eine private Unterbringung nur dem vermögenden, nicht aber dem ärmeren Volksgenossen ermöglicht.

Diese praktischen Bedenken gegen die Abwendungsmöglichkeit der staatlichen Unterbringung sind schlechterdings überzeugend.

In einem Punkt kann dem RG. allerdings nicht beigetreten werden. Daß der Schutzanspruch aus § 42 b durch eine vorzeitige Entlassung verbraucht wäre, kann nicht zugegeben werden. Dies wäre nur dann rich-

tig, wenn es auch bei den Entscheidungen über die Schutzmaßnahmen eine Rechtskraft gäbe. Der Grundsatz ne bis in idem kann für die Schutzmaßnahmen aber nicht gelten. Er bedeutet Verbrauch der Strafklage; über eine Strafe braucht bei § 42 b (§ 51 Abs. 1) nicht entschieden sein. Die Einrichtung der Rechtskraft dürfte also — entgegen der Annahme der wohl herrschenden Lehre — auf dem Gebiet der Schutzmaßnahmen — jedenfalls bei § 42 b — keine Geltung haben, sondern muß auf das eigentliche Strafverfahren beschränkt bleiben (§ 264 StPO.). Dort besteht die Rechtskraft nicht zuletzt im Interesse des einzelnen. Bei dem Schutzverfahren der Unterbringung handelt es sich dagegen ausschließlich um die Belange und den Schutz der Allgemeinheit, dessen Umfang durch die Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit bestimmt wird. Dieses Schutzbedürfnis der Allgemeinheit kann niemals für die Zukunft vorausgesagt werden. Die Praxis bestätigt die hier vertretene Ansicht (eingehender ebenso Henkel: ZStW. 58, 184 ff.).

Eine Mutter bringt im Wahn ihre beiden Kinder um, weil sie fürchtet, daß auch diese einer schweren Krankheit verfallen werden. Die Unterbringung wird abgelehnt, weil nach dem Tode der Kinder keine Person mehr vorhanden ist, gegen die sich — wie auch die Sachverständigen bestätigen — ein neuer Angriff der Mutter richten könnte. Kurze Zeit nach Abschluß des Verfahrens bringt die noch nicht unfruchtbar gemachte unglückliche Mutter ein weiteres Kind zur Welt. Irgendeine neue strafbare Handlung hat sie inzwischen nicht begangen. Soll ihre Unterbringung nach § 42 b durch das Gericht nunmehr ausgeschlossen sein, weil der frühere Schutzanspruch rechtskräftig verbraucht ist?

Die Rechtskraftwirkung der Schutzmaßnahmen bedarf danach wohl einer erneuten eingehenden Prüfung durch das RG.

LGR. Dr. Schmidt-Leichner, Berlin

*

3. SondGer. — § 49 StGB. Bei Verbrechen gegen die Kriegsgesetze kann die Beihilfe nicht allein in einem positiven Tun, sondern auch in der Unterlassung der Anzeige bei der Polizei zu erblicken sein.

Im Jahre 1941 kam der Angekl. Sch. auf den Gedanken, auf dem Fleischereigrundstück der Angekl. D. Schwarzschlachtungen vorzunehmen. Er konnte dabei nicht gestört werden, da die beiden noch auf dem Grundstück wohnenden Mieter R. und F. tagsüber abwesend sind. Sch. nahm nun viermal Schlachtungen von Schweinen ohne behördliche Genehmigung, ohne Hinzuziehung eines Fleischbeschauers und ohne Zahlung der Schlachtsteuer vor. Alles dies unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse.

(Es wird im einzelnen ausgeführt, daß Sch. den Tatbestand des § 1 KWVO. und des § 4 VolksschädIVO. erfüllt hat.)

Die Angekl. D. hat sich der fortgesetzten Beihilfe zu einem Verbrechen gegen § 1 Abs. 1 KWVO., das in Tateinheit mit Hinterziehung der Schlachtsteuer begangen ist, schuldig gemacht (§ 49 StGB.). Sie hat nicht nur geduldet, daß die Schwarzschlachtungen auf ihrem Grundstück vorgenommen wurden, sondern sie hat dabei auch in allen Fällen tätige Hilfe geleistet. Die Angekl. D. war bei allen Schlachtungen zeitweise zugegen und hat zumindest bei der ersten und der letzten Schlachtung das Wasser heiß gemacht. Sie hat von allen Schlachtungen vorher gewußt und für diese ihr Schlachthaus mit seiner Einrichtung (den Werkzeugen usw.) zur Verfügung gestellt und nicht etwa, wie sie glauben machen will, Einspruch gegen die Schlachtungen eingelegt. Sie hat nach der glaubhaften Aussage des Sch. auch mehrfach diesen bei den Schwarzschlachtungen darauf aufmerksam gemacht, daß aus dem Schlachthaus Blutwasser auf die Straßengasse floß, und ihn veranlaßt, dieses zu beseitigen und vorsichtiger zu sein. Das Schuldbewußtsein der Angekl. D. erhellt auch daraus, daß sie den Angekl. Sch. vor dem Zeugen St. zu verbergen suchte und diesem Zeugen auch den Kellerraum, in dem das Fleisch versteckt war, verheimlichte. Die Angekl. D. hat im übrigen auch zu ihrem eigenen Vorteil gehan-

delt; denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Angekl. Sch. und D. einen Teil des Fleisches für sich selbst verbraucht haben (§ 398 RAO.), was die Angekl. D. auch nicht in Abrede gestellt hat.

Selbst wenn man der Angekl. D. hätte glauben können, daß sie nur Mitwisserin, nicht aber Mithelferin bei den Schwarzschlachtungen gewesen sei, hätte sie sich im übrigen auch dann schon der Beihilfe zum Verbrechen des Sch. schuldig gemacht. In dem dem deutschen Volke aufgezwungenen Kriege hat jeder Volksgenosse nicht nur die moralische Pflicht, sondern auch die Rechtspflicht, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln, notfalls durch Anrufen der Polizei, Schwarzschlachtungen zu verhindern. Das erfordern die Belange des Volkes während des Krieges, die in dem uns aufgezwungenen Schicksalskampf um Sein oder Nichtsein des Deutschen Volkes eine Rücksichtnahme auf den einzelnen Volksgenossen bei einem erheblichen Handeln gegen die Kriegsgesetze auch bei persönlichen Bindungen zu dem Täter ausschließen. Wer gegen diese Pflicht verstößt, d. h. wer — wie hier die Angekl. D. — in der Lage ist, mit Mitteln, die ihm zumutbar sind, die Vornahme der Schwarzschlachtungen zu verhindern, und dies trotzdem unterläßt, ermöglicht die Vornahme von Schwarzschlachtungen und leistet damit dem Täter zur Begehung dieses Verbrechens wesentlich Hilfe.

(SondGer. Magdeburg, Urt. v. 5. und 9. Mai 1942, SG Ls 103/42.)

*

**** 4. RG. — §§ 66, 67 StGB.; § 21 VerbrReglStrVO. n. F.** Der Ablauf der Frist für die Strafverfolgungsverjährung schafft ein Verfahrenshindernis; er schafft keine sachlich-rechtliche Lage, die es ausschließt, das Recht der Strafverfolgung dadurch wieder aufleben zu lassen, daß die Verjährungsfrist verlängert wird.

Der § 21 VerbrReglStrVO. n. F., der auf der VO. zur Ergänzung und Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Verbrauchsregelung v. 25. Nov. 1941 (RGBl. I, 731) beruht, hat die Verjährungsfrist für die Fälle des § 2 Abs. 1 (und 2) VerbrReglStrVO. auf ein Jahr, für die übrigen Fälle dieser Vorschrift auf fünf Jahre bestimmt. Hierdurch ist auch für Zuwiderhandlungen, die sich vor dem Inkrafttreten der bezeichneten VO. v. 25. Nov. 1941 ereignet haben, die Anwendbarkeit des § 67 StGB. ausgeschlossen, also auch die kurze dreimonatige Verjährungsfrist für Übertretungen beseitigt worden. Das gilt auch dann, wenn diese Frist schon abgelaufen war, als die VO. v. 25. Nov. 1941 in Kraft trat. Die Rechtslage ist ebenso zu beurteilen, wie wenn die Vorschrift des § 21 n. F. schon in der ursprünglichen Fassung der VerbrReglStrVO. enthalten gewesen wäre. Das folgt aus dem Zwecke dieser Verjährungsvorschrift. Das Wesen der Strafverfolgungsverjährung sieht das RG. in ständiger Rspr. in dem zwingenden Verbot, das Hoheitsrecht des Staates, den Täter zu bestrafen, das durch die Straftat begründet wird, nach dem Ablauf der Verjährungsfrist zu verfolgen; die Verjährung schafft ein Hindernis, das der Einleitung und Durchführung eines Strafverfahrens entgegensteht; es ist in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu beachten und führt zur Einstellung des Verfahrens, nicht zur Freisprechung des Angekl. An der Schuld des Täters und an seiner Strafbarkeit ändert der Zeitablauf für sich nichts. Die Strafverfolgungsverjährung bewirkt zwar, daß das Bestrafungsrecht nicht mehr verfolgt werden kann, sie tilgt es aber nicht. Der Ablauf der Verjährungsfrist schafft demnach keine sachlich-rechtliche Lage, die es ausschließt, das Recht der Strafverfolgung dadurch wieder aufleben zu lassen, daß die Verjährungsfrist verlängert wird. Vielmehr handelt es sich hier um rein verfahrensrechtliche Vorschriften, die nicht an die Tat als solche gebunden sind. Änderungen verfahrensrechtlicher Bestimmungen ergreifen, soweit nichts anderes verfügt wird, ohne weiteres auch solche Verfahren, die bereits eingeleitet sind. Das gilt auch für Verfahrenshindernisse. Wird ein solches im Lauf eines Verfahrens neu geschaffen, so ist es ebenso zu beachten, wie wenn es von vornherein bestanden hätte. Wird die Vorschrift, die es begründet, nach Einleitung des Verfahrens beseitigt, so ist die Verfolgung vom Inkrafttreten der Änderung an ebenso zulässig, wie

wenn ihr von Anfang an kein Hindernis entgegengestanden hätte. Das gilt auch für die Verjährung der Strafverfolgung nach dem § 21 VerbrReglStrVO. n. F. (vgl. RGSt. 76, 64 und das RGUrt. v. 26. Febr. 1942, 3 D 242/41). Die frühere Rspr. des RG., die sämtliche Anwendungsfälle des § 2 VerbrReglStrVO. a. F. der kurzen Verjährungsfrist des § 67 Abs. 3 StGB. unterwarf, hat durch den § 21 n. F. ihre Bedeutung verloren.

(RG., 3. StrSen. v. 21. Mai 1942, 3 C 233/42 / 3 StS 26/42.)

*

5. RG. — §§ 139 a, 330 c StGB. Unfallsflucht i. S. des § 139 a StGB. setzt vorsätzliches Entziehen durch die Flucht voraus; bedingter Vorsatz genügt. Flucht setzt voraus, daß jemand vorhanden ist, der sich über die Person des Täters vergewissern will. Ist niemand in der Nähe, der die Feststellungen i. S. des § 139 a StGB. machen kann, ist z. B. der Verletzte tot oder bewußtlos und sonst niemand anwesend, so ist die Weiterfahrt des Verursachers des Unfalles keine Unfallsflucht (HöchstRRspr. 1936 Nr. 176 = JW. 1937, 3095). Für den Verursacher des Unfalles ergibt sich aber in einem solchen Falle aus dem Gedanken des § 330 c StGB. heraus die Pflicht zur Hilfeleistung oder zur Meldung bei der nächsten Polizeistelle.

(RG., 3. StrSen., Urt. v. 4. Mai 1942, 3 D 135/42.)

[Dr. S.]

*

**** 6. RG. — § 160 StGB.; §§ 15, 17 RNotO.; §§ 168 ff. FGG.; §§ 2354 Abs. 1 Nr. 4, 2355, 2356 Abs. 2 BGB.; §§ 33, 34, 36 Abs. 1 Ges. über die Errichtung von Testamenten usw. v. 31. Juli 1938 (früher §§ 2255, 2256, 2258 Abs. 1 BGB.).**

1. Die §§ 168 ff. FGG. beziehen sich nicht auf die Beurkundung von Erklärungen, die zur Erlangung eines Erbscheins abgegeben werden. Für eine solche Beurkundung bestimmt § 17 Abs. 2 RNotO., daß ein Verstoß gegen § 17 Abs. 1 RNotO. die Gültigkeit der Amtshandlung des Notars nicht berührt.

2. Eine sich aus § 15 Abs. 2 RNotO. etwa ergebende Nichtigkeit der Beurkundung würde ohne Bedeutung sein für die strafrechtliche Beurteilung eines Notars, der bei der Beurkundung eines Erbscheinsantrags den Antragsteller zur Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung verleitet hat.

3. Ein noch vorhandenes, aber nach § 36 Abs. 1 Ges. über die Errichtung von Testamenten usw. v. 31. Juli 1938 (früher § 2258 Abs. 1 BGB.) aufgehobenes Testament muß im Antrag auf Erteilung des Erbscheins (§§ 2354 Abs. 1 Nr. 4, 2355 BGB.) angegeben werden.

Der am 7. März 1941 verstorbene Schwiegervater des Angekl. hatte am 11. Febr. 1940 ein eigenhändiges Testament und am 7. Nov. 1940 vor einem Notar ein weiteres Testament errichtet, aus dessen Inhalt sich der Widerruf des eigenhändigen Testaments ergab (§ 36 Abs. 1 Ges. über die Errichtung von Testamenten usw. v. 31. Juli 1938 [RGBl. I, 973]; früher § 2258 Abs. 1 BGB.). Da das noch vorhandene Testament v. 11. Febr. 1940 in seinem Inhalt den Familienangehörigen unangenehm, besonders aber für den Sohn des Erblassers, den Schwager des Angekl., belastend war, wollte man vermeiden, daß es weiter bekannt werde und zu den Akten des Nachlaßgerichts komme. Der Angekl. nahm daher als Notar einen Antrag seines Schwagers auf Erteilung eines Erbscheins auf und ließ ihn darin erklären, daß der Verstorbene „andere Verfügungen von Todes wegen als das zuletzt gültige Testament v. 7. Nov. 1940“ nicht hinterlassen habe. Er ließ ihn weiter an Eides Statt versichern, daß ihm nichts bekannt sei, was der Richtigkeit seiner Angaben entgegenstehe (§ 2356 Abs. 2 BGB.). Eine Ausfertigung dieses Erbscheinsantrags reichte er dem Nachlaßgericht ein.

Das LG. hat ihn auf Grund dieses Sachverhalts wegen Vergehens gegen § 160 StGB. verurteilt, weil er seinen Schwager zur Ableistung einer falschen Versicherung an Eides Statt verleitet habe. Dabei nimmt es an, daß der Schwager des Angekl. die eidesstattliche Versicherung, weil er sie im Vertrauen auf den rechtskundigen Angekl.

für richtig hielt, gutgläubig abgegeben habe, während der Angekl. die Unrichtigkeit der eidesstattlichen Versicherung gekannt und auch gewußt habe, daß sein Schwager sie für richtig hielt (vgl. RGUrt. 2 D 7/39 v. 9. März 1939 = HöchstRRspr. 1939 Nr. 649).

Die Rev. des Angekl. kann keinen Erfolg haben.

I. Der Einwand, daß die Beurkundung des Erbscheinsantrags und damit auch die eidesstattliche Versicherung wegen eines Verstoßes gegen §§ 15, 17 RNotO. nichtig gewesen und daher für die strafrechtliche Beurteilung als unwirksam anzusehen sei, greift nicht durch.

Nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 und 3 RNotO. war der Angekl. von der Beurkundung des Erbscheinsantrags ausgeschlossen. Nach § 17 Abs. 2 RNotO. berührt ein Verstoß dagegen die Gültigkeit der Amtshandlung nicht, soweit sich nicht aus den §§ 2234, 2235, 2276 BGB. (jetzt §§ 7, 8, 30 TestG. v. 31. Juli 1938) oder aus den §§ 170, 171 FGG. etwas anderes ergibt. Diese besonderen Fälle scheiden hier aus. Insbes. beziehen sich die §§ 168 ff. FGG. — also auch §§ 170, 171 FGG. — nur auf die Beurkundung von Rechtsgeschäften. Die Beurkundung von Erklärungen, die zur Erlangung eines Erbscheins abgegeben werden, besonders auch die Beurkundung einer eidesstattlichen Versicherung nach § 2356 Abs. 2 BGB. fällt nicht unter die §§ 168 ff. FGG. (vgl. Schlegelberger, „FGG.“, 5. Aufl., 1938, Anm. 2 zu § 168 und 2 — A 16 c — zu § 167; KGJ. 1925, A 60). Für die hier vom Angekl. vorgenommene Beurkundung bleibt es also bei der allgemeinen reichsrechtlichen Regel des § 17 Abs. 2 RNotO., daß die Amtshandlung trotz des Verstoßes gegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 und 3 RNotO. gültig ist (vgl. auch Voßmer-Schwarz, „ReichsnotarO. 1937“, Erl. 1 a. E., 2 zu § 17 RNotO.).

Soweit sich hier aber etwa aus § 15 Abs. 2 RNotO. eine Nichtigkeit der Beurkundung ergeben sollte, würde sie für die strafrechtliche Beurteilung des Angekl. nach dem § 160 StGB. ohne Bedeutung sein. Der Hinweis der Rev. auf RGSt. 74, 125 = DR. 1940, 1234⁵ und die dort angeführte Rspr. ist verfehlt. Diese bezieht sich darauf, daß die eidesstattliche Versicherung „vor einer zur Abnahme einer solchen Versicherung zuständigen Behörde“ abgegeben sein muß. Eine Behörde ist danach nur für zuständig zu erachten, wenn die eidesstattliche Versicherung über den Gegenstand, auf den sie sich bezieht, und in dem Verfahren, um das es sich handelt, der Behörde gegenüber abgegeben werden darf und rechtlich nicht völlig wirkungslos ist. Es ist aber nicht zweifelhaft, daß der preußische Notar für die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung nach § 2356 Abs. 2 BGB. zuständig ist (RGSt. 74, 175 = DR. 1940, 1095¹). Die eidesstattliche Versicherung ist hier überdies auch gegenüber dem Nachlaßgericht abgegeben worden, weil eine notariische Ausfertigung des Erbscheinsantrags dem Nachlaßgericht eingereicht worden ist (RGSt. a. a. O. S. 177 und 70, 130, 133 = JW. 1936, 1376²²). Wenn die von dem Angekl. vorgenommene Beurkundung nach dem § 15 Abs. 2 RNotO. als nichtig anzusehen wäre, würde das an der strafrechtlichen Beurteilung des Verhaltens des Angekl. nichts ändern können. Die gegenteilige Auffassung würde darauf hinauslaufen, daß ein Notar, der entgegen seiner Amtspflicht im Erbscheinsverfahren tätig wird, deshalb nicht wegen vollendeten, sondern allenfalls wegen versuchten Vergehens nach § 160 StGB. verurteilt werden könnte, weil er außerdem noch i. S. des § 15 Abs. 2 RNotO. pflichtwidrig gehandelt hat. Ein solches Ergebnis würde der Rechtsordnung widersprechen. Für die Verurteilung wegen vollendeten Vergehens gegen § 160 StGB. muß es vielmehr genügen, daß die eidesstattliche Versicherung in der dem Gesetz entsprechenden Form mündlich oder schriftlich vor der zuständigen Behörde abgegeben worden ist. Eine solche eidesstattliche Versicherung kann auch, selbst wenn ihre Beurkundung nach § 15 Abs. 2 RNotO. nichtig sein sollte, Rechtswirkungen haben; denn das Nachlaßgericht vermag nicht ohne weiteres zu erkennen, daß der beurkundende Notar gegen seine Amtspflicht verstoßen hat.

II. Entgegen der Ansicht der Rev. hat das LG. rechtlich zutreffend festgestellt, daß die eidesstattliche Versicherung falsch war. Es hat sie dahin ausgelegt, daß

durch die von dem Angekl. gewählte Bezeichnung des Testaments v. 7. Nov. 1940 als des „zuletzt gültigen“ Testaments nicht der wahre Sachverhalt angegeben, sondern der Wahrheit zuwider erklärt worden sei, der Erblasser habe außer dem notariischen Testament v. 7. Nov. 1940 keine andere — noch gültig oder widerrufenne — Verfügung von Todes wegen hinterlassen. Diese Auslegung ist möglich und daher für das RevG. bindend.

Das LG. stellt auch ausdrücklich fest, daß der Angekl. durch die von ihm gewählte Fassung der Erklärung nicht den wahren Sachverhalt darstellen, sondern gerade den Eindruck erwecken wollte, als sei nur das Testament vom 7. Nov. 1940 vorhanden.

Die — bestrittene — Frage, ob ein nach § 36 Abs. 1 TestG. (§ 2258 Abs. 1 BGB.) widerrufenes Testament im Antrag nach §§ 2354, 2355 BGB. anzugeben, nach §§ 39, 40 TestG. (§§ 2259, 2260 BGB.) an das Nachlaßgericht abzuliefern und von diesem zu eröffnen ist (vgl. z. B. bejahend: Pl a n c k, „Komm. z. BGB.“, 4. Aufl. 1930, Anm. 2 zu § 2259 und Anm. 2 zu § 2260, Anm. 2 d zu § 2354 und RGRKomm. z. BGB., 8. Aufl. 1935, Anm. 1 zu § 2259, 1 u. 3 zu § 2260, Erl. zu Nr. 4 des § 2354, verneinend: Staudinger, Komm. z. BGB., 9. Aufl. 1928, Anm. I zu § 2260, II A 4 zu § 2354; soweit im RGRKomm., Erl. zu Nr. 4 des § 2354 BGB. gesagt ist, daß widerrufenne Verfügungen von Todes wegen den nicht vorhandenen gleichzustellen seien, bezieht sich das nur auf „gemäß §§ 2255, 2256 BGB. — jetzt §§ 33, 34 TestG. — zweifellos widerrufenne“ Testamente, nicht aber auf den Fall des § 2258 Abs. 1 BGB. — jetzt § 36 Abs. 1 TestG. —), ist für die Annahme des LG., daß die durch die eidesstattliche Versicherung bekräftigte Erklärung falsch war, ohne Bedeutung. Denn die eidesstattliche Versicherung war falsch, weil sie nach den Feststellungen des LG. besagte, es sei außer dem Testament v. 7. Nov. 1940 kein weiteres — gültiges oder widerrufenes — Testament vorhanden. Aber auch das Vorliegen des inneren Tatbestandes des § 160 StGB. wird durch die einander widersprechenden Ansichten nicht in Frage gestellt. Denn das LG., das übrigens rechtlich zutreffend annimmt, das widerrufenne Testament hätte angegeben werden müssen, stellt ausdrücklich fest, der Angekl. habe gewußt, daß das Testament im Erbscheinsantrag angegeben werden müsse, und habe gewußt gegen diese Kenntnis gehandelt. Ein Irrtum i. S. des § 59 StGB. kann daher nicht in Betracht kommen.

(RG., 2. StrSen. v. 30. April 1942, 2 D 54/42.)

*

7. RG. — § 164 StGB. Wer eine Anschuldigung, an deren Richtigkeit er glaubt, durch unzutreffende Beweisanzeichen oder Beweismittel zu belegen versucht, kann, auch wenn er insoweit mit unbedingtem oder bedingtem Vorsatz handelt, nicht wegen wider besseres Wissen oder vorsätzlich begangener falscher Verdächtigung bestraft werden. Wohl aber kann die schuldhaft angegebene unrichtige Beweisanzeichen oder Beweismittel für den Tatrichter der Anlaß sein, zu prüfen, ob nicht die falsche Verdächtigung selbst wider besseres Wissen, vorsätzlich oder doch leichtfertig begangen worden ist.

Falsch ist eine Verdächtigung i. S. des § 164 StGB. dann, wenn ihr wesentlicher Inhalt den Tatsachen nicht entspricht; dabei muß das gesamte tatsächliche Vorbringen der Anschuldigung mitberücksichtigt werden. Der wesentliche Inhalt der Anzeige bestand hier ersichtlich in der Behauptung, G. habe von Charlotte F. mehrfach Geldbeträge erhalten, die diese, wohl auf seine Veranlassung, dem Angekl. gestohlen habe, und zwar einmal 100 *R.M.*, dreimal 200 *R.M.*, zuletzt 150 *R.M.*, im ganzen also 350 *R.M.*; G. habe von der F. noch mehr Geld verlangt und ihr dabei gedroht, er werde sonst dem Angekl. erzählen, daß sie sich ihm geschlechtlich hingegeben habe. Dieser wesentliche Inhalt der Anzeige war falsch. Insoweit erachtet jedoch die Strafkammer für nicht widerlegt, daß der Angekl. von der Richtigkeit seines Argwohns überzeugt war. Sie hält insoweit den Angekl. weder der wider besseres Wissen oder vorsätzlich begangenen noch der leichtfertigen falschen Verdächtigung für schuldig.

Wider besseres Wissen soll der Angekl. nach der An-

nahme des LG. nur insofern gehandelt haben, als er „statt, wie ursprünglich festgestellt, einen vermutlichen Verlust von 6000 *R.M.* bei einer einzigen Prüfung anzugeben“, bei der Anzeige erklärt hat, „er habe bei seinen wöchentlichen Abrechnungen Fehlbeträge bis zu 100 *R.M.* festgestellt, und diese seien nur in der Zeit entstanden, als G. zugereist war, und zwar in einer Gesamthöhe von 1000 *R.M.*“. Dieser Teil der Anzeige betraf aber nicht den wesentlichen Inhalt, den Kern der Anschuldigung; er enthielt vielmehr nur Beweisanzeichen für ihre Richtigkeit. Wer eine Anschuldigung, an deren Richtigkeit er glaubt, durch unzutreffende Beweisanzeichen oder Beweismittel zu belegen versucht, kann jedoch, auch wenn er insoweit mit unbedingtem oder bedingtem Vorsatz handelt, nicht wegen wider besseres Wissen oder vorsätzlich begangener falscher Verdächtigung bestraft werden. Wohl aber kann die schuldhaft unrichtige Angabe von Beweisanzeichen oder Beweismittel für den Tatrichter ein besonderer Anlaß sein, zu prüfen, ob nicht die falsche Verdächtigung selbst wider besseres Wissen, vorsätzlich oder doch leichtfertig gesehen ist.

Unter diesen Gesichtspunkten wird das LG. die Anwendbarkeit des § 164 StGB. neu zu erörtern haben.

(RG., 5. StrSen. v. 11. Mai 1942, 5 D 92/42.)

*

** 8. RG. — § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB. soll allgemein die sittliche Sauberkeit des Verhältnisses zwischen den Ärzten und den Kranken in einem öffentlichen Krankenhaus schützen. Die Strafandrohung verliert nicht dadurch ihre Bedeutung, daß etwa zwischen dem Arzt und der Kranken schon vor ihrer Aufnahme in das Krankenhaus geschlechtliche Beziehungen bestanden haben oder daß die Kranke mit den unzüchtigen Handlungen einverstanden ist.

Der BeschwF. war in einem Kreiskrankenhaus als Oberarzt angestellt. Die Stenotypistin K. war als Kranke in die Anstalt aufgenommen. Der BeschwF. hatte sie nicht zu behandeln. Er hat sie aber, weil er mit ihr befreundet war, oft in ihrem Krankenzimmer besucht. Dabei ist es einmal zum Geschlechtsverkehr gekommen. Die Verurteilung des BeschwF. wegen Sittlichkeitsverbrechens nach § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB. ist nicht zu beanstanden. Diese Gesetzesbestimmung bedroht u. a. den Arzt eines öffentlichen Krankenhauses mit Strafe, der mit einer „in die Anstalt aufgenommenen Person“ eine unzüchtige Handlung vornimmt. Danach gehört nicht zum Tatbestand, daß der Arzt den Kranken zu betreiben hat (RGSt. 72, 296, 299), auch nicht, daß eine Abhängigkeit des Kranken von dem Arzte ausgenutzt worden ist oder daß eine solche Abhängigkeit auch nur tatsächlich bestanden hat. Insofern gilt hier nichts anderes als für die sonstigen Abhängigkeitsverhältnisse i. S. des § 174 StGB. (vgl. zum Lehrer-Schüler-Verhältnis RG. Ur. 2 D 229/40 v. 17. Juni 1940: DR. 1940, 1513¹; dort ist auch auf den Gegensatz zu § 175 a Nr. 2 StGB. hingewiesen). Mag deshalb auch der Schutz von Abhängigkeits- und Unterordnungsverhältnissen der gemeinsame Gedanke sein, der allen Strafandrohungen des § 174 StGB. zugrunde liegt (RGSt. 68, 20, 25), so geht doch auch die Strafandrohung gegen den Arzt im öffentlichen Krankenhaus nach § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB. ersichtlich darüber hinaus. Geschützt ist nach der Fassung des Gesetzes nicht nur die geschlechtliche Freiheit und Ehre des einzelnen Kranken, sondern darüber hinaus die sittliche Sauberkeit des Verhältnisses zwischen Ärzten und den Kranken im öffentlichen Krankenhaus allgemein. Das Gesetz will mit der weiten Fassung der Strafandrohung, die allein darauf abstellt, daß der Täter Arzt im öffentlichen Krankenhaus und der andere Teil ein „in die Anstalt aufgenommener“ Kranker ist, zugleich das Vertrauen der Allgemeinheit zur öffentlichen Krankenanstalt sichern, soweit die geschlechtliche Freiheit und Ehre der Kranken in Frage kommt. Entgegen der Meinung der Revision verliert deshalb die Strafandrohung auch nicht dadurch ihre Bedeutung, daß etwa zwischen dem Arzt und der Kranken schon vor ihrer Aufnahme in das Krankenhaus geschlechtliche Beziehungen bestanden haben, oder daß die Kranke mit den ihr angesonnenen unzüchtigen Handlungen einverstanden ist, oder daß sie selbst dazu den Anlaß gibt. Das RG. hat (vgl. GoldArch. 61, 360) die Bestrafung des Vormundes aus § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. gebilligt, der schon vor seiner Bestellung zum Vormund mit

einem Mädchen in Geschlechtsverkehr gestanden hatte und diese Beziehungen nach seiner Bestellung zum Vormund fortgesetzt hat, weil der Angekl. sich jedenfalls während des Bestehens des in § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. geschützten Verhältnisses geschlechtlicher Handlungen habe enthalten müssen. Etwas anderes kann auch für den Arzt im öffentlichen Krankenhaus nicht gelten, der mit einer Kranken schon vor ihrer Aufnahme in die Anstalt geschlechtlich verkehrt hat.

Es braucht hier nicht erörtert zu werden, ob eine andere Beurteilung möglich wäre, wenn die Kranke etwa die Verlobte des Arztes wäre. Denn solche Beziehungen stehen hier nicht in Frage. Nach den Feststellungen des Urteils hatte der Angekl. keine Absichten, sich mit FrL. K. zu verheiraten, diese betrachtete sich vielmehr als verlobt mit einem anderen Manne. Es kann deshalb auch keine Rede davon sein, daß gesundes Volksempfinden hier eine Bestrafung des Arztes nicht erfordere.

(RG., 2. StrSen. v. 11. Mai 1942, 2 D 159/42.)

[He.]

*

** 9. RG. — § 174 Abs. 1 Ziff. 1 i. Verb. m. § 2 StGB. In entsprechender Anwendung ist eine Bestrafung gemäß § 174 Abs. 1 Ziff. 1 StGB. auch dann möglich, wenn der Täter in wollüstiger Absicht durch unzüchtige Reden unterstützt durch unzüchtiges Anschauungsmaterial Angriffe von besonderer Verwerflichkeit gegen die Reinheit des sittlichen Vorstellungs- und Gefühlslebens seines Zöglings führt.

Der Angekl. hat das 16 jährige Mädchen abends in seine Wohnung bestellt und ihm dort in wollüstiger Absicht fast zwei Stunden dauernde aufklärende Ausführungen über Geschlechtsorgane, Geschlechtsverkehr und Geschlechtskrankheiten mit zeichnerischen Erläuterungen gemacht. Zu körperlichen Berührungen ist es nicht gekommen.

Das Tatbestandsmerkmal der Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Zöglingen erfordert, daß die auf Erregung oder Befriedigung der eigenen oder fremden Geschlechtslust gerichteten Handlungen des Täters geeignet sind, das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung zu verletzen, und das dabei der Täter den Körper der anderen Person insofern in Mitleidenschaft zieht, als er ihn als Mittel benutzt, Wollust zu erregen oder zu befriedigen (RGSt. 49, 178). Eine Berührung der beiden Körper ist nicht erforderlich. Jedoch reicht allein das wollüstige Betrachten des entblößten Körpers ebensowenig aus (RGSt. 73, 78, 81) wie die Vornahme unzüchtiger Handlungen des Täters an sich selbst in Gegenwart eines anderen (RG. Ur. 4 D 734/39 v. 2. Febr. 1940: DJ. 1940, 404). Es muß vielmehr noch ein weiteres, auf den fremden Körper gerichtetes Tun hinzutreten, z. B. die Aufforderung, den Körper unzüchtigen Blicken preiszugeben oder ähnliches (RGSt. 73, 78, 81; RG. Ur. v. 22. Sept. 1938 — 3 D 713/38: HöchstRRspr. 1939 Nr. 258).

Das ist indessen noch nicht der Fall, wenn der Täter in wollüstiger Absicht lediglich unzüchtige Reden mit anderen Personen führt. An dieser Auffassung, die bereits in RGSt. 6, 116 ausgesprochen ist, ist im Grundsatz festzuhalten. Denn mit unzüchtigen Reden wendet sich der Täter nicht gegen den Körper, sondern an das Vorstellungs- und Empfindungsleben des anderen. Schon hierin kann allerdings bereits u. U. eine sittliche Gefährdung liegen, die z. B. dann mit Strafe bedroht ist (§ 176 Abs. 1 Ziff. 3 StGB.), wenn eine Person unter 14 Jahren dazu verleitet wird, durch das geflissentliche Anhören der unzüchtigen Reden selbst eine unzüchtige Handlung zu begehen (RG. Ur. v. 3. April 1936, 4 D 54/36: JW. 1936, 1972³⁵). Durch den Tatbestand des § 174 StGB. sind jedoch nur diejenigen Handlungen unter Strafe gestellt, die durch eine Mitbeteiligung des Körpers ein besonderes Maß sittlicher Gefährdung des Minderjährigen bedingen. Daher würde die Einbeziehung unzüchtiger Reden oder gar nur der Gebrauch einzelner unzüchtiger Redensarten schlechthin in den Tatbestand der Vornahme unzüchtiger Handlungen mit einer anderen Person eine Überspannung dieses Begriffes bedeuten und eine Verwischung der Grenzen dieses gesetzlichen Merkmals zur Folge haben. Im

vorl. Fall entfällt aus diesen Gründen eine unmittelbare Anwendung des § 174 StGB.

Gleichwohl verdient das schamlose und in jeder Beziehung besonders verwerfliche Verhalten des Angekl. nach gesundem Volksempfinden eine Bestrafung. Der Tatbestand des § 174 Abs. 1 Ziff. 1 StGB. ist das Gesetz, dessen Grundgedanke auf die Tat des Angekl. am besten zutrifft. Denn diese gesetzliche Bestimmung soll den Schutz Minderjähriger vor Angriffen solcher Erzieher gewährleisten, die das bestehende Abhängigkeitsverhältnis dazu mißbrauchen, sich durch Angriffe auf den Körper ihrer Zöglinge geschlechtliche Erregung oder Befriedigung zu verschaffen. Das Schutzbedürfnis der Minderjährigen ist aber in den Fällen gleich groß, in denen durch unzuchtige Reden, unterstützt durch unzuchtiges Anschauungsmaterial, Angriffe von besonderer Verwerflichkeit und Eindringlichkeit gegen die Reinheit des sittlichen Vorstellungs- und Gefühlslebens der Zöglinge geführt werden. Erhebliche Angriffe solcher Art stehen in der Gefährlichkeit ihrer Wirkungen und in ihrer Strafwürdigkeit Verfehlungen gleich, durch die der Körper des Minderjährigen in Mitleidenschaft gezogen wird. Das wird bei gelegentlichen und unbedeutenderen Äußerungen und Redensarten unzuchtigen Inhalts, selbst wenn sie auf Sinnverlust beruhen oder darauf abzielen, in aller Regel zu verneinen sein (RGSt. 67, 170, 173). In Fällen der vorl. Art ist aber nach § 2 StGB. die entsprechende Anwendung von § 174 Abs. 1 Ziff. 1 StGB. geboten.

Dem steht die Rspr. des RG. nicht entgegen. Eine Beschränkung der Anwendung des § 2 auf Fälle, in denen der Täter sonst straflos ausgehen würde, entspricht nicht dem Sinne des Gesetzes (RGSt. 70, 355, 356). Es ist nur dann für die Anwendung von § 2 StGB. kein Raum, wenn durch unmittelbare Anwendung eines Strafgesetzes eine dem gesunden Volksempfinden und dem Unrechtsgehalt der Tat entsprechende Bestrafung möglich ist (RGSt. 70, 360, 362; 71, 200, 202; 71, 390, 391/392; 73, 151, 152). In der Entsch. RGSt. 71, 392, auf die die Strafkammer sich bezieht, ist nach Lage der Umstände dieses Falles eine Bestrafung wegen Beleidigung aus § 185 StGB. für ausreichend erachtet worden. Der vorl. Fall liegt aber anders. Er entspricht in seinem Sachverhalt und in seinem Unrechtsgehalt einem Verbrechen nach § 174 StGB. Für eine Tat von der Schwere eines Verbrechens stellt aber nach gesundem Volksempfinden eine Strafe, die sich im Rahmen der Strafandrohung für ein Vergehen der Beleidigung halten würde, keine genügende Bestrafung dar (RGSt. 72, 50, 52), wie eine Übertretungsstrafe keine ausreichende Sühne für eine Tat sein würde, die sich als Vergehen darstellt (RGSt. 71, 323, 324).

(RG., 2. StrSen. v. 18. Mai 1942, 2 D 109/42.) [He.]

*

10. AG. — §§ 185, 172 StGB. Ehwidriger und ehebrecherischer Verkehr mit der Ehefrau eines Soldaten ist stets in erster Linie unter dem Gesichtspunkt der Kränkung und Verletzung der Soldatenehre des Ehemannes zu würdigen.

Die Eheleute B. sind seit längerer Zeit verheiratet und haben zwei Kinder im Alter von 9 und 11 Jahren. Seit April 1940 ist der Ehemann B. Soldat und steht zur Zeit im Osten. Gegen Ende des Jahres 1941 lernte die Ehefrau B. den Angekl., der als Feuerwehrmann in einem größeren Betriebe tätig ist, kennen. Die Ehe des Angekl. ist seit 1935 geschieden. Die Bekanntschaft und der Verkehr zwischen dem Angekl. und der Ehefrau B. nahmen bald intime Formen an. Sie besuchten Lokale und Kinos, und der Angekl. besuchte die Ehefrau B. auch häufig in der ehelichen Wohnung. Der Ehemann B. bekam Urlaub und traf am 25. März 1942 gegen 22 Uhr unerwartet in seiner Wohnung ein. Er traf dort den Angekl. an, der es sich bequem gemacht und seinen Rock abgelegt hatte. Der Ehemann B. forderte den Angekl. zunächst mehrmals vergeblich auf, seine Wohnung zu verlassen. Der Angekl. blieb und spielte sich als Beschützer der Ehefrau B. auf. Er wollte auch seinen Namen nicht nennen. Schließlich verließ der Angekl. nach einigen Auseinandersetzungen die Wohnung doch, hielt sich aber weiter vor dem Hause auf. Als es dann zu einer lauten Auseinandersetzung zwi-

schen den Eheleuten B. kam, drang der Angekl. wieder in das Haus und rüttelte an der verschlossenen Tür der Wohnung. Der Ehemann B. öffnete die Tür schließlich, um weiterem Lärm und einem Erbrechen der Tür vorzubeugen. Der Angekl. stürzte sich sofort auf den Ehemann B. und versetzte ihm einen so heftigen Stoß, daß er über das Bett fiel. Der Ehemann B. hielt den Angekl. nur dadurch von sich ab, daß er so tat, als ob er eine Schußwaffe ziehen wollte. Inzwischen hatte die Ehefrau B. mit einem der Kinder die Wohnung verlassen, und der Angekl. entfernte sich dann auch wieder.

Die Eheleute B. leben seitdem getrennt. Der Ehemann hat die Ehescheidungsklage wegen Ehebruchs erhoben. Er hat am 28. März 1942 Strafantrag gegen den Angekl. gestellt.

Der Angekl. hat in der Hauptverhandlung zunächst nicht nur jeden ehebrecherischen Verkehr mit der Ehefrau B. bestritten, sondern auch behauptet, es sei niemals zu irgendwelchen Zärtlichkeiten zwischen ihnen gekommen. Die Ehefrau B. hat es dann als Zeugin aber zugegeben, daß sie sich häufig geküßt und „gedrückt“ hätten. Der Angekl. hat dem nicht mehr widersprochen. Gegenüber der Frage, ob sie mit dem Angekl. Geschlechtsverkehr gehabt habe, hat die Ehefrau B. von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht. Im übrigen haben der Angekl. und die Ehefrau B. auch später ihren Verkehr fortgesetzt.

Hiernach ist es erwiesen, daß der Angekl. sich gegenüber dem B. der öffentlichen Beleidigung, der Körperverletzung und des Hausfriedensbruchs schuldig gemacht. Er ist daher auf Grund der §§ 185, 200, 223, 123, 74 StGB. zu bestrafen.

Dem Richter sind die Meinungsverschiedenheiten sehr wohl bekannt, welche in der Rspr. und dem Rechtschrifttum über das Verhältnis und den Anwendungsbereich der Strafvorschriften des § 172 StGB. (Ehebruch im eigentlichen Sinne) und des § 185 StGB. (Beleidigung) bestehen. Es ist auch nicht zu verkennen, daß hier systematische und sogar logische Schwierigkeiten bestehen, die eine anderweitige einfachere und klarere gesetzliche Regelung erwünscht erscheinen lassen. Ein näheres Eingehen hierauf ist aber heute und hier weder am Platze noch notwendig. Daß der Angekl. sich gegenüber dem Ehemann B. der Körperverletzung und des Hausfriedensbruchs schuldig gemacht hat, ist eindeutig klar. In der Gesamtheit seiner Beziehungen und seines Verkehrs mit der Ehefrau B. ist aber auch eine schwere Ehrenkränkung des Ehemannes B. zu erblicken. Der Ehemann B. hat Heimat, Heim, Weib und Kind, an denen er herzlich gegangen und für die er ehrlich gesorgt und gearbeitet hat, verlassen müssen, um als Soldat seine höchste Pflicht für die Gemeinschaft zu erfüllen. Der Angekl. hat sich dieses zunutze gemacht, um in das Heim und die Ehe eines Soldaten einzudringen und sie zu zerstören. Das muß nicht nur von der persönlichen Seite des Verletzten her, sondern auch nach dem gemeinschaftswidrigen Unrechtsgehalt eines derartigen Verhaltens als strafwürdig angesehen werden. Es spielt hierbei auch keine entscheidende Rolle, ob die zweifellos ehewidrigen Beziehungen zwischen dem Angekl. und der Ehefrau B. bis zum äußersten Ehebruch geführt haben, wenn dies auch nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ohne weiteres als erwiesen angesehen werden kann. Der Schwerpunkt des strafwürdigen Verhaltens des Angekl. liegt in diesem Falle in seinem Angriff gegen die Ehe und die Ehre des Soldaten B. Weder er noch jeder andere Soldat würde es verstehen, wenn der Richter sich hier durch rechtliche und gesetzestechnische Schwierigkeiten abhalten lassen würde, den gradlinigen und einfachen Weg zu gehen, der zur strafrechtlichen Mißbilligung und Ahndung eines derartigen Verhaltens führt. Die Tatsache, daß die besondere Strafe, die das Gesetz für den Ehebruch als solchen vorsieht, in ihrem Höchstmaße geringer ist als die Höchststrafe der allgemeinen Ehrverletzung, steht dem nicht entgegen. Denn hier handelt es sich nicht nur um die Ehe allein, die auch sonst und unter anderen Umständen vielleicht in die Brüche hätte gehen können und gegangen wäre. Der besondere Unrechtsgehalt der Tat des Angekl. liegt darin, daß er die Hausehre eines Mannes angegriffen hat, der

ihre Wahrung deshalb unter den Schutz der völkischen Gemeinschaft stellen muß, weil er als Soldat unter Hintanzetzung seines Eigenlebens ihre Existenz, ihre Freiheit und ihre Ehre schützen und verteidigen muß. Daher kann auch die Mitschuld der Ehefrau hier nicht wesentlich sein, zumal es sich in dem fraglichen Falle bestimmt nicht darum handelt, daß etwa ein junger unerfahrener Mann den Verführungen einer ihm überlegenen Frau zum Opfer gefallen wäre. Die Verhandlung hat vielmehr eindeutig gezeigt, daß der Angekl. die geistig und willensmäßig überlegene Rolle gespielt hat, mögen auch Leichtsinns und mangelnde sittliche Festigkeit und Pflichttreue der Frau sein Verhalten erleichtert haben. Ob und wie das Verhalten der Ehefrau B. eine strafrechtliche Ahndung erfährt, mag noch dahinstehen. Ihr Verhalten wird schon durch den Ausgang des Ehescheidungsrechtsstreites, den Verlust ihrer Stellung als Frau und Mutter genügend gebrandmarkt werden. Das Verhalten des Einbrechers wird nicht dadurch gerechtfertigt oder entschuldigt, daß er durch eine schlecht verschlossene Tür in das Haus eines anderen eingedrungen ist.

Sicher hat „Das Schwarze Korps“ recht, wenn es in seinem Aufsatz „Hier irrst Du, Kamerad!“ (Folge 42 S. 2 v. 16. Okt. 1941) ausführt, die Ehre und die Treue der deutschen Frau sei insgesamt über die Notwendigkeit besonderer öffentlicher Ermahnungen oder Strafandrohungen erhaben. Auch wenn es darauf hinweist, daß eine nur unter Strafandrohung zur Tugend angehaltene Ehefrau nicht der Ehepartner sein könne, der für den Frontsoldaten erhaltenswert sei. Aber hier handelt es sich ja nicht darum, dem Bestohlenen ein Gut zu erhalten oder zurückzuschaffen, das wertlos geworden ist. Ohne Rücksicht auf Schuld und Mitschuld der Frau galt und gilt die Verletzung seiner Ehe dem deutschen Mann als eine schwerste Verletzung seiner Ehre. Wo es ihm nicht möglich ist, den Verletzer seiner Ehre persönlich zur Rechenschaft zu ziehen, muß die Gemeinschaft durch die gemeinschaftswahrende Funktion des Rechts einen Angriff zurückweisen, der in dem einzelnen als Glied dieser Gemeinschaft auch sie selbst getroffen hat. Und dies gilt sicher in höchstem Maße dort, wo der Verletzte ein Soldat ist, der unter äußerster Aufgabe seiner persönlichen Freiheit der erste Verfechter und Repräsentant der Freiheit aller geworden ist.

Hiernach sind für die Tat des Angekl., soweit er die Ehre und den Hausfrieden des Soldaten B. angegriffen hat, nur die gesetzlichen Höchststrafen angemessen. Der körperliche Angriff auf B. war zwar an sich nicht allzu bedeutend und hat keine besonderen Folgen gehabt. Doch muß auch er in erster Linie nach seinem sittlichen Unrechtsgehalt bewertet werden, der darin liegt, daß der Angekl. den Soldaten B. nach dem Angriff auf seine Ehre auch noch körperlich unter Ausnutzung seiner körperlichen Überlegenheit angegriffen hat. Deshalb ist auch hier eine Strafe von einem Jahr Gefängnis angemessen. Die Gesamtstrafe wurde auf zwei Jahre und zwei Monate festgesetzt. Es mußte auch berücksichtigt werden, daß der Angekl. vielfach, zuletzt im Jahre 1935 wegen versuchter Erpressung, vorbestraft ist.

Das ehrverletzende Verhalten des Angekl., das schon lange die Empörung der gesamten Nachbarschaft hervorgerufen hat, ist öffentlich i. S. des § 200 StGB. gewesen. Deshalb war dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Brandmarkung des Richterspruchs öffentlich bekanntzugeben.

(AG. Cottbus, Urt. v. 19. Mai 1942, 8Ds 159/42.)

*

11. RG. — § 213 StGB.; §§ 3, 5 Abs. 3 VO. z. Durchf. d. Ges. zur Änderung des StGB. v. 24. Sept. 1941 (RGBl. I, 581). Mit dem § 212 StGB. in der neuen Fassung des Ges. v. 4. Sept. 1941 (RGBl. I, 549) ist auch der § 213 StGB. in den Reichsgauen der Ostmark eingeführt.

Nachdem das angefochtene Urteil ergangen war, sind die §§ 134—138 ÖstStG. durch den § 5 Abs. 3 VO. zur Durchf. d. Ges. zur Abänderung des RStGB. vom 24. Sept. 1941 (RGBl. I, 581) aufgehoben worden. An ihre Stelle sind die Strafvorschriften über Mord und Totschlag in der durch den § 2 des Ges. zur Abänderung des

RStGB. v. 4. Sept. 1941 (RGBl. I, 549) geänderten Fassung der §§ 211 und 212 StGB. getreten. Nach dem § 10 Abs. 2 gilt dieses Gesetz auch für Straftaten, die vor seinem Inkrafttreten begangen worden sind. Nach dem § 6 Abs. 1 der DurchfVO. a. a. O. kann von der rückwirkenden Anwendung des Ges. v. 4. Sept. 1941 abgesehen werden, wenn die Straftat vor dem 1. Sept. 1939 begangen ist. Die rückwirkende Anwendung bedarf in diesen Fällen der Zustimmung des StA. Diese liegt mit der vom Oberreichsanwalt abgegebenen entsprechenden Erklärung vor. Damit ist die Voraussetzung für die rückwirkende Anwendung der §§ 211 und 212 RStGB. n. F. gegeben. Die Entscheidung über die Rückwirkung trifft nach dem § 6 Abs. 1 letzter Satz der bezeichneten DurchfVO. auch das RevG. Der Senat hält nach den gegebenen Umständen für geboten, die neuen Strafbestimmungen anzuwenden.

Nach den Feststellungen des Urteils ist davon auszugehen, daß hier die Voraussetzungen zur Anwendung des § 211 StGB. n. F. nicht gegeben sind. Der Angekl. ist vielmehr der versuchten Verleitung zum Totschlag nach dem § 212 RStGB. n. F. i. Verb. m. dem § 9 ÖstStG. für schuldig zu erachten.

In sinngemäßer Anwendung der §§ 354 a, 354 Abs. 1 StPO. hat der Senat deshalb den Schuldspruch richtiggestellt. Im Straußauspruch muß das Urteil aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an den Tatrichter zurückverwiesen werden.

Bei der neuen Hauptverhandlung kann das LG. gegebenenfalls auch den § 213 StGB. anwenden. Diese gesetzliche Bestimmung ist in der DurchfVO. v. 24. Sept. 1941 (RGBl. I, 581) zwar nicht ausdrücklich als in den Reichsgauen der Ostmark eingeführt bezeichnet worden. Das war aber auch nicht notwendig, weil § 213 StGB. lediglich eine Strafzumessungsbestimmung zu § 212 StGB. — gewissermaßen dessen Abs. 2 — darstellt (vgl. RGSt. 66, 159, 163).

(RG., 6. StrSen. v. 27. April 1942, 6 D 285/41.)

*

**** 12. RG.** — § 232 StGB.; § 1631 BGB. Die Eltern geben dem Lehrer mit der Erteilung eines Lehrauftrags nicht ohne weiteres das Recht, ihr Kind zu züchtigen. Ein Lehrer, der das fälschlich annimmt, irrt über einen Tatbestand.

§ 232 n. F. StGB. gilt für leichte vorsätzliche und für fahrlässige Körperverletzungen ohne Rücksicht darauf, wann sie begangen sind.

(RG., 1. StrSen. v. 13. Mai 1941, 1 D 96/41.)

(= RGSt. 76, 3.)

*

**** 13. RG.** — §§ 242, 246 StGB. Ein Beamter, der aus einem Schrank des Amtsgehilfenzimmers seiner Behörde eine dort aufbewahrte Postsendung in dem Glauben an sich nimmt, sie sei für ihn bestimmt, und sie behält, nachdem er in seinem Dienstzimmer erkannt hat, daß die Sendung nicht für ihn, sondern für einen anderen Beamten bestimmt ist, begeht Unterschlagung, nicht Diebstahl.

Für die Frage, ob die Tatbestandsmerkmale der Unterschlagung oder die des Diebstahls erfüllt sind, ist entscheidend, ob der Angekl. in dem Zeitpunkte, in dem die rechtswidrige Zueignung erfolgte, bereits Besitz oder Gewahrsam an dem Päckchen und dem Briefe hatte oder nicht. Nach der Annahme des LG. hat sich der Angekl. die beiden Gegenstände in dem Augenblicke rechtswidrig zugeeignet, in dem er erkannte, daß sie nicht für ihn bestimmt waren, und er sie trotzdem behielt. Es fragt sich also, ob in diesem Augenblicke der rechtswidrigen Zueignung noch der zuständige Beamte der Behörde oder schon der Angekl. Gewahrsam an den beiden Gegenständen hatte. Dafür ist die tatsächliche Lage entscheidend, die entstand, als der Angekl. die Gegenstände aus dem Schranke des Amtsgehilfenzimmers an sich nahm. Ersichtlich geht das LG. von der Annahme aus, der Angekl. habe das Päckchen und den Brief, als er diese Gegenstände in dem Schranke des Amtsgehilfenzimmers liegen sah, in dem Glauben an sich genommen, es handle sich um Sendungen, die für ihn bestimmt waren. Dann kann in dem Ansichnehmen der Gegenstände kein Diebstahl liegen, weil der Angekl. glaubte, die Sachen seien

für ihn bestimmt, d. h. die Aneignung sei nicht rechtswidrig, sondern entspreche dem Willen des Absenders. Wollte aber der Angekl. schon im Zeitpunkt der Wegnahme die Sachen sich aneignen, so ergibt sich als notwendige Schlußfolgerung, daß er die Gegenstände aus dem Gewahrsam des zuständigen Beamten mit dem Willen wegnahm, eigenen Gewahrsam zu begründen und nunmehr die alleinige Herrschaft über die Gegenstände auszuüben. Dementsprechend hat er auch gehandelt; denn er hat die beiden Gegenstände anschließend mit in sein Dienstzimmer genommen. Allerdings lag dieses noch im Dienstgebäude, gehörte also zu den Räumen, in denen an sich Sachen, wie die hier in Frage kommenden, im Gewahrsam des Behördenvorstandes standen. Aber zum Bruche des alten Gewahrsams ist nicht erforderlich, daß der Gewahrsam des neuen Gewahrsaminhabers schon gesichert ist, was etwa dadurch herbeigeführt worden wäre, daß der Angekl. das Dienstgebäude mit den Gegenständen verlassen hätte. Ob und wann die Wegnahme als vollendet anzusehen ist, wenn die Sache aus dem bisherigen Aufbewahrungsraume nicht entfernt wird, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab, die vom Tatrichter dahin zu prüfen und zu würdigen sind, ob einerseits der bisherige Inhaber seines Gewahrsams verlustig gegangen und andererseits der Täter in der Lage ist, mit Ausschluß des seines Gewahrsams entsetzten Inhabers tatsächlich über die ergriffene Sache zu verfügen (GoldArch. 69, 102). Da der Angekl. die beiden Gegenstände schon bei der Ansichnahme als sein Eigentum behandeln wollte, kann der Auffassung des LG. aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden, daß er schon in diesem Zeitpunkt den Alleingewahrsam an den beiden Gegenständen erlangt hat.

Allerdings ist er von einer Behördenangestellten überrascht worden, als er sich in gebückter Stellung an der geöffneten Türe des Schrankes zu schaffen machte. Wenn auch dieses Tun des Angekl. von der Behördenangestellten beobachtet worden war, so kann dieser Umstand allein nicht bewirken, daß der Behördenvorstand den Gewahrsam an den beiden Gegenständen behalten hätte, die der Angekl. an sich genommen hatte. Denn die Angestellte hatte ersichtlich weder die Aufgabe noch die Möglichkeit oder den Willen, die Verfügung des Angekl. über die Gegenstände zu verhindern und darauf hinzuwirken, daß der Gewahrsam des Behördenvorstandes bestehen blieb (RGSt. 52, 75; 53, 144; 66, 394, 396). Der in GoldArch. 69, 102 entschiedene Fall lag in dieser Beziehung anders. Hatte aber der Angekl. Gewahrsam an den beiden Gegenständen, als er sie sich in seinem Dienstzimmer rechtswidrig zueignete, so hat das LG. zu Recht Unterschlagung und nicht Diebstahl angenommen.

Nach den vorstehenden Ausführungen hat sich der Angekl. dieselben Gegenstände zweimal zueignet. Unter den obwaltenden Umständen können gegen diese Auffassung keine rechtlichen Bedenken bestehen. Der Angekl. glaubte, als er die Gegenstände an sich nahm, die Sendungen seien für ihn bestimmt; er wollte mit dem Ergreifen der Gegenstände das in der Übersendung liegende Angebot auf Übertragung des Eigentums annehmen und auf diese Weise — rechtmäßig — Eigentümer werden. Als er in seinem Dienstzimmer war, erkannte er, daß die Sendungen nicht für ihn bestimmt waren, daß er nicht Eigentümer geworden war, sondern daß er verpflichtet war, nunmehr die Sachen in den Schrank zurückzulegen. Das hat er nicht getan, sondern hat die Gegenstände mit nach Hause genommen. Er hat nach der Überzeugung des LG. — vor die Wahl gestellt, was er tun solle — beschlossen, die Sachen zu behalten. In diesem Behalten hat sein Entschluß Ausdruck gefunden, sich die Sachen nunmehr rechtswidrig zuzueignen, also das Ziel auf rechtmäßige Weise zu erreichen, das er vorher auf rechtmäßige Weise nicht erreicht hatte. Er hat also einen neuen Aneignungsentschluß neu betätigt.

(RG., 1. StrSen. v. 24. April 1942, 1 D 456/41.)

*

** 14. RG. — § 257 StGB. Die Strafverfolgung wegen Begünstigung entfällt, wenn der Beistand in einem Zeitpunkt geleistet worden ist, als die Strafverfolgung des Vortäters wegen eingetretener Verjährung unzulässig geworden war.

Die persönliche Begünstigung besteht in dem rechtswidrigen Eingriff in die staatliche Rechtspflege und ist darauf gerichtet, die Verwirklichung der Rechtsfolge, die das Gesetz an die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens geknüpft hat, zu erschweren oder zu verhindern. Nur wenn der staatliche Strafanspruch entstanden und noch nicht wieder untergegangen ist, besteht die Möglichkeit, ihn zu vereiteln. Wenn es auch ferner nicht notwendig ist, daß die Beistandsleistung zur Beeinträchtigung des Strafanspruchs geführt hat, so wird doch der Tatbestand der persönlichen Begünstigung erst dadurch erfüllt, daß der Täter, um den Vortäter der Bestrafung zu entziehen, Handlungen vornimmt, die auch geeignet sind, diesen Erfolg herbeizuführen. Es muß eine, wenn auch nur entfernte Möglichkeit der Herbeiführung des Erfolges bestanden haben (RGSt. 20, 233, 234; 35, 128, 130; 36, 76, 77).

Hier ist der Beistand in einem Zeitpunkt geleistet worden, als die Strafverfolgung wegen eingetretener Verjährung unzulässig geworden und der staatliche Strafanspruch erloschen war. Die Beistandsleistung war daher nicht mehr geeignet, den staatlichen Strafanspruch zu vereiteln oder seine Verwirklichung zu erschweren. Damit entfällt auch die Strafverfolgung wegen Begünstigung. Da der staatliche Strafanspruch bereits wieder untergegangen war, so könnte nur ein strafloser Versuch vorliegen.

(RG., 1. StrSen. v. 28. April 1942, 1 D 104/42.) [He.]

*

** 15. RG. — § 263 StGB.; § 4 VolksschädI VO. Die Tatsache, daß ein Vertragsschluß dem getäuschten Vertragspartei unerwünscht ist, kann u. U. schon für sich allein zu der Annahme führen, daß der Getäuschte in seinem Vermögen geschädigt ist. — Über die Beispiele des § 263 Abs. 4 hinaus liegt ein besonders schwerer Fall des Betruges nicht immer schon dann vor, wenn die Tat erheblich strafwürdiger ist als ein Durchschnittsfall. — Eine Verurteilung nach § 4 VolksschädI VO. setzt voraus, daß der Täter nach seiner ganzen Persönlichkeit unter Berücksichtigung aller Umstände als Volksschädling anzusehen ist.

Das SondGer. hat die Angekl. wegen „Verbrechens gegen den § 4 VO. gegen Volksschädlinge“ in zwei Fällen und wegen schwerer Urkundenfälschung je zu einer Gesamtzuchthausstrafe verurteilt. Die beiden zuerst genannten Verbrechen findet es in zwei nach Tatort und Zeit auseinanderfallenden Gruppen gleichartiger Fälle, von denen es jede als einen fortgesetzten Betrug in einem besonders schweren Fall erachtet. Dieser Annahme liegen folgende Feststellungen zugrunde:

Die Angekl., die für eine Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft als Versicherungsvertreter tätig waren, bestimmten eine Reihe von Personen dadurch zum Abschluß von Lebensversicherungsverträgen und zur Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Monatsbeitrages, daß sie ihnen erklärten, es handle sich um „Sparverträge“, um „eine Art von Krieganleihe“; die Geldbeträge kämen dem Staate zugute und würden nach 3 Jahren in voller Höhe zurückgezahlt werden; sie würden zwar nicht verzinst; dafür seien aber die Antragsteller für den Sterbefall versichert; der Abschluß der Verträge sei vaterländische Pflicht. In Wirklichkeit handelte es sich um Lebensversicherungsverträge auf die Dauer von 25 Jahren, nach den maßgeblichen Versicherungsbedingungen erhalten die Versicherungsnehmer, wenn sie nach Ablauf von 3 Jahren den Vertrag kündigen, nicht den vollen Betrag ihrer Prämienzahlungen, sondern nur einen Bruchteil davon zurück. Das alles verschwiegen die Angekl. den Antragstellern. Diese unterzeichneten im Vertrauen auf die Richtigkeit der Darstellung der Angekl. die Anträge und leisteten die bereits erwähnten Zahlungen; bei Kenntnis der wahren Sachlage hätten sie sich dazu nicht bereit gefunden, teils, weil sie schon „ausreichend“ versichert waren, teils, weil sie nicht geneigt waren, ihr Leben versichern zu lassen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwaltes hat Erfolg.

I. Zum § 263 StGB.

Das Merkmal der Vermögensschädigung ist nicht ausreichend nachgewiesen. Hierzu führt das SondGer. aus:

„Eine Vermögensschädigung der betroffenen Personen wird nicht etwa dadurch ausgeräumt, daß sie an Stelle der von ihnen eingezahlten Gelder und der von ihnen übernommenen Verpflichtung, weitere Prämien zu zahlen, einen Anspruch auf spätere Auszahlung der Lebensversicherung erwarben. Denn nach den persönlichen Verhältnissen sämtlicher Antragsteller wurde der Wert der von ihnen übernommenen Verpflichtung durch die Aussicht auf Zahlung einer Lebensversicherungssumme nicht ausgeglichen. Die Vermögensschädigung durch Zahlung der Geldbeträge war für sie vielmehr größer als die Vorteile, die sie durch die vielleicht erst nach langen Jahren erfolgende Auszahlung einer Lebensversicherungssumme erwarben.“

Dazu ist zu bemerken:

Kommt, wie hier, Betrug bei der Eingehung eines gegenseitigen Vertrages in Betracht, so ist die Frage, ob der Getäuschte hierdurch in seinem Vermögen geschädigt ist, danach zu entscheiden, ob sein Vermögen infolge des Vertragsschlusses einen geringeren Wert hat als vorher (vgl. RGSt. 74, 129). Bei der somit gebotenen Vergleichung von Leistung und Gegenleistung kommt es, wie das SondGer. nicht verkennt, maßgeblich auf den Wert an, den die Gegenleistung für den getäuschten Vertragsteil hat. Das ist nach der Rspr. des RG. grundsätzlich nach sachlichen Gesichtspunkten zu ermitteln; nicht entscheidend ist, wie der getäuschte Vertragsteil den Wert der Gegenleistung persönlich einschätzt. Wer mit einem wirtschaftlich gesicherten Versicherungsunternehmen einen Versicherungsvertrag zu den von der Aufsichtsbehörde genehmigten üblichen Bedingungen schließt, erlangt grundsätzlich mit dem Anspruch darauf, daß die Versicherungsleistung nach dem Eintritt des Versicherungsfalles bewirkt werde (§ 1 VVG.), den wirtschaftlichen Ausgleich für die sein Vermögen belastende Pflicht zur Prämienzahlung. Das gilt aber dann nicht, wenn besondere Umstände zu einer abweichenden Beurteilung nötigen. Solche Umstände können in den beim Vertragsschluß bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherungsnehmers liegen, wenn sie ihm die Aufwendungen für die Prämienzahlung nicht gestatten (vgl. RGÜrt. v. 18. Okt. 1937, 3 D 655/37; HRR. 1938 Nr. 352 und v. 23. Juni 1939, 4 D 147/39; DR. 1939, 1509¹¹). Sie können sich auch daraus ergeben, daß der Versicherungsnehmer — bei der Lebensversicherung beispielsweise deshalb, weil er niemanden hat, für den er sein Leben zu versichern brauchte — für die Gegenleistung keine Verwendung hat (vgl. RGÜrt. v. 28. Okt. 1940, 3 D 269/40; HRR. 1941 Nr. 169 und v. 21. Aug. 1941, 3 D 360/41).

Umstände der vorbezeichneten Art hat das SondGer. in den gegebenen Fällen nicht festgestellt; der allgemeine Hinweis auf „die persönlichen Verhältnisse der Antragsteller“ reicht dafür nicht aus. Vielmehr bedarf es einer Erörterung der einzelnen Fälle. Hierzu gehört zunächst die Feststellung des Inhaltes der Versicherungsverträge einschließlich der ihnen zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen. Erforderlich ist ferner die Darlegung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Getäuschten; es wird zu prüfen sein, ob und gegebenenfalls aus welchen Gründen sie die vertragsmäßige Gegenleistung der Versicherungsgesellschaft nicht als vollwertig erscheinen lassen. Soweit einzelne Getäuschte, wie das SondGer. sagt, „schon ausreichend“ versichert waren, bedarf dies näherer Begründung in den einzelnen Fällen. Dabei ist zu untersuchen, ob etwa aus diesem Grunde das Eingehen einer weiteren Lebensversicherung „wirtschaftlich betrachtet, für die Versicherungsnehmer unnütz war.“

Darüber hinaus darf nicht übersehen werden, daß den Getäuschten hier ein Vertrag „aufgeredet“ worden ist, den sie nicht wünschten. Ob in einem solchen irreführenden „Aufreden“ einer zwar an sich wertvollen, aber dem Betroffenen unerwünschten Leistung für diesen stets eine Vermögensschädigung enthalten ist, kann dahingestellt bleiben. In den vorliegenden Fällen ist aber zu beachten, daß die Unterzeichner der Anträge mit dem Vertragsschlusse eine Verpflichtung nicht nur, wie sie glaubten, auf drei Jahre, sondern auf sehr lange Zeit (25 Jahre) eingingen. Denkbar wäre, daß ihnen der Vertragsschluß, gemessen an ihren wirtschaftlichen Verhältnissen, nicht unerhebliche Geldleistungen auferlegte, da-

mit für lange Zeit ihre wirtschaftliche Bewegungsfreiheit irgendwie einschränkte und ihnen insoweit die Möglichkeit nahm oder doch erschwerte, ihr zukünftiges Einkommen nach ihrem Willen und ihren Bedürfnissen zu verwenden. Jedenfalls unter solchen Umständen verdient die Tatsache, daß ein Vertragsschluß dem getäuschten Vertragsteil unerwünscht ist, Beachtung und kann schon allein zu der Annahme führen, dieser sei in seinem Vermögen geschädigt. Das bedarf aber noch der Prüfung durch den Tatrichter.

Nicht genügend dargetan hat das SondGer. schließlich das Vorliegen „besonders schwerer“ Fälle des Betrages. Zum „besonders schweren Falle“ gehört, daß sich die Tat einigermaßen deutlich von dem gewöhnlichen Bild einer strafbaren Handlung der in Betracht kommenden Art in einer den Täter belastenden Weise unterscheidet (RGSt. 69, 164, 169). Darüber, ob und weshalb dies in den zur Entscheidung stehenden Fällen anzunehmen sei, läßt sich das SondGer. nicht weiter aus. Es beschränkt sich insoweit darauf, im Anschluß an die Erörterung des § 4 VO. gegen Volksschädlinge zu bemerken, aus „dem Gesagten“ ergebe sich „ohne weiteres“ das Vorhandensein eines „besonders schweren“ Falles. Diese Begründung ist unzulänglich, da das SondGer. — wie unter II auszuführen ist — auch den Tatbestand des § 4 VO. gegen Volksschädlinge nicht rechtlich einwandfrei nachweist. Es bedarf insbesondere der Prüfung des Tatrichters, ob einer der Fälle gegeben ist, die der § 263 Abs. 4 StGB. als Beispiele eines „besonders schweren“ Falles aufzählt. Über diese Beispiele hinaus liegt, wie bemerkt sei, ein „besonders schwerer Fall“ nicht immer schon dann vor, wenn die Tat erheblich strafwürdiger ist als ein Durchschnittsfall (vgl. RGÜrt. v. 29. Aug. 1941, 4 D 345/41; DR. 1941, 2443⁶ unter Aufgabe der gegenteiligen Meinung RGSt. 73, 172, 176).

II. Zum § 4 VO. gegen Volksschädlinge.

Zutreffend rechnet das SondGer. den erhöhten Geldbedarf, den das Reich während des jetzigen Krieges hat, unter die „durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse“. Ohne rechtlich zu irren, zählt es hierzu ferner die allgemeine Bereitwilligkeit der deutschen Volksgenossen, dem Reiche die für den erhöhten Geldbedarf erforderlichen Mittel zur glücklichen Beendigung des Krieges zur Verfügung zu stellen. Damit will das SondGer. nicht etwa die in solcher Bereitwilligkeit liegende Gesinnung des einzelnen Volksgenossen als etwas „Außergewöhnliches“ hinstellen, sondern zum Ausdruck bringen, daß dem durch die Kriegsverhältnisse bedingten außergewöhnlichen Geldbedarfe des Reiches eine ebenfalls durch den Krieg bedingte Bereitschaft der Volksgenossen zu außergewöhnlichen Leistungen entspricht. Darauf, ob es sich um Erscheinungen des äußeren Lebens oder um sog. innere Tatsachen handelt, kommt es für den Begriff der „Verhältnisse“ im Sinne des § 4 VO. gegen Volksschädlinge nicht an.

„Ausgenutzt“ werden durch den Krieg verursachte außergewöhnliche Verhältnisse dann, wenn sie das Begehen der strafbaren Handlung irgendwie begünstigen oder erleichtern (RGSt. 74, 290, 295) und der Täter sie sich im Bewußtsein dieses Umstandes bei der Begehung der Tat zunutze macht. In den gegebenen Fällen geht das SondGer. ersichtlich davon aus, den Angekl. wäre das Hereinbringen von Lebensversicherungsanträgen unter dem irreführenden Vorgeben, es handle sich um „Sparverträge“, schwerer gefallen, wenn sie nicht auf den kriegsbedingten Geldbedarf des Reiches und auf die Notwendigkeit des Sparens als einer durch den Krieg gebotenen vaterländischen Pflicht hätten hinweisen können. Die Annahme des SondGer., diese kriegsbedingten Umstände hätten das auf Täuschung berechnete Vorgehen der Angekl. erleichtert, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Der Urteilszusammenhang ergibt auch genügend deutlich als Auffassung des Tatrichters, die Angekl. seien sich des Vorhandenseins der erwähnten Verhältnisse und der in ihnen liegenden Erleichterung ihrer Taten bewußt gewesen und hätten sie bei deren Begehung willentlich benutzt.

Hinzukommen muß aber, daß die Angekl. „Volksschädlinge“ sind. Das hat das SondGer. nicht ausreichend nachgewiesen. Es bemerkt, die Angekl. hätten die besonderen Kriegsverhältnisse zu ihren eigennütigen

Zwecken ausgenutzt; ein solches Verhalten erscheine derart verwerflich, daß das gesunde Volksempfinden eine erhöhte Bestrafung erfordere. Dabei beachtet das SondGer. aber nicht genügend, daß sich die Angekl. nach den Feststellungen außer von dem Streben nach eigenem Verdienst von der Absicht haben leiten lassen, für die Versicherungsgesellschaft Lebensversicherungsverträge hereinzubringen. Der damit verbundene wirtschaftliche Erfolg ist aber geeignet, einerseits, wie die Angekl. mit Recht den Vertragsschließenden vorgestellt haben, die Deckung des kriegsbedingten Geldbedarfs des Reiches zu fördern, andererseits der Geldflüssigkeit mit ihren Gefahren für die Preisverhältnisse entgegenzuwirken, also Wirkungen zu erzielen, die der Allgemeinheit nützen. Unter diesen Umständen ist die Annahme, die Angekl. seien „Volksschädlinge“, nicht schon mit dem Hinweis auf das Verwerfliche der Art ihrer Werbung zu begründen. Es hätte vielmehr, wie in der Regel, so auch hier, besonderer Prüfung bedurft, ob die Angekl. „nach ihrer ganzen Persönlichkeit, unter Berücksichtigung aller Umstände“ (RGSt. 75, 210, 211) als „Volksschädlinge“ anzusehen sind. Darüber gibt das angefochtene Urteil keinen Aufschluß. Nach den Feststellungen, die es enthält, ist nicht wahrscheinlich, daß solche Umstände vorliegen.

III. Wegen der aufgezeigten Mängel ist die Verurteilung der Angekl. wegen zweier Verbrechen gegen den § 4 VO. gegen Volksschädlinge ungerecht. Sie kann deshalb nicht bestehen bleiben. Insoweit liegt die Möglichkeit nahe, daß bisher nicht festgestellte Umstände vorhanden sind, die den Tatrichter bei richtiger Rechtsanwendung zu einem für die Angekl. günstigeren Ergebnis hätten führen müssen.

Von seinem Standpunkt aus hätte das SondGer. übrigens die Angekl. wegen Verbrechens gegen den § 4 VO. gegen Volksschädlinge „in Verbindung mit Betrug“ verurteilen müssen.

(RG., 3. StrSen. v. 29. Jan. 1942, 3 C 937/41 [3 St 1/42].)
[Bo.]

Bemerkung: Vgl. hierzu den Aufsatz Bockelmann in diesem Heft S. 1113.
D. S.

*

**** 16. RG. — § 266 StGB. Untreue kann auch durch Versäumung der Pflicht, einen anderen zu beaufsichtigen, begangen werden; in einem solchen Fall sind aber an den Nachweis des inneren Tatbestandes besonders strenge Anforderungen zu stellen.**

Der Mitangekl. Reichsangestellte W., technischer Angestellter einer Bauleitung, hatte u. a. Rechnungen der Lieferfirmen daraufhin zu prüfen, ob die in Rechnung gestellten Arbeiten vollständig und sachgemäß ausgeführt waren. Er hat in mehreren Fällen Rechnungen mit dem Vermerk „fachtechnisch richtig und festgestellt“ versehen, obwohl die Arbeiten noch nicht ausgeführt waren. In zwei Fällen hat er sie dem BeschwF. Sch. als dem Bauleiter zugeleitet, der sie ohne eigene sachliche Prüfung als sachlich richtig bezeichnete und die Kasse zur Auszahlung des Rechnungsbetrages anwies, worauf die Zahlungen früher erfolgten, als sie hätten zu erfolgen brauchen.

Die StrK. erblickt eine fortgesetzte Untreue des BeschwF. darin, daß er seine Pflicht, den Mitangekl. W. in geeigneter Weise, z. B. durch Stichproben, zu überwachen, nicht nachgekommen sei, weil W. durch eine solche Prüfung davon abgehalten worden wäre, in der dargelegten Weise zu verfahren, so daß dem Reich die Vermögensnachteile nicht erwachsen wären.

Die Verurteilung kann nicht aufrechterhalten werden. Allerdings kann der Tatbestand einer Untreue auch dadurch erfüllt werden, daß der, dem im Sinne des § 266 StGB. die Pflicht obliegt, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, seine Pflicht versäumt, einen Dritten zu beaufsichtigen, und dadurch dem Treugeber Nachteil (RGSt. 73, 283, 285) zufügt, wenn der Dritte infolge der mangelnden Aufsicht das Vermögen des Treugebers schädigt oder so schwer gefährdet (RGSt. 71, 155, 157), daß die Vermögensgefährdung einem Vermögensschaden gleichkommt (RGUrt. v. 19. März 1936, 3 D 968/36; JW. 1936, 2101). Richtig ist auch, daß schon der nur bedingte Vorsatz ausreicht. Dazu genügt aber nicht die Voraus-

sicht von dem möglichen Eintritt eines Erfolges, die auch bei der sog. bewußten Fahrlässigkeit vorliegt, es genügt auch nicht, daß der Täter den möglichen Erfolg „in Kauf genommen hat“. Für die Annahme eines bedingten Vorsatzes muß vielmehr noch hinzutreten, daß der Täter diesen Erfolg innerlich gebilligt und ihm damit für den Fall, daß der eintreten sollte, gewollt hat (RGSt. 72, 36, 43, 44). Weiter genügt es nicht, wenn der Täter nur angenommen hat, daß der Dritte infolge der fehlenden Aufsicht möglicherweise irgendwelche Gesetzesverletzung begehen werde, sondern er muß sich eine Gesetzesverletzung in bestimmter Richtung, wenn auch nicht in allen Einzelheiten, so doch mehr oder weniger bestimmt als möglichen Erfolg seiner Unterlassung vorgestellt und in diesem Bewußtsein gebilligt und gewollt haben (RGSt. 65, 67, 69). Das RG. hat schon wiederholt darauf hingewiesen, daß der weitgesteckte Rahmen des äußeren Tatbestandes des § 266 StGB. es notwendig macht, an den Nachweis des inneren Tatbestandes strenge Anforderungen zu stellen (RGSt. 68, 371, 374; 69, 15, 17 und 203, 205; 71, 90, 92). Das gilt ganz besonders in den Fällen, in denen es wie hier darauf ankommt, den Tatbestand einer strafbaren Untreue gegenüber einer Fahrlässigkeit bei der Überwachung eines der Aufsicht Unterstehenden Dritten abzugrenzen.

Nach diesen Richtungen gibt aber das angefochtene Urteil zu rechtlichen Bedenken Anlaß. Die StrK. beschränkt sich im wesentlichen auf die Feststellung, der BeschwF. habe gewußt, daß er als verantwortlicher Bauleiter die Tätigkeit der ihm unterstellten Angestellten der Bauleitung zu überwachen hatte. Wenn er dies trotzdem pflichtwidrig unterlassen habe, so habe er damit eine dadurch möglicherweise eintretende Schädigung des Deutschen Reiches bewußt mit in Kauf genommen. Diese — formelhaften — Feststellungen genügen hier nicht zur Begründung eines bedingten Vorsatzes, zumal da nach dem Urteilsinhalt die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden kann, daß der BeschwF. die ihm obliegende Prüfung nur aus Leichtsinne, Fahrlässigkeit, Arbeitsüberlastung oder aus ähnlichen Gründen versäumt hat. Die StrK. führt an anderer Stelle des Urteils aus, daß die Angekl. keine unmittelbaren Vermögensvorteile gehabt haben und daß bei den Arbeitern Schnelligkeit geboten gewesen sei und gerade dieser Umstand die Angekl. zum Außerachtlassen ihrer Prüfungs- und Überwachungspflicht mitveranlaßt habe.

Dazu kommt, daß zwischen den oben wiedergegebenen und den sonstigen Feststellungen der StrK. ein Widerspruch besteht. Denn danach ist es dem Mitangekl. W. nur durch das grenzenlose Vertrauen, das der BeschwF. in W. setzte, möglich gewesen, die ihm vorgeworfenen strafbaren Handlungen zu begehen. Hat aber der BeschwF. zu dem Mitangekl. ein grenzenloses Vertrauen gehabt, dann hat er eben gerade nicht damit gerechnet, daß W. seine Pflichten nicht erfüllen werde. Dafür, daß er sogar damit gerechnet hätte, daß W. Untreue in der im Urteil angenommenen Richtung begehen werde, fehlt nach den bisherigen Feststellungen jeder Anhalt.

Schließlich hätte die StrK. auch eingehender als bisher die Frage prüfen müssen, ob der Nachteil, der dem Deutschen Reich durch die Handlungen des W. zugefügt worden ist, dadurch hätte verhindert werden können, daß der BeschwF. die ihm obliegende und bei den gegebenen Verhältnissen mögliche Überwachung des W. vorgenommen hätte; denn Voraussetzung für eine strafbare Untreue ist, daß der Nachteil ursächlich auf die Pflichtverletzung zurückzuführen ist. Die StrK. scheint selbst davon auszugehen, daß eine eingehende Überwachung nicht möglich war; denn sie meint, W. wäre dann abgehalten worden, in der dargelegten Weise zu verfahren, wenn der BeschwF. ihn in geeigneter Weise, z. B. durch Stichproben, überwacht hätte. Dabei hätte sie aber auch berücksichtigen müssen, daß der BeschwF. die Geschäfte des Bauleiters noch nicht lange übernommen hatte, daß sein Vorgänger anscheinend auch keine ausreichende Überwachung der Tätigkeit des W. vorgenommen hat und daß die hier in Betracht kommenden beiden Verfehlungen des W. etwa drei Monate nach der Übernahme der Bauleitung durch den BeschwF. begangen worden sind.

(RG., 2. StrSen. v. 13. April 1942, 2 D 78/42.)

**** 17. RG. — §§ 267, 268 StGB. Beim Antrag auf Erteilung eines Bezugscheins ist eine Vertretung statthaft; jedoch darf der Vertreter nicht mit dem Namen des Vertretenen unterzeichnen, ohne das Vertretungsverhältnis erkennbar zu machen. †)**

S. hat am 6. Jan. 1941 einen Antrag auf Erteilung eines Bezugscheins für ein Paar Schuhe und am 14. Jan. 1941 eine Bescheinigung über den Empfang des Bezugscheins unterzeichnet, und zwar in beiden Fällen nicht mit seinem eigenen Namen, sondern mit dem Namen „B.“. Die Unterzeichnung mit diesem Namen ist unwiderlegbar mit Wissen und Willen des B. erfolgt. Auf Grund des erhaltenen Bezugscheins hat S. alsdann für sich selbst ein Paar Schuhe bezogen.

I. Die schwere Urkundenfälschung.

Das LG. hat den Tatbestand der schweren Urkundenfälschung schon deshalb verneint, weil dem Angekl. nicht habe nachgewiesen werden können, daß er ohne Zustimmung des B. mit dessen Namen unterzeichnet habe. Diese Begründung kann nicht genügen.

Nach der ständigen Rspr. des RG. scheidet bei der Unterzeichnung einer Urkunde mit fremdem Namen eine strafbare Urkundenfälschung dann aus, wenn der Namensträger sich in der Unterzeichnung vertreten lassen will, wenn der Unterzeichner den Namensträger vertreten will und wenn er auch befugt ist, ihn zu vertreten (RGSt. 75, 46, 47 u. = DR. 1941, 992³). Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor:

a) Allerdings begründet die Tatsache, daß die Ermächtigung zum Unterzeichnen mit dem Namen des Vertretenen dazu benützt werden soll, eine strafbare Handlung zu begehen, noch nicht die Annahme einer Urkundenfälschung. Vielmehr ist erforderlich, daß gerade über die Person des Ausstellers, also über das Vertretungsverhältnis, getäuscht werden soll, während es nicht genügt, daß mit der Urkunde über Tatsachen getäuscht werden soll, die außerhalb des Vertretungsverhältnisses liegen (vgl. u. a. RGSt. 75, 46; 37, 196; 43, 348; 68, 240 = JW. 1934, 2148¹⁸; RGSt. 75, 214 = DR. 1941, 1884⁵; 2 D 1061/33 v. 1. März 1934 = HRR. 1934 Nr. 1079; 1 D 211/38 v. 31. Mai 1938 = DJ. 1938, 1917).

Im vorl. Falle wollte sich B. anscheinend überhaupt nicht durch S. vertreten lassen und dieser wollte den B. nicht vertreten, vielmehr ist anzunehmen, daß es B. dem S. überließ, lediglich zum Schein als „B.“ aufzutreten, um für sich selbst einen Bezugschein und sodann ein Paar Schuhe auf diesen Namen zu verschaffen. Dementsprechend trat offenbar S. nur zum Schein unter dem Namen „B.“, jedoch in Wahrheit in eigener Sache auf; er wollte den Bezugschein und die Schuhe nicht für B., sondern für sich selbst erlangen. Beide Beteiligten wollten also gerade über das Vertretungsverhältnis täuschen. Es sollte offenbar der Anschein erweckt werden, als sei der Antrag von B. unterzeichnet, während ihn in Wahrheit S. unterzeichnet hatte.

Schon aus diesem Grunde steht das Einverständnis des B. der Anwendung der §§ 267, 268 StGB. nicht entgegen.

b) Darüber hinaus kann aber auch rechtsgrundsätzlich die Befugnis des S. zur Verwendung des fremden Namens ohne Offenlegung des Vertretungsverhältnisses nicht anerkannt werden. Eine solche Befugnis ist von der Rspr. bei rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen bejaht worden, nicht dagegen bei schriftlichen Erklärungen, durch die Befugnisse ausgeübt werden, die ihre Wurzel im öffentlichen Recht haben (RGSt. 75, 214, 215) und insbes. nicht bei Erklärungen, die im gerichtlichen oder Verwaltungsverfahren zum Beweise oder zur Glaubhaftmachung von Tatsachen abgegeben werden (RGSt. 69, 117, 119 = JW. 1935, 1493¹¹). Es ist also auf das öffentlich-rechtliche Wesen der in Betracht kommenden Kriegswirtschaftsbestimmungen und auf die öffentlichen Belange Bedacht zu nehmen, die durch eine solche verdeckte Stellvertretung berührt werden.

Die Vertretung als solche ist bei der Stellung des Antrages auf Erteilung eines Bezugscheines grundsätzlich für zulässig zu erachten. Sie ist vielfach, z. B. dann, wenn der Bezugsberechtigte durch junges Alter, Krankheit, Gebrechlichkeit oder Arbeitsersatz an der persönlichen Antragstellung verhindert ist,

überhaupt nicht zu vermeiden. Ihre Zulassung entspricht deshalb auch einer allgemeinen Übung der Wirtschaftsämter. Dabei darf — mit Rücksicht auf alleinstehende Personen — das Recht, sich vertreten zu lassen, keineswegs auf Angehörige beschränkt bleiben.

Jedoch darf der Vertreter den Antrag nicht mit dem Namen des Vertretenen unterzeichnen, ohne das Vertretungsverhältnis erkennbar zu machen. Das ergibt sich, insbes. für den vorl. Fall, aus folgenden Erwägungen:

Dem Wirtschaftsamt wird vielfach daran gelegen sein, zu wissen, ob die Person, die vor ihm erscheint und den Antrag auf Erteilung des Bezugscheins stellt, der Bezugsberechtigte selbst oder sein Vertreter ist. Es ist z. B. denkbar, daß die Kleidung des Erschienenen oder auch sein sonstiger persönlicher Eindruck für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit des geltend gemachten Bedarfes in die Waagschale fällt und für die Entschliebung des Wirtschaftsamtes vielleicht den Ausschlag gibt. Wollte man die Vertretung ohne Erkennbarmachung der Vertreterereignschaft für allgemein zulässig halten, so würde das vielfach zu einer Irreführung der Behörde bei der Prüfung der Bedarfsfrage, zu unerträglicher Unsicherheit der Entscheidungsgrundlagen und im Ergebnis zu einer schweren Gefährdung oder gar Schädigung der Versorgungslage des deutschen Volkes führen. In dem Vordruck des Antrages auf Erteilung eines Bezugscheins (RGBl. 1939, I, 1514) ist z. B. eine Versicherung des Antragstellers darüber vorgesehen, auf wieviel Paar Schuhe sich sein Bestand beläuft. Würde man es zulassen, daß der Vertreter den Antrag mit dem Namen des Bezugsberechtigten ohne Offenlegung des Vertretungsverhältnisses unterzeichnet, so würde im Falle unwahrer Versicherungen die Verfolgung des Schuldigen unter Umständen erheblich erschwert werden.

Für die Empfangsbescheinigung des Bezugsberechtigten ist vom Gesetzgeber durch einen Vermerk auf dem Vordruck des Bezugscheins (RGBl. 1939, I, 1517) ausdrücklich vorgeschrieben, daß in den Fällen, in denen die Ware durch einen Vertreter oder Beauftragten bezogen wird, dieser seinen Namen der Empfangsbescheinigung des Bezugsberechtigten hinzusetzen hat. Dem entspricht auch die Fassung des Vordrucks der Empfangsbescheinigung. Was hier für die Empfangsbescheinigung vorgeschrieben worden ist, die dem Einzelhändler beim Bezug der Schuhe ausgehändigt wird, muß auch für den bei der Behörde gestellten Antrag auf Erteilung eines Bezugscheins gelten.

In der neuen Verhandlung wird auch zu prüfen sein, ob S. alsdann bei dem Einzelhändler die Empfangsbescheinigung über die Schuhe ebenfalls mit dem Namen „B.“ unterschrieben hat. War das der Fall, so würde hierin eine schwere Urkundenfälschung gefunden werden können und die Annahme eines Fortsetzungszusammenhangs mit den vorher begangenen Einzelhandlungen naheliegen.

Daß die Erlangung eines Bezugscheins in der Regel einen Vermögensvorteil i. S. des § 268 StGB. bedeutet, ist in der Rspr. des RG. anerkannt (RGSt. 74, 382/384 = DR. 1941, 381⁴).

II. Die Zuwiderhandlung gegen die Verbrauchsregelungsstrafverordnung.

1. S. hat sich dadurch, daß er den auf den Namen „B.“ lautenden Bezugschein erschlich, einer Zuwiderhandlung gegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 i. Verb. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 VRStVO. schuldig gemacht. Dieser Tatbestand liegt auch dann vor, wenn sich jemand einen Bezugschein auf den Namen eines anderen erschleicht (2 D 213/40 v. 12. Aug. 1940 = DJ. 1940, 1196 = DR. 1940, 1825⁴).

2. Durch das Beziehen der Schuhe mittels des erschlichenen Bezugscheins hätte S. eine ihm nicht zustehende Bescheinigung für sich ausgenützt (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VRStVO.).

3. Die Frage, ob es sich um einen besonders schweren Fall i. S. des § 2 Abs. 3 VRStVO. handelt, ist vom Tatrichter erneut zu prüfen. Solchenfalls würde die Strafverfolgung nach der neueren Rspr. des RG. noch nicht verjährt sein (RGSt. 76, 64). Inzwischen ist nämlich die neue Fassung der VRStVO. v. 26. Nov. 1941 (RGBl. I, 734) in Kraft getreten, die in ihrem § 21 Bestimmungen

über die Verjährung enthält. Aus der Fassung dieser Vorschrift entnimmt das RG., und zwar bereits für die Fassung der VO. v. 6. April 1940, daß nach dem Willen des Gesetzgebers die nach § 67 Abs. 3 StGB. für Übertretungen geltende kurze Verjährungsfrist hier keine Anwendung finden soll.

III. Das Zusammentreffen.

Es ist anzunehmen, daß alle Einzelhandlungen der schweren Urkundenfälschung (Vorlegung des Antrages auf Erteilung eines Bezugscheins, Empfangsbescheinigung hierüber sowie gegebenenfalls über die empfangenen Schuhe) im Fortsetzungszusammenhang miteinander gestanden haben. Sie treffen andererseits mit den Zuwiderhandlungen gegen § 2 VRStVO. in Tateinheit zusammen. Unter diesen Umständen würde sich das gesamte strafbare Verhalten des S. als eine einheitliche Handlung im sachlich-rechtlichen Sinne (§ 73 StGB.) und als dieselbe Tat im verfahrensrechtlichen Sinne (§ 264 StPO.) darstellen.

(RG., 4. StrSen. v. 28. April 1942, 4 C 91/42 [4 StS 7/42].)
[He.]

Anmerkung: Als Urkundendelikt kommt die fälschliche Anfertigung einer Urkunde in Frage. Sie liegt grundsätzlich immer dann vor, „wenn sich aus der Urkunde selbst der Schein ergibt, als ob sie von einer anderen Person als dem wirklichen Aussteller herrühre“ (so RG.: JW. 1939, 226¹²). Echt ist die Urkunde nur dann, wenn sie von demjenigen herrührt, der sich in ihr als Aussteller bezeichnet hat. Faßt man das „Herrühren“ im Sinne der Körperlichkeitstheorie (= Unterzeichnen) auf, so ist die Zeichnung einer Urkunde mit fremdem Namen ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses objektiv immer Urkundenfälschung und kann die Strafbarkeit nur aus dem Gedanken der mangelnden Rechtswidrigkeit bei Vorliegen einer Ermächtigung zum Namensgebrauch ausgeschlossen sein. Sieht man dagegen in der Echtheitsfrage die geistige Urheberchaft für entscheidend an, so kann auch die mit fremdem Namen gezeichnete Urkunde „echt“ sein (vgl. hierzu Schönke, „StGB.“ § 267 zu V, 1, 2; Kohlrausch, „StGB.“ § 267 zu 6, ferner Boldt: DR. 1941, 992 Anm. und Mezger: AkadZ. 1941, 181 Anm.).

Geschütztes Rechtsgut bei der Urkundenfälschung ist die Sicherheit und Reinheit des Rechtsverkehrs, insbes. des Beweisverkehrs (vgl. RGSt. 56, 236). Sie wäre zweifellos am besten gewahrt, wenn schlechthin die Zeichnung mit fremdem Namen ohne Angabe des Vertretungsverhältnisses untersagt wäre. Der Rechtsverkehr läßt jedoch zunächst bei rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen die Zeichnung durch den Bevollmächtigten mit dem Namen des Vollmachtgebers zu (vgl. RGZ. 74, 69; RGSt. 45, 327; RGRKomm. § 126 BGB. zu 2). Fern und insoweit sie zulässig ist, kann auf jeden Fall keine Bestrafung wegen Urkundenfälschung erfolgen. Im übrigen müssen die Grenzen der Zulässigkeit nach Art und Verwendung der in Frage kommenden Urkunde bestimmt werden. Wenn die Rspr. sie bei schriftlichen Erklärungen zieht, die im gerichtlichen oder sonstigen Verfahren zum Beweis oder zur Glaubhaftmachung von Tatsachen abgegeben werden (RGSt. 69, 117 = JW. 1935, 1493¹¹), so ist diese Notwendigkeit anzuerkennen. Ob aber allgemein die Zulässigkeit dort entfällt, wo durch die schriftliche Erklärung im öffentlichen Recht begründete Befugnisse ausgeübt werden (RGSt. 75, 215 = DR. 1941, 1884⁵), ist nicht sicher. Die diesen Grundsatz aussprechende Entscheidung sieht sich auch veranlaßt, weitere Gründe zur Stütze ihrer Auffassung im konkreten Fall heranzuziehen, die sich im Rahmen der in vorliegender Entscheidung dargelegten, in der Rspr. entwickelten Grundsätze bewegen.

Eine Zulässigkeit der Zeichnung mit fremdem Namen kann überhaupt nur dort in Frage stehen, wo ein Vertretungsverhältnis besteht. Der Namensträger kann nicht seinen Namen einem anderen gleichsam ausleihen, d. h. zur Benutzung im Interesse des anderen zur Verfügung stellen. In solchem Falle wird ein falscher Anschein hinsichtlich des Urhebers der urkundlichen Erklärung dahin erweckt, daß sich der Unterzeichner als der Namenssträger ausgibt (vgl. Beispiel RGSt. 68, 240 = JW. 1934,

2148¹⁸ betr. Schreiben der Examensklausur für einen anderen). Mit Recht bezweifelt die Entscheidung, ob hier bei der Bezugscheinbeantragung überhaupt ein echtes Vertretungsverhältnis vorlag. Fehlt ein solches, so ist der Tatbestand der Urkundenfälschung erfüllt. Die Annahme schwerer Urkundenfälschung ist berechtigt, wie schon im RG.: DR. 1940, 1825⁴ und 2236⁷ (mit Anm. d. Verf.) unter Hinweis auf die Rspr. im Weltkrieg zutreffend ausgeführt worden ist (vgl. dazu Verf.: DR. 1940, 559; 1941, 2318; Rietzsch: Dt. Strafrecht-I, 375).

Ist der Angekl. von dem Namensträger beauftragt, ihn bei der Stellung des Antrages auf einen Bezugschein zu vertreten, so ist die Zeichnung mit dem Namen des Vertretenen nach den eingangs im Urteil dargelegten Grundsätzen dann keine Urkundenfälschung, wenn er auch „befugt ist, ihn zu vertreten“. Mezger hat dieses Erfordernis zutreffend dahin gefaßt: „es kommt nicht nur auf den Willen des Vertreters und des Vertretenen, sondern auch darauf an, ob solche Vertretung objektiv berechtigt ist“ (a. a. O. S. 182).

Das Urteil bejaht die Zulässigkeit der Vertretung, schränkt aber dennoch das sonst unter diesen Umständen bestehende Recht zur Zeichnung mit fremdem Namen ein. Während in den bisherigen Entscheidungen bei schriftlichen Erklärungen, die ihre Wurzel im öffentlichen Recht haben, schon die Zulässigkeit der Stellvertretung beanstandet wurde (vgl. RGSt. 75, 215 unten; RGSt. 69, 119 unter Hinweis auf weitere Urteile), soll hier eine lediglich bzgl. der Unterzeichnung (des Namensgebrauchs) beschränkte Vertretungsmöglichkeit bestehen.

Ob die Gründe, welche das Urteil für die grundsätzliche Zulassung der Vertretung anführt, ausreichen, kann zweifelhaft sein. Eine persönliche Antragstellung (im Sinne notwendiger Anwesenheit hierbei) ist nicht erforderlich, der schriftliche Weg steht dem Antragsteller offen. Bei jugendlichen Personen erfolgt die Antragstellung allerdings durch den Erziehungsberechtigten. Sollte hier aber nicht der Gedanke entscheidend sein, daß er aus eigenem Recht unter seinem Namen den Antrag stellt, da er die Sorge für die Lebensbedürfnisse des Jugendlichen trägt? Im Gegensatz zu der Empfangsbescheinigung ist die Hinzuziehung eines Vertreters oder Beauftragten im amtlichen Vordruck für den Antrag auch nicht erwähnt.

Maßgeblich für die im Ergebnis zutreffende Auffassung des Urteils in der Frage der Unterzeichnung dürfte vielmehr sein, daß es sich bei der Antragstellung hinsichtlich der notwendigen Bestandsangabe um die Abgabe einer Erklärung handelt, die nach ihrer Zweckbestimmung im Verwaltungsverfahren zur Glaubhaftmachung von Tatsachen abgegeben wird. Es heißt dort: „Ich ... versichere der Wahrheit gemäß.“ Auf die Strafbarkeit wahrheitswidriger Erklärungen ist ausdrücklich hingewiesen. Mag auch die Form weniger feierlich als bei eidesstattlichen Versicherungen sein, so besteht doch eine Wesensverwandtschaft. Die Abgabe der Versicherung über den Bestand durch einen Bevollmächtigten muß aus denselben Gründen ausgeschlossen sein, welche die Stellvertretung bei Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung unzulässig erscheinen lassen. Ist somit eine Vertretung objektiv nicht berechtigt, so kann auch keine Zeichnung mit fremden Namen erfolgen. Wer unter Hinzufügung des Vertretungsverhältnisses (nach dem RG. zulässig) zeichnet, kann sich allerdings bei Vorliegen eines von den Beteiligten gewollten Vertretungsverhältnisses nicht wegen Urkundenfälschung strafbar machen, er erweckt keine falschen Identitätsvorstellungen.

Bedenklich kann jedoch sein, daß die Lösung des Urteils die ohnehin problematische Rechtslage bei der Urkundenfälschung noch weiter kompliziert. Man läßt die Vertretung zu, verweigert jedoch dem Vertreter die ihm sonst im Rechtsverkehr regelmäßig gewährten Rechte. Unterzeichnet er mit fremdem Namen, weil er sich hierzu auf Grund der Vollmacht für befugt hielt, so kann nur mangelnder Vorsatz die Straflosigkeit begründen (vgl. Kohlrausch § 267 zu 6 „Zeichnen mit fremdem Namen“). Die hieraus entstehenden Schwierigkeiten sind bekannt.

Die Empfangsbescheinigung über den Bezugschein setzt das Urteil derjenigen über die empfangenen Schuhe

gleich. Zu bedenken bleibt jedoch, daß der Antrag eine Erklärung des Antragstellers über vorhandenen Bestand einschließt und bei der Empfangsbescheinigung über die Ware ein besonderer Aufdruck (betr. Vertretung) vorhanden ist. Gerade diese Umstände sind für die Wertung als Urkundenfälschung von besonderer Bedeutung. Fehlt bei der erwähnten weiteren Bescheinigung ein solcher Aufdruck, so kann nicht ohne weiteres Gleichstellung erfolgen, es sei denn, daß man sie mit der erörterten Herkunft aus öffentlichem Recht begründen will.

Die Zuwiderhandlungen gegen die VerbrReglStrafVO. liegen vor. Zweifel, die sich aus der sonst berechtigten Weitergabe ordnungsgemäß bezogener bezugsbeschränkter Erzeugnisse ergeben könnten, bestehen hier nicht, weil nach § 5 der VO. über die Verbrauchsregelung gewerblicher Erzeugnisse v. 14. Nov. 1939 (RGBl. I, 2221) der Erwerb nur zum eigenen Gebrauch oder Verbrauch zulässig ist. Das Verhältnis zwischen dem Erschleichen eines Bezugsscheins und seiner Ausnutzung ist bestritten. Rietzsch (a. a. O. S. 391) nimmt unter Hinweis auf die ähnliche Rechtslage im Devisenrecht Realkonkurrenz an. Verf. hat grundsätzlich die Erschleichung als bloßes Gefährdungsdelikt gegenüber der Ausnutzung betrachtet und Subsidiarität als vorliegend angesehen (DR. 1940, 557), jedoch eine andere Betrachtungsweise dort für geboten erachtet, wo das Erschleichungsdelikt mit anderen strafbaren Handlungen gekoppelt ist (DR. 1940, 2239). Somit käme hier Tatmehrheit in Frage. Ob ein „besonders schwerer Fall“ (jetzt nach der Neufassung nur noch „schwerer Fall“) vorliegt, wird unter Berücksichtigung der Urkundenfälschung zu prüfen sein. Das Sondergericht Berlin hat sich dahin ausgesprochen, daß der Kauf bezugsbeschränkter Waren auf gefälschte Bezugsweise einen solchen Fall darstelle (HRR. 1941 Nr. 404). Wegen der Verjährungsfrage kann auf die Ausführungen von Rietzsch: DJ. 1942, 279 verwiesen werden.

Die Ausführungen des Urteils über das Zusammenreißen der Einzelhandlungen entsprechen der Sachlage, man sollte niemals einheitliche Lebenszusammenhänge auseinanderreißen. Mit der Annahme fortgesetzter Urkundenfälschungen ist auch das Bindeglied geschaffen, welches die beiden Verbrauchsregelungsdelikte einheitlich zusammenfaßt. Eine ähnliche Zusammenfassung strafbaren Verhaltens finden wir schon beim RG.: DR. 1940, 2236⁷ (mit Anm. des Verf.).

LGDDir. Dr. H. Mittelbach, Berlin.

*

18. RG. — § 348 Abs. 2 StGB. Eine Gasuhr ist keine Urkunde.

Eine Urkunde i. S. des Strafrechts setzt als Inhalt die Gedankenäußerung eines Menschen voraus (RGSt. 64, 48, 49; 97, 98), während die Gasuhr nur Tatsachen, nämlich die Menge des durch sie hindurchgeleiteten Gases, nachweist. Die Rspr. hat infolgedessen die Urkundeneigenschaft von Schußzählrohren an Webstühlen und von Kilometerzählern an Kraftwagen verneint (RGSt. 40, 261; RGUrt. v. 3. März 1930, 3 D 1212/29; JW. 1931, 1967). Für Gasuhren kann nichts anderes gelten.

(RG., 5. StrSen, v. 14. Mai 1942, 5 D 126/42.) [He.]

Einzelne strafrechtliche Gesetze

19. RG. — § 2 VolksschädIVO. Zur Anwendung des § 2 VolksschädIVO.

Das LG. hat die beiden im April 1920 geborenen Angekl. wegen mehrfacher versuchter schwerer Diebstähle verurteilt. Die Taten sind unter bewußter Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Verdunkelungsmaßnahmen begangen worden. Gleichwohl hat die Strafkammer die Anwendung des § 2 VolksschädIVO. abgelehnt, da die Angekl. bei Begehung der Taten noch jung gewesen seien, so daß sie ihrer Persönlichkeit nach nicht als charakterlich abgeschlossen, daher auch nicht als typische Volksschädlinge beurteilt werden könnten.

Die Revision ist begründet. Richtig ist zwar, daß der § 2 der VO., wenn auch nicht nach dem Wortlaut, so doch dem Sinne nach voraussetzt, daß die strengere Be-

strafung vom gesunden Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat erforderlich erscheint (RGSt. 74, 201 = DR. 1940, 1420⁵). Rechtsirrig ist es aber, wenn das LG. die Entscheidung im wesentlichen darauf abstellt, ob die Angekl. bereits ausgereifte Verbrecherpersönlichkeiten darstellen. Schon aus der Verwicklung des im § 2 der VO. aufgestellten besonderen Tatbestands wird sich in der Regel ergeben, daß der Täter durch die Tat eine Haltung gegenüber der vom Kriege betroffenen Volksgemeinschaft an den Tag gelegt hat, die zeigt, daß er ihr feindlich gegenübersteht, die Kriegsverhältnisse selbstsüchtig ausnutzt und somit als Volksschädling anzusehen ist; zu vgl. RGSt. 74, 201 und 321. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen eingehender Begründung.

(RG., 5. StrSen., Urt. v. 7. Mai 1942, 5 D 94/42.)

[Dr. S.]

*

** 20. RG. — § 4 VolksschädIVO.; §§ 267, 268 StGB.

1. Die bewußte Ausnutzung eines vom Feind abgeworfenen Kleiderkartenvordrucks zum Bezug von Spinnstoffwaren unter Ausfüllung des Vordrucks auf einen erdichteten Berechtigten kennzeichnet für sich allein schon den Täter als Volksschädling.

2. Die falsche Kleiderkarte kann nach § 9 VerbrReglStrafVO. (§ 8 VO. a. F.) i. Verb. m. § 2 StGB. eingezogen werden.

Der Angekl. hat einen nachgemachten Vordruck der Zweiten Reichskleiderkarte gefunden, den ein englischer Flieger abgeworfen hatte. Er war davon unterrichtet, daß englische Flieger solche Karten abgeworfen haben, und nahm an, daß die Kleiderkarte aus einem solchen Abwurf stamme. Er erwoog deshalb, die Karte bei der Polizei abzugeben, entschloß sich dann aber, sie zum Bezug von Spinnstoffwaren zu verwenden. Er füllte die Karte auf einen erdichteten Namen aus und schnitt eine größere Anzahl der Einzelabschnitte (Punkte) ab, um so Zweifel an der Echtheit der Karte vorzubeugen. Beim Versuch, sich auf die Karte Ware zu verschaffen, wurde er entlarvt.

Das Sondergericht hat den Angekl. allein wegen schwerer Urkundenfälschung verurteilt. Es hat zutreffend den Tatbestand der schweren Urkundenfälschung nach §§ 267, 268 StGB. angenommen und nicht Gebrauch einer falschen Urkunde (§ 270 StGB.) oder Blankettfälschung (§ 269 StGB.). Denn der Angekl. hat selbst durch die Eintragung des Namens zur Entstehung der falschen Urkunde beigetragen und diese fertiggestellt. Blankettfälschung kam nicht in Betracht, weil der vom Feind abgeworfene Vordruck nicht die echte Unterschrift der zuständigen deutschen Behörde trug, sondern eine fälschlich angefertigte.

Von rechtllichem Irrtum beeinflusst ist aber die Verneinung des Tatbestandes des § 4 VolksschädIVO. Das LG. hält die äußeren Merkmale dieser Strafandrohung für erfüllt, es hat aber Bedenken getragen, den Angekl. als Volksschädling zu bestrafen. Es ist zwar richtig, daß nicht jeder, der den äußeren Tatbestand des § 4 VolksschädIVO. erfüllt hat, ohne weiteres als Volksschädling zu betrachten ist. Die Überschrift der VO. und die Fassung des § 4: „wenn dies (nämlich die Bestrafung nach § 4 VO.) das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Tat erfordert“ weisen darauf hin, daß nur den die schwere Strafe des § 4 treffen soll, der Volksschädling ist. Ob der Täter ein Volksschädling ist, kann sich aus der besonderen Verwerflichkeit der Tat selbst und der Art ihrer Ausführung oder aus der Persönlichkeit des Täters ergeben (RGSt. 74, 239, 240 = DR. 1940, 1423⁷). Hier hat der Angekl. gewußt, daß der Feind die deutsche Wirtschaft durch den Abwurf falscher Kleiderkarten in Unordnung zu bringen sucht. Er war sich auch darüber klar, daß er die gefundene Kleiderkarte an die Polizeibehörde abzuliefern hatte. Er hat sich gleichwohl entschlossen, sie zum eigenen Vorteil zu benutzen. Daraus folgt nicht nur, daß der Angekl. bewußt die Kriegsverhältnisse ausgenutzt hat, wenn er die Karte gleichwohl für sich benutzte, sondern zugleich die Erkenntnis des Angekl., daß er durch die Benutzung der Karte tat, was dem Wunsch und Willen des Feindes entsprach. Wer um eigenen Vorteils willen sich dazu herbeiläßt, zu tun,

was der Feind will, und nicht verschmäht, ein Mittel, das ihm der Feind an die Hand gegeben hat, dazu zu benutzen, sich auf Kosten der Volksgemeinschaft einen Vorteil zu verschaffen, handelt so verwerflich, daß er nach gesundem Volksempfinden als Volksschädling anzusehen ist.

An dieser Beurteilung wird dadurch nichts geändert, daß der Täter sich bisher straffrei geführt, eine „staatsfeindliche“ Haltung nicht zu erkennen gegeben und andere Pflichten jedes Deutschen bis dahin erfüllt hat.

Das Sondergericht hat auch übersehen, daß in Tateinheit mit dem Urkundenverbrechen der Tatbestand des § 2 Abs. 1, 3 und 4 VerbrReglStO. in Betracht kam. Die Feststellung dieser Zuwiderhandlung war auch für die Frage der Einziehung der falschen Kleiderkarte von Bedeutung. Der § 9 (früher 8) VerbrReglStO. sieht zwar seinem Wortlaut nach nur die Einziehung der Erzeugnisse vor, auf die sich die strafbare Handlung bezieht. Nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes kann aber nicht zweifelhaft sein, daß die Bestimmung nicht in dem engen Sinne ihres Wortlautes anzuwenden ist. Das Gesetz kann nicht billigen, daß verfälschte Bezugsscheine, die zum Versuch des unbefugten Erwerbs bezugsbeschränkter Erzeugnisse benutzt worden sind oder dazu dienen sollen, in den Händen des Fälschers bleiben. Mindestens unter Anwendung des § 2 StGB. muß deshalb auch die Einziehung solcher Bezugsscheine auf Grund des § 9 (8 a. F.) VerbrReglStVO. für zulässig erachtet werden. Denn in Fällen wie dem hier gegebenen wäre die Einziehung auf Grund des § 40 StGB. nicht möglich, weil nach ihm nur Gegenstände, die dem Täter gehören, der Einziehung unterliegen. Die Möglichkeit eines Eigentumserwerbs des bösgläubigen Finders an Gegenständen, die der Feind als Kampfmittel ins Land gebracht und deren sofortige Ablieferung die zuständige Behörde ausdrücklich befohlen hat, müßte verneint werden.

(RG., 2. StrSen. v. 20. April 1942, 2 C 250/42, 2 StS 14/42.)

*

**** 21. RG. — § 5 Abs. 1 Nr. 3 KriegssonderstrafrechtsVO. v. 17. Aug. 1939 (RGBl. I, 1455 u. a.).** Zum inneren Tatbestand genügt vorsätzliches Handeln.

Der Angekl. wurde im März 1940 für den Wehrdienst gemustert, für tauglich befunden und der Ersatzreserve I zugeteilt. Auch wurde ihm ein Wehrpaß ausgehändigt. Im April 1940 verließ er eigenmächtig seinen Arbeitsplatz in B. und begab sich nach M.; dort wurde er am 3. Mai 1941 verhaftet. In der Zwischenzeit hat er sich weder ordnungsmäßig bei der Polizei gemeldet, noch ist er seinen militärischen Meldepflichten nachgekommen; auch hat er nicht angezeigt, daß er seinen Wehrpaß im Aug. 1940 verloren habe.

Das SondGer. hat den Angekl. wegen Arbeitsvertragsbruches zu einer Gefängnisstrafe von zwei Jahren verurteilt, ihn jedoch von der Anklage eines Verbrechens der Zersetzung der Wehrkraft freigesprochen. Das SondGer. begründet die Freisprechung damit, es sei dem Angekl. nicht mit Sicherheit nachgewiesen, daß er die militärischen Meldungen „in der Absicht“ unterlassen habe, sich der Erfüllung des Wehrdienstes zu entziehen; seine Einwendung sei nicht widerlegt, daß er „die Meldungen nur deshalb unterlassen habe, um nicht wieder an seine frühere — ihm angeblich zu schwere — Arbeit zurückkehren zu müssen“.

Die Nichtigkeitsbeschwerde hat Erfolg.

Die Ausführungen des SondGer. lassen erkennen, daß es über den inneren Tatbestand des Verbrechens nach dem § 5 a. a. O. rechtlich geirrt hat. Das SondGer. nimmt offensichtlich an, zum inneren Tatbestand gehöre der Nachweis, der Täter habe sich absichtlich der Erfüllung des Wehrdienstes entziehen wollen, d. h. dieser Erfolg sei der Beweggrund und der Zweck seines Handelns gewesen. Das ist unrichtig. Weder der Wortlaut noch der Sinn des § 5 a. a. O. geben Anlaß zu der Auslegung, daß zum inneren Tatbestand mehr gehöre als Vorsatz.

Der § 5 Abs. 1 Nr. 1 KSSStVO. schließt während seiner Geltungsdauer die Anwendung des § 83 MilStGB. aus, bietet also einen gleichwertigen Ersatz für den § 83 MilStGB.; er muß zur inneren Tatseite ebenso ausgelegt

werden wie dieser. Der § 83 MilStGB. in der früheren Fassung lautete dahin: „Wer in der Absicht, sich der Erfüllung seiner Verpflichtung zum Dienste... zu entziehen...“ In dem MilStGB. i. d. Fass. der VO. v. 10. Okt. 1940 (RGBl. I, 1348) lautet jedoch der § 83 nunmehr: „Wer sich oder einen anderen dem Dienste entzieht...“ Hiermit ist das MilStGB. insoweit dem § 5 Abs. 1 Nr. 3 KSSStVO. angepaßt worden. Die Änderung läßt deutlich erkennen, daß der Gesetzgeber den inneren Tatbestand der Wehrdienstentziehung anders bestimmen wollte und bestimmt hat, als es der bisher geltenden Fassung des MilStGB. entsprach. Damit wurde die Strafbarkeit der Entziehung zum Wehrdienste den ähnlichen Bestimmungen des § 143 StGB. und des § 3 VO. zum Schutze des Reichsarbeitsdienstes v. 12. März 1940 (RGBl. I, 485) angeglichen. Auch bei diesen Bestimmungen genügt zum inneren Tatbestande vorsätzliches Handeln.

Hiernach würde zur Verurteilung des Angekl. der Nachweis ausreichen, daß er erkannt habe, sein Verhalten könne dazu führen, daß er für den Wehrdienst nicht greifbar sei, wenn er dazu herangezogen werden sollte. Daß der Angekl. seinen militärischen Meldepflichten in der Absicht nicht nachgekommen sei, zu verhindern, an seinen Arbeitsplatz zurückkehren zu müssen, schlosse den zum Verbrechen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 a. a. O. gehörigen Vorsatz nicht aus.

(RG., 3. StrSen. v. 21. Mai 1942, 3 C 357/42 (3 StS 32/42.) [He.]

*

**** 22. RG. — § 22 KWVO.; § 1 PreisstrafVO. Gegen § 22 KWVO. verstößt auch, wer zwar zu den vorgeschriebenen Preisen verkauft, sich aber daneben außerhalb des Vertrages besondere Vorteile für seine Bereitschaft zum Abschluß des Verkaufs gewähren läßt.**

Der Angekl. — ein Obst- und Gemüsegroßverteiler — hat in vielen Fällen die Belieferung von Kleinverteilern davon abhängig gemacht, daß sie ihm vorher zu Zechereien einladen oder ihm Geldgeschenke gaben. Das LG. hat das Verfahren des BeschwF. als Verstoß gegen die PreisstopVO. gewürdigt. Die Verordnung verbietet in § 2 auch alle Handlungen, die das Verbot der Preiserhöhungen nach § 1 zu umgehen bestimmt sind. Eine solche Handlung müßte auch darin gesehen werden, daß der Verkäufer zwar im Kaufvertrag den ordnungsmäßigen Preis vereinbart, sich aber zum Abschluß nur herbeiläßt, wenn der Käufer ihm vorher außerhalb des eigentlichen Lieferungs geschäftes Geldgeschenke oder andere Zuwendungen macht.

Nach den Darlegungen des LG. muß angenommen werden, daß auch die hier in Betracht kommenden Lieferungs geschäfte sich mindestens zum Teil auf ausländische Waren (Haselnüsse, Zitronen usw.) bezogen haben. Auf ausländische Waren findet die PreisstopVO. keine Anwendung. Aber auch die AuslandswarenpreisVO. v. 15. Juli 1937 (RGBl. I, 831) enthält in § 3 das Verbot aller Umgehungs handlungen. Auf jeden Fall verstieß die Handlungsweise des Angekl. gegen die in § 22 KWVO. enthaltene Grundregel der Preisbildung, die neben allen sonstigen Preisvorschriften gilt. Nach diesem Preisgrundgesetz der Kriegswirtschaft hat jeder am Wirtschaftsleben Beteiligte die gesetzliche Pflicht, von sich aus sein Preisgebaren mit der durch den Krieg geschaffenen Lage in Einklang zu bringen und zu halten. Gegen diese Verpflichtung verstößt auch, wer zwar zu den vorgeschriebenen Preisen verkauft, sich aber daneben außerhalb des Vertrages besondere Vorteile für seine Bereitschaft zum Abschluß des Verkaufes gewähren läßt; denn im Ergebnis wirken sie sich in einer Verteuerung der Ware für den Käufer aus, der dann geneigt sein wird, das erhöhte Entgelt beim Weiterverkauf wieder hereinzubringen. § 22 KWVO. enthält ein jedermann verpflichtendes Gebot. Die Verletzung des Gebotes ist ebenfalls aus § 1 PreisstrafVO. zu bestrafen (RGSt. 75, 361, 364). § 22 KWVO. verlangt eine weite Auslegung. Das ergibt sich auch aus der 2. DurchfVO. zum Abschn. IV KWVO. v. 8. Dez. 1940 (RGBl. I, 1481) und den RdErl. des RKomm. für die Preisbildung v. 6. Nov. und 8. Dez. 1940 (MittBl. des RKomm. für die Preisbildung I, 805, 852).

(RG., 2. StrSen. v. 18. Mai 1942, 2 D 142/42.) [He.]

*

**** 23. RG. — §§ 5, 8 VO. über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften v. 3. Juni 1939 — RGBl. I, 999 — (Neufassung v. 28. Aug. 1941 [RGBl. I, 539]).**

Ein Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft kann strafrechtlich auch dann noch verfolgt werden, wenn wegen seiner Tat ein Ordnungsstraßverfahren gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 VO. gegen die Aktiengesellschaft durchgeführt worden ist.

Die Rev. des Angekl. hält das Strafverfahren für unzulässig, weil die Festsetzung einer Ordnungsstrafe durch den Reichskommissar für die Preisbildung dem gerichtlichen Verfahren entgegenstehe; nach ihrer Auffassung ist der Strafantrag des Reichskommissars unzulässig, aber auch verspätet gestellt. Dieser Rechtsansicht kann nicht beigetreten werden.

Nach dem § 5 Abs. 1 VO. über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften v. 3. Juni 1939 (Neufassung v. 28. Aug. 1941 [RGBl. I, 539]) tritt die gerichtliche Strafverfolgung wegen Zuwiderhandlungen gegen den § 1 dieser VO. nur auf Antrag ein; die Neufassung hat den Ausdruck „Antrag“ durch das Wort „Verlangen“ ersetzt. Der Antrag ist unzulässig, wenn wegen derselben Handlung eine Ordnungsstrafe festgesetzt worden ist. Dementsprechend schreibt der § 8 Abs. 5 VO. v. 3. Juni 1939 vor, die Festsetzung der Ordnungsstrafe sei nur zulässig, wenn ein Strafantrag nach dem § 5 nicht gestellt oder zurückgenommen worden sei. Diese Bestimmungen haben den Zweck, zu verhindern, daß dieselbe Verletzung sowohl gerichtlich als auch im Ordnungsstraßverfahren verfolgt wird, und weiter den Zweck, die Unklarheit der Rechtslage zu vermeiden, die aus einer doppelten Verfolgung entstehen könnte (RGSt. 75, 306, 312). Im Verhältnis zwischen dem gerichtlichen Strafverfahren und dem Ordnungsstraßverfahren nach der VO. v. 3. Juni 1939 haben also diese Bestimmungen eine Regelung getroffen, die dem Grundsatz des Verbrauchers der Strafklage entspricht, der für gerichtliche Verfahren im Verhältnis zueinander gilt. Durch die rechtskräftige Festsetzung einer Ordnungsstrafe wird der durch die Zuwiderhandlung gegen den § 1 VO. v. 3. Juni 1939 begründete Strafanspruch in der Weise verbraucht, daß ein Strafantrag und damit ein gerichtliches Strafverfahren „wegen derselben Handlung“ unzulässig ist. Diese Regelung zwingt zu der Untersuchung, wann „dieselbe Handlung“ i. S. der genannten Bestimmungen vorliegt.

Richtig ist, worauf die Rev. hinweist, daß die §§ 8—37 nur für das Ordnungsstraßverfahren der VO. gelten. Richtig ist weiter der Hinweis, daß die ordentlichen Gerichte nicht befugt sind, nachzuprüfen, ob in dem Ordnungsstraßverfahren alle schuldigen Personen, Inhaber oder Leiter, ordnungsmäßig und vollständig zur Verantwortung gezogen worden sind. Gegen diese Gesichtspunkte hat aber das LG. nicht dadurch verstoßen, daß es den § 8 der VO. in den Kreis seiner Erwägungen gezogen hat. Die Rev. übersieht, daß die Frage, ob „dieselbe Handlung“ i. S. des § 5 vorliegt, gar nicht beantwortet werden kann, wenn nicht vorher festgestellt worden ist, gegen wen überhaupt ein Ordnungsstraßverfahren auf Grund des § 8 zulässig ist. Selbst die RevBegr. hat den § 8 behandeln müssen, um ihre Ansicht darzulegen, daß die Ordnungsstrafe gegen die Aktiengesellschaft T. wegen derselben Handlung verhängt worden sei, wegen der jetzt der Angekl. im gerichtlichen Strafverfahren verfolgt werde.

Der § 8 unterscheidet zwei Gruppen: 1. Ordnungsstrafen sind zulässig gegen „die schuldigen Personen (Täter und Teilnehmer)“, das ist derselbe Personenkreis, gegen den gerichtliche Strafverfahren eingeleitet und durchgeführt werden können, so daß hier der Grundsatz des Verbrauchers der Strafklage Bedeutung gewinnen kann. 2. Ordnungsstraßverfahren sind „außerdem gegen die Inhaber oder Leiter des Geschäftsbetriebes“ zulässig, in dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist, wobei sich aus dem § 8 Abs. 2 ergibt, daß die Ordnungsstrafe auch gegen juristische Personen oder sonstige Personenvereinigungen ausgesprochen werden kann, wenn sie Inhaber des Geschäftsbetriebes sind. Der unter Nr. 2 fallende Personenkreis kommt für ein gerichtliches Strafverfahren nicht in Betracht; denn im gerichtlichen Strafverfahren können nur

Täter und Teilnehmer der Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des § 1 verfolgt werden, während der § 8 die Schuld der Personen, die unter Nr. 2 fallen, darin findet, daß sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlung nicht angewandt haben.

Die Rev. sieht in der Verhängung der Ordnungsstrafe gegen die Aktiengesellschaft T. und in der gerichtlichen Bestrafung des Angekl. eine unzulässige Doppelbestrafung, weil die Aktiengesellschaft in eine Ordnungsstrafe nur habe genommen werden können, wenn sich der gesetzliche Vertreter, „der Leiter“, nämlich der Angekl., einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlung schuldig gemacht habe; die Aktiengesellschaft habe also nur auf Grund des Verschuldens ihres Leiters, des Angekl., als ihres gesetzlichen Vertreters mit einer Ordnungsstrafe belegt werden können. An diesen Ausführungen ist soviel richtig, daß die Ordnungsstrafe gegen die Aktiengesellschaft als Inhaberin des Geschäftsbetriebes zur Voraussetzung hatte, daß in ihrem Betriebe eine Zuwiderhandlung einer als Täter oder Teilnehmer schuldigen Person begangen worden war. Diese Voraussetzung lag vor; denn der Angekl. hatte nach der Annahme des LG. der Nr. 12 Abs. 1 des Abschnittes II der Bestimmungen für das Getreidewirtschaftsjahr 1939/40 zuwidergehandelt und damit gegen den § 1 VO. v. 3. Juni 1939 verstoßen. Wäre der Angekl. ein gewöhnlicher Angestellter der Aktiengesellschaft gewesen, so könnte es keinem Bedenken unterliegen, daß durch die Verhängung einer Ordnungsstrafe gegen die Geschäftsinhaberin eine gerichtliche Strafverfolgung des Angekl. als Täter nicht ausgeschlossen sein würde. Der Umstand, daß der Angekl. Vorstandsmitglied und Betriebsführer der Aktiengesellschaft war und als solcher die Zuwiderhandlung begangen hat, kann an diesem Ergebnis nichts ändern. Der Irrtum der Rev., der sie zu anderen Schlußfolgerungen kommen läßt, beruht darauf, daß sie annimmt, die Aktiengesellschaft sei „wegen derselben Handlung ihres Leiters“ in eine Ordnungsstrafe genommen worden. Der Anlaß, aus dem die Ordnungsstrafe gegen die Aktiengesellschaft verhängt und aus dem das gerichtliche Strafverfahren gegen den Angekl. eingeleitet worden ist, ist allerdings derselbe, nämlich die bereits erwähnte Zuwiderhandlung. Der Tatbestand der strafbaren Handlung, die dem Angekl. zur Last gelegt wird, ist aber verschieden von dem Tatbestand, dessentwegen die Ordnungsstrafe gegen die Aktiengesellschaft verhängt worden ist; denn dem Angekl. wird zur Last gelegt, daß er selbst die Zuwiderhandlung begangen hat; die Verhängung der Ordnungsstrafe gegen die Aktiengesellschaft beruhte dagegen darauf, daß ihre gesetzlichen Vertreter nicht nachgewiesen haben, daß sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verhütung dieser Zuwiderhandlung angewandt hätten. Daß der Reichskommissar für die Preisbildung diese Rechtslage verkannt hätte, kann dem Akteninhalt nicht entnommen werden. Ob der Reichskommissar neben der Aktiengesellschaft auch den Angekl. als Leiter mit einer Ordnungsstrafe hätte belegen können, ist eine Frage, die bei der gegebenen Sachlage keiner Beantwortung bedarf. Mithin steht die Verhängung der Ordnungsstrafe gegen die Aktiengesellschaft dem gerichtlichen Strafverfahren gegen den Angekl. wegen der Zuwiderhandlung gegen den § 1 VO. v. 3. Juni 1939 nicht entgegen; denn nach den obigen Ausführungen kann ein Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft strafrechtlich auch dann noch verfolgt werden, wenn wegen seiner Tat ein Ordnungsstraßverfahren gemäß dem § 8 Abs. 1 S. 2 dieser VO. gegen die Aktiengesellschaft durchgeführt worden ist.

Auch die Ansicht der Rev., das Strafverfahren sei unzulässig, weil der Strafantrag des Reichskommissars verspätet gestellt worden sei, ist rechtlich nicht haltbar. Bei dem Strafantrage i. S. der genannten VO. handelt es sich nicht um einen Strafantrag i. S. der §§ 61 ff. StGB., sondern um eine Verfahrensvoraussetzung anderer Art (RGSt. 75, 306, 311 und 361, 365). Das hat der Gesetzgeber deutlich dadurch zu erkennen gegeben, daß er in der Neufassung des § 5 das Wort „Antrag“ durch das Wort „Verlangen“ ersetzt hat. Für dieses Verlangen gelten keine Antragsfristen. Hinzu kommt noch, daß es überhaupt keines Antrages des Reichskommissars bedürft hätte. Nach der — rechtlich zutreffenden — Auffassung des LG. hat der Angekl. die Zuwiderhandlung gegen den § 1 VO. vom

3. Juni 1939 in Tateinheit mit einem Betrage begangen, einem Vergehen, das nur im Wege der gerichtlichen Strafverfolgung geahndet werden konnte. In einem solchen Falle kann die Einleitung und Durchführung des Strafverfahrens, auch soweit die Zuwiderhandlung gegen die VO. v. 3. Juni 1939 in Betracht kommt, nicht von einem Antrage des Reichskommissars abhängig sein (RÖSt. 75, 306, 313).

(RG., 1. StrSen. v. 12. Mai 1942, 1 D 235/41.)

24. RG. — § 1 Abs. 3 der Neufassung der VerbrReglStrafVO. v. 26. Nov. 1941 (RGBl. I, 734). Eine „Untergliederung“ (§ 7 VO. über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen v. 27. Aug. 1939 [RGBl. I, 1521]) kann das Verlangen nach Strafverfolgung auch dann rechtswirksam stellen, wenn eine Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung der Hauptvereinigung (§ 6 a. a. O.) in Betracht kommt.

Das Verlangen nach Strafverfolgung (§ 1 Abs. 3 VerbrReglStrafVO.) hinsichtlich der Zuwiderhandlung gegen § 1 Abs. 1 Nr. 6 VerbrReglStrafVO. in Verbindung mit den Vorschriften der SchlachtviehmarktO. für das Jahr 1940 vom 23. Dez. 1939 (RNVB. 899) hat der Viehwirtschaftsverband Sachsen-Anhalt während des Revisionsverfahrens in zulässiger Weise gestellt; als „Untergliederung“ (§ 7 VO. über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen v. 27. Aug. 1939 [RGBl. I, 1521]) ist er zu dieser Maßnahme auch dann befugt, wenn — wie hier — eine Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung der Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft (§ 6 a. a. O.) in Frage steht.

(RG., 3. StrSen. v. 30. April 1942, 3 D 115/42.)

25. RG. — § 1 VerbrReglStrafVO.; § 421 BGB.

1. Ein Konditormeister, der bezugsbeschränkte Lebensmittel ohne Bezugsberechtigung bezieht und diese Lebensmittel im wesentlichen zur Verpflegung seiner Angestellten verwendet, zu deren Beköstigung er verpflichtet ist, handelt in Ausübung seines Gewerbes.

2. In der Feststellung, daß sich der Täter in Ausübung seines Gewerbes gemäß § 1 VerbrReglStrafVO. strafbar gemacht habe, liegt noch nicht die nach § 421 StGB. erforderliche Feststellung, daß er unter Mißbrauch seines Gewerbes oder unter grober Verletzung der ihm kraft seines Gewerbes obliegenden Pflichten gehandelt habe.

Nach der Rspr. handelt in Ausübung seines Gewerbes i. S. des § 1 VerbrReglStrafVO. auch der Täter, der es dazu ausnutzt, um sich betriebsfremde bezugsbeschränkte Erzeugnisse ohne Bezugsberechtigung für persönliche Zwecke zu beschaffen. Erforderlich ist nur, daß die Tat mit der Ausübung des Gewerbes verbunden ist. Das LG. sieht die Verbindung der Beschaffung der Lebensmittel mit der Ausübung des Gewerbes des BeschwF. darin, daß er die Lebensmittel im wesentlichen zur Verpflegung der Angestellten seines Konditoreibetriebes verwendete. Dieser Auffassung kann nicht aus Rechtsgründen entgegengetreten werden. Denn nach den getroffenen Feststellungen steht der Bezug der Lebensmittel durch den BeschwF. mit seinem Gewerbe dadurch in dem erforderlichen Zusammenhang, daß er sie zum größten Teil zur Beköstigung seiner gewerblichen Angestellten verwendet hat, zu deren Verpflegung er auf Grund der Arbeitsverträge verpflichtet war, und weil er nach der Auffassung des LG. durch die zusätzliche Beköstigung die gewerblichen Leistungen der Angestellten günstig beeinflussen wollte.

Das Verbot der Berufsausübung kann nicht aufrechterhalten werden. Wenn auch der BeschwF. die Lebensmittel in „Ausübung des Gewerbes“ in dem oben dargelegten Sinn bezogen hat, so ist damit nicht schon gesagt, daß er auch „unter Mißbrauch seines Gewerbes oder unter grober Verletzung der ihm kraft seines Gewerbes obliegenden Pflichten“ gehandelt hätte. Den Urteilsfeststellungen läßt sich nicht entnehmen, daß diese Voraussetzungen des § 421 StGB. bei dem BeschwF. erfüllt wären.

(RG., 1. StrSen. v. 8. Mai 1942, 1 D 100/42.)

26. RG. — §§ 1, 5 SchlachtsteuerG.; § 413 Abs. 1 Nr. 1 RAbgO.; § 8 VO. über die öffentliche Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen v. 7. Sept. 1939 (RGBl. I, 1714); § 2 Abs. 1 Nr. 3 VerbrReglStrafVO.; §§ 73, 74 StGB.

1. Der Begriff der Notschlachtung ist dem Fleischbeschau-recht zu entnehmen. Als Notschlachtung ist auch ein solcher Sachverhalt aufzufassen, der nach den Fleischbeschau-vorschriften wie eine Notschlachtung behandelt wird.

2. Der Begriff der Handlung i. S. des § 73 StGB. umfaßt auch das Unterlassen einer pflichtmäßig gebotenen Handlung. Ein und dieselbe Unterlassung kann mehrere Strafgesetze verletzen. Die Rechtssätze, nach denen mehrere körperliche Betätigungen zu einer natürlichen Handlungseinheit zusammengefaßt werden können, sind grundsätzlich auch auf das Unterlassen mehrerer pflichtmäßig gebotener Handlungen anwendbar. Voraussetzung ist aber, daß es sich bei mehreren körperlichen Betätigungen, die vorgenommen oder pflichtmäßig unterlassen werden, um innerlich und äußerlich gleichartige Vorgänge handelt.

Der Angekl. „stach“ am 10. April 1941 ein etwa 25 kg schweres Schwein seines Bestandes „ab“, das am ganzen Körper blutige Bißwunden hatte. Das Tier lebte in diesem Zeitpunkte nicht mehr, sondern war unmittelbar vorher bereits verendet. Die „Schlachtung“ zeigte der Angekl. weder dem zuständigen Ernährungsamte an, noch meldete er sie der Schlachtsteuerhilfsstelle. Etwa 20 Pfund brauchbares Fleisch aus der „Schlachtung“ verbrauchte er im eigenen Haushalt.

1. Das Vorliegen einer Steuerordnungswidrigkeit hat das LG. verneint; es meint, der Angekl. habe, weil er das Schwein nicht „getötet“ habe, „die Schlachtung“ nicht zur Schlachtsteuer anzumelden brauchen. Diese Auffassung geht fehl. Die Schlachtsteuer ist eine Verbrauchssteuer i. S. des dieses Gesetzes ist jede Tötung aufzufassen, die das Gewinnen von Fleisch bezweckt. Unter den Begriff der Schlachtung fällt auch die Notschlachtung (§ 5 a. a. O.). Als solche gilt im Schlachtsteuerrecht (§ 6 DurchfVO. zum SchlachtsteuerG.) eine Schlachtung, bei der die Schlachtviehbeschau nach den Fleischbeschauvorschriften berechtigt unterblieben ist (vgl. den § 2 Nr. 1 Abs. 1 AusfBest. A zum früheren FleischbeschauG. v. 30. Mai 1902, ZBl., Beilage zu Nr. 22, und den § 2 Abs. 1 Buchst. a Nr. 1 AusfBest. A zum jetzigen FleischbeschauG., Beilage 1 zur DurchfVO. zum FleischbeschauG. v. 1. Nov. 1940, RMBl. 289), ferner auch die Ausweidung eines durch Unglücksfall zu Tode gekommenen Tieres, wenn das Fleisch zum Genuß für Menschen verwendet werden soll (vgl. den § 2 Nr. 1 Abs. 2 AusfBest. A zum früheren FleischbeschauG. und den § 2 Abs. 1 Buchst. a Nr. 2 AusfBest. A zum jetzigen FleischbeschauG.). Der zuletzt bezeichnete Fall liegt hier vor. Der Angekl. hat dem gerade verendeten Schwein durch „Abstechen“ das Blut entzogen und das Tier im unmittelbaren Anschluß daran ausgeweidet, um das Fleisch im eigenen Haushalt zur menschlichen Nahrung zu verwenden. Die „Notschlachtung“ des — im Hinblick auf sein Lebendgewicht schlachtsteuerfreien — Schweines war nach dem § 5 DurchfVO. zum SchlachtsteuerG. anzumelden. Das Unterlassen der Anmeldung wird das LG. unter dem Gesichtspunkt einer Steuerordnungswidrigkeit nach dem § 413 Abs. 1 Nr. 1 RAbgO. neu zu erörtern haben.

2. Das LG. hat das Verfahren eingestellt, weil es die dem Angekl. weiter vorgeworfene Zuwiderhandlung gegen die VerbrReglStrafVO. als verjährt erachtet. Ersichtlich nimmt es übereinstimmend mit dem Eröffnungsbeschlusse an, die Zuwiderhandlung gegen die VerbrReglStrafVO. sei „durch dieselbe Handlung“ begangen, in der der Eröffnungsbeschlusse die Steuerordnungswidrigkeit findet. Das ist rechtlich zu beanstanden.

Zutreffend geht das LG. davon aus, der Angekl. habe den Sachverhalt dem Ernährungsamte anzeigen müssen. Das ist allerdings nicht mit dem § 7 VO. über die öffentliche Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen v. 7. Sept. 1939 (RGBl. I, 1714) zu begründen, der die Vornahme einer Hausschlachtung von der (vorherigen) schriftlichen Genehmigung des Ernährungsamts abhängig macht. Heranzuziehen ist vielmehr der § 8 der bezeichneten Verordnung. Nach seinem Abs. 1 sind Notschlachtungen unverzüglich dem Ernährungsamt anzuzeigen. Den Begriff der Notschlachtung bestimmt der § 8 nicht näher; dem

Zweck der Vorschrift (vgl. ihren Abs. 2), zum menschlichen Genuß taugliches Fleisch für die öffentliche Bewirtschafung zu sichern, entspricht es, den Begriff hier ebenso wie im Fleischbeschaurecht auszulegen. Diese Auffassung liegt auch dem Erlaß des RMin. für Ernährung und Landwirtschaft v. 18. Okt. 1940 (RAnz. Nr. 253; RNVB. 596) zugrunde. Auch für den Schlachtviehhandel legen die Schlachtviehmarktordnungen den Begriff in Übereinstimmung mit den Fleischbeschauvorschriften fest (§ 26 Abs. 3 SchlachtviehmarktO. für 1940 v. 23. Dez. 1939 [RNVB. 899], § 24 Abs. 3 SchlachtviehmarktO. für 1941 v. 20. Dez. 1940 [RNVB. 715], § 26 Abs. 3 SchlachtviehmarktO. für 1942 vom 19. Dez. 1941 [RNVB. 495]). Das führt dazu, als Notschlachtung i. S. des § 8 VO. v. 7. Sept. 1939 auch einen solchen Sachverhalt aufzufassen, der nach den Fleischbeschauvorschriften wie eine Notschlachtung behandelt wird. Nach dem § 2 Abs. 1 Buchst. a Nr. 2 AusfBest. A zum jetzigen Fleischbeschaugesetz — ebenso wie nach dem § 2 Nr. 1 Abs. 2 AusfBest. A zum früheren FleischbeschauG. — hat die Anmeldung zur Fleischbeschau auch dann, und zwar sofort nach der Ausweidung, zu erfolgen, wenn das Fleisch von Tieren, deren Tod durch Unglücksfälle oder ähnliche äußere Einwirkungen ohne vorherige Krankheit plötzlich eingetreten ist, zum Genuß für Menschen verwendet werden soll. Die Ausweidung muß in einem solchen Fall unmittelbar nach dem Tode geschehen sein, wenn anders nicht der Tierkörper als zum Genuß für Menschen untauglich angesehen werden soll (§ 32 Abs. 2 a. a. O.). Da der Angekl. das von anderen Tieren blutig gebissene Schwein unmittelbar nach dem Verenden „abgestochen“ und ausgeweidet hat, liegt i. S. des § 8 VO. v. 7. Sept. 1939 eine Notschlachtung vor.

Die Unterlassung der Anzeige dieser Notschlachtung ist nach dem § 2 Abs. 1 Nr. 3 VerbrReglStrafVO. zu beurteilen. Der Angekl. hat das Fleisch des Schweines für den menschlichen Verbrauch im eigenen Haushalt verwenden wollen; er hat die Anzeige nicht in Ausübung seines Berufs als landwirtschaftlicher Erzeuger unterlassen, sondern als Verbraucher.

Der Angekl. hat also mehrere Unterlassungen begangen. Es fragt sich, ob sie in „Tateinheit“ zueinander stehen, wie das LG. offenbar annimmt. Daß der Prüfung dieser Frage der § 73 StGB. zugrunde zu legen ist, kann nicht zweifelhaft sein. Er spricht zwar nur von dem Fall, daß „eine und dieselbe Handlung“ mehrere Strafgesetze verletzt. Der Begriff der Handlung ist hier aber im weiteren Sinne zu verstehen und umfaßt auch das Unterlassen einer pflichtmäßig gebotenen Handlung. Die Frage, ob „Tateinheit“ vorliegt, ist also für Unterlassungen grundsätzlich nicht anders zu beantworten als für „Handlungen“ im engeren Sinne. Es ist nun sehr wohl denkbar, daß „eine und dieselbe“ Unterlassung verschiedene Strafgesetze verletzt; ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor. Bei „Handlungen“ im engeren Sinne wird Einheit der Handlung i. S. des § 73 StGB. da angenommen, wo zwar mehrere gleichartige körperliche Betätigungen vorliegen, diese aber räumlich und zeitlich in so engem Zusammenhange miteinander stehen, daß sie der natürlichen Betrachtung als Einheit erscheinen; man spricht dann von „natürlicher Handlungseinheit“. Die Rechtssätze, die Wissenschaft und Rspr. hier entwickelt haben, sind auf Unterlassungen grundsätzlich ebenso anzuwenden, wie auf Handlungen im engeren Sinne. Ob und inwieweit das auch dann gelten könnte, wenn der zum Handeln Verpflichtete — wie hier — durch Untätigbleiben mehrere Gebotsvorschriften verletzt (Fall der echten Unterlassungsstraftat), braucht aber nicht weiter geprüft zu werden. Denn Voraussetzung für die Annahme einer „natürlichen Handlungseinheit“ muß in jedem Falle sein, daß es sich um innerlich und äußerlich gleichartige Vorgänge handelt. Daran fehlt es hier.

Der Angekl. hat hier mehreren, auf verschiedenen Rechtsvorschriften beruhenden, nach ihrem Zweck ganz verschiedenen Geboten zuwidergehandelt, die auch verschiedenen Behörden gegenüber zu erfüllen waren und zu ihrer Erfüllung verschiedener Betätigungen bedurft hätten. Daß die „Zuwiderhandlungen“ gleichzeitig geschehen sind, besagt noch nichts für die Frage der Tateinheit. Auch daß die Pflichten, die der Angekl. durch Unterlassen verletzt hat, auf demselben Vorgang, der „Notschlachtung“, beruhen, verbindet die verschiedenen Unterlassungen noch nicht zur Tateinheit, stellt keine „Einheit der Pflichtverletzung“ her.

Jede der Pflichten konnte der Angekl. unabhängig von der anderen erfüllen oder verletzen. An dieser Beurteilung würde sich nichts ändern, wenn der Angekl. etwa die „Notschlachtung“ mit dem Willen vorgenommen haben sollte, sie keinesfalls zur Kenntnis irgendeiner amtlichen Stelle gelangen zu lassen, ganz einerlei, unter welchen Gesichtspunkt eine Anzeige zu erstatten sei. Auch eine solche Willensrichtung reicht nicht aus, das Unterlassen mehrerer gesetzlich vorgeschriebener Anzeigen, die aus verschiedenen Rechtsgründen an verschiedene Stellen zu richten sind, als ein Verhalten im strafrechtlichen Sinne erscheinen zu lassen. Es trifft also nicht zu, daß die verschiedenen Gebotsverletzungen hier in Tateinheit stehen.

(RG., 3. StrSen. v. 30. April 1942, 3 D 11/42.)

*

** 27. RG. — § 418 Abs. 1 S. 1 RABGO. Trifft eine nach § 418 Abs. 1 S. 1 RABGO. verwirkte Geldstrafe mit anderen Geldstrafen zusammen, so ist der Aufzehrungsgrundsatz, der sonst nach dem ÖStG. für Geldstrafen untereinander gilt, auf die Geldstrafe unanwendbar, die für das Steuervergehen zu verhängen ist.

(RG., 6. StrSen. v. 21. Nov. 1941, 6 C 752/41 [6 StS 50/41.]
(= RGSt. 76, 15.) [He.]

*

** 28. RG. — §§ 2, 3 Ges. über den Verkehr mit Edelmetallen usw. v. 29. Juni 1926 (RGBl. I, 321).

1. Zum Begriff des Feilbietens i. S. des § 2 Abs. 1 Ges.

2. „Öffentlicher Ort“ i. S. des § 2 Abs. 1 des Ges. kann auch ein dem Verkauf anderer Waren dienender Laden sein, in dem Händler mit Edelmetallen usw. Gegenstände der im § 1 des Gesetzes bezeichneten Art den Kunden des Ladengeschäfts zum Kauf anbieten.

Im Ladengeschäft der Frau A., in dem Herrenartikel verkauft werden, verkehrten Zigeuner, unter ihnen auch der Angekl. M. Kunde des Geschäfts war auch der Kaufmann P. Diesem hat M. im Laden der A. zwei goldene Brillantringe verkauft, nachdem zuvor schon die Mitangeklagten H. und St. im Laden der Bkl. dem P. Goldwaren verkauft oder zum Kauf angeboten hatten.

Das LG. hat den Angekl. M. — unter Anwendung des § 2 StGB. — wegen Feilbietens von Gegenständen aus Edelmetall und Edelsteinen an einem öffentlichen Ort (§§ 2, 3 Ges. über den Verkehr mit Edelmetallen usw.) verurteilt.

Gegen die Verurteilung des Angekl. bestehen keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

1. Unter dem „Feilbieten“ einer Ware ist zu verstehen ihr Bereitstellen und Zugänglichmachen unter zum Kauf anregenden Handlungen dem einzelnen oder der Allgemeinheit gegenüber. Dabei muß die Bereitschaft zur sofortigen Erfüllung des Kaufes bestehen. Ein förmliches Angebot der Ware mit ausdrücklicher Aufforderung zum Kauf ist nicht erforderlich. Sinnfällig zum Kauf anregende Handlungen können sich auch ohne ausdrückliche Aufforderung aus dem Verhalten des Anbietenden ergeben.

In diesem Sinne hat der Angekl. nach den Feststellungen des LG. die Ringe feilgeboten. Er hat sie vor der A. und dem P. in Verkaufsabsicht auf den Ladentisch gelegt. Die A. fragte, was „so etwas“ heute-koste. Der Angekl. fragte dagegen, was die A. dafür geben würde. Diese hatte keine Kaufabsicht und erklärte, sie werde gar nichts dafür geben. Während sich dann die A. und P. die Ringe betrachteten, sagte der Angekl.: „900 *RM* kosten sie.“ Darauf bot P. 600 *RM* und kaufte die Ringe für diesen Preis.

2. Das „Feilbieten“ ist auch an einem „öffentlichen Ort“ geschehen. Der § 2 des Gesetzes führt als Örtlichkeiten dieser Art neben den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen beispielsweise Wirtshäuser, Gaststätten, sämtliche Räume von Beherbergungsunternehmungen, Bahnhöfe, Eisenbahnen und sonstige öffentliche Beförderungsmittel, öffentliche Versammlungen und Anstalten sowie Arbeitsstätten an, erfaßt also ersichtlich öffentliche Orte in weitem Umfang. Das entspricht dem Sinn und Zweck des Gesetzes. Dieses will die Allgemeinheit vor den Gefahren schützen, die ihr dadurch drohen, daß sich im Handel mit Edelmetallen usw. unzuverlässige und

arbeitsscheue Personen betätigen, die die Unwissenheit oder die Notlage ihrer Vertragsgegner ausnutzen und unter denen sich vielfach Hehler verbergen (vgl. RGSt. 72, 322, 323). Solche Personen betätigen sich erlahrungsgemäß besonders auch an öffentlichen Orten, an denen sich das Angebot und die Nachfrage an einen unbestimmten Personenkreis richten. Öffentlicher Ort i. S. des § 2 des Gesetzes ist — ebenso wie im Sinne entsprechender Vorschriften der GewO. (dort §§ 42 a, 42 b, 43, 60 a) — ein Ort, der für einen unbestimmten — durch kein gemeinsames Band verknüpften — Kreis von Personen zugänglich ist, zu dem jedermann ohne weiteres oder gegen Erfüllung gewisser Bedingungen Zutritt hat. Ob in diesem Sinne ein öffentlicher Ort nach § 2 des Gesetzes anzunehmen ist, richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles (vgl. RGUr. 1 D 912/24 v. 27. März 1925: JurRdsch. 1925, Teil II = HöchstRRspr. Nr. 1087). Als öffentlicher Ort i. S. des § 2 des Gesetzes kann auch ein Ladengeschäft in Betracht kommen, das nicht dem Verkauf von Waren aus Edelmetall usw. dient, aber von Personen aufgesucht wird, die dort solche Waren absetzen oder erwerben wollen. Denn dort haben Personen — Kunden des Ladengeschäfts — in unbestimmter Zahl Zutritt, und es bietet sich damit Händlern mit Edelmetallen usw. Gelegenheit, sich in einer — unkontrollierbaren — Weise im Handel mit Edelmetallen usw. zu betätigen, gegen die das Gesetz diejenigen schützen will, die solche Gegenstände an- oder verkaufen wollen. Daß im einzelnen Fall nur eine geringe Zahl von Personen tatsächlich anwesend ist, ist ohne entscheidende Bedeutung für die Frage, ob ein öffentlicher Ort i. S. des Gesetzes gegeben ist. Hier war das Ladengeschäft für den Angekl. und die Mitangeklagten H. und St. die Gelegenheit, sich in der vom Gesetz bekämpften Weise im Handel mit Edelmetallen usw. zu betätigen.

Hinsichtlich des Angekl. M. stellt das LG. ausdrücklich fest, er sei nicht etwa Gelegenheitsverkäufer gewesen, sondern schon das eine Geschäft mit P. lasse erkennen, daß er den Laden der A. als „illegaler Händler“ aufgesucht habe.

Unter den hier gegebenen Umständen hat das LG. das Ladengeschäft der A. nach dem Sinn und Zweck des Edelmetallgesetzes mit Recht als öffentlichen Ort i. S. des § 2 des Gesetzes angesehen, an dem der Angekl. die Gold- und Edelsteinwaren feilgeboten hat, ohne daß es dabei notwendig gewesen wäre, noch den § 2 StGB. heranzuziehen. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß der Angekl. durch das Geschäft zwischen St. und P., von dem er gehört hatte, auf P. als möglichen Käufer aufmerksam gemacht worden war.

(RG., 2. StrSen. v. 23. April 1942, 2 D 82/42.)

*

29. RG. — §§ 33 Abs. 2 S. 2 DevVO. 1932, 35 Abs. 2 S. 2 DevG. 1935, 52 S. 1 DevG. 1938. Zur Anbotungspflicht hinsichtlich des Gesellschaftsvermögens bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, insbes. zur Anbotungspflicht des inländischen Gesellschafters einer ausländischen Gesellschaft.

Nach dem Volksverratgesetz v. 12. Juni 1933 (RGBl. I, 360) kann sich eine Anzeigepflicht ergeben aus dem Vorhandensein von Devisen, die anbotungspflichtig waren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 des Ges.). Das angefochtene Urteil bejaht diese Voraussetzung mit Recht; denn auf jeden Fall war der Angekl. — Inländer — vor dem 1. Juni 1933 für die Devisen der ausländischen Gesellschaft anbotungspflichtig. Dabei kann von der für den Angekl. günstigsten Rechtsauffassung ausgegangen werden, daß die Gesellschaft durch die Aufgabe des Gewerbebetriebes im Jahre 1924 eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts geworden war und daß an ihrem Vermögen Eigentum zur gesamten Hand wie nach deutschem Rechte (§§ 718 Abs. 1, 719 Abs. 1 BGB.) bestand. Auch dann ergibt sich aus § 33 Abs. 2 Satz 2 DevVO. 1932 eine Anbotungspflicht des Angekl. Nach dieser Bestimmung hat auch derjenige die Pflichten eines Eigentümers bezüglich der Anbotung von Devisen, der die Verfügungsmacht über sie ausübt. Das gilt auch für natürliche Personen, die das Vermögen einer anderen natürlichen Person beherrschen. Die VO.

macht keinen Unterschied, auf welchem Grunde die Verfügungsmacht beruht; sie führt zwar Beispiele an, sagt dann aber allgemein: „oder in sonstiger Weise“. Danach ist es nicht ausgeschlossen, daß die Verfügungsmacht aus einer Vollmacht des Berechtigten oder Mitberechtigten hervorgeht. Das LG. stellt fest, daß der Angekl. jahrelang selbständig so, wie er es für richtig hielt, ohne Befragung seiner ausländischen Mitgesellschafterin die Geschäfte der Gesellschaft geführt hat. Damit will das LG. feststellen, daß er eine ausdrückliche oder stillschweigende Vollmacht hatte, auch für die Mitgesellschafterin über die Devisen zu verfügen. Die Frage, ob ein inländischer Bevollmächtigter eines ausländischen Berechtigten in jedem Falle anbotungspflichtig ist oder ob sich Einschränkungen aus den vertraglichen Bindungen oder aus der Treuepflicht des Bevollmächtigten ergeben, kann nur von Fall zu Fall entschieden werden. Es genügt für den vorliegenden Fall die Feststellung, daß Rücksichten auf den ausländischen Berechtigten, auch wenn dieser kein bloßer Strohmann ist, nicht grundsätzlich von der Anbotungspflicht befreien. Das ergibt sich aus der allgemeinen Fassung und dem Zweck der Bestimmung und wird auch durch den RdErl. v. 23. Okt. 1936, II Ziff. 1 Abs. 2 Satz 7 bestätigt, wonach im Fall der Beherrschung einer ausländischen Gesellschaft durch einen Inländer die Beteiligung von Ausländern der Anwendung von § 35 Abs. 2 Satz 2 DevG. 1935 (= § 33 Abs. 2 Satz 2 DevVO. 1932) nicht entgegensteht. Den berechtigten Belangen des Ausländers wird die Reichsbank nach dem folgenden Satze des RdErl. dann bei ihren Entscheidungen Rechnung tragen. Im vorliegenden Falle liegt die Sache auch bei Annahme einer bloßen Gesellschaft des bürgerlichen Rechts wirtschaftlich nicht anders als bei einer OHG., die unter dem überwiegenden Einfluß von Inländern steht und von ihnen beherrscht wird. Diese wirtschaftliche Betrachtungsweise ist für das Devisenrecht entscheidend. Das Vorliegen einer Anbotungspflicht ist also zutreffend bejaht.

(RG., 4. StrSen. v. 10. April 1942, 4 D 687/40.)

*

30. RG. — § 41 RNotO.; § 37 Abs. 5 DurchfVO. z. DBG. v. 29. Juni 1937 (RGBl. I, 669). Ein vor dem 1. Juli 1937 ausgeschiedener preußischer Anwaltsnotar darf sich nicht „Notar a. D.“ nennen.

Der Angekl. war früher Rechtsanwalt und preußischer Notar in H. Vor dem 22. Dez. 1934 hat er seine Zulassung als Rechtsanwalt aufgegeben; dadurch ist auch sein Amt als Notar — offenbar nach Art. 78 Abs. 2 PrFGG. — erloschen. Der Angekl. hat sich seitdem in Schriftsätzen immer wieder als „Notar a. D.“ bezeichnet, auch nachdem ihn der OLGPräs. auf die Unzulässigkeit dieser Bezeichnung aufmerksam gemacht hatte.

Mit Recht hat das LG. mit der im Schrifttum überwiegend vertretenen Ansicht angenommen, daß der Angekl. sich nicht als Notar a. D. bezeichnen darf. Für das heute geltende Recht ist die Frage durch § 41 RNotO. v. 13. Febr. 1937 (RGBl. I, 191) in diesem Sinne geklärt. Nimmt man aber auch mit der allgemeinen Meinung an, daß der § 41 RNotO. für die vor seinem Inkrafttreten am 1. Juli 1937 ausgeschiedenen Notare nicht gelte, sondern daß diese weiter dem bisherigen Landesrecht unterstehen, so ist doch der Rechtszustand für die früheren preußischen Anwaltsnotare im Ergebnis derselbe. Allerdings hatten nach preußischem Landesrecht Beamte, die auf eigenen Antrag ausgeschieden waren, im allgemeinen das Recht, die Amtsbezeichnung ihres letzten Amtes mit einem entsprechenden Zusatz fortzuführen. Auch waren die Notare einschließlich der Anwaltsnotare in Preußen staatsrechtliche Beamte, wie sich aus Art. 81 PrFGG. ergibt. Wenn aber die Amtsbezeichnung nicht zugleich den Charakter eines Titels hatte, sondern nur dazu diente, den Geschäftskreis des Beamten zu kennzeichnen und seine amtliche Stellung nach außen erkennbar zu machen, ohne ihm eine über die Amtsdauer hinausreichende Rangstellung oder Bevorrechtigung zu verleihen, so bestand kein Recht zur Weiterführung der Amtsbezeichnung nach Beendigung des Amtes. Ob die Amtsbezeichnung zugleich den Charakter eines Titels hat, zeigt sich vor allem darin, ob die früheren Beamten die Bezeichnung fortzuführen pflegen, und ob die Amtsbezeich-

nung in der Allgemeinheit als ein Titel aufgefaßt wird (PrOVG. 52, 440 ff.). Das LG. hat nun ohne Rechtsirrtum festgestellt, die Bezeichnung „Notar“ für einen vor Inkrafttreten der RNotO. ausgeschiedenen Anwaltsnotar habe nicht als eine einem Beamtenförmliche Bezeichnung gegolten und sei auch praktisch nicht gebräuchlich gewesen. Demnach ist der Angekl. nicht berechtigt, sich „Notar a. D.“ zu nennen.

An diesem Ergebnis wird durch § 37 Abs. 5 DurchfVO. zum DBG. v. 29. Juni 1937 (RGBl. I, 669) nichts geändert. Denn die Regeln des DBG., das gleichzeitig mit der RNotO. am 1. Juli 1937 in Kraft getreten ist, und seine Durchführungbestimmungen beziehen sich nach § 171 Abs. 5 DBG., § 1 Satz 2 RNotO. nur dann auf Notare, wenn es besonders bestimmt ist. Der § 37 Abs. 5 DurchfVO. ist aber nirgends als auch für Notare geltend erklärt worden, auch nicht für die vor dem 1. Juli 1937 ausgeschiedenen.

Zum inneren Tatbestand stellt das LG. fest, der Angekl. habe mindestens seit seiner Belehrung durch den OLGPräs. mit bedingtem Vorsatz gehandelt.

(RG., 4. StrSen. v. 28. April 1942, 4 D 94/42.)

*

31. RG. — § 10 Abs. 1 Nr. 6 OpiumG.; §§ 6, 9, 19, 21, 22 VerschreibungsVO. v. 19. Dez. 1930 (RGBl. I, 635).

1. Der Arzt darf die für einen Kranken verschriebenen Betäubungsmittel nicht für einen anderen Kranken verwenden. Für den einzelnen Kranken und den Bedarf der Praxis sind jeweils besondere Verschreibungen erforderlich.

2. Dem Arzt ist es nicht verwehrt, für denselben Kranken mehr als eine Verschreibung je Tag zu fertigen.

Zuzustimmen ist dem LG. darin, daß es unzulässig war, wenn der Angekl. die über den Bedarf des einzelnen Kranken hinaus verschriebenen Betäubungsmittel ohne weiteres bei anderen Kranken verwandte. Aus § 19 Abs. 1 und 3 VerschreibungsVO. durfte ohne Rechtsirrtum geschlossen werden, daß für den einzelnen Kranken und für den Bedarf in der Praxis jeweils besondere Verschreibungen erforderlich sind. Das folgt wohl auch aus § 9 Abs. 1 und 3 VerschreibungsVO.

Rechtlich zu beanstanden ist aber die Ansicht des LG., daß es dem Arzt verwehrt sei, für denselben Kranken mehr als eine Verschreibung je Tag zu fertigen, auch wenn die nach § 9 VerschreibungsVO. zugelassene Höchstmenge durch die Summe der Verschreibungen nicht überschritten wird. Aus dem Wortlaut des § 9 läßt sich die Meinung der StrK. nicht begründen, ebensowenig aus dem Sinn. Auch aus dem §§ 21, 22 VerschreibungsVO. ergeben sich keine Rückschlüsse in dem Sinn, daß die Verschreibung der für den Kranken je Tag zugelassenen Höchstmenge auf einmal erfolgen müsse.

(RG., 5. StrSen. v. 7. Mai 1942, 5 D 78/42.)

*

** 32. RG. — Art. 10, 18, 20 des rumänischen bürgerl. Gesetzbuches; Art. 2, 37 bzw. 40 Nr. 2 des rumänischen StaatsangehörigkeitsG. v. 24. Febr. 1924 bzw. 20. Jan. 1939 i. Verb. m. §§ 2, 5 Abs. 2 BlutschutzG., § 5 Abs. 2 a der ersten VO. zum RBürgerG., §§ 1 Abs. 3, 15 der ersten AusfVO. zum BlutschutzG. Zum Erwerb der rumänischen Staatsangehörigkeit durch das uneheliche Kind einer rumänischen Staatsangehörigen, das im Ausland geboren wird. Verlust der rumänischen Staatsangehörigkeit durch Eintritt in eine fremde Wehrmacht.

Der Angekl. hat mit der Staatsangehörigen deutschen Blutes Klara G. seit Beginn des Jahres 1940 in B. außerehelich geschlechtlich verkehrt. Er ist 1898 in Banila in der Bukowina als uneheliches Kind einer Volljüdin geboren, die sich 1902 mit einem damals österreichischen Staatsangehörigen verheiratet hat. Der Erzeuger des Angekl. soll ein Arier gewesen sein. Der Angekl. hat bis Ende 1939 der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört.

Die Anklage, die dem Angekl. ein Verbrechen nach den §§ 2, 5 Abs. 2 BlutschutzG. vorwirft, geht davon aus, daß er zur Zeit des Geschlechtsverkehrs mit der G. Staatenloser gewesen sei und sich daher gemäß § 5 Abs. 2 a der ersten VO. z. RBürgerG. v. 14. Nov. 1935 (RGBl. I, 1333) i. Verb. m. § 15 der ersten DurchfVO. zum BlutschutzG. v. 14. Nov. 1935 (RGBl. I, 1334) als Jude nach Maßgabe

dieser Bestimmungen und der §§ 2, 5 Abs. 2 BlutschutzG. strafbar gemacht habe. Das LG. hält es aber für nicht erwiesen, daß der Angekl. zu der maßgebenden Zeit Staatenloser gewesen sei, und erachtet es für möglich, daß er die rumänische, polnische oder russische Staatsangehörigkeit besessen habe. Es hat deshalb das Verfahren unter Hinweis auf § 16 Abs. 2 der ersten DurchfVO. zum BlutschutzG. eingestellt. Die Rev. muß Erfolg haben.

Abgesehen davon, daß das LG. von seinem Standpunkt aus zu einer Freisprechung des Angekl. hätte gelangen müssen, sind die Darlegungen des angefochtenen Urteils zur Frage, ob der Angekl. Staatenloser war, von Rechtsirrtum beeinflusst.

Eine Strafverfolgung gegen den Angekl. aus §§ 2, 5 Abs. 2 BlutschutzG. kam hier, da er die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besaß, nur in Frage, wenn er Staatenloser war (vgl. § 5 Abs. 2 a der ersten VO. z. RBürgerG. und §§ 1 Abs. 3, 15 der ersten AusfVO. zum BlutschutzG.). Ergab sich kein ausreichender Beweis in dieser Beziehung, mußte wegen Mangels zum äußeren Tatbestand seine Freisprechung erfolgen. § 16 Abs. 2 der ersten DurchfVO. zum BlutschutzG. kam für die dem Angekl. zur Last gelegte Tat überhaupt nicht in Betracht, da diese Vorschrift die Strafverfolgung wegen einer nach § 5 BlutschutzG. strafbaren Handlung eines fremden Staatsangehörigen gegen diesen voraussetzt.

Die Mutter des Angekl. ist 1875 in Banila als uneheliche Tochter einer rumänischen Jüdin Sch. geboren. Erzeuger war ein rumänischer Jude, der die Sch. erst 1909 geheiratet hat. Daraus, daß die Mutter des Angekl. 1902 einen österreichischen Staatsangehörigen geheiratet hat, entnimmt das LG., daß der Angekl. durch die Ehe seiner Mutter, deren Wechsel in der Staatsangehörigkeit folgend, österreichischer Staatsangehöriger geworden sei. Das ist aber rechtsirrig. Die Bukowina war damals Kronland des österreichischen Kaiserreichs. Nach dem dort geltenden Recht folgte das uneheliche Kind einer Ausländerin oder Staatenlosen, die durch Verheiratung mit einem Österreicher dessen Staatsangehörigkeit erwirbt, der Mutter nicht in die österreichische Staatsbürgerschaft (Erlaß des MdI. v. 6. Dez. 1850, angeführt bei Waldert, „Das österreichische Heimat- und Staatsbürgerrecht“, 1926, S. 165 Anm. 5 a; Sieber, „Das Staatsbürgerrecht im internationalen Verkehr“, 1907, Bd. I, S. 101). Es kommt nun weiter darauf an, ob das LG. mit dem Hinweis, daß die Sch. rumänische Jüdin war, sagen will, sie habe die rumänische Staatsangehörigkeit besessen oder sei jedenfalls staatenlos gewesen. Im ersten Fall war für die Frage, ob die Mutter des Angekl. durch Geburt Rumänin geworden war, entscheidend, daß sie mit ihrer Geburt keinesfalls die österreichische Staatsangehörigkeit erworben hatte, und daß daher das rumänische Recht zur Bestimmung ihrer Staatsangehörigkeit heranzuziehen war. Der Artikel 10 des rumänischen BGB. (RumBGB.) von 1864 bestimmt im Abs. 1, daß die im Ausland geborenen Kinder rumänischer Eltern Rumänen sind. Daraus ergibt sich, daß damals in Rumänien bzgl. des natürlichen Erwerbs der Staatsangehörigkeit der Grundsatz der Abstammung galt. Diesem Grundsatz entspricht es, daß die unehelichen Kinder einer Rumänin ihr in der Staatsangehörigkeit folgen, und zwar gleichgültig, ob sie in Rumänien oder im Ausland geboren werden. Für diese Auslegung des Art. 10 a. a. O. spricht auch das rumänische Gesetz über Erwerb und Verlust der rumänischen Staatsangehörigkeit v. 23. Febr. 1924 Titel I Kap. I Art. 2, wonach Rumäne durch Abstammung das uneheliche Kind einer Rumänin auch dann ist, wenn es im Ausland geboren wird (die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr Bd. VII S. 423). War die Sch. rumänische Staatsangehörige, so gilt dies hiernach auch für die Mutter des Angekl. und diesen selbst. Der Angekl. hat die rumänische Staatsangehörigkeit aber dadurch verloren, daß er 1916 als Soldat in das österreichische Heer eintrat, aus dem er 1918 ausschied. Denn Art. 20 RumBGB. bestimmt, daß der Rumäne, der ohne Erlaubnis seiner Regierung in fremden Militärdienst tritt..., seine Eigenschaft als Rumäne verliert (Sieber a. a. O., Bd. II S. 235). Damit ist ohne Rücksicht auf die Gestaltung des einzelnen Falles, wie es zu dem Eintritt in fremden Heeresdienst gekom-

men ist, der Verlust der rumänischen Staatsangehörigkeit an diese Tatsache geknüpft. Für diese Auffassung spricht auch der Abs. 2 des Art. 20, der anordnet, daß ein solcher Rumäne nur mit Erlaubnis der Regierung nach Rumänien zurückkehren und die Staatsangehörigkeit nur nach Art. 18 wiedererlangen kann. Damit ist die Wiedererlangung der Staatsangehörigkeit an die von der Regierung erlaubte Rückkehr und die Erklärung des Rückgekehrten geknüpft, sich im Lande niederzulassen und auf alle mit den rumänischen Gesetzen in Widerspruch stehenden Vorrechte verzichten zu wollen. Denn bei diesem Verfahren können die Gründe, aus denen der Rumäne zum Eintritt in den fremden Heeresdienst gekommen ist, weitgehend berücksichtigt werden. Der Art. 20 a. a. O. ist durch das rumänische StaatsangehörigkeitsG. v. 24. Febr. 1924 aufgehoben. An seine Stelle sind die Art. 37 bzw. 40 Nr. 2 des rumänischen StaatsangehörigkeitsG. von 1924 und vom 20. Jan. 1939 i. d. Fass. v. 27. Juli und 20. Okt. 1939 („Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr“, Bd. VII S. 423, 428, 1180, 1188) getreten, die im wesentlichen mit Art. 20 Abs. 1 RumBGB. übereinstimmen. Die deutsche Gesandtschaft in Bukarest hat in vorl. Sache auf Ersuchen des RJM. Auskunft des rumänischen Justizministeriums darüber erbeten, ob Art. 20 Abs. 1 a. a. O. auch dann Anwendung finde, wenn der Betreffende bei seinem (zwangsweisen oder freiwilligen) Eintritt in die fremde Wehrmacht gar nicht wußte, daß er Rumäne war, ja sogar fälschlich annahm und annehmen durfte, er habe die fremde Staatsangehörigkeit. Die unter Zugrundelegen des neuen Art. 40 Nr. 2 des rumänischen StaatsangehörigkeitsG. erteilte Antwort besagt, daß auch der nicht anders zu behandeln sei, der, ohne zu wissen, daß er rumänischer Staatsbürger sei, in eine fremde Wehrmacht eintrat in dem guten Glauben, er sei fremder Staatsangehöriger.

Nach allem ist zu sagen, daß der Angekl., wenn er zunächst durch Geburt Rumäne war, durch den Eintritt in das österreichische Heer Staatenloser geworden ist. Hat er diese Eigenschaft erworben, ist auch nichts dafür ersichtlich, daß er sie seitdem wieder verloren hat. Weder der Vertrag von St. Germain noch der rumänische Minderheitenschutzvertrag noch die auf diesen Vorgängen beruhenden rumänischen Vorschriften haben ihm die rumänische Staatsbürgerschaft wieder verschafft. Ohne Bedeutung sind die Erörterungen im angefochtenen Urteil zu Art. 70 des Staatsvertrages von St. Germain, weil der Angekl. ein Heimatrecht und eine Staatsangehörigkeit in Österreich nach den bisherigen Feststellungen niemals erworben hat. Auch die Abtretung der Bukowina an die Sowjetunion und deren Rückeroberung sind auf die Staatenlosigkeit des Angekl. ohne Einfluß gewesen. Es kann hierzu auch auf die Grundsätze in RGZ. 167, 274, 277/78 = DR. 1942, 339^o) verwiesen werden.

Sollte sich auf Grund der neuen Verhandlung ergeben, daß die Mutter des Angekl. bei seiner Geburt nicht die rumänische Staatsangehörigkeit besaß, wird zu untersuchen sein, ob sie damals als Staatenlose anzusehen war. Denn alsdann war auch der Angekl. von Geburt an Staatenloser, ohne daß ersichtlich wäre, daß er später eine Staatsangehörigkeit erworben hat.

Für den Fall aber, daß die neue Verhandlung zu der Feststellung führen sollte, daß der Angekl. eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat oder dies wenigstens als möglich zu erachten sei, wird das LG. dazu Stellung nehmen müssen, ob der Angekl. sich des versuchten Verbrechens nach den §§ 2, 5 Abs. 2 BlutschutzG. schuldig gemacht hat. Dazu würde genügen, daß er zur Zeit des Geschlechtsverkehrs mit der G. geglaubt hat, Staatenloser zu sein.

(RG., 2. StrSen. v. 7. Mai 1942, 2 D 264/41.)

*

33. RG. — Nr. 1 III Abs. 2 VO. üb. d. Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten v. 4. Dez. 1941 (RGBl. I, 759); § 4 VolksschädVO.; § 1 Ges. zur Änderung des StGB. v. 4. Sept. 1941 (RGBl. I, 549); § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB.

Zunächst ist zu prüfen, ob das angewendete Strafgesetz

die Todesstrafe vorsieht und ob dessen Voraussetzungen gegeben sind.

Kommt es hiernach noch zur Prüfung nach Nr. 1 III Abs. 2 S. 2 VO. v. 4. Dez. 1941, dann ist bei dem anzustellenden Vergleich nicht zu prüfen, ob die Straftat sich von anderen Straftaten gleicher Gattung abhebt; es ist vielmehr zu prüfen, ob sich die Straftat gegenüber allen nur denkbaren Straftaten von Polen als besonders schwer darstellt.

Das Sondergericht hat den Angekl. wegen eines fortgesetzten Verbrechens nach § 4 VolksschädVO. in Verbindung mit einem Verbrechen nach § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB. auf Grund der PolenstrafrechtsVO. v. 4. Dez. 1941 (RGBl. I, 759) zu vier Jahren Straflager verurteilt. Es hat die Frage, ob der Angekl. die Todesstrafe verwirkt habe, lediglich aus dem Gesichtspunkt der Nr. III Abs. 2 S. 2 PolenstrafrechtsVO. geprüft und dazu ausgeführt, bei Abwägung aller Umstände könne der Fall nicht als derart über das gewöhnliche Maß solcher Verfehlungen hinausgehend erachtet werden, daß er als schwerer Fall i. S. dieser Bestimmung zu werten wäre.

Diese Ausführungen sind in mehrfacher Hinsicht rechtsirrig. Zunächst liegt ein Rechtsfehler darin, daß das Sondergericht die Frage der Anwendung der Todesstrafe lediglich aus dem Gesichtspunkt der PolenstrafrechtsVO. geprüft hat. Nr. III Abs. 2 verlangt vorerst die Prüfung, ob nicht das angewendete Gesetz die Todesstrafe androht; die besondere Bestimmung des Satz 2 des Abs. 2 kommt erst zur Anwendung, wenn in dem angewendeten Strafgesetz die Todesstrafe nicht vorgesehen ist. Das angewendete Strafgesetz ist der § 4 VolksschädVO., der die Todesstrafe für den besonderen Fall vorsieht, daß sie das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat erfordert. Daneben kommt wegen der Art des Verbrechens, das dem Angekl. zur Last gelegt war, noch die Androhung der Todesstrafe auf Grund einer anderen Bestimmung in Betracht. Nach den Feststellungen des Sondergerichts hat der Angekl. ein Sittlichkeitsverbrechen i. S. des § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB. begangen. Er ist also ein Sittlichkeitsverbrecher i. S. des § 1 Ges. zur Änderung des StGB. v. 4. Sept. 1941 (RGBl. I, 549). Sittlichkeitsverbrecher verfallen danach der Todesstrafe, wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne dies erfordern. Nach diesen beiden Richtungen (§ 4 VolksschädVO., § 1 ÄndGes.) hat das Sondergericht den Fall nicht geprüft.

Erst wenn das Sondergericht nach diesen Bestimmungen die Todesstrafe nicht für anwendbar erachtet hätte, hätte es prüfen können, ob ein besonders schwerer Fall i. S. des Abs. 2 S. 2 der Nr. III der PolenstrafrechtsVO. vorliegt.

Bei dieser Prüfung hätte aber das Sondergericht — darin liegt ein weiterer Rechtsfehler — nicht darauf abstellen dürfen, ob das Sittlichkeitsverbrechen, das der Angekl. begangen hat, über das gewöhnliche Maß von Sittlichkeitsverbrechen hinausgegangen sei, es hätte vielmehr prüfen müssen, ob sich die Tat des Angekl. allgemein von anderen Straftaten von Polen, nicht gerade von anderen Sittlichkeitsverbrechen, in einer den Angekl. belastenden Weise abhebt. Nur ein solcher Vergleich könnte dem Geiste und dem Sinne der PolenstrafrechtsVO. entsprechen; das ergibt sich daraus, daß die Verordnung in Nr. III für alle danach strafbaren Handlungen der Polen und Juden einen einheitlichen Strafrahmen aufstellt, und daß sie innerhalb dieses Strafrahmens die Straftaten nicht nach ihren verschiedenen Gattungen unterscheidet, sondern nur schwere und besonders schwere Fälle heraushebt.

(RG., 1. StrSen. v. 12. Mai 1942, 1 C 323/42, 1 StS 12/42.)

*

**** 34. RG.** — Nach § 3 VereinfVO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1658) i. Verb. m. § 7 LaufbahnVO. v. 16. Mai 1939 (RGBl. I, 917) können alle Personen, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, bei den Gerichten als Hilfsrichter verwendet werden. Daher konnte auch ein LGDir. a. D. als solcher tätig sein. Darauf, ob der Hilfsrichter im Beamten- oder Angestelltenverhältnis beschäftigt wird, kommt es für die Frage der vorschriftsmäßigen Besetzung des Gerichts nicht an (vgl. RGSt. 42, 295, 297).

(RG., 4. StrSen. v. 5. Juni 1942, 4 D 187/42.)

[He.]

Österreichisches Strafgesetz

35. RG. — §§ 85, 468 ÖstStG. In dem unbefugten Schießen auf Wild, das sich in fremdem Jagdrevier aufhält, kann der Tatbestand der boshaften Schädigung fremden Eigentums oder des Versuchs dazu verwirklicht sein.

Das österreichische Strafgesetz behandelt die widerrechtliche Aneignung von Wild auf fremdem Jagdgebiet als Diebstahl. Wer sich unbefugt Wild in fremdem Jagdgebiet aneignet, entzieht es dem Besitze des Jagdberechtigten. Nicht das Jagdrecht in allen seinen Auswirkungen, d. i. die ausschließliche Befugnis, jagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu erlegen und sich anzueignen, verendetes Wild, Fallwild, Abwurfstangen, die Eier jagdbaren Federwildes sich anzueignen und die Gelege nicht geschützter Raubvögel zu zerstören, wird durch das ÖstStG. geschützt, sondern nur der, freilich auf einer Fiktion beruhende, Besitz am Wild oder an Sachen, die dem Jagdrecht unterliegen. Eine strafrechtliche Sondervorschrift zum Schutze des Jagdrechts, wie sie § 292 RStGB. enthält, findet sich in den in den Reichsgauen der Ostmark geltenden Gesetzen nicht.

Hat daher der unbefugte Jäger nicht die Absicht, sich das Wild anzueignen, dann kommt weder Diebstahl noch Diebstahlversuch in Frage.

Der Wilddiebstahl ist vollendet, sobald der Dieb durch Begründung eigenen Gewahrsams das Wild dem Gewahrsam des Jagdausübungsberechtigten entzogen hat, sobald also die tatsächliche Macht, über das Wild zu verfügen, auf den Dieb übergegangen ist. Solange das vom Wilddieb erlegte Wild im Jagdbezirke dem Jagdausübungsberechtigten frei zugänglich bleibt, also von ihm oder seinen Angestellten ebenso leicht aufgefunden werden kann, als es möglich ist, eines lebenden Wildes habhaft zu werden, ist das Wild dem Gewahrsam des Jagdausübungsberechtigten noch nicht entzogen, der Diebstahl also nur versucht.

Bis zu dem Zeitpunkte, in dem das Wild dem Gewahrsam des Jagdausübungsberechtigten entzogen ist, kann sich der Täter, weil sich der Wilddiebstahl noch im Stadium des Versuches befindet, durch freiwilligen Rücktritt vor der Bestrafung wegen Diebstahls bewahren. Hingegen kann tätige Reue nicht in Frage kommen, solange der Diebstahl noch nicht vollendet ist.

Der Schütze, der unbefugt auf Wild, das sich in fremdem Revier aufhält, in Zueignungsabsicht geschossen hat, wird also wegen Diebstahls nicht bestraft, wenn er die Absicht, sich das Wild zuzueignen, aufgibt und es unterläßt, das Wild in seinen Gewahrsam zu bringen und dadurch dem Gewahrsam des Berechtigten zu entziehen, es wäre denn, daß Unvermögenheit oder die Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses oder ein Zufall die Ausführung der Zueignungsabsicht gehindert haben. Entsprechend der Eigenart des Wilddiebstahls ist aber für die Begründung der Straflosigkeit durch freiwilligen Rücktritt — ähnlich wie beim beendeten Versuch — zu fordern, daß der Täter entweder das erlegte Wild, bevor es verdirbt, dem Jagdausübungsberechtigten ausliefert oder diesen in die Lage versetzt, es zu bergen.

Andererseits kann das Verhalten des Schützen, der zunächst ohne Zueignungsabsicht auf das Wild geschossen hat, als Diebstahl oder Diebstahlversuch strafbar werden, wenn er nach Abgabe des Schusses die Diebstahlsabsicht faßt und betätigt (vgl. § 1 ÖstStG. „vor oder bei der Unternehmung“).

Hat der Schütze ohne Zueignungsabsicht, etwa nur um des Jagdvergnügens willen, auf Wild geschossen und auch nicht nach dem Schusse eine Zueignungsabsicht gefaßt und betätigt, dann würde ihm nicht einmal versuchter Diebstahl zur Last fallen.

Es ist aber zu beachten, daß in dem unbefugten Schießen auf Wild, das sich in fremdem Jagdrevier aufhält, der Tatbestand der boshaften Beschädigung fremden Eigentums nach den §§ 85 oder 468 ÖstStG. — allenfalls des Versuches dazu — verwirklicht sein kann.

Boshafte Beschädigung fremden Eigentums kann zwar nur an fremden Sachen begangen werden. Im österreichischen Schrifttum wird aber vielfach die Meinung vertreten, daß auch Sachen, die in niemandes Eigentum stehen, auf deren Aneignung aber bestimmte Personen Anspruch haben (§§ 382, 383 ABGB.), für Unbefugte als

fremde gelten, die den Gegenstand einer nach § 85 ÖstStG. oder § 468 ÖstStG. strafbaren boshaften Beschädigung bilden können (vgl. Finger II S. 379; Höpler I S. 255; Rittler II S. 85, 125).

Das in Zustande natürlicher Freiheit lebende Wild ist zwar, solange der Jagdausübungsberechtigte es sich nicht angeeignet hat, herrenlos und daher keine fremde Sache; gleichwohl ist der Ansicht beizupflichten, daß es i. S. der Vorschriften der §§ 85 und 468 StG. so zu behandeln sei, als ob es im Eigentum des Jagdausübungsberechtigten stände. Da das ÖstStG. beim Diebstahl davon ausgeht, daß das ausschließliche Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten strafrechtlich dem Eigentum gleichsteht, muß angenommen werden, daß der Gesetzgeber bei den Vorschriften über die boshafte Beschädigung fremden Eigentums von derselben Voraussetzung ausgegangen ist. Die Anwendbarkeit der §§ 85 und 468 StG. auf den Wildschützen ergibt sich sonach aus der den Vorschriften über den Wilddiebstahl entsprechenden Auslegung der §§ 85 und 468 StG. Es liegt keine Gesetzeslücke vor, die der Ausfüllung durch richterliche Rechtschöpfung nach § 2 RStGB. bedürfte.

Wer also unbefugt auf Wild, das sich in fremdem Revier aufhält, ohne Zueignungsabsicht schießt, begeht boshafte Beschädigung fremden Eigentums. Ein mehrtätiges Zusammentreffen dieser Straftat mit Diebstahl ist denkbar, so z. B. wenn der Schütze später die Zueignungsabsicht faßt und betätigt.

Bestand aber im Zeitpunkt des Schusses Zueignungsabsicht, dann hat der Täter die boshafte Sachbeschädigung, die in seiner Handlung gelegen ist, als solche nur dann zu verantworten, wenn er aus irgendeinem Grunde (z. B. wegen freiwilligen Rücktritts vom Versuche) wegen Diebstahls nicht bestraft werden kann.

Denn das Erlegen des Wildes ist in diesem Falle nur ein Teil der auf die Aneignung des Wildes gerichteten Handlung, der keine weitere als die mit dem Diebstahl verknüpfte Verletzung fremden Eigentums zur Folge hat.

Die Tat wird durch ihre Beurteilung nur als Diebstahl in ihrem Unrechts- und Schuldgehalt vollkommen gewürdigt. Die boshafte Sachbeschädigung wird durch den Diebstahl aufgezehrt; sie ist durch die Bestrafung wegen Diebstahls abgegolten.

Kann aber die Bestrafung wegen Diebstahls, z. B. wegen freiwilligen Rücktritts vom Versuche, nicht stattfinden, dann lebt die Strafbarkeit der boshaften Sachbeschädigung wieder auf.

(RG., 6. StrSen. v. 6. Febr. 1942, 6 D 417/41.)

*

**** 36. RG.** — § 174 II 7 ÖstStG. „Gleichsam ein ordentliches Gewerbe“ betreibt der Wilddieb auch dann, wenn er durch fortgesetzten Wilddiebstahl seinen oder seiner Familie unmittelbaren Lebensunterhalt bestreiten will.

Unbegründet ist die Nichtigkeitsbeschwerde, soweit sie unter Anrufung des Nichtigkeitsgrundes des § 231 Ziff. 10 ÖstStPO. einwendet, das LG. habe zu Unrecht angenommen, daß der Angekl. mit seinen Diebstählen „gleichsam ein ordentliches Gewerbe“ getrieben habe. Der Angekl. und sein Vater haben das von ihnen zu wiederholten Malen gefangene Wild nach Haus gebracht, wo es von der Mutter des Angekl. zubereitet und von den Familienangehörigen verzehrt wurde. Wie weiter festgestellt ist, hat die Familie W. — also auch der Angekl. — mit dem gestohlenen Wild als laufendem Posten gerechnet und von den Diebstählen zum Großteil ihren Lebensunterhalt bestritten. Damit ist das von der Nichtigkeitsbeschwerde in Zweifel gezogene Tatbestandsmerkmal des § 174 II f. ÖstStG. rechtlich einwandfrei nachgewiesen. Nach der feststehenden Rspr. des RG. zum Begriffe der Gewerbsmäßigkeit, namentlich auch der Wilderei (§ 292 Abs. 3 RStGB.) ist hierzu eine auf Gewinn gerichtete fortgesetzte Handlungsweise erforderlich. Die auf Erzielung von Gewinn gerichtete Absicht braucht aber nicht notwendig auf die Erzielung von Geld durch Verkauf der durch strafbare Handlungen erworbenen Gegenstände gerichtet zu sein; sie liegt vielmehr vor, wenn die Tätigkeit nur überhaupt als Mittel zur Erlangung von Vermögensvorteilen dient, und dies trifft auch dann zu, wenn der Täter seinen oder seiner Familie unmittelbaren Lebensunterhalt durch

fortgesetzte Begehung strafbarer Handlungen beschaffen will (RG. Rspr. 9, 90, 91; RG. Ur. v. 6. Mai 1934, 3 D 1295/34 = JW. 1935, 1934 7; RG. Ur. v. 11. Aug. 1936, 1 D 584/36 = JW. 3003 41). Es liegt kein Grund vor, die Bestimmung des § 174 II f. ÖstStG. anders auszulegen. Ihr Wortlaut: „Wenn der Diebstahl... an Wild... von einem gleichsam ein ordentliches Gewerbe damit treibenden Täter verübt worden ist“ stünde einer solchen Auslegung auch dann nicht entgegen, wenn das Wort „damit“ mit dem Worte „Wild“ in Verbindung zu bringen und die Bestimmung somit dahin zu verstehen wäre, das Verbrechen des Wilddiebstahls in der erwähnten Begehungsform erfordere, daß der Diebstahl von einem gleichsam ein ordentliches Gewerbe mit dem Wilde betreibenden Täter verübt worden sei. Denn zum Begriff des Handelsgewerbes gehört für den, der die zu vertreibende Ware nicht besitzt oder erzeugt, notwendig auch der Erwerb der Ware, der bei dem „gleichsam ein ordentliches Gewerbe mit dem Wilde“ betreibenden Wilddieb gerade in dem Wilddiebstahl besteht. Es ist daher begrifflich kein Unterschied, ob das Gesetz, wie im § 292 Abs. 3 RStG., von der Gewerbsmäßigkeit der Tat (Wilderei) oder, wie etwa im § 174 II f. ÖstStG., von dem Gewerbe-Betrieb mit dem Wilde spricht.

(RG., 6. StrSen. v. 14. April 1942, 6 D 37/42.)

Zivilrecht

37. RG. — § 138 BGB.; § 48 TestG. Eine Unsittlichkeit einer zu Lasten der als Testamentserbin eingesetzten Enkelin des Erblassers gehenden Vermächtnisanordnung liegt i. S. des § 138 BGB. nicht vor, wenn das Vermächtnis von dem verwitweten Erblasser der ebenfalls nicht verheirateten Bedachten mit Rücksicht auf geschlechtliche Beziehungen gegeben worden ist. Das RG. verneint unter Würdigung der Verhältnisse des betr. Falles, daß die Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 TestG. gegeben sind, die Vermächtnisanordnung insbesondere gegen das „Ziel des Erbrechts“ verstößt.

Die 1936 geborene Kl. ist die Enkelin des am 14. Aug. 1939 verstorbenen Kaufmanns Hermann N.; ihre Mutter ist dessen einziges Kind; die Frau des Erblassers ist bereits 1928 gestorben.

In einem am 8. März 1939 privatschriftlich errichteten Testament hat der Erblasser die Kl. zur Haupterbin eingesetzt. Seine Tochter hat der Erblasser zur Vorerbin eingesetzt; sie soll nur den Zinsgenuß an den der Kl. zugewendeten Werten haben. Außerdem hat der Erblasser u. a. die Bekl. mit Vermächtnissen bedacht.

Die Kl. hält das Testament hinsichtlich dieser Vermächtnisse für sittenwidrig und nichtig aus den Gründen des § 138 BGB., § 48 Abs. 2 TestG. Nach ihrer Meinung stellen sie Belohnungen für außerehelichen Geschlechtsverkehr des Erblassers mit den Bekl. zu 1 und 3 dar. Dementsprechend hat die Kl. beantragt, das Testament für nichtig zu erklären, soweit die Bekl. darin bedacht sind.

Die Klage ist in allen Rechtszügen abgewiesen worden.

Es mag der Rev. zugegeben werden, daß mit der Feststellung, der Erblasser habe mit der Erstbekl. keinen Geschlechtsverkehr gehabt, noch nicht die Schlußfolgerung gerechtfertigt war, er habe überhaupt keine geschlechtlichen Beziehungen zu ihr unterhalten; denn solche sind nicht auf vollzogenen Geschlechtsverkehr beschränkt; es mögen also geschlechtliche Beziehungen — abgesehen von vollzogenem Beischlaf — für diesen Rechtszug zu unterstellen sein. Dies würde aber, da weder der Erblasser noch die Erstbekl. verheiratet waren, auch dann noch nicht geeignet sein, die Unsittlichkeit der streitigen Vermächtnisanordnung i. S. des § 138 Abs. 1 BGB. zu begründen, wenn die Feststellung des Vorderrichters, der Erblasser habe diese Anordnung „beim Fehlen geschlechtlicher Beziehungen“ nur aus Dankbarkeit und Zuneigung getroffen, als fehlerhafte Schlußfolgerung entfallen, vielmehr unterstellt werden müßte, es hätten ihn auch Beweggründe geschlechtlicher Art zu der Anordnung veranlaßt (vgl. Roth in DR. 1941, 168). Es müßten zu dem insoweit jedenfalls nicht erfüllten Tatbestand des § 138 Abs. 1 BGB. noch Verstöße gegen die ihn für das Gebiet des Testamentsrechts

nicht bloß besonders ausprägenden, sondern auch erweiterten Merkmale (vgl. RG. in SeuffArch. 96, Nr. 24^b, S. 59, Ur. des erk. Sen. v. 12. Dez. 1941, VII 94/41) des § 48 Abs. 2 TestG. hinzutreten; mit anderen Worten, die Vermächtnisanordnung müßte gegen das „Ziel des Erbrechts“ verstoßen, wie es im Vorspruch zum TestG. niedergelegt ist. Aber nicht jeder Verstoß solcher Art macht eine letztwillige Verfügung nichtig; die Rechtsfolge der Nichtigkeit in dieser besonderen Hinsicht hat der Gesetzgeber vielmehr an die genauer und enger als im Vorspruch in § 48 Abs. 2 des Gesetzes geformten Voraussetzungen geknüpft. Ob diese erfüllt sind, ist also die Frage.

Sie ist zu verneinen. Die Kl. konnte überhaupt nur durch eben die letztwillige Verfügung, die sie hinsichtlich jener Vermächtnisanordnung bekämpft, aus dem Nachlasse etwas erlangen, weil sie selbst, solange ihre Mutter lebte, nicht als gesetzliche Erbin in Betracht kam. Die Haltung ihrer Mutter, die das Testament nicht angegriffen, sondern die Vorerbschaft ausgeschlagen hat und von ihrer Tochter, der Kl., den Pflichtteil verlangt, kann für die Anwendung des § 48 Abs. 2 TestG. nicht ohne Bedeutung sein, wie der Revisionsbeantwortung zuzugeben ist. Aber auch wenn zugunsten der Kl. nur darauf abgestellt wird, daß durch das streitige, aus Gründen geschlechtlicher (wie zu unterstellen) und idealer Art angeordnete Vermächtnis eine Beeinträchtigung der Weiterleitung des Erblasservermögens an die Familie (vgl. den oben angeführten Gesetzesvorspruch) eintritt, kommt es darauf an, ob unter Berücksichtigung aller Umstände diese Beeinträchtigung von der Art ist, daß sie die Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 TestG. erfüllt. Hierfür kann an dem Verhältnis des Wertes des streitigen Vermächtnisses zu dem Werte dessen, was der Kl. unter Berücksichtigung der weiteren, nicht mehr streitigen Vermächtnisse aus dem Nachlasse noch zukommt, nicht vorbeigegangen werden. Der BerR. hat diese Werte nicht festgestellt, und es muß deshalb von dem ausgegangen werden, was die Kl. hierüber angegeben hat. Danach beträgt der Wert des Gesamtnachlasses rund 76 000, der des streitigen Vermächtnisses rund 31 000, derjenige der übrigen Vermächtnisse etwas über 11 000, so daß für die Kl. ein Wert von rund 33—34 000 RM verbleibt. Daß diese Art der Verteilung des Nachlasses unter Berücksichtigung aller vorerwähnten Umstände, also insbesondere auch der Beweggründe für die Anordnung des streitigen Vermächtnisses, weiter auch der vom BerR. festgestellten Beweggründe für die Anordnung der nicht mehr streitigen Vermächtnisse einerseits, für die Einsetzung der Enkelin, nicht der Tochter, als Haupterbin unter Beschränkung der Tochter auf den Zinsgenuß andererseits, in einer dem gesunden Volksempfinden gröblich widersprechenden Weise gegen die Rücksichten verstößt, die ein verantwortungsbewußter Erblasser gegen Familie und Volksgemeinschaft zu nehmen hat, ist vom BerR. wie auch schon vom LG. ohne Rechtsfehler verneint worden. Das trifft insbesondere dann zu, wenn der Erblasser begründeten Anlaß hatte, seine Tochter weitgehend vom Nachlaßerwerb auszuschalten. Dann kam nur noch die Rücksicht auf seine an sich nicht erb- und insbesondere nicht pflichtteilsberechtigten Enkelin in Frage; diese Rücksicht hat er unter den sonst festgestellten Umständen durch die beanstandete Vermächtnisanordnung jedenfalls nicht gröblich verletzt.

(RG., VII. ZivSen., U. v. 8. Mai 1942, VII 2/42.) [N.]

*

38. RG. — §§ 184 Abs. 2, 177 Abs. 1 BGB.; § 3 Ziff. 1, 2, 3 AnfG.

1. An der Auffassung (RGZ. 134, 121 = JW. 1932, 724⁵), daß § 184 Abs. 2 BGB. nur für solche Verfügungen gilt, die in der Schwebezeit von dem Genehmigenden oder zwangsweise gegen ihn getroffen worden sind, wird festgehalten.

2. Handelt für eine GmbH., die satzungsgemäß durch zwei Geschäftsführer vertreten wird, nur ein Geschäftsführer, so kann das von ihm abgeschlossene Rechtsgeschäft durch die Genehmigung des zweiten Geschäftsführers gemäß § 177 Abs. 1 BGB. nur unter der Voraussetzung wirksam werden, daß der handelnde Geschäftsführer noch einverstanden ist (wie RGZ. 81, 325; 101, 343). Hat der handelnde Geschäftsführer in diesem Falle das Rechtsgeschäft mit sich selbst abgeschlossen, so

genügt für die Anfechtung des Geschäfts — durch seine Gläubiger — die Benachteiligungsabsicht im Zeitpunkt der Genehmigung.

3. Der Tatbestand des § 3 Ziff. 2 AnfG. liegt dann noch nicht vor, wenn die Ehefrau des Schuldners, der mit einer GmbH. ein Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, nur die Hälfte der Geschäftsanteile dieser GmbH. besitzt.

4. Ein Rechtsgeschäft, durch das ein Gegenstand unter seinem wirklichen Werte veräußert ist, ist anfechtungsrechtlich einheitlich entweder nach Ziff. 1 oder Ziff. 3 des § 3 AnfG. zu beurteilen, je nachdem die Entgeltlichkeits- oder Freigebigkeitsabsicht überwiegt.

(RG., VII. ZivSen., U. v. 24. Febr. 1942, VII 80/41.)

*

39. RG. — § 459 BGB. Bei einem Kauf nach Muster kann der Verkäufer nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte außer für die als zugesichert anzusehenden Eigenschaften des Musters auch gemäß § 459 BGB. dafür einzustehen haben, daß die Ware ohne die Offenlegung des Grundstoffes absetzbar ist.

Die Kl. kaufte im Juni und Juli 1940 von der Erstbekl. 3000 kg Vanillearoma (Vanille-Ersatz genannt), die am 28. Juni und 9. Juli 1940 geliefert und von der Kl. mit 9000 *RM* bezahlt wurden.

Mit Schreiben vom 10. Juli 1940 rügte der Abkäufer Sch. der Kl. gegenüber die Ware, weil sie weder Geruch noch Geschmack von Vanille habe. Am 1. Aug. 1940 eröffnete die Fachgruppe Nahrungsmittelindustrie der Kl., daß die Ware irreführend bezeichnet sei und deshalb aus dem Handel zurückgezogen werden müsse. Am 12. Aug. teilte die Kl. der Bekl. mit, daß sie der Fachgruppe die Bekl. als Erzeugerin der Ware namhaft gemacht habe. Mit Schreiben vom 28. Aug. hat die Kl. die Ware gerügt, nachdem ihr nunmehr auch die Lebensmittelpolizei den weiteren Vertrieb der Ware verboten hatte.

Die Kl. verlangt mit der Klage die Verurteilung der Bekl. zur Zahlung von 10 327,50 *RM* nebst Zinsen als Schadensersatz. Sie begründet den Anspruch darauf, daß die Bekl. etwas anderes als nach dem Kaufvertrag vereinbart geliefert habe, und deshalb keine Mängelrüge erforderlich gewesen, solche aber auch rechtzeitig erfolgt sei; ferner darauf, daß die Kaufverträge als gegen § 4 Ziff. 3 LebMittG. verstößend nach § 134 BGB. nichtig seien; endlich darauf, daß die nach den Anordnungen des Reichsstattalters in H. vom 29. Aug. und 20. Sept. 1940 erforderliche Genehmigung für den Vertrieb der Ware nicht eingeholt worden sei. Die Bekl. beantragt Klageabweisung und macht geltend, die Herstellung von Ersatzgewürzen habe zur Zeit der Kaufabschlüsse keiner Genehmigungspflicht unterliegen. Die Kl. habe auch nicht rechtzeitig gerügt. Es liege auch kein Verschulden bei Vertragsschluß vor.

Beide Vorinst. haben die Klage abgewiesen. Die Rev. der Kl. hatte Erfolg. Die Ausführungen des BerR., nach denen der Klageanspruch weder wegen Nichtigkeit des Kaufvertrages aus § 134 BGB. und ungerechtfertigter Bereicherung noch aus Haftung für Rechtsmängel aus § 434 BGB. noch aus unerlaubter Handlung nach § 823 BGB. begründet sei, unterliegen keinen durchgreifenden Bedenken. Dagegen ergeben sich solche gegen die Auffassung des BerR., auch eine Haftung aus § 459 BGB. sei ausgeschlossen. Der Ausgangspunkt des BerR., es brauche nicht entschieden zu werden, ob Kreide als ein der menschlichen Ernährung völlig wesensfremder Stoff angesehen werden müsse und ob damit zu rechnen sei, daß die Verbraucher bei Kenntnis dieser Sachlage den Ankauf der Ware durchweg ablehnen würden, brauche nicht entschieden zu werden, kann nicht gebilligt werden. Jedenfalls ergibt sich diese Folgerung nicht, wie der BerR. meint, schon daraus, daß die Kl. bei Abschluß des Kaufvertrages die Verwendung von Kreide als Grundstoff gekannt hat. Vielmehr ist zu untersuchen, ob nicht die vom BerR. dahingestellt gelassenen Tatsachen von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung sind.

Für die RevInst. sind zwei Tatsachen zugunsten der Kl. zu unterstellen. Einmal, daß die Ware nicht unter der Bezeichnung „Vanille-Ersatz (künstlich)“ an die Verbraucher weiterveräußert werden durfte, weil dies keine ausreichende Bezeichnung i. S. des § 4 Ziff. 2 LebMittG. i. d. Fass. vom 17. Jan. 1936 ist. Der BerR. hat dies angenommen und sich

hierfür auch auf die Gutachten des Hygienischen Instituts der Stadt H. vom 21. Jan. 1941 und vom 14. Jan. 1941 sowie auf die Äußerung des Reichsgesundheitsamts vom 11. Jan. 1941 bezogen. Ein Rechtsirrtum ist hierin nicht zu erkennen. Allerdings hat der BerR. bisher nicht festgestellt, mit welcher Begründung die Lebensmittelpolizei die Ware sichergestellt und wegen welcher Beschuldigung das Strafverfahren gegen die Bekl. eingeleitet worden ist, ob wegen der Zusammensetzung des Duftes (Vanille) — siehe Schreiben der Fachgruppe der Nahrungsmittelindustrie an die Kl. vom 1. Aug. 1940 — oder wegen des verwendeten Grundstoffes, nämlich der Kreide. Das wird gegebenenfalls noch aufzuklären sein. Zweitens ist für die RevInst. zu unterstellen, daß die Ware unter einer Bezeichnung, die als Grundstoff Kreide angibt, nicht veräußert ist, weil die Verbraucherschaft eine solche Ware auch unter den jetzigen Kriegsverhältnissen ablehnt. Dafür hat die Kl. Beweis angetreten.

Sollten diese beiden Unterstellungen der Sach- und Rechtslage tatsächlich nicht entsprechen, so kommt eine Haftung der Bekl. aus § 459 BGB. nicht in Frage, denn wenn die Ware unter der Bezeichnung „Vanille-Ersatz (künstlich)“ veräußert werden durfte oder wenn sie auch unter Bezeichnung des Grundstoffes als Kreide absetzbar sein sollte, so würde die Ware dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch entsprechen. Eine etwa zu Unrecht erfolgte Sicherstellung oder Beschlagnahme der Ware würde im Verhältnis der Parteien zueinander die Kl., gegen die sie sich richtete, treffen (vgl. RGZ. 97, 77 [80]).

Bei Annahme der Unterstellungen ist davon auszugehen, daß es sich um einen Kauf nach Muster i. S. des § 494 BGB. handelt, so daß die Eigenschaften des Musters als zugesichert anzusehen sind. Das schließt aber nicht aus, daß die Bekl. auch noch für andere Umstände einzustehen hat, die sich aus der besonderen Sachlage ergeben können. In dieser Hinsicht hätte der BerR. prüfen müssen, ob die Parteien nach einer Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte entsprechenden Auslegung des Vertrages nicht vertragsmäßig vorausgesetzt haben, daß die Ware veräußert werden darf, ohne daß der Grundstoff Kreide offengelegt zu werden braucht. Für eine solche Vertragsauslegung könnte sprechen, daß die Kl. die Ware zum Zwecke der Weiterveräußerung kaufte und daß — wie bis auf weiteres angenommen werden muß — beide Parteien nur eine solche Ware zum Gegenstand des Kaufvertrages machen wollten, die ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften auch absetzbar ist. Dem steht nicht etwa entgegen, daß, wie der BerR. zutreffend ausführt, nach § 1 Abs. 2 und 3 LebMittKennzeichVO. v. 8. Mai 1935 die Kl. als die Weiterverkäuferin im vorliegenden Fall die Kennzeichnungspflicht trifft; denn es kommt hier darauf an, ob die Kl. eine Kennzeichnung wählen kann, die eine Weiterveräußerung überhaupt ermöglicht.

Eine solche Auslegung derartiger Verträge trägt auch dazu bei, die Hersteller von Ersatzware davon abzuhalten, Stoffe nutzlos zu verwenden, hält diese vielmehr dazu an, nur solche Ware herzustellen, die unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften auch an die Verbraucher tatsächlich absetzbar ist.

Wenn aber der Vertrag in diesem Sinne auszulegen sein sollte, so würde die Ware bei den getroffenen Unterstellungen einen Fehler haben, der die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch i. S. des § 459 BGB. aufheben würde; denn es fehlt ihr dann die Absetzbarkeit; das ist eine Eigenschaft oder doch ein Vorteil, den die Parteien im Vertrage voraussetzen. Fehlen sie, so handelt es sich um eine als Leistung fehlerhafte Kaufsache.

In diesem Falle würden sich auch gegen die Rechtzeitigkeit der nach § 377 HGB. erforderlichen Rüge keine Bedenken ergeben. Denn nach den bisherigen Feststellungen hat die Kl. erst durch das im Laufe des Rechtsstreits durch das Hygienische Institut der Stadt H. erstattete Gutachten vom 21. Febr. 1941 erfahren, daß die Ware nicht unter Verschweigung der Verwendung von Kreide als Grundstoff veräußert werden durfte. Dann konnte sie diesen Mangel nicht vorher rügen. Soweit bei der gegebenen Sachlage noch eine besondere Rüge wegen dieses Mangels als erforderlich angesehen wird, ist diese in dem weiteren Verhalten der Kl. im Rechtsstreit enthalten.

Die Kl. verlangt Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Ein solcher würde ihr nur zustehen, wenn der Sache zur Zeit des Kaufs eine zugesicherte Eigenschaft fehlen würde

(§ 463 BGB.). Da eine Zusicherung im vorliegenden Falle nicht dargetan ist und vertragsmäßig vorausgesetzte Eigenschaften noch nicht als zugesichert anzusehen sind, würde die Kl. die Rückzahlung des Kaufpreises nur im Wege der Wandlung verlangen können. Das könnte sie aber auch noch in diesem Rechtsstreit geltend machen.

(RG., U. v. 30. April 1942, II 134/41.)

*

40. RG. — §§ 705, 581, 611 BGB. Übernahme einer Gutsverwaltung als Gesellschaftsvertrag der Beteiligten. Abgrenzung gegen ein Pacht- oder Dienstverhältnis.

Der Kl. ist Eigentümer eines Landgutes in Schleswig, über dessen Bewirtschaftung er am 30. Dez. 1936 für die Zeit ab 1. April 1937 auf sieben Jahre einen privatschriftlichen Vertrag mit dem Bekl. abschloß. Der Vertrag erfuhr in der Folge Zusätze und Änderungen, erhielt auf Vorlage durch den Bekl. am 2. April 1937 gemäß § 1a Abs. 1 Satz 2 der Bek. v. 26. Jan. 1937 über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken (RGBl. I, 32) die landrätliche Genehmigung und war tags zuvor in Vollzug gesetzt worden. Über etwaige Streitigkeiten sollte nach besonderer Abrede ein Schiedsgericht entscheiden. Es kam in der Folge auch zu mehreren Verfahren dieser Art und Schiedsurteilen. Sie räumten jedoch die entstandenen Mißbelligkeiten nicht aus; schließlich kündigte der Kl. mit Schreiben v. 21. Okt. 1940 dem Bekl. zum 1. April 1941, erhob auch Klage mit dem Antrage, festzustellen, daß schließlich das Vertragsverhältnis der Parteien ein Gesellschaftsvertrag sei.

Der Bekl. hat um Klageabweisung und begehrte weiter im Wege der Widerklage: festzustellen, daß a) das Vertragsverhältnis der Parteien ein Pachtvertrag sei, hilfsweise, daß es für die Anwendung der RPachtschO. nach § 1 Abs. 2 Satz 2 dem Landpachtvertrag gleichzustellen sei, b) die vom Kl. mit Schreiben v. 21. Okt. 1940 ausgesprochene Kündigung unwirksam sei.

Das LG. hat gemäß einem Hilfsantrag des Kl. den Rechtsstreit hinsichtlich des Klageantrags zu c) an das ArbG. in Kiel verwiesen, im übrigen nach den Klagehauptanträgen zu a) und b) erkannt und die Widerklage abgewiesen. Der Bekl. hat Berufung eingelegt und schließlich noch weiter hilfsweise die Feststellung beantragt, daß der Vertrag v. 30. Dez. 1936 ein Gesellschaftsvertrag sei.

Das BG. hat dahin erkannt: „Auf Klage und Widerklage wird festgestellt, daß das Vertragsverhältnis der Parteien kein Pachtvertrag, sondern ein Gesellschaftsvertrag ist.“

Die Auffassung des BG., daß kein Pachtvertrag vorliege, ist im Ergebnis zu billigen, wenn auch die Begründung in einzelnen Punkten nicht einwandfrei sein mag. Denn durchgreifende Bedenken gegen die Annahme eines Pachtverhältnisses ergeben sich, wie das BG. mit Recht hervorhebt, daraus, daß nicht nur der Bekl. sich nicht zu bestimmten Jahreszahlungen an den Kl. verpflichtet hat, daß vielmehr der Kl. seinerseits in dem Nachtragsvertrage v. 30. Juni 1937 dem Bekl. einen, wenn auch nur durchschnittlichen Jahresertrag von 5000 *RM* gewährleistet hat und daß in der weiteren Vereinbarung v. 28. Dez. 1937 der Kl. dem Bekl. gestattet hat, monatlich 300 *RM* aus der für gemeinsame Rechnung geführten Wirtschaftskasse zu entnehmen, wenn auch unter Vorbehalt der Verrechnung auf die Gewinnbeteiligung und unter Aufhebung der vorerwähnten Garantie. Denn diese Zusagen des Kl. erwecken den Eindruck einer Vergütung für die Wirtschaftsführung, wie sie nur einem Angestellten oder einem geschäftsführenden Gesellschafter gewährt zu werden pflegt. Vor allem die besondere Gewährung einer beschränkten Entnahmebefugnis ist mit einem Pachtverhältnis schlechterdings unvereinbar, da dem Pächter als dem alleinigen unmittelbaren Besitzer des Pachtgegenstandes und dem unmittelbaren Eigentümer der gezogenen Früchte grundsätzlich die unbeschränkte Verfügung über die Wirtschaftskasse, in die der Geldertrag der gezogenen Früchte fließt, zusteht. Überhaupt ist — wie unten noch näher ausgeführt wird — nicht ersichtlich, daß dem Bekl. der alleinige unmittelbare Besitz des zu bewirtschaftenden Gutes einschließlich des Inventars überlassen worden ist;

das Übernahmeprotokoll v. 1. April 1937 besagt in dieser Beziehung nichts, da ein solches auch im Falle eines Administrationsvertrages oder eines Gesellschaftsvertrages mit Geschäftsführungsbefugnis des Bekl. in gleicher Weise von Bedeutung ist. Noch weniger ist anzunehmen, daß der Bekl. auch unmittelbar Eigentümer, und zwar Alleineigentümer, der von ihm gezogenen Früchte werden sollte. Das erste ist aber Voraussetzung für eine Überlassung des Gebrauchs des Pachtgegenstandes und das zweite für die Überlassung des Genusses seiner Früchte; beides sind also wesentliche Begriffsmerkmale des Pachtvertrages gemäß § 581 BGB. Besonders spricht die für gemeinsame Rechnung geführte Wirtschaftskasse — wohl zu unterscheiden von der bloßen Verpflichtung des Pächters, einen Teil seines Ertrages, gleichviel aus welcher Kasse, an den Verpächter abzuführen — sowie die vom Zeugen H., dem Vorstandsmitglied der Getreide-AG., bekundete Befugnis auch des Kl., unmittelbar über die Kassenbestände zu verfügen, gegen die Annahme, daß der Bekl. alleiniger unmittelbarer Besitzer des von ihm zu bewirtschaftenden Gutes und Alleineigentümer der von ihm gezogenen Früchte werden sollte. Wenn das BG. außerdem noch den Umstand gegen die Annahme eines Pachtvertrages verwertet, daß der Bekl. nach Nr. 4 des Vertrages bei Beginn des Vertragsverhältnisses 35 000 *RM* an den Kl. zu zahlen hatte, die ihm nach Beendigung desselben zurückzahlen waren (vgl. Nachtrag v. 20. März 1937), so ist dies nicht recht verständlich. Denn diese Zahlung war, wie auch das vom BG. in diesem Zusammenhange in bezug genommene Privatgutachten des Professors Dr. B. betont, nicht etwa als finanzieller Beitrag für den Betrieb bestimmt, begründet also keine „finanzielle Beteiligung“ des Bekl. an dem für gemeinsame Rechnung geführten Betriebe, sondern wurde als Leistung des Bekl. dem Vertragspartner allein zur Verfügung gestellt; sie bildet nur die Voraussetzung für die finanzielle Beteiligung des Bekl. am Wirtschaftsertrage. Der Sachverständige B. ist auch, entgegen der Ansicht des BG., gerade der Meinung, daß diese Art der Zahlung eher gegen als für die Annahme eines Gesellschaftsverhältnisses spreche; mit der Annahme eines Pachtverhältnisses wäre sie jedenfalls durchaus vereinbar, wenn man sie als Kautions für die Überlassung des Gebrauchs des Pachtgegenstandes, insbesondere des Inventars, auffaßt. Im Ergebnis ist daher dem BG. darin beizustimmen, daß ein Pachtvertrag nicht vorliegt, möge auch sonst noch diese oder jene seiner Einzelerwägungen, auf denen das Urteil im Kern indessen nicht beruht, zu Bedenken Anlaß geben.

Die Annahme eines Dienstvertrages lehnt das BG. ebenfalls ab. Auch insoweit mag der Revision zugegeben werden, daß gegen diese oder jene Erwägung des BG. rechtliche Bedenken erhoben werden können. Allein von entscheidender Bedeutung ist, daß dem Bekl. in dem Vertrage die „vollkommen selbständige“ Wirtschaftsführung übertragen worden ist. Daraus ergibt sich zunächst so viel, daß ein abhängiges Dienstverhältnis, mit anderen Worten ein Anstellungsverhältnis, jedenfalls nicht in Betracht kommt. Allerdings kann auch dem Angestellten eine mehr oder weniger selbständige Stellung eingeräumt werden. Insbesondere müßte, falls man einen Anstellungsvertrag annehmen wollte, im vorl. Fall zum mindesten davon ausgegangen werden, daß der Kl. als Dienstherr sich verpflichtet hat, sich weitgehend einer Einmischung in die Wirtschaftsführung des von ihm als Gutsverwalter angestellten Bekl. zu enthalten. Das Anstellungsverhältnis setzt aber stets ein gewisses Maß von persönlicher Unterordnung, insbesondere die grundsätzliche Verpflichtung des Angestellten, den Weisungen des Dienstberechtigten Folge zu leisten, voraus, während der selbständige Geschäftsbesorger, als welcher auch der geschäftsführende Gesellschafter in Betracht kommt, ein dem Auftraggeber, hier dem Mitgesellschafter, völlig gleichgeordneter Vertragsgegner ist. Wenn das BG. auch nicht näher auf dieses Unterscheidungsmerkmal eingeht, so läßt doch seine Feststellung, daß der Bekl. als der geschäftsführende Gesellschafter anzusehen sei, eindeutig erkennen, daß es damit jede persönliche Unterordnung des Bekl. unter den Kl. verneinen will. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden. In der Tat lassen die Vertragsbestimmungen, wie bereits oben zu 3 aus-

geführt worden ist, nichts erkennen, was auf eine persönliche Unterordnung des Bekl. unter den Kl. schließen lassen könnte. Hierzu kommt dann noch als weiteres Anzeichen für die völlig selbständige Stellung des Bekl. seine hohe (häufige) Gewinnbeteiligung, wie sie bei einem Anstellungsverhältnis mit Gewinnbeteiligung verhältnismäßig selten ist; je höher die Gewinnbeteiligung, desto größer ist das Interesse des mit der Wirtschaftsführung Beauftragten, daß er sich in diese nicht hineinreden zu lassen braucht. Zu beachten ist in diesem Zusammenhange endlich auch, daß das FinA. auf Grund der Vorstellung des Bekl. anerkannt hat, daß er nicht lohnsteuerpflichtig sei, sowie daß auch der Kl. es hierbei hat bewerten lassen.

Bei einem selbständigen Dienstverhältnis — wie z. B. des Arztes, des Rechtsanwalts, des landwirtschaftlichen Beraters, sofern sie nicht ausnahmsweise angestellt sind — stehen sich die Vertragsparteien allerdings auch, ebenso wie beim Gesellschaftsverhältnis, als gleichgeordnete Vertragsgegner gegenüber. Aber ein solches wäre vorliegendfalls schon nach Art der zu leistenden Dienste, die die ganze Arbeitskraft des Bekl. in Anspruch nehmen, sowie wegen der siebenjährigen Dauer des Vertrages zum mindesten ungewöhnlich. Im übrigen bleibt auch bei dem selbständigen Dienstverhältnis maßgebend, daß der Dienstverpflichtete, da die Dienstleistungen im Auftrage und zum mindesten überwiegend auch im Interesse des Dienstberechtigten geleistet werden, in gewissem Umfange an die Weisungen des Dienstberechtigten gebunden ist. Wenn sich die Vertragsparteien als gleichgeordnete Vertragsgegner einander gegenüberstellen, kommt es daher ausschlaggebend darauf an, in welchem Interesse die Dienstleistungen erfolgen. Überwiegt bei ihnen ein gleichberechtigtes Zusammenwirken zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes, wie es das BG. vorliegend feststellt, so liegt ein Gesellschaftsverhältnis vor.

Ohne Rechtsirrtum bejaht das BG. dann schließlich auch das Vorliegen eines Gesellschaftsvertrages. Ein solcher setzt voraus, daß die Gesellschafter sich verpflichten, zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes zusammenzuwirken. Dazu gehört, daß alle Gesellschafter in irgendeiner Weise zur Erreichung dieses Zweckes beitragen. Es fragt sich danach, worin hier die Beiträge der Parteien bestehen. Der Beitrag des Kl. besteht hier nur darin, daß er sein Gut für die im beiderseitigen Interesse erfolgende Wirtschaftsführung zur Verfügung zu stellen, nötigenfalls auch für die erforderliche Kreditbeschaffung zu sorgen hat, der des Bekl. dagegen in der Übernahme der Wirtschaftsführung selbst, nicht jedoch auch, wie das BG. anzunehmen scheint, in der Bewirkung einer Geldeinlage von 35 000 RM, da diese Zahlung nicht unmittelbar dem Gesellschaftszwecke dient. Es ist anerkanntes Rechts, daß die Einlage eines Gesellschafters auch in der Zusage in Geld abschätzbarer Dienste bestehen kann, ohne daß die Verpflichtung zu den Dienstleistungen ein arbeitnehmerähnliches Verhältnis begründet (vgl. ROZ. 142, 18, 21). Nicht wesentlich ist für die bürgerlich-rechtliche Gesellschaft auch, trotz des § 718 BGB., das Vorhandensein eines Gesamthandvermögens. Im vorl. Falle kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Gut St. selbst und — nach dem Schiedsspruch vom 5. Jan. 1938 zu Nr. II — auch das Inventar zwar für gemeinsame Rechnung bewirtschaftet, aber doch im alleinigen Eigentum des Kl. bleiben sollte. Zweifelhäfter kann sein, ob auch die erzielten Nutzungen (Früchte), soweit sie nicht ohne weiteres dem Inventar zuzurechnen sind (vgl. § 586 Abs. 2 BGB.), Alleineigentum des Kl. oder Miteigentum der Gesellschafter, also Gesellschaftsvermögen werden. Jedoch kann das hier dahingestellt bleiben. Keinesfalls ist anzunehmen, daß sie, wie es beim Pachtvertrage der Fall sein würde, Alleineigentum des Bekl. werden sollten. Der Kl. ist nach dem Vertrage auf alle Fälle verpflichtet, sein Gut nebst Inventar und den Früchten, soweit diese ihm gehören, für die im gemeinsamen Interesse durch den Bekl. erfolgende Bewirtschaftung zur Verfügung zu stellen. Da die Wirtschaftsführung selbst allein dem Bekl. obliegt, muß ihm zu diesem Zwecke entweder der unmittelbare Besitz i. S. des § 868 BGB. oder, wenn der Kl. sich des unmittelbaren Besitzes nicht hat entäußern wollen, mindestens der Mitbesitz i. S.

des § 866 BGB. eingeräumt werden. Hier nimmt das BG. bei der Erörterung des weiteren Klageantrages, auf Grund dessen festgestellt werden soll, daß der Bekl. nicht berechtigt sei, sich als Besitzer oder Miteigentümer des Gutsinventars zu bezeichnen, an, daß dem Bekl. nur der Mitbesitz eingeräumt worden sei. Dies mag zutreffen, kann hier aber ebenfalls dahingestellt bleiben. Für die Annahme des Mitbesitzes spricht, daß der Kl. auf dem Gute, nämlich im Herrenhause, wohnen blieb und sich schwerlich — wie auch seine Äußerung, er wolle Herr auf seinem Hofe bleiben, erkennen läßt — des Rechtes entäußern wollte, sich auf dem Gute frei zu bewegen. Hiermit stimmt es weiter überein, daß ihm durch den Schiedsspruch v. 17. Juni 1937 ausdrücklich das Recht zuerkannt worden ist, nach seinem Belieben „die Wirtschaft zu besichtigen“; schließlich spricht für den Mitbesitz auch der Umstand, daß ein „gemeinsames Wirtschaftskonto“ (vgl. Schiedsspruch v. 24. Nov. 1937) und eine gemeinsame „Betriebskasse“ geführt worden ist, über die nicht nur der Bekl., sondern auch der Kl. verfügen konnte.

Hiernach ist die Annahme eines Gesellschaftsverhältnisses durchaus möglich. Für sie spricht auch die Ausdrucksweise des Vertrages, auf die auch schon das BG. (BU. S. 29) zutreffend hinweist: „finanzielle Beteiligung“ in Nr. 1 und 4, „Reingewinn“ in Nr. 4, „Geschäftsjahr“ in Nr. 8 und vor allem die Bezeichnung der Parteien als „Teilhaber“ in Nr. 9. Falls der Kl. Alleineigentümer auch der Früchte und der „Betriebskasse“ geblieben ist, würde es sich um eine typische Innengesellschaft handeln, der das Fehlen eines Gesellschaftsvermögens eigentümlich ist. In diesem Falle würde es allerdings ungenau sein, wenn im BU. gesagt wird, daß der Bekl. die Stellung des geschäftsführenden Gesellschafters „nach innen und außen“ habe haben sollen. Denn nach außen würde die Gesellschaft dann als solche überhaupt nicht in die Erscheinung treten. Der Bekl. würde zwar zum Zwecke seiner Wirtschaftsführung weitgehende Vertretungsmacht haben; hierbei könnte er aber, sofern die Gesellschafter kein gemeinschaftliches Vermögen i. S. des § 718 BGB. haben, das dem Gesellschaftszwecke dienende Vermögen vielmehr allein dem Kl. zusteht, ausschließlich im Namen des Kl. handeln, auch wenn er für die „Gutsverwaltung St.“ zeichnet. Jedenfalls würde dies der Annahme eines Gesellschaftsverhältnisses nicht entgegenstehen. Daß der Bekl. geschäftsführender Gesellschafter sei, folgert das BG. im übrigen nicht, wie die Revision meint, allein daraus, daß der Bekl. Belastungen des Kontos durch den Kl. mit Erfolg beanstandet habe, sondern in erster Linie zutreffend daraus, daß er (der Bekl.) nach den Vertragsbestimmungen die Wirtschaft völlig selbständig führen sollte. Den Umstand, daß der Bekl. nach der Bekundung des Zeugen H. Kontobelastungen des Kl. mit Erfolg beanstandet habe, führt das BG. nur als weiteres Anzeichen für die maßgebende Stellung des Bekl. an. Dieser Punkt ist jedoch von ganz untergeordneter Bedeutung. Selbst wenn, wie die Revision behauptet, die Streichung von Kontobelastungen des Kl. auf Grund von Beanstandungen des Bekl. erst nach Zustimmung des Kl. erfolgt sein sollte, so würde sich daraus höchstens ergeben, daß hinsichtlich des gemeinsamen Betriebskontos beide Parteien geschäftsführend sind, würde dies aber nicht hindern, daß der Kl. im übrigen von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist; noch weniger würde es der Feststellung entgegenstehen, daß das Vertragsverhältnis der Parteien ein Gesellschaftsvertrag ist.

Nach alledem ist die auf Klage und Widerklage getroffene Feststellung des BG., daß das Vertragsverhältnis der Parteien kein Pachtvertrag, sondern eine Gesellschaft ist, im Ergebnis zu billigen, so daß die Revision des Kl. insoweit zurückzuweisen war.

(RG., U. v. 13. April 1942, II 131/41.)

*

41. RG. — § 839 BGB.; Erlaß des PrMin. für Volkswohlfahrt v. 30. März 1920 betreffend Vorschriften über Anlage, Bau und Einrichtung von Krankenanstalten usw. — I M II 7111 — (Volkswohlfahrt S. 64) mit Nachtrag vom 12. Jan. 1923 (das. S. 58). Po!VO. des OPräs. der Rheinprovinz über Krankenhäuser und ähnliche Anstalten vom 15. Mai 1922 (RegAmtsBl. S. 289).

Für die Errichtung und den Betrieb einer gemeinnützigen Krankenanstalt, die nicht der Vorschrift des § 30 RGewO. untersteht, ist gemäß dem Erlaß des PrMin. für Volkswohlfahrt v. 30. März 1920 und den auf Grund dieses Erlasses ergangenen Polizeiverordnungen die Zustimmung des RegPräs. erforderlich.

Die Prüfung der Erteilung dieser Zustimmung erfolgt nur unter gesundheitspolizeilichen und gegebenenfalls baupolizeilichen Gesichtspunkten. Die möglichen Wertminderungen von Nachbargrundstücken, die die Errichtung und der Betrieb einer gemeinnützigen Krankenanstalt im Gefolge haben kann, bleibt dabei außer Betracht.

(RG., III. ZivSen., U. v. 18. März 1942, III 77/41.)

*

42. RG. — § 839 BGB.; ErbkrNachwGes. v. 14. Juli 1933 (RGBl. I, 529); Art. 2 der 3. VO. zur Ausf. des ErbkrNachwGes. v. 25. Febr. 1935 (RGBl. I, 289).

Wird das Jugendamt einer Stadt in Verfolg seiner Bestellung zum Pfleger im Erbgesundheitsverfahren tätig, so erfüllt es auch hier hoheitliche Aufgaben und die Folgen einer hierbei begangenen unerlaubten Handlung beurteilen sich nach § 839 BGB.

Inwieweit die Mitwirkungspflicht des Pflegers es gebietet, an der Verhandlung vor dem ErbgesGer. teilzunehmen, hängt von den besonderen Umständen des Einzelfalles ab. — Eine schuldhaftige Pflichtversäumnis ist es, wenn der Pfleger seinem Pflegebefohlenen von dem Beschluß über die Anordnung seiner Unfruchtbarmachung überhaupt keine Kenntnis gibt und ohne weiteres auf das Rechtsmittel der Beschw. verzichtet.

Der Kl. war im Februar 1936 an einer Rippenfellentzündung erkrankt. Im Anschluß an diese Krankheit traten bei ihm seelische Veränderungen auf, die am 15. Juli 1936 zu seiner Aufnahme in die Landesanstalt in N. führten. Dort wurde die Diagnose auf Schizophrenie (dementia simplex) gestellt. Da seine Entlassung beabsichtigt war, stellte der leitende Arzt der Anstalt auf Grund der § 1 Abs. 1 und 2 Nr. 2, § 3 Nr. 2, § 4 ErbkrNachwGes. vom 14. Juli 1933 (RGBl. I, 529), Art. I Abs. 2 der 2. VO. zur Ausführung dieses Gesetzes v. 29. Mai 1934 (RGBl. I, 475), bei dem ErbgesGer. in N. den Antrag auf Unfruchtbarmachung des Kl. Der Kl., der seine Unfruchtbarmachung nicht wünschte, erklärte sich mit der Bestellung eines Pflegers für ihn in der Person seines Bruders einverstanden. Nachdem die Mutter des Kl. durch das AG. in P. gehört worden war und gebeten hatte, ihren Sohn nicht unfruchtbar zu machen, bestellte das ErbgesGer. das Stadtjugendamt der beklagten Gemeinde zum Pfleger. In der Verhandlung v. 12. Nov. 1936 beschloß das ErbgesGer. die Unfruchtbarmachung. Dieser Beschluß wurde dem Stadtjugendamt als Pfleger des Kl. am 27. Nov. 1936 zugestellt. Mit Schreiben vom folgenden Tage verzichtete das Stadtjugendamt auf das Rechtsmittel der Beschw. gegen den Beschluß. Da auch von anderer Seite (dem antragstellenden Arzt und dem Amtsarzt) keine Beschw. eingelegt wurde, wurde der Kl. unfruchtbar gemacht. Er hatte unstreitig weder von der Bestellung des Stadtjugendamts zu seinem Pfleger noch von dem Verhandlungstermin vor dem ErbgesGer. am 12. Nov. 1936 noch von dem Beschluß über die Anordnung seiner Unfruchtbarmachung, von dessen Zustellung an seinen Pfleger und von dem Verzicht des Pflegers auf das Rechtsmittel der Beschw. Kenntnis erhalten. Der Pfleger hat sich mit dem Kl. vor dessen Unfruchtbarmachung nicht in Verbindung gesetzt.

Der Kl., der glaubte, nicht an einer Erbkrankheit zu leiden und zu Unrecht unfruchtbar gemacht worden zu sein, erreichte nach langwierigen Bemühungen, daß er auf seine Kosten in der Universitäts-Nervenlinik in B. unter Berücksichtigung der vorhandenen Aktenunterlagen begutachtet wurde. Der Sachverständige kam zu dem Ergebnis, daß bei dem Kl. keine Schizophrenie bestanden habe, und daß daher seine Unfruchtbarmachung zu Unrecht erfolgt sei. Ein von dem Kl. auf dieses Gutachten gestützter Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wurde von dem ErbgesGer. in N. abgelehnt. Auf die Beschw. des Kl. gegen diesen Beschluß ordnete das ErbgesGer. in B. die Untersuchung und Begutachtung des Kl. auf eine Erbkrankheit durch Prof. Dr. B. in B. an.

Dessen Gutachten lautete ebenfalls dahin, daß der Kl. an keiner Erbkrankheit leide und während seines Aufenthalts in der Landesanstalt nicht gelitten habe. Daraufhin hob das ErbgesObGer. durch Beschl. v. 6. Sept. 1940 den die Wiederaufnahme des Verfahrens ablehnenden Beschluß des ErbgesGer. in N. und weiter dessen Beschl. v. 12. Nov. 1936 auf und stellte fest, daß der Kl. nicht erbkrank i. S. des Gesetzes sei.

Der Kl. verlangt auf Grund dieses Sachverhalts von der Bekl. Ersatz der ihm durch die Untersuchungen und Begutachtungen in B. und die Durchführung der Wiederaufnahme des Verfahrens entstandenen Kosten von insgesamt 400,20 RM sowie Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 1600 RM. Er behauptet, daß der Pfleger (Stadtjugendamt der bekl. Gemeinde) sich ihm gegenüber durch sein Verhalten in dem Erbgesundheitsverfahren einer fahrlässigen Pflichtverletzung schuldig gemacht habe.

Während das LG. die Klage abgewiesen hat, hat das BG. dem Klageanspruch stattgegeben. Das RG. bestätigte.

Nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 der 3. VO. zur Ausführung des ErbkrNachwGes. v. 25. Febr. 1935 (RGBl. I, 289) ist einem Unfruchtbarzumachenden, der wegen krankhaften Geisteszustandes seine Belange nicht selbst wahrnehmen kann, von dem ErbgesGer. für das Verfahren ein Pfleger zu bestellen. Der Pfleger hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (Satz 2 das.). Seine Stellung in dem Verfahren ähnelt im übrigen derjenigen des für eine nicht prozeßfähige Partei gemäß § 57 ZPO. bestellten besonderen Vertreters. Zum Pfleger kann gemäß § 46 i. Verb. m. § 32 RJugWohlfG. v. 9. Juli 1922 (RGBl. I, 633) auch das Jugendamt bestellt werden, wie es im vorl. Falle geschehen ist. Durch die Bestellung werden dem Pfleger von dem ErbgesGer. nicht hoheitliche Aufgaben übertragen, sondern er erhält, wie es in der eingangs angeführten Bestimmung heißt, die Aufgabe, die Belange des Erbkrankverdächtigen in dem Verfahren wahrzunehmen. Mag er diese nun, wie unten darzulegen ist, im besonderen unter höheren Gesichtspunkten des Volkswohles zu erfüllen haben, so ist doch seine Stellung und Tätigkeit insoweit grundsätzlich nicht anders zu beurteilen als die eines sonstigen Pflegers, der die persönlichen Belange seines Pflerglings wahrzunehmen und dabei, wie anerkannten Rechts ist, keine amtlichen Aufgaben und besonders keine solchen hoheitlicher Art zu erfüllen hat. Im Grundsatz geschieht nach heutiger Auffassung das Tätigwerden jedes Gliedes der Rechtspflege unter jenem Zeichen, der Wahrung der öffentlichen Belange. — Das Jugendamt einer Stadt hingegen hat als solches hoheitliche Aufgaben zu erfüllen. Wird dieses, in Verfolg seiner Bestellung zum Pfleger, in dem Erbgesundheitsverfahren tätig, so erfüllt es auch hier eine Aufgabe solcher Art, und die Folgen einer hierbei begangenen schuldhaften Verletzung der Pflichten beurteilen sich nach Art. 131 WeimVerf. i. Verb. m. § 839 BGB. Daraus folgt für den vorl. Fall, daß, wenn eine solche schuldhaftige Amtspflichtverletzung dem zum Pfleger bestellten Jugendamt der bekl. Stadt zur Last zu legen ist, die Stadt für die Folgen einzutreten hat, sofern der Kl. nicht von anderer Seite Ersatz seines Schadens zu erlangen vermag. Letztere Möglichkeit besteht für den Kl. unstreitig nicht, so daß die Voraussetzung des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. erfüllt ist.

Die Aufgabe des Pflegers, dessen Bestellung unabhängig von den im BGB. bestimmten Voraussetzungen für die Einleitung der Pflergschaft (§§ 1909 ff. BGB.) geschieht und insbes. nicht von der Einwilligung des Kranken abhängig ist (vgl. dazu § 1909 Abs. 3 BGB.), ist es, wie bereits bemerkt, die Belange des Erbkrankverdächtigen in dem Verfahren wahrzunehmen, der dazu selbst nach der Bestellung des Pflegers auch rechtlich nicht mehr in der Lage ist (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 a. a. O.). Die Wahrnehmung der Belange hat nun nicht von dem persönlich-individuellen Standpunkt des Erbkrankverdächtigen aus zu erfolgen, etwa in der Richtung, eine vermeintlich nicht gerechtfertigte Unfruchtbarmachung möglichst zu verhüten, sondern sie hat unter dem höheren Gesichtspunkt der Volksgemeinschaft zu stehen und dem von dem Gesetz erstrebten Zweck mit zu dienen, die Erbkrankheiten auszuschalten und dadurch eine Gesundung des deutschen Volkskörpers zu erzielen. Als mit solchen Pflichten in das Erbgesundheitsverfahren eingeschaltetes Glied hat der Pfl-

ger sich dessen bewußt zu sein, daß einerseits eine zu Unrecht unterbliebene Unfruchtbarmachung einen Nachteil für die Volksgemeinschaft in sich schließt, daß aber andererseits eine nicht mit Recht angeordnete und durchgeführte Unfruchtbarmachung eine Schädigung der Volksgemeinschaft und zugleich ein Unrecht gegenüber der betroffenen Person bedeutet (vgl. dazu das Merkblatt des Reichsausschusses für Volksgesundheitsdienst für die Pfleger im Erbgesundheitsgerichtsverfahren, abgedr. bei Gütt-Rüdin-Ruttke, „ErbkrNachwGes.“, 2. Aufl., S. 416/418). Aus diesem Grunde hat er in dem für ihn gegebenen Rahmen auf eine möglichste Klärung des Vorliegens einer Erbkrankheit hinzuwirken. Dazu wird in der Regel gehören, daß er mit dem Erbkrankverdächtigen und, womöglich auch mit dessen Familie Fühlung nimmt und sich so einen persönlichen Eindruck von ihm und seiner Sippe verschafft, der für die Urteilsbildung von großer Bedeutung sein kann. Er wird im gegebenen Falle auch auf eine persönliche Anhörung des Erbkrankverdächtigen vor dem ErbgesGer. hinzuwirken haben, weil eine solche erfahrungsmäßig zur Klärung der Frage der Erbkrankheit beiträgt. Notwendig wird es regelmäßig auch sein, vor dem Verhandlungstermin die bei dem ErbgesGer. beruhenden Unterlagen für das Verfahren, insbes. das dem Antrag auf Unfruchtbarmachung zugrunde liegende Arztgutachten sorgfältig durchzusehen, um sich danach über die erforderlichen Anträge oder Anregungen schlüssig zu werden. Eine einfache Einsichtnahme in die Akten kurz vor dem Verhandlungstermin kann dazu nicht genügen.

Das BG. hat keine weitere Feststellung darüber getroffen, ob der Pfleger vor dem Verhandlungstermin am 12. Nov. 1936 in die Erbgesundheitsakten näher Einsicht genommen hat oder nicht. Ist es unterblieben, was nach der vorerwähnten Behauptung der Bekl. anzunehmen ist, so liegt schon darin eine schuldhaftige Versäumung der dem Pfleger obliegenden Pflichten. Das in den Akten enthaltene, von dem Leiter der Landesanstalt in N. mit dem Antrag auf Unfruchtbarmachung des Kl. vorgelegte „Pflegerzeugnis“ konnte den Pfleger nicht von der Pflicht befreien, wenigstens mit seinem Pflegebefohlenen persönlich in Verbindung zu treten. Die in dem Zeugnis enthaltene Erklärung, die Möglichkeit einer Verständigung mit dem Erbkranken i. S. des § 1910 (Abst. 3) BGB. sei nicht als vorliegend zu erachten, die auf das frühere Verfahren der Pflegerbestellung nach den Vorschriften des BGB. abgestellt und offenbar nur versehentlich nicht ausgedrückt ist, überhob ihn um so weniger jener Pflicht, als der folgende, besonders eingefügte Vermerk: „Einwilligungserklärung zur Pflegerbestellung liegt bei“ mit der vorhergehenden Angabe nicht vereinbar ist, ebenso wenig wie die Bemerkung in der Bescheinigung des begutachtenden Arztes, daß der Erbkranke über das Wesen und die Folgen der Unfruchtbarmachung aufgeklärt und daß ihm das Merkblatt über die Unfruchtbarmachung ausgehändigt worden sei. Dieser Widerspruch hätte, wie in dem angefochtenen Urteil mit Recht betont ist, dem Pfleger auffallen müssen, auch wenn er keine rechtswissenschaftlichen Kenntnisse besaß, und er hätte weiter beachten müssen, daß sein Pflegebefohlener noch um die Bestellung seines Bruders Johannes zu seinem Pfleger gebeten hatte, daß ferner, worauf das BG. mit Recht hinweist, in dem mit dem Antrag überreichten ärztlichen Gutachten unter Nr. III 2 (psychischer Befund) bemerkt ist: „Patient ist zugänglich und freundlich, dabei klar und geordnet“, und daß nach der Bemerkung in dem Antrag auf Unfruchtbarmachung die Entlassung des Kl. aus der Landesanstalt ins Auge gefaßt war, da nach dem beigefügten Gutachten die Krankheit nach dem ersten Schube im Abklingen begriffen war.

Unter diesen Umständen zu verlangen, wie das BG. es tut, daß der Pfleger mit seinem Pflegebefohlenen in persönliche Verbindung trat, bedeutet entgegen der Meinung der Rev. keine Überspannung der an die Sorgfaltspflicht eines Pflegers im Erbgesundheitsverfahren zu stellenden Anforderung; vielmehr mußte die eingangs dargelegte Pflicht des Pflegers, nach seinem Vermögen zur Herbeiführung der richtigen Beurteilung und Entscheidung durch das ErbgesGer. mitzuwirken, ihm dieses unbedingt gebieten. Dabei ist noch zu beachten, daß dem Pfleger die

persönliche Fühlungnahme mit ihm leicht gewesen wäre, weil er, der Kl., in einer Anstalt am Wohnsitz des Pflegers untergebracht war. Ob das BG., wie die Rev. meint, in seinem Urteil durch die spätere Entwicklung der Dinge mit beeinflußt worden ist, kann dahinstehen. Denn ganz unabhängig von ihr ist unter Berücksichtigung der Verhältnisse zur Zeit des Verfahrens eine schuldhaftige Säumnis des Pflegers in der bezeichneten Richtung festzustellen.

Ob und inwieweit es die Pflicht zur Mitwirkung an der Klärung der Sache dem Pfleger gebieten muß, an der Verhandlung vor dem ErbgesGer. teilzunehmen, wird von den besonderen Umständen des einzelnen Falles abhängen. Es kann das für den vorl. Fall dahingestellt bleiben und damit auch, ob der Pfleger an dem Verhandlungstermin vom 12. Nov. 1936 teilgenommen hat oder nicht und ob, wenn es der Fall gewesen ist, es sich, wie in dem angefochtenen Urteil dargelegt ist, nur um ein rein formelles Auftreten, also ohne eine eigentliche Sachbeteiligung gehandelt hat. Dagegen war es jedenfalls Pflicht des Pflegers, seinem Pflegebefohlenen wenigstens von dem angesetzten Verhandlungstermin Kenntnis zu geben, um ihm selbst gegebenenfalls das Erscheinen vor dem ErbgesGer. zu ermöglichen, was wiederum bei seiner Unterbringung in der Landesanstalt in N., am Ort der Verhandlung, ohne Schwierigkeiten zu bewerkstelligen gewesen wäre.

Eine schuldhaftige Pflichtversäumung ist sodann im besonderen darin zu erblicken, daß der Pfleger seinem Pflegebefohlenen von dem Beschlusse über die Anordnung seiner Unfruchtbarmachung keine Kenntnis gegeben und ohne weiteres auf das Rechtsmittel der Beschw. verzichtet hat, ohne auch nur zu versuchen, sich irgendwie mit seinem Pflegebefohlenen darüber zu verständigen. Die — von dem BG. als bestehend unterstellte — Tatsache, daß die ärztlichen Mitglieder des ErbgesGer. dem Pfleger bei der in der Verhandlung stattgehabten Erörterung des Falles erklärt haben, an der Richtigkeit der von dem Leiter der Landesanstalt gestellten Diagnose „Schizophrenie“ könne kein Zweifel sein, überhob ihn, wie in dem angefochtenen Urteil mit Recht gesagt ist, nicht der Pflicht zu eigener Prüfung und Urteilsbildung und vor allem nicht der Pflicht, seinem Pflegebefohlenen von dem ergangenen Beschlusse Kenntnis zu geben, um gegebenenfalls auf dessen Wunsch durch Einlegung der Beschw. dem ErbgesObGer. noch Gelegenheit zur Überprüfung der Entsch. zu geben. Auch die dem Pfleger von der Geschäftsstelle des ErbgesGer. zugesandte „Rechtsbelehrung“, in der ihm die Nichteinlegung der Beschw. und der Verzicht auf das Rechtsmittel nahegelegt worden sei, kann sein Verhalten hier wie überhaupt sein ganzes passives Verhalten in dem Verfahren nicht rechtfertigen, noch weniger die Tatsache, daß der antragstellende Arzt und der Amtsarzt auf das Rechtsmittel der Beschw. gegen den dem Antrag entsprechenden Beschluß des ErbgesGer. verzichteten.

Das nach dem Ausgeführten in mehrfacher Richtung zu beanstandende Verhalten des Pflegers hat denn auch die — unbedingte — Folge gehabt, daß weder der Erbkrankverdächtige noch seine Angehörigen von dem ganzen Verlaufe des Verfahrens irgend etwas erfahren haben und daß der erstere von dem rechtskräftigen Beschluß über die Anordnung seiner Unfruchtbarmachung überrascht wurde.

Mit dem BG. ist hiernach ein schuldhaft pflichtwidriges Verhalten des Pflegers in Wahrnehmung der Belange seines Pflegebefohlenen — in dem eingangs erörterten Sinne — anzunehmen. Mit ihm ist aber auch der ursächliche Zusammenhang zwischen dem dem Kl. entstandenen Schaden, den ihm durch seine weiteren Begutachtungen erwachsenen Unkosten wie dem Eingriff in seine körperliche Unversehrtheit durch die Unfruchtbarmachung, und dem Verhalten des Pflegers zu bejahen. Es ist ein in der Rspr. anerkannter Grundsatz, daß für die Prüfung des ursächlichen Zusammenhangs bei Entscheidungen und Verfügungen der Gerichte, wenn es sich um den weiteren Ablauf der Geschehnisse und die Gestaltung der Schadenfolge handelt, darauf abzustellen ist, wie die Entsch. richtigerweise ausfallen mußte (RGZ. 91, 164; 117, 287 [293]; Urt. des erk. Sen. v. 4. April 1939 — III 135/38 — [abgedr. HöchstRRspr. 1939 Nr. 883, auch DR. 1939, 1007²⁸¹]). Das hat auch vorliegend für die Beurteilung der Frage zu

gelten, wie das ErbgesObGer. im Falle der Einlegung der Beschw. durch den Pflieger entschieden haben würde. Es muß, wie auch das BG. erwogen hat, angenommen werden, daß es unter Ausschöpfung der möglichen Erkenntnismittel — wie im Wiederaufnahmeverfahren auf Grund der neuen fachärztlichen Gutachten — auch auf die Beschwerde hin die Entsch. des ErbgesGer. aufgehoben und die Anordnung der Unfruchtbarmachung des Kl. abgelehnt haben würde. Dadurch wäre der Schaden des Kl. vermieden worden.

(RG., III. ZivSen., U. v. 1. April 1942, III 98/41.) [N.]

*

** 43. RG. — § 839 BGB.; § 4 Abs. 4 StraftilgungsG. vom 9. April 1920 (RGBl. 507); VO. zur Änderung dieses Ges. v. 17. Nov. 1939 (RGBl. I, 2254). Die durch VO. v. 17. Nov. 1939 dem § 4 des StraftilgungsG. als Abs. 4 angefügte Bestimmung, daß der Verurteilte im Falle der Tilgung des Vermerks über seine Verurteilung im Strafregister jede Auskunft über die Tat und über die Strafe verweigern und sich, soweit nicht eine andere, noch nicht getilgte Verurteilung entgegensteht, als unbestraft bezeichnen darf, galt schon im Jahre 1933 als Rechtsgrundsatz.

(RG., III. ZivSen., U. v. 3. Okt. 1941, III 6/41.)

(= RGZ. 168, 193.)

Bemerkung: Vgl. hierzu Aufsatz Seibertz: DR. 1942, 559.

*

** 44. RG. — § 1720 BGB.; § 31 PersStG. Im Verfahren nach § 31 PersStG. ist die Vernehmung der Mutter über einen etwaigen Mehrverkehr während der Empfängniszeit zulässig. Ein Zeugniszwang darf gegen die Mutter nicht ausgeübt werden.

Das zum OLG-Bezirk Kattowitz gehörige AG. Loslau (OS.) hat in dem bei ihm auf Grund des § 31 Abs. 1 PersStG. anhängigen Verfahren zur Feststellung, ob das am 20. Nov. 1927 von Sofie S., jetzt verheiratete P. geborene Kind A. durch die Heirat seiner Eltern die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes erlangt hat, das zum OLG-Bezirk Breslau gehörige AG. Trebnitz am 18. Dez. 1941 ersucht, die Kindeseltern zur Legitimation des Kindes zu hören. Diesem Ersuchen hat das AG. Trebnitz entsprochen. Am 28. Jan. 1942 hat darauf das AG. Loslau das AG. Trebnitz ersucht, die Kindesmutter noch darüber zu hören, ob sie in der Zeit vom 22. Jan. bis 23. Mai 1927 nur mit ihrem jetzigen Ehemanne Geschlechtsverkehr gehabt habe. Dieses Ersuchen hat es auch gegenüber dem Hinweis des AG. Trebnitz auf die in der DJ. 1940, 855 abgedruckte Entscheidung des OLG. Kiel aufrechterhalten. Das AG. Trebnitz hat das Ersuchen abgelehnt, weil es im vorliegenden Falle nicht statthaft sei, bei der Feststellung der Ehelichkeit des Kindes die Kindesmutter über die Frage eines Mehrverkehrs in der Empfängniszeit zu vernehmen, denn dies sei nach § 1720 BGB. für die Frage der Legitimation des Kindes ohne Bedeutung. Das AG. Loslau hat gemäß § 2 FGG., § 159 GVG. die Entscheidung des OLG. Breslau angerufen, das die Ablehnung des Rechtshilfeersuchens für begründet erklärt hat. Gegen diese Entscheidung hat das AG. Loslau Beschw. beim RG. eingelegt.

Gegen die Zuständigkeit des RG. zur Entscheidung über die Beschw. bestehen keine Bedenken. Der angefochtene Beschluß ist vom OLG. Breslau erlassen; er hat über eine vom AG. Trebnitz, das zum Gebiet des Altreichs gehört, ausgesprochene Rechtshilfeverweigerung entschieden. Die Vorschriften des § 33 der 1. OstrechtspilDurchVO. vom 25. Sept. 1941 (RGBl. I, 599) kommen daher hier nicht in Betracht. Es kann mithin unerörtert bleiben, ob die vom OLG. gemäß § 159 Abs. 1 Satz 1 GVG. getroffene Entscheidung als eine erstinstanzliche Entscheidung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 2 der angeführten Verordnung anzusehen ist, so daß ihre Anfechtung mit dem Rechtsmittel der Beschw. auch dann zulässig wäre, wenn es sich um eine Rechtsache aus den eingegliederten Ostgebieten i. S. des § 33 handelte.

Die Beschw. ist auch begründet. Das AG. Trebnitz darf, da seine örtliche Zuständigkeit gegeben ist, das Rechtshilfeersuchen nach § 158 Abs. 2 GVG., der auch für die eingegliederten Ostgebiete gilt (§ 2 Nr. 1 VO. über die Ge-

richtsverfassung in den eingegliederten Ostgebieten vom 13. Juni 1940 [RGBl. I, 907]), nur ablehnen, wenn die vorzunehmende Handlung nach dem im Bezirke des AG. Trebnitz geltenden Rechte verboten ist. Diesen Fall hält das OLG. in Übereinstimmung mit dem AG. Trebnitz für gegeben, jedoch zu Unrecht. Allerdings erlangt nach § 1720 BGB. das uneheliche Kind durch die Heirat seiner Eltern die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes schon dann, wenn der Ehemann der Mutter dieser innerhalb der Empfängniszeit beigezogen hat. Die Legitimation wird daher nicht durch den bloßen Nachweis entkräftet, daß die Mutter innerhalb der Empfängniszeit noch mit einem anderen Manne geschlechtlich verkehrt hat. Jedoch tritt die Legitimation nach § 1720 BGB. nicht ein, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus der Beiwohnung ihres späteren Ehemannes empfangen hat. Die Prüfung, ob eine solche offensichtliche Unmöglichkeit vorliegt, bewegt sich daher im Rahmen der vom VormGer. nach § 1720 BGB., § 31 PersStG., und zwar von Amts wegen (§ 12 FGG. i. Verb. m. § 22 Abs. 2 der 1. AusfVO. zum PersStG. v. 19. Mai 1938 [RGBl. I, 533]), vorzunehmenden Ermittlungen. Welche Ermittlungen insoweit erforderlich sind, hat allein das VormGer. nach seinem Ermessen zu beurteilen. Für die Frage, ob die Vaterschaft des Ehemannes offenbar unmöglich ist, kann vor allem auch die Tatsache, daß die Mutter innerhalb der Empfängniszeit außer mit ihm noch mit einem anderen Manne geschlechtlich verkehrt hat, von Bedeutung sein. Es kann sich z. B. ergeben, daß die Mutter zur Zeit der Beiwohnung ihres späteren Ehemannes bereits von einem anderen Manne schwanger war. In jedem Falle könnte ein etwaiger Mehrverkehr dem VormGer. Veranlassung geben, die Möglichkeit der Vaterschaft des Ehemannes durch eine Blutgruppen- oder Ähnlichkeitsuntersuchung nachprüfen zu lassen. Hieraus folgt, daß in dem Verfahren nach § 31 PersStG. die Vernehmung der Mutter über einen etwaigen Mehrverkehr während der Empfängniszeit keinesfalls als verboten angesehen werden kann.

Hinzuweisen ist noch darauf, daß ein Zeugniszwang gegen die Mutter nicht ausgeübt werden kann (SenUrt. v. 25. März 1942, IV 206/41).

(RG., IV. ZivSen., Beschl. v. 20. Mai 1942, IV B 12/42.) [He.]

*

45. LG. — Das Anerkenntnis der Erben des unehelichen Vaters in öffentlicher Urkunde genügt weder zur Eintragung eines Randvermerks nach § 29 oder nach § 30 PersStG. Die Möglichkeit der Feststellung der Erzeugerschaft in diesem Falle im Wege der Abstammungsklage ist bei dem gegenwärtigen Rechtszustand zweifelhaft.

Die unehelich geborene, später von einem Ehepaar gemeinschaftlich an Kindes Statt angenommene Antragstellerin hat unter Überreichung einer öffentlichen Urkunde, in dem die Witwe des A. als Erbin ihres Mannes anerkennt, daß die Antragstellerin von ihrem verstorbenen Ehemann abstamme, und einer eidesstattlichen Versicherung ihrer Mutter, wonach A. der Vater ihres unehelichen Kindes sei, bei dem zuständigen Standesamt die Beschreibung eines entsprechenden Randvermerks zum Geburteneintrag begehrt. Der Antrag ist abgelehnt worden, da weder der inzwischen verstorbene uneheliche Vater seine Vaterschaft in öffentlicher Urkunde anerkannt habe noch die Abstammung des Kindes mit allgemein bindender Wirkung festgestellt worden sei.

Das gemäß § 45 PersStG. von der Antragstellerin angerufene AG. ist der Ansicht des Standesbeamten beigetreten. Ihre Beschwerde ist erfolglos geblieben.

Nach §§ 29, 30 PersStG. ist beim Geburteneintrag eines unehelichen Kindes ein Randvermerk über die Vaterschaft dann einzutragen, wenn der Vater oder Ehemann der Mutter nach der Geburt des Kindes seine Vaterschaft in öffentlicher Urkunde anerkannt hat oder die Abstammung des Kindes mit allgemein bindender Wirkung festgestellt wird. Daß der angebliche Vater der BeschwF. seine Vaterschaft in öffentlicher Urkunde anerkannt hätte, behauptet sie selbst nicht. Etwaige Akten, die darüber etwas ergeben könnten, wie die Vormundschaftsakten der BeschwF. und die Akten über die Kindesannahme sind entweder vernichtet oder sie enthalten nach der Auskunft des zuständigen AG. darüber nichts. Auch die

uneheliche Mutter kann darüber keine Auskunft geben. Daß aber das Anerkenntnis des unehelichen Vaters nicht durch das Anerkenntnis seiner Erben ersetzt werden kann, hat das KG. in seinem Beschluß vom 21. März 1941 (DR. 1941, 1465²⁰) überzeugend dargelegt. Ferner ist aber auch durch die obenerwähnte öffentliche Urkunde die Abstammung der BeschwF. von dem verstorbenen A. nicht mit allgemein bindender Wirkung festgestellt. Das AG. ist also mit Recht der Stellungnahme des Standesbeamten beigetreten, wonach die Voraussetzungen für die Eintragung des verlangten Randvermerks nicht gegeben sind.

Der Vollständigkeit halber sei bemerkt, daß es nach dem gegenwärtigen Rechtszustand zweifelhaft ist, ob überhaupt eine Möglichkeit besteht, das Abstammungsverhältnis der BeschwF. durch den beantragten Randvermerk kundbar zu machen. Zwar ist die Ansicht von Brandis-Maßfeller, „Das neue Personenstandsgesetz“, Berlin 1938, S. 449, daß z. Z. für die Eintragung eines Randvermerks über die Feststellung eines außerehelichen Vaterschaftsverhältnisses im Geburtenbuch des unehelichen Kindes noch kein Raum sei, durch die spätere Rechtsentwicklung überholt. Das RG. hat nämlich in seiner Entsch. v. 15. Juni 1939 (RGZ. 160, 293 = DR. 1939, 1258²⁰) für die Abstammungsfeststellungsklage des unehelichen Kindes gegen seinen Vater mit allgemeiner Billigung abweichend von seiner früheren Meinung die Vorschriften über die sogenannte Statusklage (§§ 640–643 ZPO.) für anwendbar erklärt, so daß das in diesem Rechtsstreit ergehende Urteil für und gegen alle wirkt und danach das Abstammungsverhältnis des unehelichen Kindes in der von § 30 PersStG. verlangten Weise festgestellt. An sich würde daher einer solchen Klage auch entgegen der Ansicht der BeschwF. das Anerkenntnis der Erbin des unehelichen Erzeugers nicht entgegenstehen. Nun hat das RG. aber in seinem Ur. v. 21. März 1940 (RGZ. 163, 100 = DR. 1940, 746²⁴) die Zulässigkeit der Abstammungsklage gegen die Erben des Erzeugers unter entsprechender Anwendung des § 628 ZPO. verneint. Dieser Standpunkt hat allerdings im Schrifttum keinen ungeteilten Beifall gefunden. Frantz (DR. 1941, 1973) billigt die Meinung des RG. Er sagt zwar, daß das Bedürfnis einer Feststellung der Abstammung durch Urteil nach dem Tode des Erzeugers nicht entfalle, ein Anspruch, dessen Richtigkeit gerade der vorliegende Fall beweist, sieht aber mit dem RG. auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen keinen Weg, der zum Ziel führen könnte. Demgegenüber bejahen Leib (DR. 1941, 1584) und v. Rozyčky-v. Hoewel (a. a. O. S. 1585) mit dem Bedürfnis auch die Möglichkeit einer befriedigenden Lösung der Frage schon nach geltendem Recht. Nur will der eine die Klage des unehelichen Kindes gegen den Staatsanwalt, der andere gegen die nächsten sonstigen Blutsverwandten des unehelichen Erzeugers gerichtet wissen. Schon vorher hatte das OLG. in Hamburg seinem das Armenrecht bewilligenden Beschluß v. 3. Mai 1940 (DR. 1940, 1069²⁴), der offenbar noch in Unkenntnis des obenerwähnten reichsgerichtlichen Urteils ergangen ist, die Zulässigkeit der Klage des unehelichen Kindes auch nach dem Tode des Erzeugers bejaht. Nach seiner Ansicht ist die Klage gegen die uneheliche Mutter zu richten. Ob und gegen wen die Antragstellerin bei diesem Stand der Ansichten ihre Abstammung von dem verstorbenen A. im Wege der Feststellungsklage feststellen lassen will, muß ihr überlassen bleiben.

Im übrigen sei bemerkt, daß, wenn auch die Unmöglichkeit einer allgemein bindenden Feststellung der Abstammung der Antragstellerin von dem verstorbenen A. und damit der Eintragung des beantragten Randvermerks bedauerlich wäre, so doch entgegen der Meinung der BeschwF. nicht davon die Rede sein kann, daß dies Ergebnis für sie eine außerordentliche Härte bedeute. Den für sie besonders bedeutsamen Nachweis der deutschblütigen Abstammung kann sie nämlich auch ohne diesen Randvermerk auf Grund der beigebrachten Urkunden erbringen (vgl. RdErl. des Reichs- u. Preuß. Min. des Inn. v. 6. Juli 1936, IA 4619/50 18 b).

(LG. Münster [Westf.], 5. ZK., Beschl. v. 14. Jan. 1942, 6 T 298/41.)

Reichsarbeitsgericht

** 46. RArbG. — § 18 Abs. 2 KWVO. v. 4. Sept. 1939; § 1 der 2. DurchfBest. z. Abschn. III (Kriegslöhne) der KWVO. (2. KLDB.) v. 12. Okt. 1939.

1. Wenn ein Unternehmen aus Gründen der Kriegswirtschaft einen neuen Betrieb errichtet, so gelten für diesen die für gleichartige Betriebe maßgebenden Lohnsätze oder die Sätze des einschlägigen Tarifs.

2. Wegegelder gehören zu den regelmäßigen Zuwendungen i. S. von § 1 der 2. KLDB. Sie unterliegen deshalb dem allgemeinen Lohnstopp und können nur gefordert werden, wenn sie tariflich festgelegt oder betriebsüblich sind; ihre Neueinführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Reichstreuhanders der Arbeit, an dessen Entscheidung das Gericht gebunden ist.

Der Kl. war auf einer Hütte der Bekl. in M. als Hilfsdreher beschäftigt. Nach vorangegangener Umschulung wurde er am 9. Nov. 1940 mit 64 anderen Arbeitskameraden aufgefordert, sich nach D. zu begeben, um auf dem dort gelegenen Werk III der Bekl. die Arbeit aufzunehmen. Dieses Werk wurde damals von der Bekl. beschleunigt für die Ausführung besonderer Heereslieferungsaufträge eingerichtet. Es wurde zum Teile mit in D. wohnenden Arbeitern, zum größeren Teile aber mit in M. wohnenden, dorthin abgeordneten Arbeitern des Stammbetriebs besetzt. Der Kl. ist seit dem 9. Nov. 1940 dort tätig. Die Fahrtkosten von seinem Wohnort bis zur neuen Arbeitsstelle sind dem Kl. fortlaufend erstattet worden. Eine Wegezeitvergütung hat der Kl. jedoch nicht erhalten. Wegen der Gewährung einer solchen war man aus dem Kreise der nach D. entsandten Stamarbeiter alsbald an die Bekl. herangetreten. Die Bekl. hatte aber mit Rücksicht auf den allgemeinen Lohnstopp und insbes. einen Erlaß des RArbM. aus Nov. 1940 über die Gewährung von Wegegeldern Bedenken, diesen Wünschen zu entsprechen. Sie rief daher die Entscheidung des Reichstreuhanders an. Der Reichstreuhandler antwortete am 20. Febr. 1941:

„Auf Ihren Antrag v. 17. Febr. teile ich Ihnen mit, daß ich keine Möglichkeit habe, von den Bestimmungen des Erlasses des Herrn Reichsarbeitsministers abzuweichen. Insbesondere kann ich keine Genehmigung dazu geben, in der Eisen- und Metallindustrie Wegegelder neu einzuführen. Es ist mir auch nicht ganz verständlich, inwieweit eine derartige Frage zum Gegenstand einer gerichtlichen Verhandlung gemacht werden kann. Ich nehme nicht an, daß Sie entsprechende Zusagen den Gefolgschaftsmitgliedern gemacht haben.“

Daraufhin schlug die Bekl. dem Kl. und seinen in gleicher Lage befindlichen Arbeitskameraden die Gewährung einer Wegezeitvergütung ab. Diese wird nunmehr mit der Klage verlangt.

Die Bekl. hatte ihr Werk III in D. aus Gründen der Kriegswirtschaft neu eingerichtet. Im Zuge dieser Maßnahme wurde der Kl. am 9. Nov. 1940 von seinem bisherigen Arbeitsplatz in M. dorthin versetzt. Auf dem neuen Arbeitsplatz ist er seither verblieben. Die Entlohnung, die er für seine neue Tätigkeit zu fordern hat, unterliegt der Bestimmung des § 18 Abs. 2 KWVO. vom 4. Sept. 1939 (RGBl. I, 1609). Die Bestimmung beansprucht ausdrücklich Geltung in allen Fällen, in denen Betriebe oder Verwaltungen neu errichtet oder umgestellt werden oder in denen Arbeiter und Angestellte nach dem Inkrafttreten der VO. eine andere Tätigkeit ausüben als zuvor, sofern nur die Veränderungen durch kriegswirtschaftliche Gründe bedingt sind. Diese auf die vorgenannten rein tatsächlichen Merkmale abgestellten Voraussetzungen sind nach dem unstreitigen Sachverhalt gegeben. Dem Kl. stehen also für seine in D. geleistete Arbeit diejenigen Lohnsätze zu, die für gleichartige Betriebe Geltung haben oder die für die neue Tätigkeit maßgebend sind. Das aber sind im vorliegenden Falle die Sätze des einschlägigen Tarifs (vgl. RArbG. 24, 190 [195] = DR. 1941, 1114²⁶), nach denen die Arbeitsleistung des Kl. unstreitig auch bezahlt worden ist. Der Streit der Parteien geht daher nicht um den Arbeitslohn im engeren Sinne, sondern darum, ob dem Kl. eine Vergütung für das Mehr an Fahrtzeit (etwa zwei Stun-

den täglich) zusteht, die er nach seiner Versetzung gebraucht, um von seiner Wohnung in M. zu dem neuen Arbeitsplatz und wieder zurück zu gelangen. Seine Meinung, daß ihm diese Stunden als Arbeitsstunden angerechnet und mit je einem normalen Stundenlohn berechnet werden müßten, ist offenbar verfehlt. Denn es ist grundsätzlich Sache des Arbeiters und Angestellten, die Aufwendungen für die Fahrt zur Arbeitsstelle und zurück selbst zu tragen. Die Zeit, die er dazu braucht, rechnet nicht in die Arbeitszeit ein. Wird dem Arbeiter oder Angestellten dafür etwa durch Tarifordnung oder Einzelvertrag gleichwohl ein Ausgleich gewährt, so pflegt das auch nicht nach Stundenlöhnen, sondern in der Form ein für allemal festgesetzter Pauschalbeträge zu geschehen. Solche Vergünstigungen sind nun aber regelmäßige Zuwendungen i. S. von § 1 der Zweiten Durchbest. z. Abschn. III (Kriegslöhne) der KWVO. (Zweite KLDB.) v. 12. Okt. 1939 (RGBl. I, 2028). Daß sie als Nebenvergütungen zum eigentlichen Arbeitslohn dem allgemeinen Lohnstop unterfallen, kann hiernach nicht fraglich sein. Deshalb würde der Kl. eine Wegezeitvergütung ohne Rücksicht auf den Lohnstop nur fordern können, wenn sie tariflich festgelegt oder betriebsüblich wäre. Die maßgebliche Tarifordnung gewährt dem Kl. einen solchen Anspruch unstreitig aber nicht, ebenso wenig hat der Kl. behaupten können, daß es in den Betrieben der Bekl. etwa üblich gewesen sei, derartige Wegezeitvergütungen zu zahlen. Unter diesen Umständen würde die Gewährung einer Wegezeitvergütung an den Kl. und an seine in der gleichen Lage befindlichen Arbeitskameraden die Neuführung derartiger Zuwendungen in einem Betriebe der Eisen- und Metallindustrie bedeuten, die nach § 1 Abs. 3 Zweite KLDB. der vorherigen Zustimmung des Reichstrehändlers der Arbeit bedürft hätte. Auf das Erfordernis dieser Zustimmung für derartige Fälle wird durch den Erlaß des RArbM. über die Gewährung von Wegegeldern an Gefolgschaftsmitglieder der nicht dem Baugewerbe unterfallenden Betriebe v. 8. Nov. 1940 (RArbBl. I, 568) besonders hingewiesen. Der Reichstrehänder hat jedoch in seinem Bescheide v. 20. Febr. 1941 die Zustimmung verweigert. Daran ist das Gericht gebunden. Zusammenfassend ergibt sich also, daß dem Kl. aus seiner Beschäftigung in D. nur die tarifmäßigen Lohnansprüche erwachsen sind, daß ihm aber für die im Zusammenhang damit aufgewendete Fahrtzeit keine Vergütung zusteht. Beide Parteien würden sich nach § 21 KWVO. sogar strafbar machen, wenn die Bekl. dem Kl. eine Fahrtzeitvergütung gewähren und der Kl. sie annehmen würde.

(RArbG., Urte. v. 27. März 1942, RAG 169/41. — Duisburg.)

*

** 47. RArbG. — § 1 ArbeitsplatzwechselVO. v. 1. Sept. 1939.

1. Die Zustimmung des Arbeitsamts zu einer Kündigung ist rechtsgestaltender öffentlich-rechtlicher Vorgang. Ihre Auslegung unterliegt daher der Nachprüfung durch das RevG.

2. Bei der Auslegung kommt es nicht darauf an, welchen Sinn das Arbeitsamt seinem Bescheide beilegen wollte, sondern darauf, wie der Bescheid unter den gegebenen Umständen nach vernünftiger Verkehrsauffassung verstanden werden mußte.

Der Kl. war Angestellter bei der Bekl. Es war eine einmonatige Kündigungsfrist vom Monatsersten vereinbart. Die Bekl. kündigte mit Schreiben v. 3. Sept. zum 1. Nov. 1940. Gleichzeitig richtete sie an das zuständige Arbeitsamt folgendes Schreiben:

„Das an unserer Lohnkasse beschäftigte Gefolgschaftsmitglied Hermann T. hat sich sowohl seinem Büroleiter wie auch dem kaufmännischen Leiter gegenüber geweigert, dringlich angesetzte Überstunden zu verfahren. Wir betrachten diese Weigerung als Störung des Arbeitsfriedens, da hierdurch eine erhebliche Beunruhigung in dieser Abteilung entstanden ist, und haben T. aus diesem Grunde heute fristgerecht zum 1. Nov. ds. Js. gekündigt unter sofortigem Verzicht auf Arbeitsleistung. Wir bitten um Genehmigung Ihres Einverständnisses.“

Die Bekl. erhielt darauf am 12. Sept. folgendes Schreiben des Arbeitsamtes v. 10. Sept. 1940:

„Betrifft: VO. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels v. 1. Sept. 1939.

Vorgang: Ihr Antrag v. 3. Sept. 1940.

Der Lösung des Beschäftigungsverhältnisses mit dem H. T. geb. usw. wird zugestimmt.

Arbeitsrechtliche Fragen werden hierdurch nicht berührt. Diese Zustimmung hat keine rückwirkende Kraft.“

Der Kl., dem sofort eine Abschrift dieses Bescheides zugegangen war, hatte zunächst Kündigungswiderrufsklage erhoben. Bei der gerichtlichen Verhandlung über diese Klage am 31. Okt. 1940 wurden Zweifel laut, ob die Zustimmung nicht etwa nur für eine noch auszusprechende Kündigung erteilt worden war. Die Bekl. wiederholte daher an diesem Tage die Kündigung vorsorglich zum nächstzulässigen Termine.

Im gegenwärtigen Rechtsstreit vertritt der Kl. die Auffassung, erst die zuletzt ausgesprochene Kündigung habe das Arbeitsverhältnis, und zwar mit dem 30. Nov. 1940, beendet. Denn die Zustimmung des Arbeitsamts sei nicht mit rückwirkender Kraft erteilt worden und habe daher die zuerst ausgesprochene Kündigung nicht gedeckt. Er verlangt daher noch Zahlung seines Novembergehalts. Die Klage ist in allen Instanzen abgewiesen.

Nach § 1 Abs. 2 VO. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1685) ist eine Kündigung ohne vorherige Zustimmung des Arbeitsamts rechtsunwirksam, wenn nicht in besonderen Ausnahmefällen die Zustimmung nachträglich erteilt wird. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt davon ab, ob die im Schreiben des Arbeitsamts v. 10. Sept. 1940 erklärte Zustimmung zur Lösung des Arbeitsverhältnisses als nachträgliche anzusehen ist und die am 3. Sept. 1940 ausgesprochene Kündigung deckte, oder ob sie als vorherige zu einer erst noch auszusprechenden Kündigung erteilt war. Beide Vorinstanzen haben den Bescheid des Arbeitsamts in dem zuerst erwähnten Sinne ausgelegt. Die Auslegung unterliegt, da die Zustimmung ein rechtsgestaltender öffentlich-rechtlicher Vorgang ist, der Nachprüfung durch das RevG.

Bei der Auslegung kommt es nicht darauf an, welchen Sinn das Arbeitsamt dem Bescheide beilegen wollte, wenn dieser Sinn für den Empfänger nicht erkennbar war. Vielmehr ist entscheidend, wie der Bescheid unter den gegebenen Umständen nach vernünftiger Verkehrsauffassung verstanden werden mußte. Die Bekl. hatte in ihrem Antrage v. 3. Sept. 1940 die nachträgliche Zustimmung zu der von ihr bereits ausgesprochenen Kündigung begehrt. Der Bescheid des Arbeitsamts nimmt ausdrücklich auf diesen Antrag als Vorgang Bezug und erklärt dann, daß der Lösung des Beschäftigungsverhältnisses zugestimmt werde. In dieser an den Anfang des Bescheides gesetzten Erklärung liegt ersichtlich sein sachlicher Schwerpunkt. Die Erklärung selbst läßt sich nur dahin verstehen, daß die Zustimmung so, wie beantragt, also als nachträgliche erteilt worden ist. In dem Bescheide ist dagegen nirgendwo gesagt, daß die Zustimmung in Abweichung von dem Antrage etwa nicht als nachträgliche, sondern als vorherige zu einer erst noch auszusprechenden Kündigung erteilt werde. Der Kl. meint zwar, daß der Schlußsatz des Bescheids „diese Zustimmung hat keine rückwirkende Kraft“ eben diese Bedeutung habe. Jedoch ist dem BG. darin beizustimmen, daß der Ausschluß einer Rückwirkung dem Bescheide keineswegs die Eigenschaft einer nachträglichen Zustimmung zu nehmen braucht. Man kann den Bescheid durchaus so verstehen, daß die Zustimmung die Kündigung zwar nachträglich deckt, diese Folge aber erst mit der Erteilung des Bescheides eintreten sollte, d. h. ein zwischendurch etwa eingetretenes Verstreichen der Kündigungsfrist sollte durch die Zustimmung nicht rückwirkend beseitigt werden. Insoweit kann auf das Urte. vom 22. April 1941: RArbG. 25, 36 = DR. 1941, 2300¹⁴ m. Anm. N i k i s c h = ArbRSamml. 42, 16 verwiesen werden. Der Bescheid des Arbeitsamts zeigt nach seinem Gesamteindrucke das Gepräge der nachträglichen Zustimmung. Jedenfalls hätte das Arbeitsamt, wenn es anstatt der be-

antragten nachträglichen Zustimmung eine vorherige zu einer neuen Kündigung zu erteilen beabsichtigte, dieses klar zum Ausdruck bringen müssen.

(RARBG., Urt. v. 14. April 1942, RAG 172/41. — Duisburg.)

Ausländische Gerichte

48. SchweizBundGer. — Art. 4 Internationale Übereinkunft betr. Zivilprozeßrecht von 1905. Gewährung oder Ablehnung der Rechtshilfe untersteht der Entscheidung durch den ersuchten Staat. Zulässigkeit der Anordnung einer Zustellung gemäß interner Gesetzgebung des ersuchenden Staates. Unzulässigkeit privater Zustellung. Voraussetzungen der öffentlichen Zustellung.

Eine englische Firma in London erwirkte in Zürich einen Arrest auf dort befindliches Vermögen einer deutschen Firma und stellte beim BA. Zürich I das Betreibungsbegehren. Da die deutschen Behörden während der Dauer des Krieges Betreibungsurkunden für englische Gläubiger gegen in Deutschland wohnende Schuldner nicht zustellen pflegen, sah das BA. von vornherein von dem Versuch einer Zustellung durch Vermittlung der deutschen Behörden ab und bot Hand zu einer unter seiner Kontrolle durch den Vertreter der Gläubigerin vorzunehmenden „privaten“ Zustellung. So wurde die Schuldnerin tatsächlich erreicht, aber auf deren Beschwerde hoben die kant. Aufsichtsbehörden die Zustellung als nichtig auf. Die Gläubigerin ersuchte nun das BA. um öffentliche Zustellung i. S. von SchKG. 66 IV und führte gegen die ablehnende Verfügung Beschwerde. Diese wird letztinstanzlich abgewiesen zusammengefaßt mit folgender Begründung:

Die Zustellung von Betreibungsurkunden aus der Schweiz nach Deutschland bedarf der Mitwirkung der dazu berufenen deutschen Behörden (Kreisschreiben Nr. 4 des BG. v. 12. Juni 1913). Diese Mitwirkung darf nach Art. 4 der Internationalen Übereinkunft betr. Zivilprozeßrecht v. 17. Juli 1905 vom ersuchten Staat wegen Verletzung seiner Hoheitsrechte oder Gefährdung seiner Sicherheit abgelehnt werden, worüber er selbst entscheiden kann. Der ersuchende Staat hat die Ablehnung hinzunehmen; er darf nicht von den geltenden Vorschriften aus dem Grund abgehen, daß er die Ablehnung der Zustellung durch den Staat des Wohnsitzes des Adressaten als ungerechtfertigt betrachtet.

Der VJ. ist andererseits darin beizustimmen, daß die Unmöglichkeit einer amtlichen Übermittlung von Betreibungsurkunden an den in Deutschland wohnenden Schuldner nicht hindert, eine in der Schweiz selbst vollziehbare Zustellungsart Platz greifen zu lassen. Die IÜ. enthält keine einheitlichen Normen darüber, in welchen Fällen eine Zustellung in der dort vorgesehenen Weise unerlässlich sei, noch darüber, was in den einzelnen Staaten als Zustellung zu gelten habe. Sie befaßt sich nur damit, wie vorzugehen sei, wenn Veranlassung genommen wird, ein Schriftstück der in Frage kommenden Art aus einem Vertragsstaat an einen im Gebiet eines andern Vertragsstaates wohnenden Adressaten gelangen zu lassen. Ob im vorliegenden Arrest- und Betreibungsverfahren eine in der Schweiz vollziehbare Zustellungsart, d. h. ein Ersatz für die unmögliche amtliche Übermittlung an den im Auslande wohnenden Schuldner, zur Verfügung stehe, ist somit eine von der Übereinkunft unberührte Frage des intern-schweizerischen Rechtes. Das wurde in BGE. 43 III 222/3 verkannt, entspricht aber den eindeutigen Vorschriften der Übereinkunft und auch der einmütigen Auffassung der Vertragsstaaten (vgl. die von Koster und Bellemans herausgegebene Sammlung von Dokumen-

ten: „Les conventions de la Haye de 1902 et 1905 sur le droit international privé“, Haarlem und Haag 1921, sowie übereinstimmend die Botschaften des BR.: Ebl. 1898 II 758, 1908 VI 132).

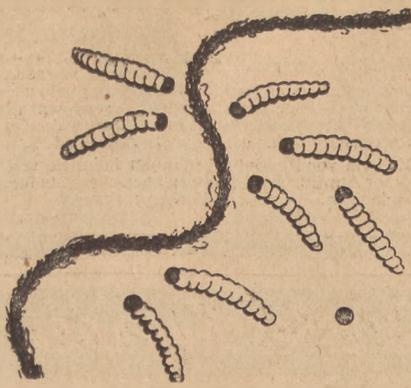
Es geht nicht an, die Zustellung angesichts des erwähnten Hindernisses einfach als entbehrlich oder durch die auf einem Schleichweg bewirkte Kenntnisgabe ersetzt zu erklären. Von dem Erfordernis einer amtlichen, d. h. vom BA. selbst ausgehenden Zustellung, wie es für Arresturkunde und Zahlungsbefehl vorgeschrieben ist (SchKG. 276 II und 70 ff.), kann jedoch nicht abgesehen werden.

Die VJ. sieht nun ein gangbares Vorgehen in einer öffentlichen Zustellung, die zwar in SchKG. 66 IV nur bei unbekanntem Wohnort des Schuldners vorgesehen ist, aber nach ihrer Auffassung immer dann zulässig sein soll, wenn der tatsächlichen Übermittlung an den Schuldner oder an jemand anderes zu dessen Händen ein Hindernis entgegensteht. Dem Gesetze kann nicht der Wille zugeschrieben werden, ein zuständigen Ortes in der Schweiz hängiges Arrest- oder sonstiges Betreibungsverfahren unweigerlich daran scheitern zu lassen, daß der Wohnsitzstaat des Schuldners amtliche Mitteilungen aus der Schweiz an diesen nicht zuläßt. Vielmehr ist davon auszugehen, daß das SchKG. mit diesem Falle gar nicht rechnet und insofern eine Lücke aufweist. Das heißt jedoch nicht, daß bei jeder solchen Zustellungsverweigerung kurzerhand zur öffentlichen Zustellung zu schreiten sei. Würde unbekümmert um die einander widerstreitenden Interessen so vorgegangen, so wäre dem Gesetz Gewalt angetan, das doch eigentlich nur den unbekannt wo wohnenden Schuldner der öffentlichen Zustellung der für ihn bestimmten Mitteilungen aussetzen will. Es mag nun wegen der durch die Schweiz zu wahren Interessen geboten erscheinen, trotz bekanntem (ausländischem) Wohnsitz des Schuldners eine öffentliche Zustellung zufolge der Unmöglichkeit einer tatsächlichen amtlichen Übermittlung von Schriftstücken dann vorzunehmen, wenn der Gläubiger in der Schweiz wohnt, das Verfahren also auf Verwirklichung der Rechte einer der Schutzgewalt der Schweiz unterstehenden Person gerichtet ist, und zugunsten eines im Auslande wohnenden Gläubigers allenfalls dann, wenn er sich über die Forderung bereits durch einen schweizerischen oder nach internationalen Abkommen in der Schweiz anzuerkennenden Vollstreckungstitel ausweist. Wie dem auch sei, wäre es im vorliegenden Falle, wo weder das eine noch das andere zutrifft, nicht gerechtfertigt, über den Wortlaut des Art. 66 IV hinaus eine öffentliche Zustellung gegenüber einem Schuldner mit bekanntem Wohnort anzuordnen und ihn damit der Gefahr eines nicht rechtzeitig zu seiner Kenntnis gelangenden und mangels Rechtsvorschlages vollstreckbar werdenden Zahlungsbefehls auszusetzen, nur um dem ausländischen Gläubiger die Fortsetzung des Verfahrens zu ermöglichen. Die Schweiz, in deren Gebiet das arrestierte Vermögen des Schuldners liegt, hat dessen Interessen gebührend zu berücksichtigen. Aus diesem Gesichtspunkte hält die Anordnung der öffentlichen Zustellung durch die VJ. dem Rekurse des Schuldners nicht stand.

Das Zustellungshindernis hat nicht den Hinfall des ordnungsgemäß bewilligten und vollzogenen Arrestes zur Folge, derselbe bleibt vielmehr bestehen, wenn der Gläubiger ihn nicht etwa durch Versäumung einer von ihm einzuhaltenden Frist verwirkt (SchKG. 278) und er auch nicht nach den Vorschriften über den Verrechnungsverkehr mit dem Ausland aufgehoben werden muß.

(Bundesgericht, Kammer für Schuldbetreibung und Konkurs, 20. Febr. 1942, abgedr. in Praxis des Bundesgerichts Bd. XXXI Nr. 25.)

Schriftleitung: Hauptschriftleiter i. N.: Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel. Stellv. Hauptschriftleiter: Rechtsanwalt Erich Schmidt. Mitarbeiter: Rechtsanwälte Rudolf Hensen und Rudolf Leppin (z. Z. bei der Wehrmacht). Anschrift der Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 213718. — Anzeigenabteilung Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 224036. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH, Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Fernruf: 224054; Leipzig C 1, Inselstr. 10. Fernruf: 72566; Wien I, Riemergasse 1. Fernruf: R 27216. Es gilt die Anzeigenpreislite Nr. 2 vom 1. Oktober 1939. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig.



Jedes Wollfädchen ist in Gefahr,

von den Motten zerrissen zu werden. Die Freßgier dieser Schädlinge ist unersättlich. Millionenwerte werden jährlich von den Motterraupen zerstört und gehen dem Volkvermögen verloren. Es ist darum eine dringende Forderung im Kampf um die Sachwerterhaltung, daß alle Gewebe und Gewirke aus Wolle oder Wollgemischen Eulan-behandelt werden. Dann ist die Gefahr des Motterfraßes für immer beseitigt.

Achten Sie darum schon beim Einkauf aller mottergefährdeten Stoffe unbedingt auf die Auszeichnung mit dem Eulan-Etikett, sie gibt Ihnen die wertvolle Gewißheit „dauernd mottenecht“.



Eulan-behandelte Waren sind mottenecht für immer



Photokopieren ohne Kamera

In jedem Büro ist die Vervielfältigung von Dokumenten, Schriftstücken und Zeichnungen leicht möglich durch Verwendung von

MIMOSA - AKTOFLEX - Papier

Das Photokopier-Verfahren arbeitet schnell und zuverlässig und schaltet alle Fehlerquellen bei Abschriften usw. aus.

Ausführliche Werbeschriften durch

Mimosa

MIMOSA AKTIENGESELLSCHAFT, DRESDEN-A21



Achtung!

An alle Verfrachter!

DIE REICHSBAHN GIBT BEKANNT:

Betrifft: Entlastung der Schienen!

Immer noch legen für die Versorgung der Rüstungswerke und der Front dringend benötigte Güterwagen täglich Tausende von Kilometern unnötig zurück. Falsche und mangelhafte Ausfüllung der Frachtbriefe und Begleitpapiere führen zu Irrläufen. - Güterbestellungen werden an entfernten Produktionsstätten untergebracht, während sie auf näher wohnende Erzeuger verlegt werden könnten. Jeder Verfrachter bedenke darum: Auf jeden Kilometer kommt es an!

Grundsätzlich gilt heute stets die Forderung: Entlastet die Reichsbahn mit allen Mitteln! Jeder nicht unbedingt kriegs- oder lebenswichtige Gütertransport muß unterbleiben! Jeder Güterwagen, der dem Kriegseinsatz entzogen wird, hilft dem Feind. Hieran sollte jeder denken! Unrichtige Angaben bei der Wagenbestellung ziehen strenge Strafen nach sich. Bei den unumgänglich notwendigen Transporten ist stets zu prüfen, ob sie nicht auf dem Wasserwege durchgeführt werden können.

Jede einzelne Sendung spielt hier eine Rolle, denn heute heißt es:

Räder müssen rollen für den Sieg!



Es war ein langer Marsch und doch klingt das Lied noch frisch und fröhlich.



Peter: „Warum singst Du nicht mit, dann tippelt man wieder leichter.“



Paul: „Aber wenn der Hals rau und trocken ist vom Staub . . .“



Peter: „ . . . dann nimmt man Wybert. Mutter schickt sie noch, obwohl sie daheim rar geworden sind. Und schon wenig Wybert wirken viel.“

Viel Bargeld?

Zahlen Sie es ohne jede Kosten auf Ihr Postscheck-Konto ein und begleiten Sie damit alle Ihre Zahlungen bargeldlos. Eine neue Annehmlichkeit des Postscheckdienstes!

Werdet Mitglied der NSD!

§§ 242, 246 StGB. Ein Beamter, der aus einem Schrank des Amtsgehilfenzimmers seiner Behörde eine dort aufbewahrte Postsendung in dem Glauben an sich nimmt, sie sei für ihn bestimmt, und sie behält, nachdem er in seinem Dienstzimmer erkannt hat, daß die Sendung nicht für ihn, sondern für einen anderen Beamten bestimmt ist, begeht Unterschlagung, nicht Diebstahl. RG.: DR. 1942, 1144 Nr. 13

§ 257 StGB. Die Strafverfolgung wegen Begünstigung entfällt, wenn der Beistand in einem Zeitpunkt geleistet worden ist, als die Strafverfolgung des Vortäters wegen eingetretener Verjährung unzulässig geworden war. RG.: DR. 1942, 1145 Nr. 14

§ 263 StGB.; § 4 VolksschädIVO. Die Tatsache, daß ein Vertragsschluß dem getäuschten Vertragsteil unerwünscht ist, kann u. U. schon für sich allein zu der Annahme führen, daß der Getäuschte in seinem Vermögen geschädigt ist. — Über die Beispiele des § 263 Abs. 4 hinaus liegt ein besonders schwerer Fall des Betruges nicht immer schon dann vor, wenn die Tat erheblich strafwürdiger ist als ein Durchschnittsfall. — Eine Verurteilung nach § 4 VolksschädIVO. setzt voraus, das der Täter nach seiner ganzen Persönlichkeit unter Berücksichtigung aller Umstände als Volksschädling anzusehen ist. RG.: DR. 1942, 1145 Nr. 15

§ 266 StGB. Untreue kann auch durch Versäumung der Pflicht, einen anderen zu beaufsichtigen, begangen werden; in einem solchen Fall sind aber an den Nachweis des inneren Tatbestandes besonders strenge Anforderungen zu stellen. RG.: DR. 1942, 1147 Nr. 16

§§ 267, 268 StGB. Beim Antrag auf Erteilung eines Bezugscheins ist eine Vertretung statthaft; jedoch darf der Vertreter nicht mit dem Namen des Vertretenen unterzeichnen, ohne das Vertretungsverhältnis erkennbar zu machen. RG.: DR. 1942, 1148 Nr. 17 (Mittelbach)

§ 348 Abs. 2 StGB. Eine Gasuhr ist keine Urkunde. RG.: DR. 1942, 1150 Nr. 18

Einzelne strafrechtliche Gesetze

§ 2 VolksschädIVO. Zur Anwendung des § 2 VolksschädIVO. RG.: DR. 1942, 1150 Nr. 19

§ 4 VolksschädIVO.; §§ 267, 268 StGB.

1. Die bewußte Ausnutzung eines vom Feind abgeworfenen Kleiderkartenvordrucks zum Bezug von Spinnstoffwaren unter Ausfüllung des Vordrucks auf einen erdichteten Berechtigten kennzeichnet für sich allein schon den Täter als Volksschädling.

2. Die falsche Kleiderkarte kann nach § 9 VerbrReglStrafVO. (§ 8 VO. a. F.) i. Verb. mit § 2 StGB. eingezogen werden. RG.: DR. 1942, 1150 Nr. 20

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 KriegssonderstrafrechtsVO. v. 17. Aug. 1939 (RGBl. I, 1455 u. a.). Zum inneren Tatbestand genügt vorsätzliches Handeln. RG.: DR. 1942, 1151 Nr. 21

§ 22 KWVO.; § 1 PreisstrafVO. Gegen § 22 KWVO. verstößt auch, wer zwar zu den vorgeschriebenen Preisen verkauft, sich aber daneben außerhalb des Vertrages besondere Vorteile für seine Bereitschaft zum Abschluß des Verkaufs gewähren läßt. RG.: DR. 1942, 1151 Nr. 22

§§ 5, 8 VO. über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preis-

vorschriften v. 3. Juni 1939 — RGBl. I, 999 — (Neufassung v. 28. Aug. 1941 [RGBl. I, 539]). Ein Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft kann strafrechtlich auch dann noch verfolgt werden, wenn wegen seiner Tat ein Ordnungsstrafverfahren gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 VO. gegen die Aktiengesellschaft durchgeführt worden ist. RG.: DR. 1942, 1152 Nr. 23

§ 1 Abs. 3 der Neufassung der VerbrReglStrafVO. v. 26. Nov. 1941 (RGBl. I, 734). Eine „Untergliederung“ (§ 7 VO. über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen v. 27. Aug. 1939 [RGBl. I, 1521]) kann das Verlangen nach Strafverfolgung auch dann rechtswirksam stellen, wenn eine Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung der Hauptvereinigung (§ 6 a. a. O.) in Betracht kommt. RG.: DR. 1942, 1153 Nr. 24

§ 1 VerbrReglStrafVO.; § 421 BGB.

1. Ein Konditormeister, der bezugsbeschränkte Lebensmittel ohne Bezugsberechtigung bezieht und diese Lebensmittel im wesentlichen zur Verpflegung seiner Angestellten verwendet, zu deren Beköstigung er verpflichtet ist, handelt in Ausübung seines Gewerbes.

2. In der Feststellung, daß sich der Täter in Ausübung seines Gewerbes gemäß § 1 VerbrReglStrafVO. strafbar gemacht habe, liegt noch nicht die nach § 421 StGB. erforderliche Feststellung, daß er unter Mißbrauch seines Gewerbes oder unter grober Verletzung der ihm kraft seines Gewerbes obliegenden Pflichten gehandelt habe. RG.: DR. 1942, 1153 Nr. 25

(Fortsetzung Seite 10)

„Die Detektei“ Grützmaier

Inh. Hans Reide

Handelsregisterlich eingetragen. Berlin W 139, Martin-Luther-Str. 11 (Nähe Bayerischer Platz)

Seit 43 Jahren volkstümlich bekannt f. Spitzenleistungen in unauffäll. Beobachtungen überall — auch mit Kraftwagen, — gewissenhaften Ermittlungen, Spezial-Privat-Auskünften im In- und Auslande. Gerichtsnotorisches Beweismaterial für das gesamte Zivil- und Strafrecht. Vertrauliche Helferin von Persönlichkeiten der Industrie und Wirtschaft, zahlreicher Anwälte und Privatpersonen aller Bevölkerungsschichten. Kostenlose Vorbesprechung.

Fernruf (Dauerdienst) 25 59 72

Gegründet 1898

Altersbeschwerden

Bluthochdruck, Ohrensausen, Schwindelgefühl und ähnliche Vorboten der Arterienverkalkung bekämpfen Sie mit

30 St. 250 Lf. 17
30 St. 250 Lf. 17
Hochdruckmittel

Viscophyll-Perlen u. Tropfen

Dr. Schleussner

ADOX

FOTO

Der Welt älteste fotochemische Fabrik

SEIT 35 JAHREN



**DARMOL-WERK
D. & L. SCHMIDGALL**

CHEM. PHARM. FABRIK WIEN

Briefmarken,

Altdeutsche und Koloniale

kauft und verkauft

Hans Sinn,

Bad Bramstedt, Holstein.

**WALTER BEHRENS
BRAUNSCHWEIG**
Briefmarkenhandel

Werbschr. kollektiv
Ankauf von Sammlungen

**Großdeutschland- und
Europa-Neuheiten**

durch Kraetschmers Neuheiten-Dienst
Bedingungen und Preisliste kostenlos!
Briefmarkenversand

Josef Kraetschmer, Innsbruck 1/R.



**Hanewacker
sieht so aus:**

Geschmackvoll und sauber in kleine Schächtelchen oder einzeln in Cellophan verpackt, so zeigt sich der Hanewacker immer wieder dem Beschauer. Appetitlich, frisch u. lecker, das sind die Vorzüge, die ihm im Laufe der viele Jahrzehnte eine große Beliebtheit bei vielen, vielen Männern verschafft haben. Lassen Sie sich den Hanewacker einmal bei Ihrem Tabakhändler zeigen!

*Wer Hanewacker nimmt,
das erfahren Sie noch.*

Hanewacker

Ein Genuß-auch für Sie!

Dr. Atzler

Fernunterricht

zur Vorbereitung auf die Assessorprüfung
(auch abgekürzte Prüfung)

Berlin W 30, Luitpoldstraße 40

Kronenberg



DOKTOR jur., rer. pol. sowie
Diplom-Volkswirt.
Auskunft, Rat, mündl. oder Fernvor-
bereitung. **Dr. jur. Stagemüller,**
Innsbruck, Bürgerstraße 21, part.
Prospekte. Beste Referenzen von Per-
sönlichkeiten aus dem Berufsleben.



**Dieses
WAREN
ZEICHEN**

der Fabrik chem. pharm. Präparate
H. O. ALBERT WEBER
Magdeburg-W., Belforter Str. 23

war u. a. für Sie bisher das Zeichen des
Vertrauens für meine bewährten Kräutertabletten H. W. M. 86, deren Herstellung z. Z. in der alten zuverlässigen-Qualität nicht mehr möglich ist. Im Interesse der Verbraucher ist deshalb bis auf weiteres die Fabrikation meiner Kräutertabletten H. W. M. 86 eingestellt worden.

Schreiben Sie jedoch, meinen Kräutertabletten H. W. M. 86 Ihr Wohlwollen zu erhalten, deren Lieferung in unveränderter Qualität ich zu gegebener Zeit zusichere.

Soeben ist erschienen:

Das Deutsche Schiffsregisterrecht

Ein Handbuch für die Praxis

Von

Dr. Walter Heinerici
Amtsgerichtsrat
beim Schiffsregistergericht Berlin
458 Seiten

und **Paul Gilgan**
Justizoberinspektor
beim Reichsjustizministerium
RM. 14.— kart.



Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag
Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. - Berlin/Leipzig/Wien
Berlin W 35, Hildebrandstr. 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Wien I, Riemergasse 1

Zuschriften auf
Zifferanzelgen bitte schon auf
dem Briefumschlag deutlich
mit der Ziffernummer
kennzeichnen!

Erschöpfende Auskunft

Über jede Person allerorts diskret, zu-
verlässig, reell. Dienstleistungsprinzip.
Privat-Auskunftei Marianne Bandsom
BERLIN W15, 92 25 78, Knesebeckstr. 54

**Leere „Rosodont“-
Dauerdosen aufheben!**

Sie helfen damit Rohstoffe sparen und brauchen jederzeit nur „Rosodont“-Nachfüllstücke für RM 0,45 zu kaufen, für die die Lieferungsmöglichkeiten leichter sind.

A-H-A-BERGMANN WALDHEIM (SA.)

Rosodont
Bergmanns feste ZAHNPASTA

NSV.-Seminar für
Volkspflegerinnen

Staatlich anerkannte Ausbildungsstätte für Volkspflegerinnen.
Beginn des neuen Lehrganges: 20. Oktober 1942. Anfragen und
Meldungen an die Leiterin, **Danzig, Johannisberg 18. Tel. 41360.**

DETEKTEI HINDENBERG Auskunfttel
BERLIN W 30/11, Nürnberger Str. 29/30, Fernruf: 243434 u. 243480

Von bekannten Anwälten u. Juristen ständig in Anspruch genommenes Büro für die Erledigung vertraulicher Angelegenheiten. Beschäftigt von unbedingt verlässlichem Beweismaterial durch unauffällige Beobachtungen und geheime Ermittlungen in allen Fällen des Zivil- und Strafrechts. Wägr. wirtschaftl. und industrieller Interessen, Nachforschungen, Beschaffung von Urkunden etc., sowie ausführl. Spezialberichte über Personalien, Herkunft, Vorleben, Lebenswandel, Einkommen und Vermögenslage usw. allerorts. Unverbindliche Vorbesprechung.

§§ 1, 5 SchlachtsteuerG.; § 413 Abs. 1 Nr. 1 RABGO.; § 8 VO. über die öffentliche Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen v. 7. Sept. 1939 (RGBl. I, 1714); § 2 Abs. 1 Nr. 3 VerbrReglStrafVO.; §§ 73, 74 StGB.

1. Der Begriff der Notschlachtung ist dem Fleischbeschauerecht zu entnehmen. Als Notschlachtung ist auch ein solcher Sachverhalt aufzufassen, der nach den Fleischbeschauvorschriften wie eine Notschlachtung behandelt wird.

2. Der Begriff der Handlung i. S. des § 73 StGB. umfaßt auch das Unterlassen einer pflichtmäßig gebotenen Handlung. Ein und dieselbe Unterlassung kann mehrere Strafgesetze verletzen. Die Rechtssätze, nach denen mehrere körperliche Betätigungen zu einer natürlichen Handlungseinheit zusammengefaßt werden können, sind grundsätzlich auch auf das Unterlassen mehrerer pflichtmäßig gebotener Handlungen anwendbar. Voraussetzung ist aber, daß es sich bei mehreren körperlichen Betätigungen, die vorgenommen oder pflichtmäßig unterlassen werden, um innerlich und äußerlich gleichartige Vorgänge handelt. RG.: DR. 1942, 1153 Nr. 26

§ 418 Abs. 1 S. 1 RABGO. Trifft eine nach § 418 Abs. 1 S. 1 RABGO. verwirkte Geldstrafe mit anderen Geldstrafen zusammen, so ist der Aufzehrungsgrundsatz, der sonst nach dem ÖStG. für Geldstrafen untereinander gilt, auf die Geldstrafe unanwendbar, die für das Steuervergehen zu verhängen ist. RG.: DR. 1942, 1154 Nr. 27

§§ 2, 3 Ges. über den Verkehr mit Edelmetallen usw. v. 29. Juni 1926 (RGBl. I, 321).

1. Zum Begriff des Feilbietens i. S. des § 2 Abs. 1 Ges.

2. „Öffentlicher Ort“ i. S. des § 2 Abs. 1 des Ges. kann auch ein dem Verkauf anderer Waren dienender Laden sein, in dem Händler mit Edelmetallen usw. Gegenstände der im § 1 des Gesetzes bezeichneten Art den Kunden des Ladengeschäfts zum Kauf anbieten. RG.: DR. 1942, 1154 Nr. 28

§§ 33 Abs. 2 S. 2 DevVO. 1932, 35 Abs. 2 S. 2 DevG. 1935, 52 S. 1 DevG. 1938. Zur Anbieterspflicht hinsichtlich des Gesellschaftsvermögens bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, insbes. zur Anbieterspflicht des inländischen Gesellschafters einer ausländischen Gesellschaft. RG.: DR. 1942, 1155 Nr. 29

§ 41 RNotO.; § 37 Abs. 5 DurchfVO. z. DBG. v. 29. Juni 1937 (RGBl. I, 669). Ein vor dem 1. Juli 1937 ausgeschiedener preußischer Anwaltsnotar darf sich nicht „Notar a. D.“ nennen. RG.: DR. 1942, 1155 Nr. 30

§ 10 Abs. 1 Nr. 6 OpiumG.; §§ 6, 9, 19, 21, 22 VerschreibungsVO. v. 19. Dez. 1930 (RGBl. I, 635).

1. Der Arzt darf die für einen Kranken verschriebenen Betäubungsmittel nicht für einen anderen Kranken verwenden. Für den einzelnen Kranken und den Bedarf der Praxis sind jeweils besondere Verschreibungen erforderlich.

2. Dem Arzt ist es nicht verwehrt, für denselben Kranken mehr als eine Verschreibung je Tag zu fertigen. RG.: DR. 1942, 1156 Nr. 31

Art. 10, 18, 20 des rumänischen bürgerl. Gesetzbuches; Art. 2, 37 bzw. 40 Nr. 2 des rumänischen StaatsangehörigkeitsG. vom 24. Febr. 1924 bzw. 20. Jan. 1939 i. Verb. m. §§ 2, 5 Abs. 2 BlutschutzG. Zum Erwerb der rumänischen Staatsangehörigkeit durch das uneheliche Kind einer rumänischen Staatsangehörigen, das im Ausland geboren wird. Verlust der rumänischen Staatsangehörigkeit durch Eintritt in eine fremde Wehrmacht. RG.: DR. 1942, 1156 Nr. 32

Nr. 1 III Abs. 2 VO. üb. d. Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den ein-

gegliederten Ostgebieten v. 4. Dez. 1941 (RGBl. I, 759); § 4 VolksschädVO.; § 1 Ges. zur Änderung des StGB. v. 4. Sept. 1941 (RGBl. I, 549); § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB.

Zunächst ist zu prüfen, ob das angewendete Strafgesetz die Todesstrafe vorsieht und ob dessen Voraussetzungen gegeben sind.

Kommt es hiernach noch zur Prüfung nach Nr. 1 III Abs. 2 S. 2 VO. v. 4. Dez. 1941, dann ist bei dem anzustellenden Vergleich nicht zu prüfen, ob die Straftat sich von anderen Straftaten gleicher Gattung abhebt; es ist vielmehr zu prüfen, ob sich die Straftat gegenüber allen nur denkbaren Straftaten von Polen als besonders schwer darstellt. RG.: DR. 1942, 1157 Nr. 33

Nach § 3 VereinfVO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1658) i. Verb. m. § 7 LaufbahnVO. v. 16. Mai 1939 (RGBl. I, 917) können alle Personen, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, bei den Gerichten als Hilfsrichter verwendet werden. Daher konnte auch ein LGDir. a. D. als solcher tätig sein. Darauf, ob der Hilfsrichter im Beamten- oder Angestelltenverhältnis beschäftigt wird, kommt es für die Frage der vorschriftsmäßigen Besetzung des Gerichts nicht an. DR. 1942, 1157 Nr. 34

Österreichisches Strafgesetz

§§ 85, 468 ÖstStG. In dem unbefugten Schießen auf Wild, das sich in fremdem Jagdrevier aufhält, kann der Tatbestand der boshaften Schädigung fremden Eigentums oder des Versuchs dazu verwirklicht sein. RG.: DR. 1942, 1158 Nr. 35

§ 174 II 7 ÖstStG. „Gleichsam ein ordentliches Gewerbe“ betreibt der Wilddieb auch dann, wenn er durch fortgesetzten Wilddiebstahl seinen oder seiner Familie unmittelbaren Lebensunterhalt bestreiten will. RG.: DR. 1942, 1158 Nr. 36

Zivilrecht

§ 138 BGB.; § 48 TestG. Eine Unsittlichkeit einer zu Lasten der als Testamentserbin eingesetzten Enkelin des Erblassers gehenden Vermächtnisanordnung liegt i. S. des § 138 BGB. nicht vor, wenn das Vermächtnis von dem verwitweten Erblasser der ebenfalls nicht verheirateten Bedachten mit Rücksicht auf geschlechtliche Beziehungen gegeben worden ist. RG.: DR. 1942, 1159 Nr. 37

§§ 184 Abs. 2, 177 Abs. 1 BGB.; § 3 Ziff. 1, 2, 3 AnfG. An der Auffassung, daß § 184 Abs. 2 BGB. nur für solche Verfügungen gilt, die in der Schwebezeit von dem Genehmigten oder zwangsweise gegen ihn getroffen worden sind, wird festgehalten. RG.: DR. 1942, 1159 Nr. 38

§ 459 BGB. Bei einem Kauf nach Muster kann der Verkäufer nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte außer für die als zugesichert anzusehenden Eigenschaften des Musters auch gemäß § 459 BGB. dafür einzustehen haben, daß die Ware ohne die Offenlegung des Grundstoffes absatzfähig ist. RG.: DR. 1942, 1160 Nr. 39

§§ 705, 581, 611 BGB. Übernahme einer Güterverwaltung als Gesellschaftsvertrag der Beteiligten. Abgrenzung gegen ein Pacht- oder Dienstverhältnis. RG.: DR. 1942, 1161 Nr. 40

§ 839 BGB.; Erlaß des PrMin. für Volkswohlfahrt v. 30. März 1920 betreffend Vorschriften über Anlage, Bau und Einrichtung von Krankenanstalten usw. Für die Errichtung und den Betrieb einer gemeinnützigen Krankenanstalt, die nicht der Vorschrift des § 30 RGewO. untersteht, ist gemäß dem Erlaß des PrMin. für Volkswohlfahrt vom 30. März 1920 und den auf Grund dieses Erlasses ergangenen Polizeiverordnungen die Zustimmung des RegPräs. erforderlich. RG.: DR. 1942, 1162 Nr. 41

§ 839 BGB.; ErbkrNachwGes. v. 14. Juli 1933 (RGBl. I, 529); Art. 2 der 3. VO. zur Ausf. des ErbkrNachwGes. v. 25. Febr. 1935 (RGBl. I, 289). Wird das Jugendamt einer Stadt in Verfolg seiner Bestellung zum Pfleger im Erbgutungsverfahren tätig, so erfüllt es auch hier hoheitliche Aufgaben und die Folgen einer hierbei begangenen unerlaubten Handlung beurteilen sich nach § 839 BGB. RG.: DR. 1942, 1163 Nr. 42

§ 839 BGB.; § 4 Abs. 4 StraftilgungsG. v. 9. April 1920 (RGBl. 507); VO. zur Änderung dieses Ges. v. 17. Nov. 1939 (RGBl. I, 2254). Die durch VO. v. 17. Nov. 1939 dem § 4 des StraftilgungsG. als Abs. 4 angefügte Bestimmung, daß der Verurteilte im Falle der Tilgung des Vermerks über seine Verurteilung im Strafregister jede Auskunft über die Tat und über die Strafe verweigern und sich, soweit nicht eine andere, noch nicht getilgte Verurteilung entgegensteht, als unbestraft bezeichnen darf, galt schon im Jahre 1933 als Rechtsgrundsatz. RG.: DR. 1942, 1165 Nr. 43

§ 1720 BGB.; § 31 PersStG. Im Verfahren nach § 31 PersStG. ist die Vernehmung der Mutter über einen etwaigen Mehrverkehr während der Empfängniszeit zulässig. Ein Zeugniszwang darf gegen die Mutter nicht ausgeübt werden. RG.: DR. 1942, 1165 Nr. 44

Das Anerkenntnis der Erben des unehelichen Vaters in öffentlicher Urkunde genügt weder zur Eintragung eines Randvermerks nach § 29 oder nach § 30 PersStG. Die Möglichkeit der Feststellung der Erzeugerschaft in diesem Falle im Wege der Abstammungsklage ist bei dem gegenwärtigen Rechtszustand zweifelhaft. LG. Münster. DR. 1942, 1165 Nr. 45

Reichsarbeitsgericht

§ 18 Abs. 2 KWVO. v. 4. Sept. 1939; § 1 der 2. DurchfBest. z. Abschn. III (Kriegslöhne) der KWVO. (2. KLDB.) v. 12. Okt. 1939.

1. Wenn ein Unternehmen aus Gründen der Kriegswirtschaft einen neuen Betrieb errichtet, so gelten für diesen die für gleichartige Betriebe maßgebenden Lohnsätze oder die Sätze des einschlägigen Tarifs.

2. Wegegelder gehören zu den regelmäßigen Zuwendungen i. S. von § 1 der 2. KLDB. Sie unterliegen deshalb dem allgemeinen Lohnstop und können nur gelordert werden, wenn sie tariflich festgelegt oder betriebsüblich sind; ihre Neueinführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Reichstreuhänders der Arbeit, an dessen Entscheidung das Gericht gebunden ist. RArbG.: DR. 1942, 1166 Nr. 46

§ 1 ArbeitsplatzwechselVO. v. 1. Sept. 1939.

1. Die Zustimmung des Arbeitsamts zu einer Kündigung ist rechtsgestaltender öffentlich-rechtlicher Vorgang. Ihre Auslegung unterliegt daher der Nachprüfung durch das RevG.

2. Bei der Auslegung kommt es nicht darauf an, welchen Sinn das Arbeitsamt seinem Bescheide beilegen wollte, sondern darauf, wie der Bescheid unter den gegebenen Umständen nach vernünftiger Verkehrsauffassung verstanden werden mußte. RArbG.: DR. 1942, 1167 Nr. 47

Ausländische Gerichte

Art. 4 Internationale Übereinkunft betr. Zivilprozeßrecht von 1905. Gewährung oder Ablehnung der Rechtshilfe untersteht der Entscheidung durch den ersuchten Staat. Zulässigkeit der Anordnung einer Zustellung gemäß interner Gesetzgebung des ersuchenden Staates. Unzulässigkeit privater Zustellung. Voraussetzungen der öffentlichen Zustellung. Schweiz. BundOer.: DR. 1942, 1168 Nr. 48

Bewerbungen auf Zifferanzeigen stets mit der Ziffernummer kennzeichnen; auch auf dem Umschlag, dort am besten in der linken unteren Ecke, mit Buntstift umrahmt. — Bei Bewerbungen auf Stellenanzeigen niemals Originalzeugnisse, sondern mit Namen und Adresse gekennzeichnete Zeugnisabschriften beifügen. Auf Lichtbildern müssen Name und Adresse auf der Rückseite vermerkt sein. Unter „Einschreiben“ oder „Eilboten“ eingandte Bewerbungen können nur als „Einschreiben“ oder „Eilboten“-Briefe weitergesandt werden, wenn das Porto hierfür beigefügt ist. Diese Art Briefe und mehrere Bewerbungsschreiben auf verschiedene Zifferanzeigen dürfen auf dem äußeren Um-

Zur Beachtung!

schlag die Ziffernummer nicht tragen; sie sind nur an die Anzeigenabteilung zu richten. • **Anzeigenpreis:** die viergespaltene 4,6 mm breite mm-Zeile 45 Rpf.; für Verleger- und Fremdenverkehrsanzeigen 36 Rpf.; für Stellen- und einspaltige Gelegenheitsanzeigen 25 Rpf.; für Familienanzeigen und Nachrufe 15 Rpf., Ziffergebühr für Stellenangebote 1.50 RM.; für Stellengesuche und Gelegenheitsanzeigen 50 Rpf. • **Anzeigenschluß:** jeweils der Donnerstag der Vorwoche, nur für eilige Stellenanzeigen und wenn Raum noch zur Verfügung steht, jeweils der Montag der Erscheinungswoche. • **Zahlungen** für Anzeigenbeträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH. — Berlin Nr. 451 76

„Anzeigen-Abteilung“ Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18.

Offene Stellen

Kriegsvertreter zu mögl. baldigem Eintritt unter günstigen Bedingungen nach Danzig **gesucht.** Angebote unter **A. 3018** an Anzeigen-Abteilung des Deutschen Rechtsverlages, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Vertreter für Kriegsdauer oder auch auf kürzere Zeit für Anwalts- u. Notariatspraxis in Kreisstadt, Weserbergland, **gesucht.** Bürovorsteher vorhanden. Angebote mit Gehaltsangabe unter **A. 3032** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Urlaubsvertreter für etwa Ende August bis Ende September **gesucht.** 3-4 Nachmittage wöchentlich, eventuell auch ohne Notariat bzw. gegenseitig. Tätigkeit kann nebenamtlich ausgeübt werden. Rechtsanwalt und Notar **Dr. H. Fuhrmann**, Berlin-Tegel, Schloßstraße 1.

Vertreter(in) für Anwalts- und Notariatspraxis (Rechtsanwalt, Assessor) für sofort oder später **gesucht.** Vertretungsdauer: 4 bis 6 Wochen. Anschließend Tätigkeit als Hilfsarbeiter oder Vertreter für einberufenen Sozials möglich und erwünscht. Kiewning, Rechtsanwalt und Notar, Danzig, Karrenwall 7.

Vertreter für Anwaltschaft und Notariat wegen Einberufung zur Wehrmacht **sofort gesucht.** Rechtsanwalt und Notar **G. Schamberg**, Eschwege (Bez. Kassel).

Wir suchen zum alsbaldigen Eintritt hienfür, besonders geschulte **Juristen** mit guten wirtschaftlichen Erfahrungen für unsere Zentrale in Berlin und unsere Tochtergesellschaft in Riga. Herren, die Interesse daran haben, sich am kriegswichtigen Aufbau im Rahmen der ihnen gestellten Aufgabe zu beteiligen, wollen sich unter Beifügung eines möglichst handgeschriebenen Lebenslaufes, Lichtbild, Zeugnisabschriften, soweit vorhanden, u. politischem Führungszeugnis schriftl. oder persönl. melden bei der Ost-Faser-Gesellschaft m. b. H., Berlin-Halensee, Johann-Georg-Str. 19. Telefon 97 76 46.

Volljurist zur Unterstützung u. Vertretung des Leiters der Personalabteilung zum baldigen Eintritt **gesucht.** Angebote mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Lichtbild sowie Angabe der Gehaltsansprüche, Referenzen und des frühesten Eintrittstermins erbeten an **E. Merck**, chem. Fabrik, Darmstadt, juristische Abteilung.

Anwalt oder **Assessor** mit Aussicht auf Assoziation und spätere Praxisübernahme **gesucht.** Arbeitsfreudige Bewerber mit überdurchschnittl. Kenntnissen und Leistungen wollen sich mit üblichen Unterlagen u. selbstgeschriebenen Lebenslauf melden. RA. u. Notar **Dr. Heller**, Eisenach.

Größerer Kohlenkonzern **sucht** einen **erfahrenen Juristen**, der neb. seiner juristischen Arbeit auch sämtl. Steuerangelegenheiten zu erledigen hat. Bewerbungen m. selbstgeschrieb. Lebenslauf unter **A. 3019** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Juristischer Hilfsarbeiter für 3 bis 4 Stunden täglich von Anwaltsbüro in Berlin **gesucht.** (Anfertigung von Schriftsätzen, Berufungsgründungen u. dgl.) Angebote unter **A. 3002** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (A.-G.) in Südwestdeutschland **sucht** arbeitsfreudige und gewissenhafte **jüngere Juristen oder Juristinnen**, die sich in die praktische Steuerberatung einarbeiten wollen. Steuerl. sowie Buchhaltungs- und Bilanzkenntnisse erwünscht. Bewerbungen mit handgeschr. Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschr. usw. erb. unter **A. 3030** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteher(in) oder Gehilfe(in) für Rechtsanwaltschaft und Notariat **gesucht.** Rechtsanwalt **Dr. Gürten**, Wiesbaden, Rheinstraße 39.

Wir suchen einen erfahrenen **Büroangestellten** od. eine perfekte **Stenotypistin.** Rechtsanwältin und Notare Beninde und Malige, Bunzlau, Löwenberger Straße 37.

Anwaltsstenotypistin, selbständig gewandt, perfekt in beiden Fächern, für Dauerstellung baldmöglichst **gesucht.** Rechtsanw. u. Notar **Kurt Landauer**, Berlin W 62, Kurtfürstenstr. 117. 258366.

Erstklassige Stenotypistin in Dauerstellung **gesucht.** Rechtsanwalt und Notar **Dr. Hans Günther**, Berlin W 8, Taubenstraße 21 (Fernspr. 16 38 08).

Stenotypistin, mögl. beide Fächer, **gesucht.** Dorn, Rechtsanwalt und Notar, Buttstädt, Adolf-Hitler-Str. 4.

Gesuchte Stellen

Anwaltsassessor, vor der Niederlassung stehend, **sucht Praxisübernahme oder Assoziation**, mögl. in Westdeutschland. Angeb. unter **A. 3017** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Jüngerer Anwalt mit guter Praxis in nordwestl. Großstadt will sich verändern und **sucht Büroanschluss** gegen tätige Mithilfe oder Bürozuschuß in gebirg. Gegend (mögl. Ostmark) oder **Anstellung in Behörden dienst od. Wirtschaft.** Rascher, aber sorgfältiger Arbeiter. Anpassungs- u. Einfühlungsfähigkeit. Erfahrung auf allen Rechtsgebieten auf Grund achtjähriger Praxis. Angebote unter **A. 3025** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Volljurist mittl. Alt., alleinst., 1a. Ref. aus Rechts-, Wirtschafts- u. Wohlfahrtsleben, **sucht** sich aus pers. Gründen nach schöner Gegend mit günstigen Lebensbed. **zu verändern.** Ausführliche Angebote unter **A. 3024** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Volljurist, nach 25jähriger Rechtsanw.- bzw. Notartätigkeit seit 2 1/2 Jahren bei Reichsbehörde, durchaus zuverlässig und tüchtig, **sucht mögl. leitenden Posten.** Ang. bote unter **A. 3027** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Volljurist (Prädikatsassessor), Dr. jur., besondere Kenntnisse: Steuerrecht, Revisionswesen, bereit, sich auf allen einschlägigen Gebieten schnellstens einzuordnen, **sucht** entspr. Betätigungsfeld mit Aufstiegsmöglichkeit (Assoziation, Prokura). Angebote unter **H. G. 32409** an **Ala**, Hamburg 1.

Wirtschafts-(Voll-)Jurist, seit 1914 im öffentl. Leben, schriftl. und verhandlungsgewandt, beste Referenzen, **sucht Stellung oder Mitarbeit** bei großen Gutachten, Rechtsmitteln, Strafverfahren usw. Angeb. unter **A. 2089** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Berliner **Rechtsanwältin** **sucht Mitarbeit** als Sozios in guter Anwaltsfirma. Zuschriften unter **A. 3029** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Notariatsmann, Mitte 30, verhandlungsgewandt, beste Referenzen, seit über 10 Jahren auf Hyp.-Abt. eines Realreditinstituts, Bevollm., **wünscht** sich aus pers. Gründen gelegentlich zu verändern. Angebote von Banken, Versicherungen und aus Industrie unter **A. 3014** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Langjähriger früherer **Bürovorsteher**, Anfang 50, mit Kenntnissen im Grundstücks-, Hypothek-, Arbeits- und Steuerrecht, verhandlungsgewandt, **sucht** selbständige Tätigkeit in Handel, Verwaltung oder Industrie. Nur Berlin. Angebote erbeten unt. **A. 3021** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteherin und perf. Stenotypistin, tägliche stundenweise Tätigkeit gegen Leerm. und Küche, am besten in Bürowohnung, und Entgelt nach Vereinbarung, zum 1.9.42. Angebote unter **A. 3028** an die Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Sekretärin **sucht** Alleinstellung zum 1. 10. 42, nur Groß-Berlin. Angebote unter **A. 3016** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Stenotypist(in) oder Bürogehilfe(in) nach Hirschberg (Riesengeb.) **gesucht.** Offerten unter **A. 3011** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Senosekretär(in), perfekt, für gute Dauerstellung, evtl. auch halbtags **gesucht.** Rechtsanwalt und Notar **Dr. Fuhrmann**, Berlin-Tegel, Schloßstraße 1.

Rechtsanwaltsgehilfin, 5 Jahre Praxis, gute Zeugnisse, **sucht** neuen Wirkungskreis. Angeb. unt. **A. 3026** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bekanntmachungen verschiedener Art

Rechtsanwaltspraxis ein. Kriegsteilnehmers infolge Todesfalles in rheinischer Mittelstadt **abzugeben.** Angebote unter **A. 3015** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Anwaltspraxis mit 4-8-Zimmer-Wohnung in schön gelegener Stadt Norddeutschlands **sofort abzugeben.** Angebote unter **A. 3023** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Rechtsanwalt und Notar, in Kreisstadt, nahe Berlin, **sucht** Tausch mit Kollegen in Berlin oder Berliner Vorort. Angebote unter **A. 2088** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Suche für Wehrmatsangehörigen in **Nürnberg, Leipzig** oder Berlin **Rechtswahrer**, der bei der Vorbereitung auf Rigorosum und Assessor-Examen behillf. sein kann, ab 15. Sept. auf mehrere Monate. Zuschriften unter **A. 3031** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Richterrobe, gebraucht, **zu kaufen gesucht.** Größe 1,72. Kleiffer, Straßburg i. Eis., Steidanstraße 5.

Zu kaufen gesucht: 1. Löwe-Rosenberg StPO., letzte Auflage. 2. Vogels Reichserbhofgesetz, neueste Auflage. Fischer, Rechtsanwalte, Friedeberg, Nm.

Zu verkaufen: RG. in Zivilsachen Bd. 61-72 u. Reg. Bd. 61-70; Jurist. Wochenschrift 1899-1939 geb.; Deutsches Recht 1939 ungeb., 1940 und 41 geb.; RGBL. 1920-41; Deutsche Just. 1935-41; PrGBL. 1920-41; JustMinBl. 1915-33; Deutsche Notar-Zeitschrift 1935-41; Kersten: Not.Formularbuch 1937 geb.; Weißler: Not.Formularbuch 1935; Oberbeck: Not.Recht Aufh. 8/10 geb. Angebote unter **A. 3022** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Verkaufe Höchstr. Rspr. bis mit 1939 einschl. JR. (zus. 26 Orig.-Bde.). Preisangebote unter **A. 3020** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Wir kaufen zurück: Deutsches Recht, Ausgabe A,

Hefte 3, 6, 7, 8 von 1940; Hefte 4, 5, 7, 9, 44, 45/46, 49, 50 von 1941; Hefte 1/2, 4, 6/7, 8 u. 9 von 1942, 5/6 von 1939 der alten Ausgabe (im roten Umschlag). Preis je Heft 75 Pf. Zusendungen erbeten an:

Deutscher Rechtsverlag
G. m. b. H.
Zweigniederlass. Leipzig, Inselstr. 10.

DETEKTIV

seit 1899
Langjährige Auslandstätigkeit. Hochw. Refer. / Garant. f. zuverl. u. gewissenhafteste Arbeit / Keine Vor-schußpflichtung / Zeitgem. Honorar.

WOLTZ,
Kriminalbeamter a. D. (pens.) u. Sohn
BERLIN W 9, Columbushaus,
Potsdamer Platz, Fernspr.: 22 31 30
Nachtruf: 48 44 68 u. 30 70 80

Antiquarisches Angebot:

Staudinger, Kommentar zum BGB., 9. Aufl., 7 Bde. in 12... geb. RM 180.—
Reichsfinanzhofentscheidungen Bd. 1-40... geb. RM 125.—
Gefeksammlung, Preußische, 1900/38... geb. RM 150.—
Justizministerialblatt, Preuß., 1900-1932/33, geb., und Fortsetzung
Deutsche Justiz, 1933-1939... RM 250.—
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, 46 Bde. (1900-1928) geb. RM 180.—
Jahrbuch des Deutschen Rechts, Jg. 1-30 (1903-1932) ... geb. RM 280.—
Reichsgefekblatt 1870-1939 (Zl. I) ... geb. RM 325.—

Wir kaufen:

Rechts- und staatswissenschaftl. Bibliotheken und Einzelwerte.

F. Schweizer Sortiment / Berlin W 8

Französische Straße 16 / Fernsprecher 12 11 67/68

Buchhandlung und Antiquariat für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Das öffentliche Recht

Fälle mit Lösungen

Von Dr. jur. Oskar Redelberger

Assessor beim Regierungspräsidenten in München

192 Seiten

Kart. RM 5 40

„In 80 gut ausgewählten Fällen werden Fragen des öffentlichen Rechts erörtert. Die Lösungen zu den einzelnen Fällen sind eingehend und anschaulich. Die Rechtsauffassungen des Nationalsozialismus sind konsequent verwirklicht. Als erste Einführung in das Gebiet des öffentlichen Rechts ist das Buch, das ein großes Material geschickt verarbeitet, ein willkommenes Hilfsmittel.“
Dr. Grussendorf in „Deutsche Freiw. Gerichtsbarkeit“ Nr. 1/42

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin/Leipzig/Wien
Berlin W 35, Hildebrandstr. 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Wien I, Riemergasse 1

Der Nachlaßrichter und seine Abteilung

Von Amtsgerichtsrat Dr. Boschan

268 Seiten

2. erweit. Aufl.

Kart. RM 7 50

„Der Verfasser, der über eine langjährige Erfahrung als Nachlaßrichter verfügt, gibt in dieser Schrift eine übersichtlich geordnete Darstellung der vielfältigen Tätigkeit des Richters, des Rechtspflegers und des Urkundsbeamten in Nachlaßsachen. Die in den verschiedensten Rechtsquellen niedergelegten Vorschriften sind zum Teil in ausführlichen Auszügen verwertet. Das sehr brauchbare Buch wird in mancher alltäglichen Frage mit Nutzen zu Rate gezogen werden können.“

Dr. Eschenberg in „Deutsche Freiwillige Gerichtsbarkeit“, März 1942

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin/Leipzig/Wien
Berlin W 35, Hildebrandstr. 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Wien I, Riemergasse 1

Deutscher Rechtswahrer!

Mit 20 000.- RM. im Todesfall, 40 000.- RM.

im Invaliditätsfall, 20.- RM. Tagegeld vom 1. Tage ab

sind Sie bei einer Überweisung des Vierteljahresbeitrages von 40,25 RM. ab sofort rechtsverbindlich bei dem Deutschen Lloyd, Berlin, bedingungsgemäß unfallversichert, und das Versicherungsdokument geht Ihnen zu. Das gilt für alle Rechtswahrer bis zum 67. Lebensjahre, die auf Grund des nachstehenden Antrages aufnahmefähig sind. Über 10 000 Versicherungsnehmer sind durch unsere Firma versichert, und weit über 500 000.- RM. konnten auf Grund der Unfallverträge über uns ausbezahlt werden.

Versicherungsvermittlung

Dr. iur. Schumann, Berlin-Schöneberg

Eisenacher Straße 81 — Postscheckkonto Berlin 169316 — Fernruf 7189 09.

Keiner sollte sich ausschließen!

Ich wünsche Aufnahme in die Unfallversicherung auf fünf — zehn Jahre.

1. Vor- und Zuname: _____
Anschritt: _____
Geboren am _____ in _____
2. Soll in die Versicherung eingeschlossen sein:
Lenken oder regelmäßige Benutzung von Kraftfahrzeugen?
(Besonderer Zuschlag)
3. Sind Sie vollständig gesund?
Wenn nicht, woran leiden Sie?
Sind Sie weit- oder kurzsichtig?
Körpergewicht? _____ Pfund. Größe? _____ cm.
Haben Sie schon Unfälle erlitten?
4. Höhe der Versicherungssummen?
5. Bestand oder besteht für Sie bereits eine Unfallversicherung?
Bei welcher Gesellschaft?
Falls erloschen, aus welchem Grund?

(Ablauf, Kündigung der Gesellschaft usw.)

6. Mir ist bekannt, daß nach Vollendung des 60. Jahres an Stelle der Kapitalzahlung bei Berufsunfähigkeit eine lebenslängliche Rente tritt.

Unterschrift (deutlich): _____

Anschritt: _____

Neuerscheinung!

Das Recht der Kraftfahrversicherung

Von Dr. jur. Paul Schmidt-Tüngler

219 Seiten

Kart. RM 5 40

Das vorliegende Buch gibt eine gesamte Darstellung der deutschen Kraftfahrversicherung unter Berücksichtigung sämtlicher neuer Bestimmungen. Es ist nicht nur für den Juristen geschrieben, sondern so allgemeinverständlich, daß jeder, der sich mit Fragen der Kraftfahrversicherung zu beschäftigen hat, dieses Buch als Rüstzeug braucht. Als Anhang sind die wichtigen Gesetzestexte, wie das Pflichtversicherungsgesetz, die Ergänzungs- und Änderungs-VO. zum Pflichtversicherungsgesetz, das Gesetz über den Versicherungsvertrag in neuester Fassung, die Verordnung über die Versicherung von Kraftfahrzeugen, beigelegt.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin/Leipzig/Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Wien I, Riemergasse 1

Völkerrechtliche Großraumordnung

mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte

von Univ.-Prof. Dr. Carl Schmitt, Preuß. Staatsrat

4. erweiterte Auflage. 64 Seiten. Kartonierte RM. 4.20

„Ein hochaktuelles Werk! Der Verfasser schildert die Entwicklung der bisher in der rechtswissenschaftlichen Systematik und Begriffsbildung vernachlässigten Frage der völkerrechtlichen Raumordnungsprinzipie. — Jeder, der sich für die Grundlagen der Neugestaltung des europäischen Großraumes interessiert, wird das Buch nicht nur mit Gewinn, sondern wegen des übersichtlichen Aufbaues und der klaren Sprache auch mit Genuß lesen.“

LG-Direktor Dr. Reindl in „Deutsches Recht“ C Nr. 15/16, 1941.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin/Leipzig/Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Wien I, Riemergasse 1

In 3., erweiterter Auflage sofort lieferbar

Scheidung ohne Verschulden

Von Rechtsanwalt Dr. G. von Scanzoni

Umfang 135 Seiten

Kart. RM. 1.80

„Nur Gutes läßt sich über das kleine Buch sagen. Es zu lesen, wirkt um so mehr belehrend und zugleich beruhigend, je inniger der Leser schon vorher mit dem Grundstoff vertraut und durch seine Unübersichtlichkeit verwirrt war. Kein Richter sollte daher eine Entscheidung zu § 55 Ehe-G. treffen, ohne das Werk zur Hand zu nehmen.“

„Die Nationale Wirtschaft“ v. 5. 10. 41.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin/Leipzig/Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugau, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Wien I, Riemergasse 1



BRIEFMARKEN

Ankauf, Beratung,
Schätzung und Verwertung von Nachlässen

Edgar Mohrmann

Briefmarkenfachgeschäft und vereidigter und öffentlich bestellter
Briefmarken-Versteigerer

Hamburg 1, Speersort 6

Telegramm-Adresse Edmoro - Tel. 33 40 83/84